



Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen
„Gemeinsam stärker“
des Landkreises Starnberg

Stand Juni 2017

Impressum

Herausgeber

Landratsamt Starnberg

Bildmaterial

BASIS-Institut GmbH

Doris Meszaros (Kordinatorin Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen „Gemeinsam stärker“)

Landratsamt Starnberg

Petra Veronika Seidl (Behindertenbeauftragte des Landkreises Starnberg)

Sozialwissenschaftliche Begleitung

BASIS-Institut

Franz-Ludwig-Straße 7a

96047 Bamberg

Stand

Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Grußworte	7
1.1	Grußwort des Landrats Karl Roth	7
1.2	Grußwort der Behindertenbeauftragten	9
1.3	Grußwort der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen.....	10
2	Inklusion als Menschenrecht.....	11
3	Landkreis und Kommunen als Akteure	12
4	Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen „Gemeinsam stärker“	14
4.1	Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Starnberg.....	14
4.2	Prozesssteuerung.....	16
4.2.1	Projektsteuerung und Begleitgremium	16
4.2.2	Projektkommunikation	17
4.3	Beteiligungsverfahren	18
4.3.1	Auftakt- und Abschlussveranstaltung	18
4.3.2	Arbeitsgruppen.....	19
4.3.3	Veranstaltungen für Menschen mit kognitiven Einschränkungen.....	19
4.3.4	Workshop für Menschen mit einer psychischen Erkrankung	20
4.3.5	(Experten-)Interviews.....	20
4.3.6	Befragung von Menschen mit Behinderungen.....	20
4.3.7	Befragung der kreisangehörigen Stadt und Gemeinden	21
4.3.8	Befragung von Eltern mit Kindern mit besonderem Förderbedarf	22
4.3.9	Workshop für Kinder und Jugendliche	22
4.3.10	Workshop mit Menschen mit Suchtproblematik	30
5	Unterschiedliche Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen	37
5.1	Menschen mit Mobilitätseinschränkungen	37
5.2	Menschen mit Seheinschränkungen oder Blindheit.....	38
5.3	Menschen mit kognitiven Einschränkungen	39
5.4	Menschen mit psychischen Einschränkungen	42
5.5	Menschen mit Höreinschränkungen oder Gehörlosigkeit.....	44

6	Menschen mit Behinderungen im Landkreis Starnberg	46
6.1	Amtliche Statistiken.....	48
6.2	Eingliederungshilfe	53
6.3	Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Starnberg.....	57
6.4	Einschätzungen und Angebote auf kommunaler Ebene.....	62
6.5	Allgemeine Daten aus der Befragung Menschen mit Behinderungen.....	78
7	Themenbereiche der Inklusion.....	85
7.1	Wohnen.....	86
7.1.1	Ausgangssituation.....	86
7.1.2	Das wollen wir erreichen.....	94
7.1.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	95
7.1.4	Maßnahmen.....	95
7.2	Arbeit.....	100
7.2.1	Ausgangssituation.....	100
7.2.2	Das wollen wir erreichen.....	110
7.2.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	111
7.2.4	Maßnahmen.....	111
7.3	Mobilität und Barrierefreiheit	115
7.3.1	Ausgangssituation.....	115
7.3.2	Das wollen wir erreichen.....	124
7.3.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	125
7.3.4	Maßnahmen.....	125
7.4	Freizeit, Kultur und Sport.....	132
7.4.1	Ausgangssituation.....	132
7.4.2	Das wollen wir erreichen.....	139
7.4.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	139
7.4.4	Maßnahmen.....	140
7.5	Politische Teilhabe und Information	145
7.5.1	Ausgangssituation.....	145
7.5.2	Das wollen wir erreichen.....	157
7.5.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	157
7.5.4	Maßnahmen.....	158
7.6	Frühkindliche Bildung.....	163

7.6.1	Ausgangssituation	163
7.6.2	Das wollen wir erreichen	174
7.6.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	174
7.6.4	Maßnahmen	174
7.7	Schule.....	179
7.7.1	Ausgangssituation	179
7.7.2	Das wollen wir erreichen	182
7.7.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	182
7.7.4	Maßnahmen	183
7.8	Strukturen der Arbeit im Themenbereich Menschen mit Behinderungen	188
8	Handlungsvorschläge	189
8.1	Maßnahmen für den Landkreis Starnberg.....	189
8.2	Empfehlungen an die Kommunen.....	216
8.3	Empfehlungen an weitere Beteiligte.....	232
8.3.1	Agentur für Arbeit.....	232
8.3.2	Bahn AG	233
8.3.3	Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.....	234
8.3.4	Bezirk Oberbayern.....	236
8.3.5	Bundesgesetzgeber	240
8.3.6	Erziehungsberatungsstelle/Schwangerenberatung/ Interdisziplinäre Frühförderstellen	240
8.3.7	Gehörlosenverband.....	241
8.3.8	Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung im Landkreis Starnberg mbH (gwt).....	241
8.3.9	Industrie- und Handelskammer (IHK) und Handwerkskammer (HWK)	244
8.3.10	Integrationsfachdienst (ifd)	245
8.3.11	Kreisjugendring.....	247
8.3.12	Parteien.....	248
8.3.13	Presse.....	248
8.3.14	Regierung Oberbayern	248
8.3.15	Rettungsleitstellen.....	249
8.3.16	Sachaufwandsträger der Schulen	249
8.3.17	Schulen	250
8.3.18	Selbsthilfegruppen.....	251

8.3.19	Sozialpsychiatrische Dienste (SPDI)	252
8.3.20	Sozialverbände	252
8.3.21	Träger der Behindertenarbeit.....	256
8.3.22	Träger der Kindertagesstätten	259
8.3.23	Unternehmen/Arbeitgeber	260
8.3.24	Vereine und Verbände.....	262
8.3.25	Verkehrsverbund (MVV)	263
8.3.26	Volkshochschule (VHS)	265
8.3.27	Wohnungsunternehmen.....	266
8.3.28	Zuständiger Straßenbaulastträger	267
9	Abbildungsverzeichnis	268
10	Tabellenverzeichnis	271
11	Quellen- und Literaturverzeichnis	272
12	Anhang.....	277
12.1	Rechte und Nachteilsausgleiche.....	277
12.2	Gesetzliche und weitere Grundlagen	278

1 Grußworte

1.1 Grußwort des Landrats Karl Roth



Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Starnberg,

im Herbst 2015 hat der Landkreis Starnberg unter dem Motto „Gemeinsam stärker“ begonnen, einen Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen zu entwickeln. Jetzt ist es so weit: Der Aktionsplan ist fertig und ich freue mich sehr, dass wir damit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen einen großen Schritt näher gekommen sind.

Das Übereinkommen zielt darauf ab, die Achtung der Würde aller Menschen mit Behinderungen zu fördern. Menschen mit Behinderungen sollen in vollem und gleichberechtigtem Umfang alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen. Dies gilt es zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Dem möchte der Landkreis Starnberg Rechnung tragen und Strukturen schaffen, die die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen mit oder ohne Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht.

Im Landkreis Starnberg leben derzeit etwa 13.000 Menschen mit einer Behinderung, das entspricht in etwa 10 Prozent der Bevölkerung. Den Prognosen zufolge wird diese Zahl ansteigen, was sich alleine schon aus der Alterspyramide ergibt, zumal eine höhere Lebenserwartung doch meist mit Einschränkungen verbunden ist.

An unserem Aktionsplan haben auch Akteure aus den verschiedensten Lebensbereichen, mit und ohne Behinderungen, mitgewirkt.

Es gab 18 Arbeitsgruppen und vier Workshops zu sechs Handlungsfeldern. In den Arbeitsgruppen haben insgesamt über 130 Personen mitgearbeitet. Darüber hinaus haben wir über 950 Betroffene, ihre Angehörigen und die vierzehn Kommunen im Landkreis zu den aktuellen Gegebenheiten befragt.

Hieraus ergaben sich über 100 Maßnahmen und Handlungsempfehlungen, die im Aktionsplan formuliert sind. Sie sollen dazu beitragen, das Ziel einer inklusiven Gesellschaft in unserem Landkreis zu verwirklichen.

Dafür bedanke ich mich bei allen Beteiligten ganz herzlich.

Den Aktionsplan mit seinen vielfältigen Maßnahmen gilt es nun in den nächsten Jahren umzusetzen. Dazu brauchen wir die Kreativität und Unterstützung aller Bürgerinnen und Bürger. Denn unser Ziel ist es, den Landkreis Starnberg so zu gestalten, dass Menschen mit und ohne Behinderungen gut zusammenleben können und der rücksichtsvolle und respektvolle Umgang miteinander selbstverständlich ist.

Machen wir uns zusammen auf den Weg, denn: Gemeinsam sind wir stärker!

Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Karl Roth". The signature is written in a cursive style with a large initial 'K'.

Karl Roth

Landrat

1.2 Grußwort der Behindertenbeauftragten



Sehr geehrte Damen und Herren,

„Behindert ist man nicht, behindert wird man“

Nach dem Verständnis der UN Behindertenrechtskonvention ist Behinderung nicht in erster Linie eine Einschränkung des Menschen. Behinderung entsteht vielmehr aus der Wechselwirkung zwischen dem Individuum mit Einschränkungen und den Barrieren in der Gesellschaft.

Dies geschieht zum Beispiel durch schwer verständliche Sprache, fehlende Gehörlosdolmetscher, nicht ausreichende Zugangs- und Teilhabemöglichkeiten in der Bildung, Arbeit, Freizeit und kulturellem Leben.

Daraus resultiert der Auftrag an die Gesellschaft und Politik, Barrieren abzubauen. Der Landkreis Starnberg hat deshalb im Dezember 2014 den Beschluss gefasst, einen kommunalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen zu erstellen.

Der vorliegende Aktionsplan „Gemeinsam stärker“ soll helfen, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Er knüpft an bereits umgesetzte Planungen und Aktivitäten der vergangenen Jahre an und will einen weiteren positiven An Schub auf dem Weg zur inklusiven Gesellschaft im Landkreis Starnberg leisten.

Der Aktionsplan listet eine Vielfalt von Maßnahmen aus allen Lebensbereichen auf, die dazu beitragen, die Teilhabe in unserem Landkreis zu verwirklichen. Damit ist die Grundlage für unser weiteres Handeln geschaffen.

Bei der Umsetzung wünsche ich mir - wie schon bei der Erarbeitung - das gleiche breite Engagement der Bürger und Bürgerinnen mit und ohne Behinderung sowie der vielen Akteure aus der Politik, den Behörden, Selbsthilfegruppen, Verbänden und Vereinen.

Ich bin davon überzeugt, dass die Verwirklichung der gleichberechtigten und wirksamen Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung ein lohnendes Ziel ist.

Petra Veronika Seidl

Petra Veronika Seidl

Behindertenbeauftragte des Landkreises Starnberg

1.3 Grußwort der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen



„Solidarität ist Hilfe für den, dem die Kraft fehlt, für sich selbst einzustehen. Solidarität heißt aber auch, Rücksicht auf die kommende Generation“ (Roman Herzog).

Wir gratulieren dem Landkreis Starnberg zum Aktionsplan, der die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) zum Ziel hat.

Damit kommt der Landkreis seiner Verpflichtung nach, Menschen mit Behinderungen eine eigenständige, gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe in der Gesellschaft und Politik zu ermöglichen.

Triebfeder und Richtschnur dieses Aktionsplans ist unser Selbstrespekt. Die Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen ist davon überzeugt, dass Menschen mit Behinderungen die gleiche Lebensqualität verdienen, die andere für selbstverständlich halten. Menschen mit Behinderungen müssen sich nicht ihrer Behinderung schämen, sich verstecken und ein Zuschauerdasein fristen.

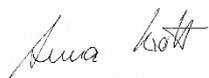
Damit ist sichergestellt, dass wir als Betroffene mit unseren Barrieren in der Gesellschaft und Öffentlichkeit wahrgenommen werden.

Seit 1980 besteht die Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen im Landkreis Starnberg (ARGE). Sie hat das Ziel, uns als Gemeinschaft durch mehr Rechte und Mitsprache ein höheres Maß an politischer Einflussnahme und Mitgestaltung zu ermöglichen.

An dieser Stelle bedanken wir uns bei allen Aktiven und Mitwirkenden, die oft in ihrer Freizeit, verbunden mit vielen ehrenamtlichen Arbeitsstunden am Aktionsplan mitgearbeitet haben. Sie haben die Chance, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Starnberg zu verbessern, ergriffen.

Die gleichberechtigte Teilhabe erfordert ein Umdenken in unserer Gesellschaft, die alle Bürgerinnen und Bürger zu bestehen haben.

Das Motto „Gemeinsam stärker, einander verstehen und miteinander leben“ bleibt das wichtigste Ziel unserer Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen im Landkreis Starnberg (ARGE).



Anna Krott

Stellv. Vorsitzende

2 Inklusion als Menschenrecht

Inklusion von Menschen mit Behinderung ist ein Menschenrechtsthema. Menschenrechte sind unteilbar, universell und für alle Menschen gleichermaßen gültig.¹

Eine allgemein gültige Definition von „Behinderung“ gibt es nicht. Es existieren mehrere Definitionen von „Behinderung“ nebeneinander. Die bekanntesten Definitionsversuche sind im Sozialgesetzbuch und bei der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu finden. Zusammenfassend gilt jedoch: Wer der Gruppe der Menschen mit Behinderung zugerechnet wird oder was als Beeinträchtigung im gesellschaftlichen Umfeld angesehen wird, das unterliegt sowohl historisch bedingten Veränderungen, gesellschaftlichen Entwicklungen als auch subjektiven Einschätzungen. Aktuelle Definitionen betonen die Wechselwirkung von Individuum und Gesellschaft. Behinderte Menschen sind danach Menschen mit eingeschränkten Möglichkeiten zur Teilhabe, wobei die Einschränkungen sowohl im Umfeld des Menschen mit Behinderung als auch in ihm selbst begründet liegen können. Auch die Grenzen zwischen Behinderung und chronischer Erkrankung sind fließend.

Es gibt ein breites Spektrum an seelischen, psychischen, geistigen, körperlichen und sensorischen Beeinträchtigungen. Menschen mit Behinderungen sind eine heterogene Gruppe - mit unterschiedlichsten Bedarfen für eine umfassende Teilhabe. Dementsprechend muss diesen verschiedenen Bedürfnissen und Anforderungen an eine barrierefreie Umwelt auch auf unterschiedlichste Weise Rechnung getragen werden. Hierbei ist unter anderem die physische Umgebung ein Gesichtspunkt. Wo möglich, muss diese barrierefrei gestaltet sein. Das beinhaltet zum Beispiel Rampen und breite Türen, Leitsysteme für Sehbehinderte oder optische Signale für gehörlose Menschen, angepasste Toiletten usw. Das umfasst aber ebenso die umfängliche Barrierefreiheit von Informationen und Veranstaltungen für Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen, z.B. durch Verwendung von alternativen Textformaten und Leichter Sprache oder auch durch Braille-Übersetzungen für Menschen mit Sehbehinderung oder Gebärdensprachdolmetschern für gehörlose und höreingeschränkte Menschen.² Weitere gesellschaftliche Voraussetzungen für eine umfassende Teilhabe sind zum Beispiel Erreichbarkeit, selbständige und selbstbestimmte Mobilität und persönliche Assistenz.

In letzter Konsequenz bedeutet das also, dass alles, was von und für Menschen gestaltet wird, Barrierefreiheit und uneingeschränkte Teilhabemöglichkeit als Maßstab haben muss. Barrierefreiheit ist somit keine Speziallösung für Menschen mit Behinderung, aber für gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unverzichtbar.³ Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet in Artikel 9 Absatz 1 ihre Unterzeichnerstaaten,

1 Die gesetzlichen Grundlagen sind im Anhang aufgeführt.

2 Vgl. auch Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung: Was ist Barrierefreiheit? unter http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Themen/Barrierefreiheit/WasistBarrierefreiheit/WasistBarrierefreiheit_node.html

3 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Aktionsplan zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Laufzeit 2013-2015). BMZ-Strategiepapier 1/2013. Berlin 2013, S. 8.

geeignete Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen den Zugang zur physischen Umwelt (zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen) sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereit gestellt werden, zu gewährleisten. Die dazu erforderlichen Maßnahmen schließen nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Zugangsbarrieren ein.⁴

3 Landkreis und Kommunen als Akteure

Zu beachten ist, dass der Prozess eines kommunalen Aktionsplans Inklusion in Bayern im Gegensatz zu anderen Bundesländern wie Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz unter besonderen Bedingungen gestaltet werden muss, da die Zuständigkeit für die Einrichtungen und Leistungen der „Eingliederungshilfe“ nicht auf Kreis-, sondern auf Bezirksebene angesiedelt ist. Denkt man aber das Prinzip „Teilhabe statt Fürsorge“ zu Ende, so muss eine lebensraumbezogene Herangehensweise an die Teilhabe von Menschen mit Behinderung vor allem in Partnerschaft mit dem Bezirk im kommunalen Umfeld umgesetzt werden. Viele Themenbereiche wie Infrastruktur, Mobilität, Interessensvertretung, Inklusion in Kindertagesstätte und Schule sowie schlicht die grundlegende Akzeptanz, Toleranz und Offenheit (als Mitbürger, Arbeitgeber, Dienstleister etc.) in einer Stadt oder Gemeinde liegen weitgehend in der Verantwortung und dem Gestaltungsspielraum der Kommunen bzw. sind eng mit diesen verknüpft.

Inklusion vor Ort umzusetzen, ist also Aufgabe der Landkreise und Kommunen als Lebensraum und soziale Nahumgebung ihrer Bürgerinnen und Bürger. Der Landkreis Starnberg hat daher eine Verantwortung, im Sinne der Daseinsvorsorge, Barrieren systematisch abzubauen. Teilhabe verwirklicht sich im konkreten Zusammenleben eben nicht nur im Sinne eines physisch barrierefreien Zugangs, sondern vor allem auch in einer umfassenden Beteiligung von Menschen mit Behinderung am sozialen und gesellschaftlichen Leben. Dabei wird Inklusion als eine Zielperspektive verstanden, die nicht ausschließlich einzelne Personen und ihre Selbstbestimmung und Teilhabe in den Blick nimmt, sondern in erster Linie danach fragt, welchen Beitrag das Gemeinwesen bei der Einbeziehung aller in ihnen lebenden Menschen leisten kann. Nicht die individuellen Beeinträchtigungen von Menschen verhindern eine wirksame soziale Teilhabe, sondern die Einbindung wird durch vorhandene einstellungs- und umweltbedingte Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen erschwert. In der UN-Behindertenrechtskonven-

⁴ Die Zugänglichkeit und Barrierefreiheit ist auch als allgemeiner Grundsatz in Artikel 3 formuliert. Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2017): Die UN-Konvention. Barrierefreiheit und Zugänglichkeit.

tion heißt es „dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.“⁵

Die Forderung nach größerem Respekt vor dem Selbstbestimmungsrecht der Einzelnen und des Einzelnen stellt bestehende Strukturen im Bereich der Behindertenhilfe in Frage. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Selbstbestimmung hat bereits zu einem veränderten Selbstverständnis der handelnden Personen im Bereich der Behindertenhilfe und -selbsthilfe, aber auch zu einem Wandel des Bildes von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit geführt. Im Rahmen der Erstellung eines Aktionsplans für Menschen mit Behinderung gilt es also nicht nur, die bestehenden Unterstützungsstrukturen der Behindertenhilfe und darauf bezogene Bedarfe aufzuzeigen, sondern nach dem Prinzip „Teilhabe statt Fürsorge“ Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen zu identifizieren und Maßnahmen zu deren Abbau zu erarbeiten.

Menschen mit Behinderung müssen bei der Politik, Programmen und Strategien, die sie betreffen, eine Stimme haben: „Nothing about us without us“ („Nichts über uns, ohne uns“), dieser Slogan wurde in den 1990er Jahren zum Leitspruch der Behindertenrechtsbewegung. Dieser Anspruch der Partizipation stellt neue Anforderungen an Entwicklungsprozesse und fordert mehr Kooperation und umfassende Beteiligungsprozesse. Zur Beteiligung aufgerufen sind zuallererst die Bürgerinnen und Bürger als diejenigen, die Dienstleistungen in Anspruch nehmen und Fachleute in eigener Sache sind. Außerdem diejenigen, die Leistungen anbieten (Wohlfahrtsverbände und Private) und natürlich diejenigen, die in der Politik und Verwaltung Verantwortung tragen.

Inklusion heißt: Veränderung in einem kontinuierlichen Prozess mit dem Ziel, Teilhabe und Vielfalt zu ermöglichen. Je mehr Menschen sich inklusiv beteiligen und engagieren, desto vielfältiger sind die Veränderungsprozesse, die eine Gemeinschaft bewirken und gestalten kann. Ein solcher Prozess vollzieht sich in kleinen Schritten. Das Unerwartete ist ein Teil des Prozesses. Je mehr Menschen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Kontexten sich für dieses Ziel engagieren, desto vielseitiger und kreativer werden auch die Prozesse selbst.

5 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011): Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, S. 4.

4 Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen „Gemeinsam stärker“

4.1 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Starnberg

In Deutschland ist die UN-Behindertenrechtskonvention im März 2009 in Kraft getreten, ein Übereinkommen, mit dem erstmalig die allgemeinen Menschenrechte aus der besonderen Perspektive von Menschen mit Behinderungen verbindlich anerkannt werden.

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention wurde behindertenpolitisch ein bemerkenswerter Schritt vollzogen: Das medizinische Modell von Behinderung, das auf die seelischen, psychischen, geistigen, körperlichen oder sensorischen Beeinträchtigungen des Einzelnen abzielt und in einer Aussonderungslogik und Defizitorientierung denkt, weicht dem menschenrechtlichen Modell, das auf die äußeren, gesellschaftlichen Bedingungen gerichtet ist, welche Menschen mit Behinderungen ausschließen und diskriminieren. Nicht der Mensch mit Behinderung hat sich zur Wahrung seiner Rechte anzupassen, sondern das gesellschaftliche Leben aller muss von vornherein für alle Menschen ermöglicht werden. Im Zentrum steht der Paradigmenwechsel von der Fürsorge und Versorgung hin zur gleichberechtigten Teilhabe für Menschen mit Behinderung.⁶ Nicht das negative Verständnis von Behinderung soll Normalität sein, sondern ein gemeinsames Leben aller Menschen mit und ohne Behinderungen. Dies umfasst sämtliche Lebensbereiche, von der Arbeit über Bildung, Mobilität, Pflege und Gesundheit, Fragen des selbstbestimmenden Wohnens bis hin zur politischen Teilhabe und persönlichen Assistenz.

Inklusion schafft keine Sonderrechte, sondern konkretisiert und spezifiziert die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen vor dem Hintergrund ihrer Lebenslagen.⁷

Diesem Aspekt trägt der Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen „Gemeinsam stärker“ Rechnung. Er deckt auf, durch welche Maßnahmen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in bestimmten Bereichen im Landkreis Starnberg optimiert werden kann - und muss. Dabei war (und ist auch weiterhin) eine umfängliche Partizipation im Planungs- und Entstehungsprozess unumgänglich, um die erarbeiteten Handlungsempfehlungen so lebensnah wie möglich zu gestalten und mit breitem Rückhalt in den zuständigen Gremien und Gruppen zu formulieren. Im Landkreis Starnberg wur-

⁶ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Teilhabe von Menschen mit Behinderung. <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Politik-fuer-behinderte-Menschen/uebereinkommen-der-vereinten-nationen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen.html>

⁷ Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2017): Die UN-Konvention. Bedeutung.

den in diesen Planungs- und Entstehungsprozess des Aktionsplans Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen, Vertreter aus Politik, der Verwaltung, die Sozialverbände sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger einbezogen.⁸

Insgesamt beteiligten sich über 250 einzelne Menschen (ohne die schriftlichen Befragungen) im direkten Gespräch an der Entwicklung des Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen „Gemeinsam stärker“ im Landkreis Starnberg.⁹ In einem Diskussionsprozess mit allen Akteuren wurden so über 100 Maßnahmen und Handlungsempfehlungen formuliert, die das Ziel einer inklusiven Gesellschaft im Landkreis forcieren. Der beteiligungsorientierte Prozess trägt dazu bei, dass die Zielgruppen und Partnerorganisationen ihre Interessen artikulieren und durchsetzen können (Empowerment). Partizipation bedeutet auch, dass Menschen ihre Erfahrungen und Wertvorstellungen in die gemeinsame Arbeit einbringen.¹⁰ Das Prinzip der Inklusion, wonach Menschen mit Behinderungen von Anfang an und in allen Lebensbereichen an der Gesellschaft teilhaben sollen, spiegelt sich also im Aktionsplan wider. Erklärtes Ziel ist dabei auch die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Starnberg, denn obwohl sich in Deutschland die Behindertenhilfe und die Sozialpsychiatrie in den letzten Jahren deutlich weiterentwickelt haben, können Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung ihre durch unterschiedliche Gesetze zugesprochenen Rechte bis heute manchmal nicht umfassend in Anspruch nehmen.

Alle Punkte im Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen „Gemeinsam stärker“ sind aus Sicht der beteiligten Akteure sinnvolle und notwendige Schritte auf dem Weg zu einer gelingenden Inklusion im Landkreis Starnberg und als Leitrahmen für die weitere Entwicklung der Arbeit mit und für die Zielgruppe Menschen mit Behinderungen zu verstehen. Maßnahmen, die der Landkreis selbst nicht (oder nicht federführend) umsetzen kann und die des Zusammenwirkens oder Handelns einer Reihe von Akteuren bedürfen, sind als Empfehlungen an die möglichen Akteure zu verstehen. Der Landkreis Starnberg unterstützt gerne die Umsetzung dieser Empfehlungen durch eine entsprechende Zusammenarbeit. Einzelne Maßnahmen, die im Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen „Gemeinsam stärker“ benannt werden, bedürfen zur Umsetzung, wenn diese haushaltswirksam werden, in der Regel der Zustimmung der Kreistagsgremien.

8 Vgl. Kapitel 4.3 Beteiligungsverfahren

9 Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Teilnehmenden der Arbeitsgruppen und Konferenzen sowie Interviewpersonen nicht namentlich aufgeführt, sondern lediglich die Mitglieder der Projektsteuerung und des Begleitgremiums.

10 Bundesministerium für wirtschaftlicher Zusammenarbeit und Entwicklung (2017: Lexikon. Partizipation.

4.2 Prozesssteuerung

4.2.1 Projektsteuerung und Begleitgremium

Die zentrale Leitung des Prozesses lag bei der Projektsteuerung. Dieses Gremium traf sich über den gesamten Planungsprozess hinweg alle zwei bis drei Monate. Ergänzend und unterstützend dazu wurde für den gesamten Planungsverlauf ein Begleitgremium eingerichtet. Im Begleitgremium waren neben den Vertretern der Projektsteuerung auch weitere Vertreter der Arge für Behindertenfragen, der Abteilungen des Landratsamtes sowie der Sozialverbände und Verbände der Menschen mit Behinderungen vertreten. Diese beiden Gremien spielten die entscheidende Rolle bei der Konzeption und Durchführung der Erhebungen sowie der Bewertung der Ergebnisse. Die wesentlichen Entwicklungen des Planungsprozesses konnten so verfolgt werden und es konnte jederzeit feinsteuern in den Prozess eingegriffen werden. Das regionale Expertenwissen konnte so eng mit der Planung verzahnt werden.

Mitglieder der Projektsteuerung (alphabetisch):

- Büttner, Friedrich (Landratsamt Starnberg, Fachbereichsleiter Sozialwesen)
- Distler-Hohenstatt, Peter (Landratsamt Starnberg, Teamleiter Persönliche Sozialhilfe)
- Hartl, Dr. Wolfgang (Jobcenter)
- John, Michael (BASIS-Institut)
- Meszaros, Doris (Kordinatorin Gemeinsam stärker - Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen)
- Seidl, Petra (Behindertenbeauftragte des Landkreises Starnberg)
- Weidner, Tim (Stadtrat Starnberg, stellvertretender Landrat), Vorsitzender

Mitglieder des Begleitgremiums (alphabetisch):

- Angerbauer, Claus (Gemeinderat Weßling)
- Brechtel, Thomas (Landratsamt Starnberg – Fachbereichsleiter Personenstands- und Ausländerwesen, Gewerberecht)
- Büttner, Friedrich (Landratsamt Starnberg – Fachbereichsleiter Sozialwesen)
- Distler-Hohenstatt, Peter (Landratsamt Starnberg – Teamleiter Persönliche Sozialhilfe)
- Dlabac, Michaela (Landratsamt Starnberg – Schwerbehindertenbeauftragte)
- Erhard, Ameli (Gemeinderätin Pöcking)
- Fuchsberger, Elisabeth (Gemeinderätin Berg, Inklusionsbeauftragte der Gemeinde Berg, Kreisrätin)
- Habesreiter, Ruth (Bayerisches Rotes Kreuz Starnberg – Offene Behindertenarbeit)
- Härtl, Alexander (Werkstätten für Menschen mit Behinderung - Betriebsleiter Isar Würm Lech Werkstätten IWL)

- Hartl, Dr. Wolfgang (Jobcenter Landkreis Starnberg)
- Hatz, Beate (Landratsamt Starnberg - Teamleiterin Ambulante Hilfen, Fachbereich Jugend und Sport)
- Hirschnagl-Pöllmann, Elisabeth (Schulamt – Schulamtsleiterin)
- Irlinger, Michaela (Landratsamt Starnberg – Fachbereich Gesundheitswesen)
- John, Michael (BASIS-Institut)
- Knözinger, Lydia (Landratsamt Starnberg – Fachbereich Bauwesen, barrierefreies Bauen)
- Krott, Anna (Selbsthilfegruppe „Gilchinger Ohrmuschel“)
- Lutz, Robert (Landratsamt Starnberg – Fachbereich Bauwesen, barrierefreies Bauen)
- Meszaros, Doris (Kordinatorin Gemeinsam stärker - Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen)
- Münster, Susanne (Landratsamt Starnberg – Stabstelle Verkehrsmanagement)
- Münzel, Christian (Lebenshilfe Starnberg – Pädagogischer Leiter)
- Pilgram, Stefan (Landratsamt Starnberg - Fachbereichsleiter Finanzwesen und Kreiseigener Hochbau)
- Reichart, Markus (Landratsamt Starnberg – Fachbereichsleiter Verkehrswesen)
- Schmerber, Armin (Landratsamt Starnberg – Schwerbehindertenbeauftragter)
- Schwab, Harald (Gemeinderat Gilching, Kreisrat, Bezirksrat)
- Seibold, Bärbel (Selbsthilfegruppe Vielfalt)
- Seidl, Petra Veronika (Behindertenbeauftragte des Landkreises Starnberg)
- Simba, Nicole (Bezirk Oberbayern)
- Sinning, Dieter (Landratsamt Starnberg – Fachbereichsleiter Technik, Fachbereich Bauwesen)
- Stephanskirchner, Kathrin (Dominikus-Ringeisen-Werk Breitbrunn, Einrichtungsleiterin)
- Tenzer, Wolfgang (Landratsamt Starnberg, Fachbereichsleiter Bürgerservice)
- Unger, Peter (Gemeinderat Gilching, Kreisrat)
- von Wiedersperg, Sophie (Landratsamt Starnberg, Gleichstellungsbeauftragte)
- Weidner, Tim (Gemeinderat Starnberg, stellvertretender Landrat)
- Wilfert, Bianca
- Wipfelder, Kristina (Landratsamt Starnberg, Fachbereichsleiterin Wohnraumförderung)

4.2.2 Projektkommunikation

Informationen zum Planungsprozess und den Planungsfortschritten wurden auf der Internetseite des Landratsamts unter dem Reiter Soziales/Gemeinsam stärker - Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen bereitgestellt. Jederzeit konnten sich alle Beteiligten und die interessierte Öffentlichkeit über den aktuellen Stand der Diskussion, anstehende Veranstaltungen und die Ergebnisse der Erhebungen informieren.

Zudem wurden auf die Auftakt- und die Abschlussveranstaltung sowie die Termine der Arbeitsgruppen in den lokalen Medien hingewiesen.

4.3 Beteiligungsverfahren

4.3.1 Auftakt- und Abschlussveranstaltung

Um den Planungsprozess und die erarbeiteten Maßnahmen in die (Fach-) Öffentlichkeit zu tragen und eine breite Beteiligung zu ermöglichen, fand als Auftakt des Beteiligungsprozesses eine Auftaktveranstaltung (Gemeinsam stärker - Aktionstag für Menschen mit und ohne Behinderungen) statt. Am 06. Februar 2016 trafen sich Menschen mit Behinderung, deren Angehörige, Vertreterinnen und Vertreter von Kreis-, Bezirkstag und Verwaltung, von Organisationen und Vereinen, Fachleute sowie weitere interessierte Bürgerinnen und Bürger, um sich über den angestrebten Aktionsplan zu informieren, ihre Wünsche und Anregungen einzubringen und aktuelle Themen und Probleme zu sammeln.

Abbildung 1 Teilnehmende der Auftaktveranstaltung im Christoph-Probst-Gymnasium in Gilching



Quelle: BASIS-Institut (2016)

In Anlehnung an die „Open-Space-Methode“ wurden verschiedene Teilthemen durch die Teilnehmenden der Veranstaltung zur Diskussion gestellt. Nach der Sammlung von Themenschwerpunkten im Plenum wurden daraus ausgewählte themenbezogene Arbeitsgruppen gebildet. In den Arbeitsgruppen wurden auf Plakaten jeweils zu den Themenschwerpunkten erste Eindrücke, Probleme bzw. offene Fragen, positive Praxisbeispiele, bestehende Handlungsvorschläge und neue, potentielle Arbeitsgruppen-Mitar-

beiter benannt, und somit die Richtungstendenzen für die weitere Planung vorgegeben. Über die jeweiligen Sammlungen und Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurde anschließend im Plenum informiert und diskutiert.

In einer zweiten Konferenz am 04.03.2017 wurden die Planungsergebnisse vorgestellt und nochmals in thematischen Kleingruppen diskutiert. Änderungs- und Ergänzungswünsche wurden aufgenommen und soweit möglich in den Aktionsplan eingearbeitet.

4.3.2 Arbeitsgruppen

Zur Vertiefung der Diskussion vor Ort wurden nach Auswertung der Auftaktveranstaltung Arbeitsgruppen gebildet, in denen ab April 2016 zentrale Themen der Teilhabe intensiver diskutiert wurden. Es wurden folgende Arbeitsgruppen gebildet:

- Arbeit
- Freizeit, Kultur und Sport
- Frühkindliche Bildung, Schule und Ausbildung
- Mobilität und Barrierefreiheit
- Politische Teilhabe und Information
- Wohnen

Die Arbeitsgruppen trafen sich im Laufe des Planungsprozesses je drei Mal, um die Situation themenspezifisch zu analysieren und Handlungsvorschläge zu formulieren.

Tabelle 1 Durchschnittliche Teilnehmerzahl pro Arbeitsgruppentreffen

Durchschnittliche Teilnehmerzahl	
Arbeitsgruppe Arbeit	29
Arbeitsgruppe Freizeit, Kultur und Sport	30
Arbeitsgruppe Frühkindliche Bildung, Schule und Ausbildung	25
Arbeitsgruppe Mobilität und Barrierefreiheit	28
Arbeitsgruppe Politische Teilhabe und Information	20
Arbeitsgruppe Wohnen	31

4.3.3 Veranstaltungen für Menschen mit kognitiven Einschränkungen¹¹

Menschen mit kognitiven Einschränkungen werden bei der Entwicklung von Aktionsplänen für Menschen mit Behinderung oft nicht ausreichend in die Planung involviert und integriert, da eine umfassende und selbstbestimmte Einbindung in die bestehenden Beteiligungsformen, wie Arbeitsgruppen oder Teilhabekonferenzen, oft nicht einfach ist: manchmal gehen ihre Aussagen und Argumente in größeren Gruppen unter

¹¹ Zur Verwendung von Begrifflichkeiten vergleiche auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen Kapitel 5.4

oder werden gar nicht gehört, oft sprechen „nur“ die Vertreter der Menschen mit kognitiven Einschränkungen und nicht die Betroffenen selbst, oft ist es den Betroffenen auch gar nicht möglich, in größeren Gruppen zu agieren. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, wurden im Landkreis Starnberg im Zuge des Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen „Gemeinsam stärker“ zwei Veranstaltungen für Menschen mit einer geistigen oder einer Lernbehinderung veranstaltet. Die Veranstaltung im Ilse-Kubaschewski-Haus in Starnberg wurde mit der Offenen Behindertenarbeit des Bayerischen Roten Kreuzes, der Behindertenbeauftragten des Landkreises Starnberg, der Koordinatorin des Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen und dem BASIS-Institut durchgeführt. Die Veranstaltung in Breitbrunn wurde vom Dominikus-Ringeisen-Werk, der Koordinatorin des Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen und dem BASIS-Institut begleitet. Mit je ca. 30 Teilnehmenden waren die Veranstaltungen gut besucht. Die Teilnehmenden hatten die Möglichkeit, gezielt über ihre Lebenslagen, Bedürfnisse, konkrete Wünsche und Verbesserungsvorschläge zu sprechen. Die erarbeiteten Anregungen wurden dokumentiert und sind in den Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen „Gemeinsam stärker“ im Landkreis Starnberg eingeflossen.

4.3.4 Workshop für Menschen mit einer psychischen Erkrankung

Gerade die Schwierigkeiten und Probleme von Menschen mit psychischen Erkrankungen werden bei Planungsprozessen für Menschen mit Behinderungen häufig nicht hinreichend aufgegriffen. Dieser Tendenz wurde im Rahmen des Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen „Gemeinsam stärker“ entgegengewirkt. In einem Workshop, der gemeinsam mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst Starnberg, veranstaltet wurden, hatten Menschen mit psychischen und seelischen Erkrankungen die Möglichkeit, über ihre Lebenslagen, Bedürfnisse und Wünsche zu sprechen. Die im Workshop gewonnenen Anregungen wurden dokumentiert und sind in den Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen „Gemeinsam stärker“ im Landkreis Starnberg eingeflossen.

4.3.5 (Experten-)Interviews

Im Januar 2016 wurden insgesamt 15 Interviews mit Fachleuten und Betroffenen geführt, um einen tieferen Einblick in die Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Starnberg zu gewinnen. Die Auswahl der Gesprächspersonen erfolgte nach regionalen und fachlichen Gesichtspunkten.¹² Wir bedanken uns herzlich bei allen Beteiligten für ihre Auskunftsbereitschaft.

4.3.6 Befragung von Menschen mit Behinderungen

Um Auskunft über Probleme, Bedarfe, Ideen und Vorstellungen sowie die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Starnberg zu erhalten, wurde auf eine Mischung aus quantitativen (weitgehend standardisierten) und qualitativen (nicht standardisierten) Erhebungsformen sowie verschiedene Zielgruppen zurückgegriffen.

¹² Die leitfadengestützten Interviews wurden computergestützt mit der Software MaxQDA ausgewertet.

Zu den qualitativen Erhebungsformen zählen die Interviews mit Experten und Betroffenen und die Inhaltsanalysen verschiedener Dokumente externer Behörden (Bezirk Oberbayern, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Zentrum Bayern Familie und Soziales). Die Befragung von volljährigen Menschen mit Behinderungen erfolgte vollstandardisiert.

Die Versendung des standardisierten Fragebogens erfolgte ab Mai 2016 an eine Stichprobe von etwa 3.000 Menschen mit Behinderungen im Landkreis Starnberg. Die Stichproben- und Adressenermittlung erfolgte über die Register des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) und des Bezirks Oberbayern. Ausgewählt wurden durch diesen spezifischen Zugang Menschen, die einen eingetragenen Grad der Schwerbehinderung haben oder Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen. Damit rückten statistisch gesehen viele ältere Menschen in den Fokus der Befragung, die eine Einschränkung erst im höheren Lebensalter erfahren haben und nicht nur die Menschen, die Behinderungen ab Geburt haben oder in jungen Jahren erworben haben. Eine vollständige Auflistung von Menschen mit Behinderungen gibt es dennoch nicht: Vor allem ältere Menschen verzichten häufig auf eine Feststellung eines Grads der Behinderung. Diese Lücke könnte man allenfalls mit sehr hohem Aufwand durch qualitative Zugänge schließen.

Die ausgewählten Personen hatten die Möglichkeit neben dem per Post erhaltenen Fragebogen eine Version in Leichter Sprache oder in Großdruck auszufüllen. Um einen Überblick über die grundlegenden Antwortverteilungen der Befragten zu ermöglichen, wurde ein ausführlicher Tabellenband erstellt. Das Ende der Feldzeit wurde auf den 13. Juli 2016 festgesetzt. Insgesamt konnten von den rückgelaufenen Fragebögen 932 in die Studie einbezogen werden, was eine gute Rücklaufquote von 30,1 Prozent bedeutet.

Allen an den Erhebungen Beteiligten gilt unser Dank für ihre Teilnahmebereitschaft und Unterstützung! Hervorzuheben ist hierbei vor allem die hervorragende Kooperation mit dem Zentrum Bayern Familie und Soziales und dem Bezirk Oberbayern!

4.3.7 Befragung der kreisangehörigen Stadt und Gemeinden

Teilhabe verwirklicht sich im konkreten Zusammenleben nicht nur im Sinne eines physisch barrierefreien Zugangs, sondern vor allem auch in einer umfassenden Beteiligung von Menschen am sozialen und gesellschaftlichen Leben. Im Zuge des Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen „Gemeinsam stärker“ wurde ein Fragebogen für die Kommunen konzipiert, der u.a. die Bereiche „Infrastruktur“, „Beratung und Information seitens der Kommune“, „Kommunikation und Förderung“, „Kommune als Arbeitgeber“, „Planungsvorhaben“ sowie „Unterstützung/Kooperation mit dem Landkreis“ beinhaltete. Diese (standardisierte, schriftliche) Kommunalbefragung sollte neben bestehenden Angeboten auch eine reelle Einschätzung der Kommunen zu aktuellen Problemen

und zukünftigen Entwicklungen im Zuge der Integrations- und Inklusionsarbeit in den einzelnen Kommunen abbilden.¹³

Es beteiligten sich alle Kommunen des Landkreises an der Befragung. Wir bedanken uns bei allen Kommunen für ihre Teilnahmebereitschaft und Unterstützung.

4.3.8 Befragung von Eltern mit Kindern mit besonderem Förderbedarf

Ein wesentlicher Bestandteil von Inklusion ist ein inklusives Bildungssystem, das das gemeinsame Lernen aller Kinder zum Ziel hat und sich auf deren individuellen Bedürfnisse einstellt. Kindertageseinrichtungen kommt hierbei eine wichtige Rolle zu: Als erste außerfamiliäre Bildungsinstitution legen sie den Grundstein für gleiche Chancen auf Teilhabe an Bildung und Gesellschaft. Die Frühkindliche Bildung stellt nicht nur für die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems, sondern auch für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes sowie für das erfolgreiche (schulische) Lernen insgesamt ein wichtiges Fundament dar. Im Rahmen von „Gemeinsam stärker“ – dem Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen wurden deswegen auch gezielt Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf einbezogen, um Aufschluss über bestehende Probleme und Wünsche zu bekommen und um die Planungen im Landkreis Starnberg an den tatsächlichen Belangen und Bedürfnissen auszurichten. Der standardisierte Fragebogen wurde in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt über die Kindertagesstätten an Eltern mit Kindern mit besonderem Förderbedarf verteilt.

4.3.9 Workshop für Kinder und Jugendliche

Im Artikel 7 Satz 3 der UN-BRK¹⁴ ist ausdrücklich das Recht von Kindern mit Behinderungen verankert, ihre Meinung in allen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, frei zu äußern und dabei alle Hilfe zu erhalten, um dieses Recht zu verwirklichen. Diesem Recht trägt der Aktionsplan Rechnung. Zu einen wurden im Rahmen von „Gemeinsam stärker“ die Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Befragung von Erziehungsberechtigten und Einrichtungen erhoben. Zum anderen beteiligen sich Kinder und Jugendliche direkt am Aktionsplan. Ziel ist es hierbei, jungen Menschen mit Einschränkungen eine Stimme zu geben und ihr Recht auf Selbstbestimmung zu stärken. Über die individuelle Ebene hinaus leisten die Teilnehmer auch gesellschaftlich wertvolle Beiträge, in dem sie den Aktionsplan als politisches Instrument aktiv mitgestalten. Die politische Teilhabe ist hier gleichermaßen Transportmittel für die Umsetzung des Aktionsplans wie auch wesentliches Ziel.

Im Oktober 2016 fand eine erste Veranstaltung mit Jugendlichen in der Franziskus-Schule der Lebenshilfe in Starnberg statt. Die Franziskus-Schule der Lebenshilfe ist ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

¹³ Vgl. Einschätzungen und Angebote auf kommunaler Ebene

¹⁴ Artikel 7 Satz 3: Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Neun Jugendliche aus der Berufsschulstufe haben gemeinsam mit Ruth Habesreiter (Offene Behindertenarbeit / BRK), Doris Meszaros (Koordination „Gemeinsam stärker“) und begleitenden Lehrkräften an einem Vormittag auf der Grundlage der persönlichen Zukunftsplanung konkrete Handlungsschritte für ihren beruflichen und privaten Lebensentwurf entwickelt.

Mit diesem Ansatz werden die Teilnehmenden ermutigt, über ihre Zukunft nachzudenken und für sich ein gutes Modell zu entwickeln. Beim Setzen der Ziele werden persönliche Stärken besonders berücksichtigt. Mit der Unterstützung Anderer werden diese Ziele schrittweise umgesetzt. Wie sah dies konkret in unserer Veranstaltung aus?

Zu Beginn gab es ein auflockerndes Rhythmuspiel mit allen Teilnehmenden, das auch vor jeder neuen Arbeitseinheit erfolgte.

Abbildung 2 Teilnehmende des Workshops für Jugendlichen beim Rhythmuspiel



Quelle: Doris Meszaros (2016)

Dann ging es los mit der Zukunftsplanung. Am Anfang formulierten die Teilnehmenden ihre Wünsche aus verschiedenen Lebensbereichen.

So wünschte sich eine Schülerin, in einem Café zu arbeiten. Andere Schüler möchten gerne in einer Drogerie oder in einer Bücherei tätig werden. Ein Schüler würde gerne ein Praktikum bei der Feuerwehr machen. Eine Schülerin wünschte sich für alle anderen Teilnehmenden, dass die Arbeit Spaß macht. Ein Schüler äußerte den Wunsch, dass er gut versorgt wird. Eine Schülerin möchte sich gern außerhalb der Schule treffen. Ein

anderer Schüler träumt vom Reiten und zwei Schüler möchten gerne Spieler des FC Bayern München treffen.

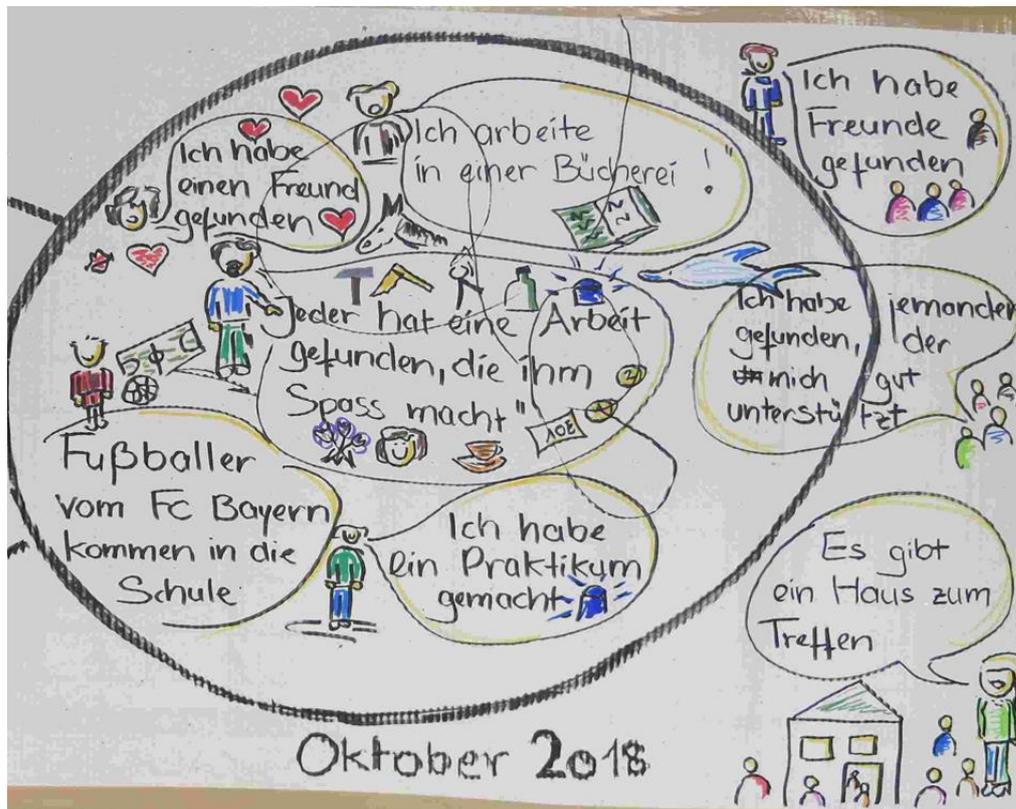
Abbildung 3 Wünsche und Visionen der Teilnehmenden am Workshop für Kinder und Jugendliche



Quelle: Doris Meszaros (2016)

Anschließend reisten die Schüler/innen mit einer Zeitmaschine zwei Jahre in die Zukunft. Auf einem Plakat wurde festgehalten, was im Oktober 2018 eingetroffen sein soll: Alle Schüler/innen haben dann eine Arbeit gefunden, die ihnen Spaß bereitet. Ein Schüler wird in einer Bücherei arbeiten, ein anderer hat dann ein Praktikum bei der Feuerwehr gemacht. Eine Schülerin hat einen Partner, ein anderer Schüler hat Freunde. Ein weiterer Schüler hat einen Unterstützer gefunden, der sich gut um ihn kümmert. Auch der FC Bayern hat die Franziskus-Schule besucht.

Im Oktober 2018 gibt es dann auch einen Treff, in dem man in der Freizeit zusammenkommen kann.

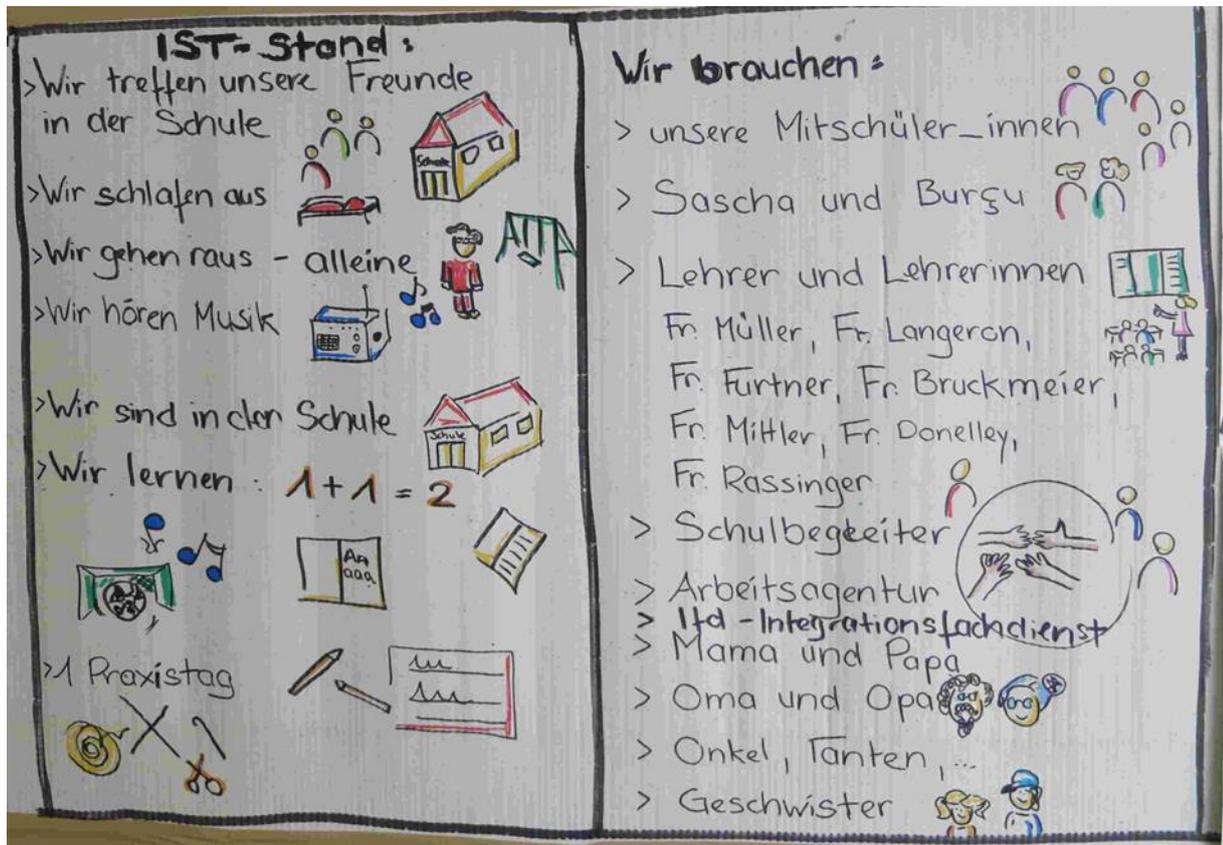
Abbildung 4 Zukunftsvisionen der Teilnehmenden am Workshop für Kinder und Jugendliche


Quelle: Doris Meszaros (2016)

Dann beschrieben die Schüler/innen die Gegenwart. Im Moment treffen sie ihre Freunde in der Schule. Ausschlafen, alleine rausgehen und Musikhören gehören zu ihrem Alltag. In der Schule lernen sie rechnen, lesen und schreiben. Am Praxistag machen sie Handarbeiten.

Als nächstes überlegten sie gemeinsam, wer sie dabei unterstützen kann, ihre Ziele zu verwirklichen. Sie nannten ihre Mitschüler/innen, die Schulbegleiter/innen und ihre Lehrer/innen. Auch ihre Eltern und andere Angehörige sind wichtige Helfer, ebenso wie die Arbeitsagentur und der Integrationsfachdienst.

Abbildung 5 Situationsbeschreibungen der Teilnehmenden am Workshop für Kinder und Jugendliche

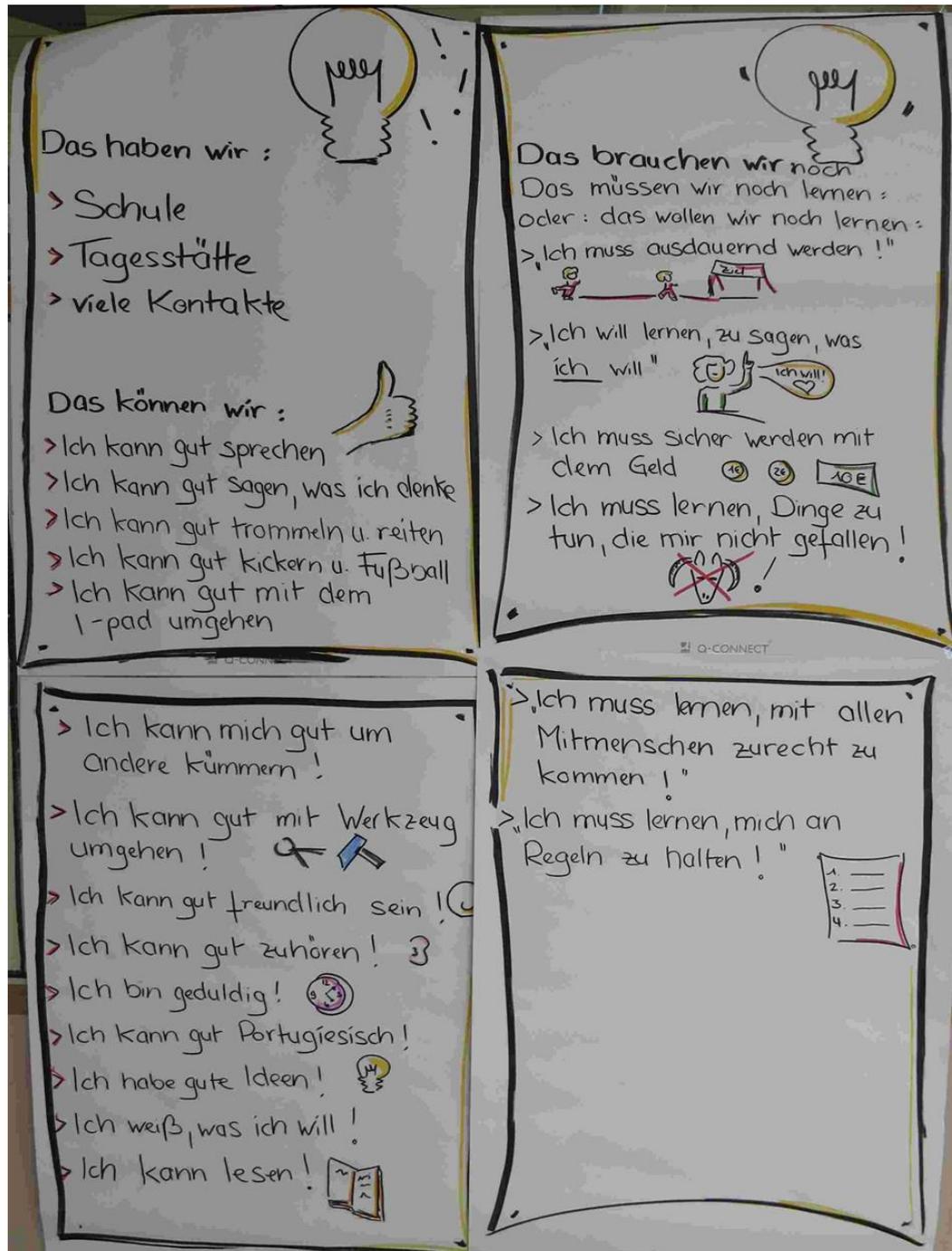


Quelle: Doris Meszaros (2016)

Anschließend dachten die Schüler/innen über ihre Stärken und Fähigkeiten nach. Ihre Stärken sind vielfältig: Gut zuzuhören, freundlich und geduldig zu sein, sowie die Fähigkeit, sich gut um andere zu kümmern, sind die sozialen Stärken von mehreren Teilnehmenden. Ein Schüler kann sich gut ausdrücken und eine Schülerin sagt direkt, was sie denkt. Eine Schülerin kann gut trommeln und reiten, ein Schüler kann Fußball spielen und Kickern und ein weiterer Schüler kann geschickt mit Werkzeug umgehen. Eine Schülerin ist im Umgang mit dem iPad begabt. Eine Teilnehmerin weiß, was sie will. Eine weitere Teilnehmerin spricht portugiesisch, eine andere Teilnehmerin kann gut lesen.

Um ihre Ziele zu verwirklichen, brauchen die Teilnehmenden noch verschiedene Fähigkeiten. Einige wollen lernen, auch Dinge zu tun, die sie nicht mögen und sich an Regeln zu halten. Ein teilnehmender Schüler möchte ausdauernder werden. Eine Schülerin will den Umgang mit anderen Menschen üben. Ein Schüler möchte lernen, sicher mit Geld umzugehen, ein anderer möchte lernen zu sagen, was er will.

Abbildung 6 Stärken, Fähigkeiten und Bedarfe der Teilnehmenden

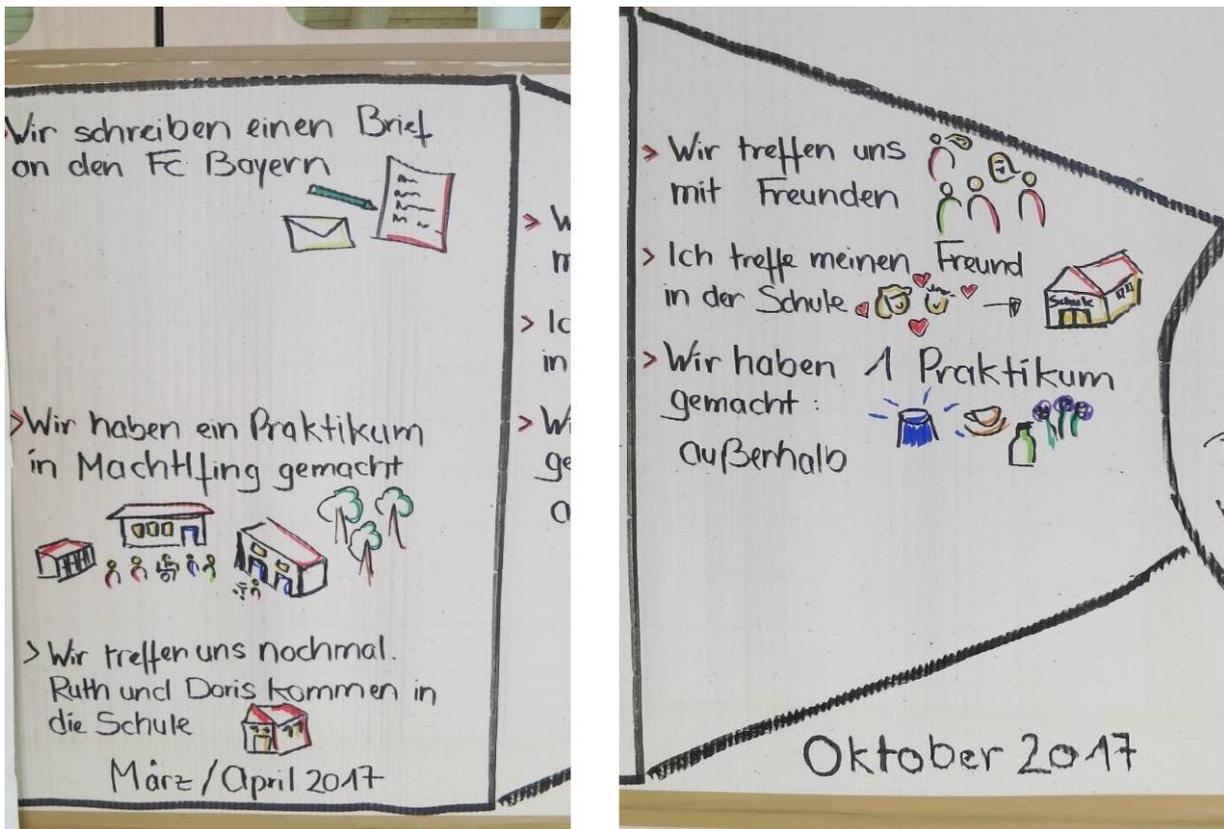


Quelle: Doris Meszaros (2016)

Dann wurde es konkret: Die Schüler/innen legten gemeinsam fest, welche Schritte sie in sechs bzw. 12 Monaten umgesetzt haben. In einem halben Jahr haben sie ein Praktikum in der Werkstätte für Menschen mit Behinderung in Machtfing gemacht und einen Brief an den FC Bayern geschrieben. Dann werden sich alle Beteiligten das nächste Mal treffen, um zu sehen, was bislang erreicht wurde. Sie überlegen dann

auch, welche Schritte weiterhin wichtig sind. In einem Jahr hat ein Schüler sein Praktikum bei der Feuerwehr gemacht. Eine Schülerin hat einen Partner gefunden, den sie in der Schule trifft. Zwei andere Schülerinnen haben Praktika in einem Blumenladen und in einem Café gemacht.

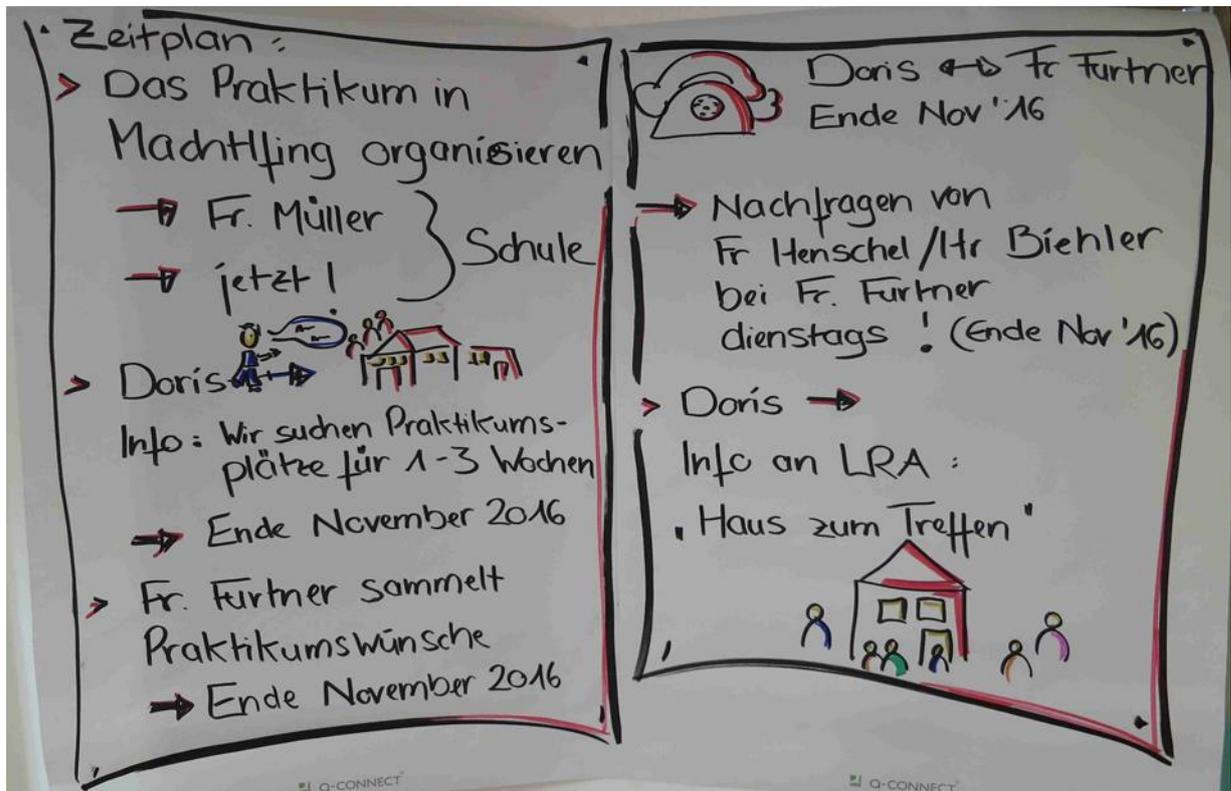
Abbildung 7 Anstehende Aufgaben der Teilnehmenden am Workshop für Kinder und Jugendliche



Quelle: Doris Meszaros (2016)

Zuletzt vereinbarten alle Beteiligten gemeinsam konkrete nächste Schritte. Um diese umsetzen zu können, wurden Personen benannt, die die Schüler/innen hierbei unterstützen. Diese sind Frau Furtner, Frau Henschel und Frau Bieber. Ab sofort beginnt Frau Müller mit der Organisation der Praktika in Machtlfing. Bis Ende November sammelt Frau Furtner die Praktikumswünsche und Frau Meszaros fragt bis Ende November im Landratsamt nach, ob man dort ein Praktikum machen kann. Dann besprechen sich beide. Frau Henschel und Frau Biehler fragen Ende November nach dem Stand der Dinge bei Frau Furtner, um zu gewährleisten, dass die Aufgaben erfüllt wurden. Frau Meszaros wird dem Landratsamt mitteilen, dass die Schüler/innen sich ein Haus außerhalb der Schule wünschen, in dem man sich treffen kann.

Abbildung 8 Vereinbarte Schritte der Teilnehmenden am Workshop für Kinder und Jugendliche

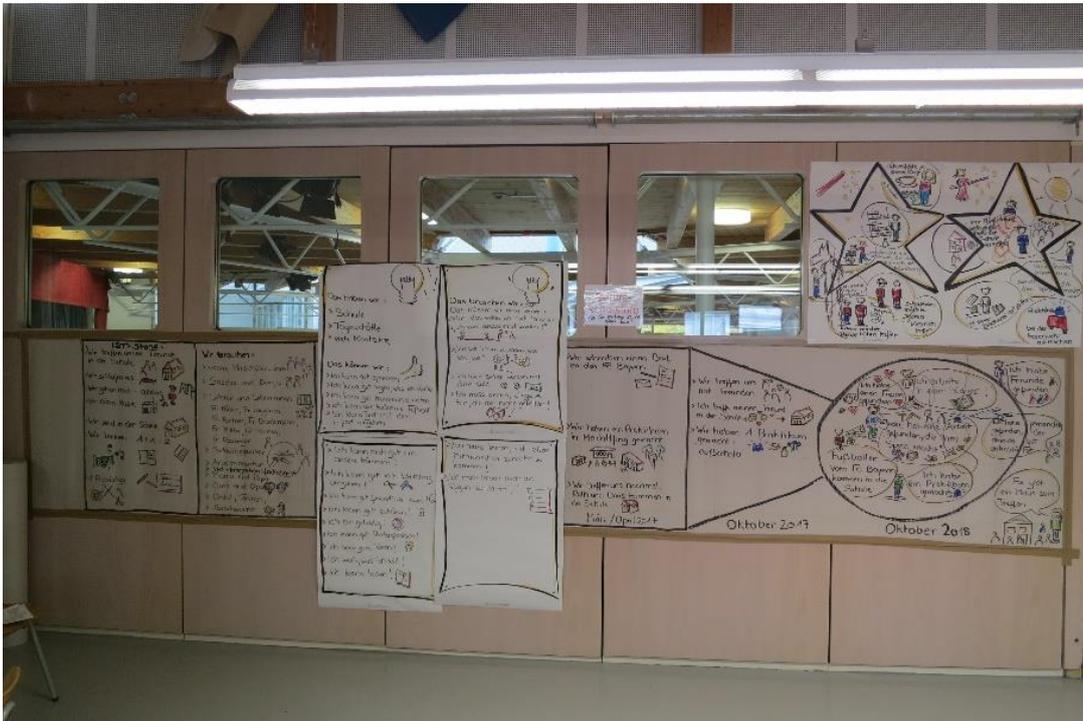


Quelle: Doris Meszaros (2016)

Die begleitenden Lehrkräfte sorgen während des gesamten Zeitraumes für Kontinuität und die Erreichung der Planungsschritte.

Diese Veranstaltungen werden als fester Bestandteil des Aktionsplans auf alle anderen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen des Landkreises ausgeweitet.

Abbildung 9 Großes Wandbild aus dem Workshop für Kinder und Jugendliche



Quelle: Doris Meszaros (2016)

Zwischenbilanz:

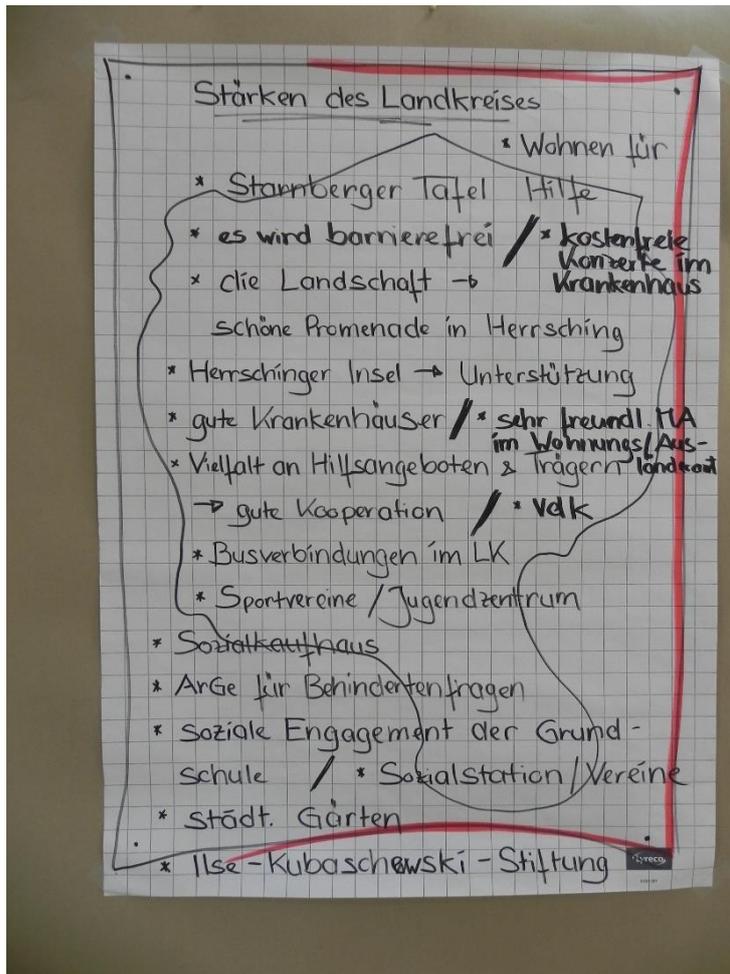
Erfreulicherweise konnten bereits für Januar 2017 zwei einwöchige Praktika im Landratsamt für Schüler/innen der Franziskussschule organisiert werden. Somit konnte ein erster Schritt in Richtung Umsetzung getan werden. (Stand Dezember 2016)

4.3.10 Workshop mit Menschen mit Suchtproblematik

Im Mai 2017 fand eine Veranstaltung mit Menschen aus dem Landkreis statt, die eine Suchtproblematik haben. Da diese Zielgruppe oftmals bei Planungsvorhaben mit Menschen mit Behinderungen „übersehen“ wird, bot das Landratsamt Starnberg in Kooperation mit Condrops e.V. einen halbtägigen ressourcen- und stärkenorientierten Workshop an. Ziel war es zum einen, das in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerte Recht auf Selbstbestimmung und Beteiligung zu stärken und zum anderen, die Sicht der Teilnehmenden auf den Landkreis und ihre Wünsche und Bedarfslagen abzubilden und in konkreten Handlungsschritten zu formulieren. Die Veranstaltung wurde von Ruth Habesreiter (Moderation, OBA BRK) und von Doris Meszaros (Co-Moderation, LRA Starnberg) durchgeführt und von Stefan Wenger (Leiter Condrops Starnberg-Landsberg) begleitet.

Zu Beginn haben alle Anwesenden die Stärken des Landkreises gesammelt.

Abbildung 10 Stärken des Landkreises



Quelle: Doris Meszaros (2017)

Festgehalten wurde, dass in den vergangenen Jahren eine Zunahme an Barrierefreiheit im Landkreis beobachtet wird.

Ein Teilnehmer betonte die schöne Landschaft des Landkreises, ein weiterer die schöne Seepromenade in Herrsching. Auch die städtischen Gärten, insbesondere der Schlossgarten in Starnberg, wurden positiv erwähnt.

Im Bereich der gesundheitlichen und sozialen Versorgung lobte ein Teilnehmender die Qualität der Krankenhäuser. Ein anderer hob die grundsätzliche Vielfalt an Hilfsangeboten und Trägern hervor. Auch die gute Zusammenarbeit mit dem Sozialverband VdK und das soziale Engagement einer Grundschule wurden von mehreren Teilnehmenden herausgestellt. Die Ilse-Kubaschewski-Stiftung, die Herrschinger und Gautinger Insel, die Sozialstation sowie die Starnberger Tafeln wurden mehrfach für ihre Unterstützung gelobt. Zwei Teilnehmende erwähnten als Stärken auch das Sozialkaufhaus sowie die Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen.

Im Lebensbereich Wohnen lobte ein Teilnehmender das Angebot „Wohnen für Hilfe“. Zwei weitere Teilnehmende schätzten die Freundlichkeit der Mitarbeitenden im Wohnungsamt.

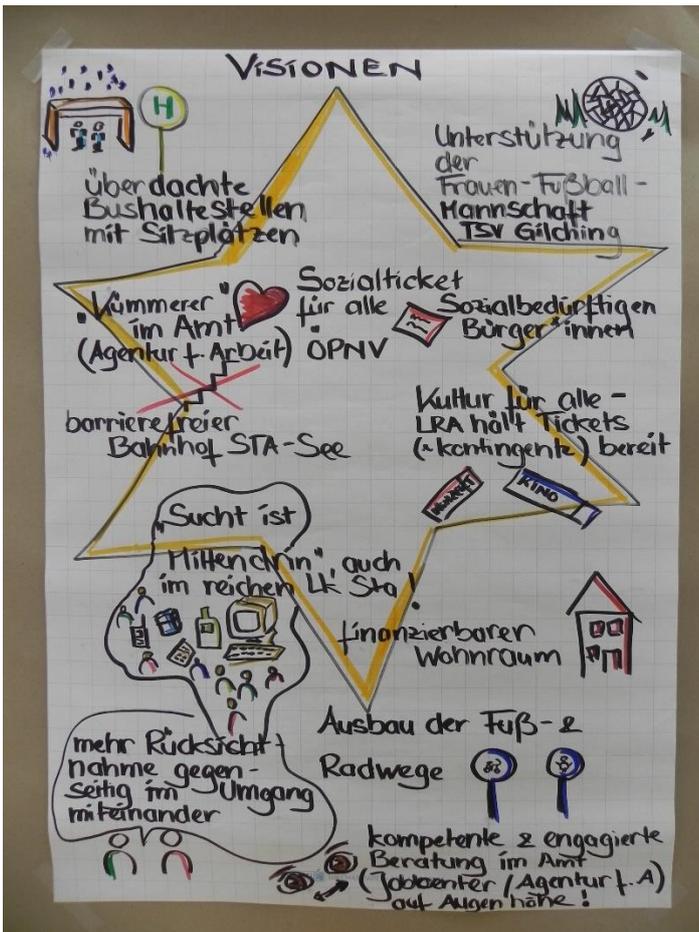
Auch den Beschäftigten der Ausländerbehörde wurde von einem Teilnehmenden ein sehr freundlicher Umgang bescheinigt.

Im Bereich Kultur, Freizeit und Sport lobte ein Teilnehmender die kostenfreien Konzerte im Krankenhaus Starnberg. Auch die Angebote von Sportvereinen und des Jugendzentrums Nepomuk wurden von mehreren Teilnehmenden positiv bewertet.

In Bezug auf die Mobilität äußerte sich ein Teilnehmender positiv zu den Busverbindungen im Landkreis. Hier habe es in den vergangenen Jahren eine deutliche Verbesserung gegeben. Besonders herausgestellt wurde die Verbindung zwischen Starnberg und Gilching.

In einem zweiten Schritt beschrieben die Teilnehmenden ihre Visionen, die sie haben, um sich noch wohler im Landkreis zu fühlen. Diese Wünsche waren teilweise bereits sehr konkret.

Abbildung 11 Visionen der Teilnehmenden im Workshop



Quelle: Doris Meszaros (2017)

Im Bereich Mobilität werden überdachte Bushaltestellen mit Sitzplätzen (z.B. am Busbahnhof Starnberg Nord) gewünscht. Fuß- und Radwege sollen ausgebaut werden (z.B. in der Bahnhofstraße und Münchner Straße in der Gemeinde Gauting). Mehrere Teilnehmende wünschen sich, dass der S-Bahnhof See in Starnberg barrierefrei ausgebaut wird. Sozialbedürftige Bürgerinnen und Bürger sollen den öffentlichen Personennahverkehr vergünstigt oder kostenlos mit einem „Sozialticket“ nutzen können.

Kulturelle Teilhabe soll unter dem Motto „Kultur für Alle“ für jede Landkreisbewohnerin und jeden Landkreisbewohner möglich sein. Hier soll das Landratsamt Ticketkontingente für Personen bereitstellen, die sich solche Angebote nicht leisten können.

Im Bereich Sport äußerte ein Teilnehmender den konkreten Wunsch, dass die Frauenfußballmannschaft des TSV Gilching finanziell unterstützt werde.

Auch Wohnen im Landkreis Starnberg soll für alle Bürgerinnen und Bürger bezahlbar werden.

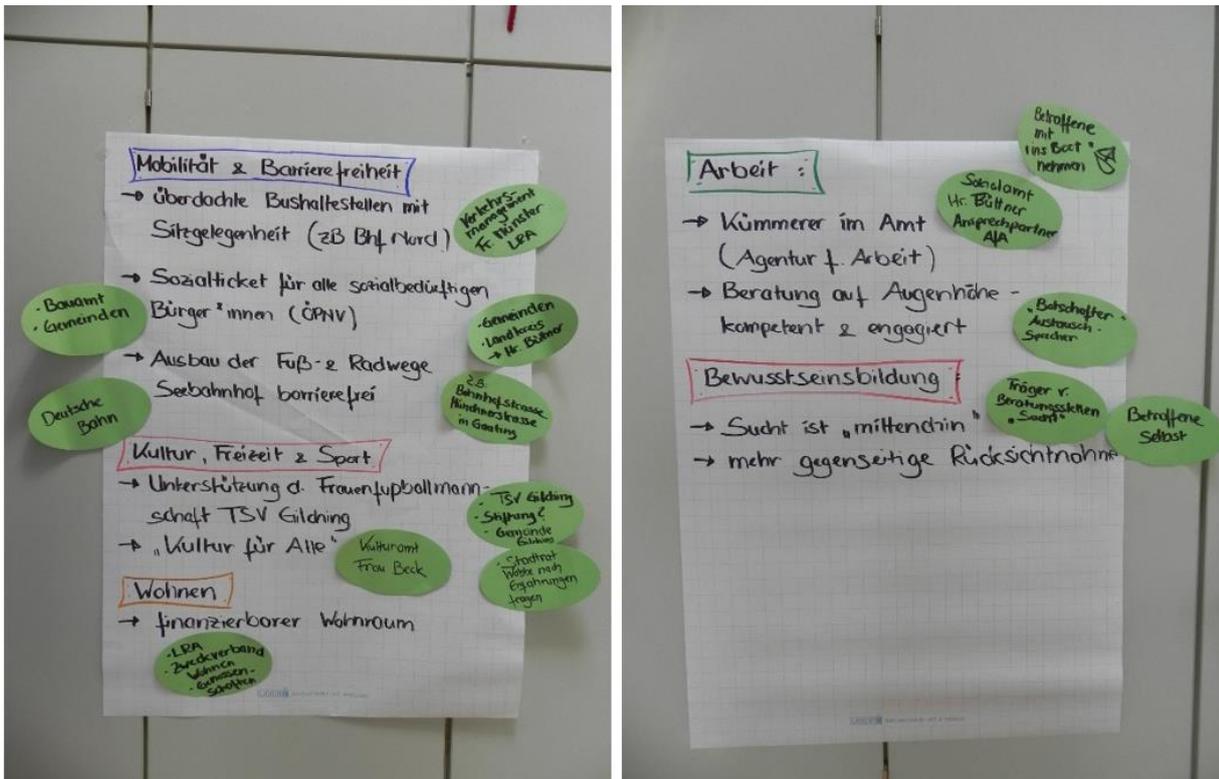
Im Bereich Arbeit wird ein sogenannter „Kümmerer in der Agentur für Arbeit“ gewünscht, der den Kunden kompetent zur Seite steht und sie beim Behördengang, insbesondere beim Ausfüllen von Anträgen, unterstützt.

Mehrere Teilnehmende wünschen sich eine kompetente, engagierte und zeitnahe Beratung in den Ämtern und Behörden durch die jeweiligen Sachbearbeiter. Insbesondere im Jobcenter und der Agentur für Arbeit soll auf Augenhöhe beraten werden. Die Vision der Teilnehmenden ist es hier, respektvoll behandelt und nicht als Bittsteller gesehen zu werden. Der Gang zum Amt soll keine Hürde mehr darstellen.

Im Querschnittsbereich Bewusstseinsbildung wünschen sich alle Teilnehmenden mehr gegenseitige Rücksichtnahme und einen höflichen Umgang miteinander. Das Thema Sucht soll in das Bewusstsein der Bevölkerung und die Mitte der Gesellschaft gerückt werden. Der begleitende Wunsch ist, dass die Bürgerinnen und Bürger lernen, wahrzunehmen, dass es Sucht und Suchterkrankungen auch in einem reichen Landkreis wie Starnberg gibt.

In einem dritten Schritt wurden die Wünsche in Handlungsfelder gebündelt und gegebenenfalls genauer bestimmt. Auch mögliche Unterstützer zur Verwirklichung wurden ermittelt.

Abbildung 12 Wünsche der Teilnehmenden nach Handlungsfeldern



Quelle: Doris Meszaros (2017)

Im Handlungsfeld Mobilität und Barrierefreiheit wurde als Unterstützerin für den Bau von überdachten Bushaltestellen mit Sitzgelegenheiten Frau Münster vom Verkehrsmanagement des Landratsamtes vorgeschlagen.

Für den Ausbau der Fuß- und Radwege wurden das Bauamt und die Gemeinden als Helfer genannt. Um den Starnberger Seebahnhof barrierefrei umzubauen, wurde die Deutsche Bahn für zuständig befunden. Das sogenannte Sozialticket soll durch die Gemeinden und den Leiter des Fachbereichs Sozialwesen des Landratsamtes, Herrn Büttner, vorangebracht werden.

In den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport wurden ebenfalls konkrete Unterstützer herausgefunden. So wurde der Starnberger Stadtrat Winfried Wobbe als erfahrener Experte in Bezug auf Stiftungen im Sport genannt. Der Frauenfußballmannschaft des TSV Gilching soll durch den Verein selbst, die Gemeinde Gilching und geeignete Stiftungen geholfen werden. Als Unterstützerin von „Kultur für Alle“ wurde Frau Beck vom Kulturamt genannt.

Im Lebensbereich Wohnen sollen das Landratsamt, der Verband Wohnen und Wohnungsgenossenschaften bezahlbaren Wohnraum unterstützen.

In Bezug auf das Thema Arbeit wünschen sich die Teilnehmenden konkret einen sogenannten „Kümmerer“ in der Agentur für Arbeit und im Jobcenter. Dieser soll im Bedarfsfall begleiten und helfen. Als Unterstützer wurde Herr Büttner als Leiter des Fachbereichs

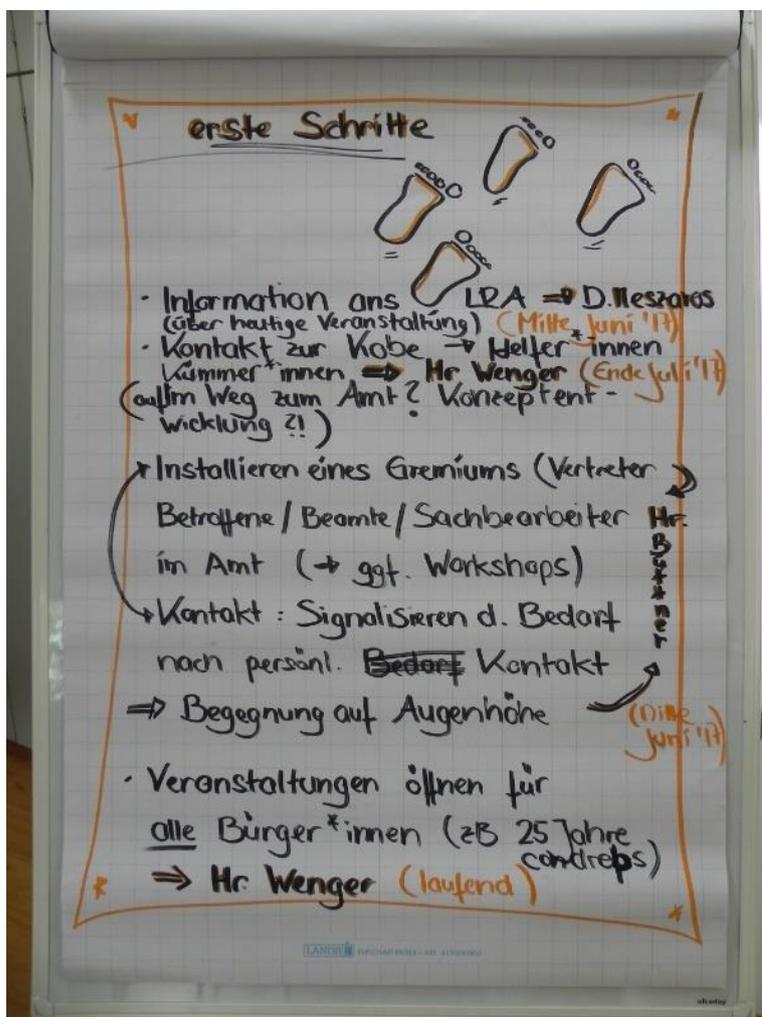
Sozialwesen und ein noch zu benennender Ansprechpartner in der Agentur für Arbeit vorgeschlagen.

Auch ein Betroffener wird gewünscht, der als Botschafter zwischen Behörde und Menschen mit Suchtproblematik agiert.

Im Querschnittsfeld Bewusstseinsbildung sollen Träger von Beratungsstellen und insbesondere Betroffene dafür sorgen, dass das Thema Sucht im Landkreis öffentlichkeitswirksamer behandelt wird.

Zum Schluss entwickelten die Teilnehmenden erste konkrete Handlungsschritte

Abbildung 13 Konkrete Handlungsschritte von den Teilnehmenden entwickelt



Quelle: Doris Meszaros (2017)

Frau Meszaros wird bis Mitte Juni im Landratsamt die vorgeschlagenen Unterstützer Herr Büttner, Frau Münster und Frau Beck über die Ergebnisse des Workshops und die ersten Schritte informieren und um Unterstützung anfragen.

Frau Meszaros wird Herr Büttner über die Idee der Errichtung eines Gremiums in der Agentur für Arbeit informieren. Dieses Gremium soll sich aus Betroffenen, Beamten und Sachbearbeitern zusammensetzen. Es sollen gegebenenfalls gemeinsame Workshops stattfinden, um die Begegnung auf Augenhöhe zu fördern.

Herr Wenger wird bis Ende Juli zum Koordinierungszentrum für bürgerschaftliches Engagement (KoBE) Kontakt aufnehmen, um gemeinsam (ehrenamtliche) „Kümmerer“ für die Begleitung bei Behördengängen zu finden.

Herr Wenger wird laufend mit öffentlichen Veranstaltungen, wie beispielsweise mit der Jubiläumsfeier 25 Jahre Condrops, die Bewusstseinsbildung fördern.

5 Unterschiedliche Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen

Wie eingangs erwähnt, gibt es keine einheitliche Gruppe „Menschen mit Behinderung“. Menschen mit Behinderungen sind eine heterogene Gruppe mit unterschiedlichsten Bedarfen für eine umfassende Teilhabe. Diese unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedarfe machen es nötig, einen kurzen Blick auf verschiedene Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen zu werfen.

In den letzten Jahrzehnten hat sich in der Öffentlichkeit ein bestimmtes Bild von Menschen mit Behinderungen verfestigt. Bei Menschen mit Behinderungen denken viele an den Menschen, der auf einen Rollstuhl angewiesen bzw. mobilitätseingeschränkt ist. Vielleicht hat man auch noch das Bild des blinden Menschen oder der Menschen mit Down-Syndrom vor Augen. Befasst man sich näher mit der Lebenslage von Menschen mit Behinderungen, wird einem allerdings schnell klar, dass es weit mehr Einschränkungen und damit auch Bedarfslagen gibt.

In den Konferenzen, den Arbeitsgruppen und den Befragungen im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans haben viele Menschen ihre Anliegen konkret und selbstbewusst vorgetragen. Die Arbeitsgruppen konzentrierten sich dabei zumeist auf das jeweils vorgegebene Themenfeld. Manche Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen sind aber themenübergreifend. Daher soll vor einer themenspezifischen Diskussion kurz auf die unterschiedlichen Bedarfslagen eingegangen werden, die durch verschiedene Einschränkungen begründet sind.

Die folgende Beschreibung kann natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Dennoch soll mit folgenden Erläuterungen dafür geworben werden, die Bedarfe spezifischer Einschränkungen in allen Lebens- und Themenbereichen zu berücksichtigen.

5.1 Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

Menschen mit Mobilitätseinschränkungen können vielfach Orte nicht erreichen, da Barrieren für sie unüberwindbar sind. Die Diskussion um Barrierefreiheit im öffentlichen und halböffentlichen Raum hat daher zu Recht in der letzten Zeit an Bedeutung gewonnen. Öffentliche Einrichtungen und der öffentliche Raum haben dabei besondere Bedeutung. So kann man in vielen Kommunen nicht alle Einrichtungen (z.B. alle Räume im Rathaus inkl. des Sitzungssaals) barrierefrei erreichen.¹⁵

Im öffentlichen Raum stellen nicht abgesenkte Bordsteine für Menschen im Rollstuhl oft unüberwindbare Hindernisse dar. Aber auch an Kirchen, Einkaufsmöglichkeiten oder auch die ärztliche Versorgung muss gedacht werden. All diese Einrichtungen sollten

¹⁵ Vgl. auch Abbildung 28 Einschätzung barrierefreier Zugang zu öffentlichen Gebäuden und Abbildung 29 Einschätzung barrierefreie Nutzung öffentlicher Gebäude

Stück für Stück barrierefrei erreichbar gemacht werden. Dies stellt, wie im thematischen Abschnitt „Mobilität und Barrierefreiheit“ noch beschrieben wird, eine große Herausforderung dar.

5.2 Menschen mit Seheinschränkungen oder Blindheit

Auch Menschen mit Seheinschränkung profitieren davon, dass die Orte, die sie aufsuchen wollen, hindernisfrei erreichbar sind. Allerdings sind sie zusätzlich auf taktil oder akustisch erfassbare Orientierungshilfen angewiesen. So muss z.B. ertastbar sein, wo z.B. der Gehsteig aufhört und die Straße beginnt. Während für den Rollstuhlfahrer völlige Bodengleichheit im Übergang zwischen Gehsteig und Straße eine Überquerung am leichtesten macht, brauchen blinde Menschen eine spürbare Kante. Sind die räumlichen Möglichkeiten beschränkt, eine so genannte „qualifizierte Doppelquerung“ zu schaffen, die auf der einen Seite den Rollstuhlfahrern einen schwellenfreien Übergang und auf der anderen Seite den blinden Menschen einen Hinweis durch eine Kante gibt, müssen Kompromisse gefunden werden.

Abbildung 14 Querungsstelle mit getrennter Bordhöhe und Bodenindikatoren



Quelle: Petra Veronika Seidl (2017)

Da das Bild des Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit lange stark von den Menschen mit Mobilitätseinschränkung geprägt war, wurden und werden manchmal im öffentlichen Raum alle Schwellen komplett abgebaut und damit aber Menschen mit Seheinschränkungen oder Blindheit ihre Orientierungsmöglichkeiten entzogen. Diese sind zum Beispiel auf Leitstreifen und Sperrfelder angewiesen, die z.B. auf Plätzen, aber auch in Gebäuden, Orientierungsmöglichkeiten bieten.

Durch das Anwachsen der älteren Generation gibt es auch immer mehr Menschen, die schlechter sehen und daher auf adäquate Schriftgrößen oder auch eine kontrastreiche Umgebung angewiesen sind. Zum Beispiel sollten sich daher Gehsteige vom Kontrast her möglichst deutlich von den Straßen unterscheiden lassen. Auch Aufzüge

werden zunehmend mit tastbaren Markierungen für blinde Menschen ausgestattet. Blinde oder sehingeschränkte Menschen sind außerdem auf akustische Hinweise angewiesen. Zu denken ist dabei z.B. an verständliche Durchsagen in Bussen und Bahnen. Auch hier gibt es vielfach noch Entwicklungsbedarf.

5.3 Menschen mit kognitiven Einschränkungen

Seit einigen Jahren steht der Begriff der „geistigen Behinderung“ zur Diskussion. Eine eindeutige und allgemein akzeptierte Definition von „geistiger Behinderung“ ist schwierig: Der Begriff wird nicht immer als passend angesehen. Die Etablierung eines neuen Begriffes ist allerdings nicht abgeschlossen, in der Literatur wird oft der Begriff "kognitive Einschränkung" vorgezogen. Auch die Lebenshilfe oder andere Organisationen verbleiben aber noch beim Begriff "Menschen mit geistiger Behinderung", vor allem wenn es zum Hervorheben der Heterogenität der Beeinträchtigung dient (in Abgrenzung zu körperlichen Beeinträchtigungen zum Beispiel). Schwierig stellt sich dabei stets das Verhältnis von geistiger Behinderung und Lernbehinderung dar.¹⁶ Der Begriff „Lernbehinderung“ entzieht sich auch exakten Definitionsbestimmungen, so herrscht eine große Vielzahl an Termini vor, welche je nach Autor, Institution oder Arbeitsfeld variieren. Einige Definitionen beziehen sich auf Verhaltensauffälligkeiten oder Leistungsschwierigkeiten in der Schule, die von der Altersnorm abweichen und eine zusätzliche sonderpädagogische Förderung implizieren. Andere hingegen erstrecken sich über die Erfassung der allgemeinen intellektuellen Leistungsfähigkeit, wie zum Beispiel dem Intelligenzquotienten¹⁷. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen erläutert, dass bei einer Lernbehinderung in der Regel sowohl die kognitive Denkleistung als auch das Verhalten der Betroffenen beeinträchtigt ist. Dies äußert sich beispielsweise in mangelnder realistischer Selbsteinschätzung, in Aggressionen oder Rückzug und in Distanzlosigkeit im Kontakt mit anderen Menschen.¹⁸ Beispielsweise kann ein Intelligenztest Klarheit über das Vorliegen einer geistigen Beeinträchtigung bringen, allerdings kann auch dieser nie alleine stehen. Vielmehr muss ebenso das adaptive Verhalten betrachtet werden, welches sich zumeist über alle Lebensbereiche erstreckt. Erweitert wird diese Diskussion dahingehend, ob Autismus als Form einer kognitiven Behinderung anzusehen ist. Diese Sichtweise zeigt sich unter anderem in einer Stellungnahme des Bundesverbands „autismus Deutschland e.V.“, welche erläutert, dass autistische Kinder und Jugendliche häufig zusätzlich zum autistischen Syndrom zudem von einer geistigen Behinderung betroffen sind, welche jedoch individuell in der Ausprägung variiert. Gleichwohl bei autistischen Menschen nicht immer eine eindeutige Intelligenzminderung vorliegt, zählen sie in der Regel zu einer Personengruppe, welche in ihrer Fähigkeit zur Eingliederung in der Gesellschaft, beispielsweise aufgrund

16 Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (2016): Teilhabe kontrovers. Zeitgemäße Behinderungsbegriffe, unter <https://www.lebenshilfe.de/de/buecher-zeitschriften/teilhabe/Zeitgemaesse-Behinderungsbegriffe.php>

17 Schlegel, Annett (2006): Entwicklung kognitiver Funktionen – Hemmungsbezogene Aufmerksamkeitsprozesse bei lernbehinderten Kindern. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades Georg-August-Universität 2006, S. 34f.

18 Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) (2016): Fachlexikon: Lernbehinderung, unter <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/77c3630i1p/index.html>

von sozial kognitiven Störungen, stark eingeschränkt ist.¹⁹ Diese Diskussionen um eine Grenzverwischung bzw. Überlappung von geistiger Behinderung, Lernbehinderung und Autismus ist weit-, aber oft nicht zielführend. Denn sie nutzen nicht, um das Denken in individuums- und schädigungszentrierten Behinderungskategorien zu überwinden²⁰.

Es gibt also keine präzise und allgemein akzeptierte Definition für „geistige Behinderung“ oder „Lernbehinderung“. Der Aktionsplan für Menschen mit Behinderung „Gemeinsam stärker“ kann und wird diese Diskussion um Begrifflichkeiten nicht lösen. Als Konsequenz, wird hier im vorliegenden Aktionsplan „kognitive Einschränkung“ als Sammelbegriff der oben erwähnten Behinderungen/Beeinträchtigungen verstanden als Abgrenzungsmöglichkeit zu anderen Behinderungsarten (körperlich, sensorisch oder seelisch usw.), unter welchen vielfältige und Erscheinungsformen und Ausprägungsgrade intellektueller Einschränkungen und affektiven Verhaltens fallen.²¹ Somit kann dem heterogenen Bild von Menschen mit Behinderungen besser Rechnung getragen werden, da stets verschiedenste Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Menschen mit kognitiven Einschränkungen können sich nicht immer im gleichen Maße in die thematischen Arbeitsgruppen und die Konferenzen einbringen, wie andere Menschen mit Einschränkungen. Daher wurde für Menschen mit kognitiven Einschränkungen zusätzlich zwei Veranstaltungen (Zukunftswerkstatt) angeboten, die auf deren Bedürfnisse zugeschnitten waren. Dadurch wurde gewährleistet, dass die Sprache und der Takt der Veranstaltungen speziell auf die Menschen mit kognitiven Einschränkungen abgestimmt werden konnte und die Teilnehmenden ihre Bedarfslagen erörtern konnten.

Für Menschen mit kognitiven Einschränkungen ist es wichtig, überhaupt **gefragt und gehört zu werden**. Viele Menschen mit kognitiven Einschränkungen haben sich daran gewöhnt, dass für und über sie entschieden wird. Daher ist es wichtig, immer wieder Veranstaltungen anzubieten, die es auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen ermöglichen, selbst Probleme zu benennen und ihre Bedürfnisse zu formulieren.



Menschen mit kognitiven Einschränkungen benötigen **Informationen** und Veranstaltungen in einfacher Sprache. Es hat sich zudem eine spezielle Schriftsprache, die Leichte

19 Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus autismus Deutschland e.V. (2012): Die sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen bei Kindern, Jugendlichen und ggfs. jungen Volljährigen in Abgrenzung der Vorschriften des SGB XII (Sozialhilfe) und SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), S. 2f, unter http://www.autismus.de/fileadmin/RECHT_UND_GESELLSCHAFT/Die_sozialrechtliche_Zuordnung_autistischer_StoerungenMai2012.pdf

20 Schäfers, Markus (2009): Behinderungsbegriffe im Spiegel der ICF. Anmerkungen zum Artikel „Geistige Behinderung und Lernbehinderung. Zwei inzwischen umstrittene Begriffe in der Diskussion“ der Fachzeitschrift „Geistige Behinderung“ 2/08, in: Teilhabe 1/2009, Jg. 48, S. 27.

21 In der Befragung der Menschen mit Behinderung wurde den Teilnehmenden die Möglichkeit der Selbstdefinition unter anderem in geistige Behinderung, Lernbehinderung oder auch Autismus gegeben. In Darstellungen zur Unterscheidung zu anderen Einschränkungsarten wurden diese ebenfalls auch unter dem Begriff „kognitive“ Einschränkung betrachtet.

Sprache²², herausgebildet, die es Menschen mit kognitiven Einschränkungen besser ermöglicht, Inhalte zu erfassen. Ein Handlungsvorschlag ist daher, zumindest zentrale Informationen in Leichter Sprache abzufassen.

Spezielle Bedarfe ergeben sich auch in Bezug auf die **Mobilität und Barrierefreiheit** von Menschen mit kognitiven Einschränkungen: Zumeist verfügen sie über keine eigenständigen motorisierten Fortbewegungsmittel. Nicht alle können auf Fahrräder zurückgreifen. Daher sind sie zumeist auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angewiesen. Im ÖPNV fehlt es aber tlw. an einfach verständlichen Hinweisen (leicht lesbare Fahrpläne, farbige Hervorhebungen) oder ein spezielles Eingehen auf Menschen mit kognitiven Einschränkungen im Störfall (z.B. bei Ersatzverkehr). Gerade dann sind sie auf besondere Unterstützung angewiesen. Auch die Wichtigkeit der Sicherheit im Straßenraum durch funktionierende Ampeln oder zum Beispiel Fußgängerüberwege für Menschen mit kognitiven Einschränkungen im Landkreis Starnberg ist ein wichtiges Thema, da es ihnen oft schwerfällt, Geschwindigkeiten oder Abstände richtig einzuschätzen.

Ein weiterer Bereich, der thematisiert wurde, war das **Entwickeln von Fähigkeiten**. Menschen mit kognitiven Einschränkungen ist aktuell der Zugang zu Vereinen oder anderen Bildungsangeboten nur erschwert möglich. Zum einen müsste sichergestellt werden, dass sie die Orte der Veranstaltungen überhaupt erreichen und dann auch in den Veranstaltungen evtl. jemand dabei ist, der sie unterstützt.

Eine Rolle spielt für Menschen mit kognitiven Einschränkungen auch das **Wohnen in möglichst hoher Selbständigkeit** oder gemischten Wohnformen. Noch immer gibt es hier zu wenig Angebote.

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) führt in seinen Forderungen „Für einen behindertenpolitischen Aufbruch 2015“²³ einen weiteren Kritikpunkt im Bereich **Arbeit und Beschäftigung** ins Feld: Es gibt zu wenig Arbeitsstellen außerhalb der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Hier gilt es künftig, verstärkt Alternativen zu schaffen, den Wunsch nach dem - erfolgreichen - Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen und zu fördern und die Rechte von Werkstattbeschäftigten zu verbessern.

22 Die Konzepte der Leichten und einfachen Sprache zielen beide darauf, sprachliche Hürden für diejenigen abzubauen, die Alltags- oder auch Fachsprachen nicht oder nur schwer verstehen. Leichte und einfache Sprache werden oftmals synonym verwendet, obwohl Ausgangslage, Regeln und Zielgruppen sich unterscheiden. Erstere fokussiert sich hauptsächlich auf Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Letztere konzentriert sich auch auf Menschen mit geringen Lese- und Schreibkompetenzen und erhält im Zuge des funktionalen Analphabetismus besondere Relevanz. Das Ziel der Leichten Sprache und der einfachen Sprache geht somit zwar in die gleiche Richtung, ist aber vom Erscheinungsbild deutlich unterschiedlich. Leichte Sprache eignet sich in der Regel nicht für die Alltagskommunikation. Vgl. auch: Bundeszentrale für politische Bildung (2014) (Hrsg.): Leichte und Einfache Sprache (= Aus Politik und Zeitgeschichte, APuZ 9–11/2014, Jhrg. 64).

23 Deutscher Behindertenrat (2014): Für einen behindertenpolitischen Aufbruch 2015. 11 Forderungen des Deutschen Behindertenrates zum Welttag der Menschen mit Behinderung am 03. Dezember 2014, S. 3.

5.4 Menschen mit psychischen Einschränkungen

Menschen mit psychischen Einschränkungen sieht man ihr Handicap vielfach nicht an, weshalb es Menschen oft schwerfällt, sich auf diese einzustellen. Teilweise benötigen Menschen mit psychischen Einschränkungen auch Assistenz, um teilhaben zu können. Konkret heißt das, dass z.B. Unterstützung bei Behördengängen benötigt wird. Generell stehen Menschen mit psychischen Einschränkungen vor einer enormen Herausforderung, ihre Rechte durchzusetzen und auf ihre besonderen Bedürfnisse hinzuweisen, da das häufig ein Beharrungsvermögen voraussetzen würde, das bei einigen nicht gegeben ist. Im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans im Landkreis Starnberg wurde ein Workshop mit Menschen mit psychischen Einschränkungen in Zusammenarbeit mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst durchgeführt, in welchem besondere Lebenslagen und Bedarfe von Menschen mit psychischen Erkrankungen erörtert wurden.

Arbeit kann für Menschen mit einer psychischen Erkrankung Rhythmus und Struktur bedeuten und durch die soziale und gesellschaftliche Integration zur psychosozialen Stabilisierung beitragen. Wichtig ist es daher zum Beispiel, sich bei diesen Personen bei Wiedereingliederung in die Arbeit an ihrem aktuellen Leistungsvermögen zu orientieren und erkrankungsbedingte verändertes Fähigkeitsniveaus zu berücksichtigen. In Bezug auf die **Arbeitswelt** wird bemängelt, dass viele Arbeitgeber mit psychischen Beeinträchtigungen nicht umgehen können. Hier ist noch viel Aufklärungsbedarf gegeben. Außerdem sind die rechtlichen Zuständigkeiten sehr komplex, weshalb es Menschen mit psychischen Einschränkungen häufig schwerfällt, die richtige Ansprechperson zu finden. Eine besondere Hürde stellt die so genannte „15-Stunden-Grenze“ dar. Wer nicht eine Arbeitsfähigkeit von mindestens 15 Stunden pro Woche (bzw. 3 Stunden je Arbeitstag) aufweist, bekommt bei der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit keine konkrete Unterstützung vom Jobcenter oder der Arbeitsagentur, weil er als nicht arbeitsfähig eingestuft wird. Gerade Menschen mit psychischen Einschränkungen müssten sich häufig aber erst mit Unterstützung an diese „15-Stunden-Grenze“ heranarbeiten, um diese dann zu überwinden.²⁴

Auch im Bereich **Wohnen** ergeben sich für Menschen mit psychischen Einschränkungen besondere Herausforderungen. Menschen mit psychischen Einschränkungen verfügen vielfach nur über geringe finanzielle Möglichkeiten und sind teilweise auf Transferleistungen angewiesen. In einem insgesamt sehr angespannten Wohnungsmarkt sind sie dadurch häufig die Verlierer bei der Wohnungssuche. Zudem brauchen Menschen mit psychischen Einschränkungen teilweise auch Unterstützung bei Kontaktaufnahmen mit Wohnungsunternehmen oder bei Wohnungsbesichtigungen.

Die oft geringeren finanziellen Möglichkeiten bei Menschen mit psychischen Einschränkungen haben auch Auswirkungen auf die **Mobilität und Barrierefreiheit**, denn oft fehlen die Möglichkeiten für ein eigenes Auto oder aufgrund der Beeinträchtigung ist das

²⁴ Im Landkreis Starnberg existiert nach Auskunft des Bezirks Oberbayern (Juni 2017) für diese Zielgruppe ein Anbieter mit Zuverdienst Arbeitsplätzen.

selbständige Fahren nicht möglich. Eine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr ist, insbesondere in kleinen Gemeinden, nötig. Mögliche Lösungsansätze können auch der Ausbau von Mitfahrgelegenheiten oder die Anschaffung von verleihbaren Mietfahrzeugen des Landkreises sein. Auch fällt es Menschen mit psychischen Einschränkungen manchmal schwer, sich außerhalb ihres gewohnten Umfeldes zu bewegen, daher ist eine gute Möglichkeit der Nahversorgung, die einem Sicherheit garantiert, anzustreben.

Wie bereits angesprochen, müsste es für Menschen mit psychischen Einschränkungen umfassendere **Assistenzleistungen** geben. Zu nennen ist hier z.B., dass es keine finanziell abgesicherte Verfahrensassistenz gibt, um Rechte durchzusetzen, und die Möglichkeiten der SPDIs bei Behördengängen zu unterstützen aus Ressourcengründen begrenzt sind. Evtl. könnten Patenschaftsmodelle von bürgerschaftlich Engagierten eine kleine Entlastung bewirken.

Insgesamt sollte die **Öffentlichkeitsarbeit** bezüglich psychischer Erkrankungen ausgebaut werden, da viele Menschen nicht wissen, wie man Menschen mit psychischen Einschränkungen am besten begegnet bzw. wie man ihnen helfen kann. Eine Sensibilisierung für und Aufklärung der Gesellschaft über die Bandbreite psychischer Beeinträchtigungen und die damit einhergehenden Auswirkungen muss vorangetrieben werden.

5.5 Menschen mit Höreinschränkungen oder Gehörlosigkeit

Menschen mit Höreinschränkungen oder Gehörlosigkeit sind oft auf technische Unterstützung, Schriftdolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscher angewiesen, um teilhaben zu können. Bei technischen Hilfen ist z.B. an induktive Höranlagen zu denken, die noch viel zu selten in öffentlichen Gebäuden integriert sind.

Abbildung 15 Sitzungsteilnehmende der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen mit Induktionsschleifen-Empfänger



Quelle: Quelle: Petra Veronika Seidl (2017)

Generell müssen verschiedene Bedarfssituationen unterschieden werden: Menschen, deren Gehör im Laufe des Lebens eine Einschränkung erfahren hat, nutzen häufig Hörgeräte und können in den seltensten Fällen Gebärdensprache. Für diese Gruppe können, falls eine Verständigung mit Hörgeräten und induktiven Höranlagen nicht (mehr) möglich ist, auch Schriftdolmetscher die Teilhabe unterstützen. Schriftdolmetscher verschriften das Gesprochene und projizieren es zum Beispiel mit einem Beamer an die Wand. Natürlich können Schriftdolmetscher auch gehörlosen Menschen eine Hilfe sein. Allerdings gebärden gehörlose Menschen vielfach Gebärdensprache. Gebärdensprachen sind visuell-manuelle Sprachen.

Die Gebärdensprache ist eine eigenständige, vollwertige Sprache, die sich daher auch von der gesprochenen Sprache in der Grammatik unterscheidet. Gebärdensprachen sind ebenso komplex wie gesprochene Sprachen, auch wenn sie anders aufge-

baut sind. Daher können Menschen, die sich vornehmlich in Gebärdensprache ausdrücken, am besten teilhaben, wenn ihnen die Inhalte in Gebärdensprache durch einen Dolmetscher übersetzt werden. Gebärdensprachdolmetscher einzusetzen, wenn bei öffentlichen Veranstaltungen gehörlose Menschen teilhaben wollen, ist aber noch sehr selten. Dies trifft z.B. auch auf den Besucherverkehr in Behörden zu.

Bei den Lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG) handelt es sich dagegen nicht um eine eigene Sprache, sondern um ein Kommunikationssystem, bei dem die Lautsprache unter Beibehaltung der Grammatik des Deutschen von einzelnen Gebärden begleitet wird, um Zeichen (Wörter und Morpheme) einer Schriftsprache eins-zu-eins in Gebärden umsetzen zu können. Durch den Einsatz lautsprachbegleitender Gebärden kann die Kommunikation auch für spätersprachtaubte Menschen erleichtert werden und vor allem können umfassende Inhalte mit Hilfe lautsprachbegleitender Gebärden leichter vermittelt werden.

Ein Kommunikationssystem für taubblinde Menschen ist zum Beispiel die Möglichkeit des Lormens. Der jeweils „Sprechende“ berührt die Handinnenfläche des „Lesenden“. Dabei sind einzelnen Fingern sowie bestimmten Handpartien bestimmte Buchstaben zugeordnet (Lorm-Alphabet). Lormen ist keine eigenständige Sprache, es ist ein Kommunikationsmittel ähnlich dem Fingeralphabet. Muttersprache der Taubblinden ist (zumeist) die Gebärdensprache oder die gesprochene Sprache.

Menschen mit Höreinschränkungen sind also in vielen Situationen auf optische Informationen angewiesen. Durchsagen auf Bahnhöfen, die auf Störungen hinweisen, erreichen gehörlose Menschen zum Beispiel nicht. Hier sollten durchgängig Anzeigetafeln die Informationen der Durchsagen parallel abbilden. Auch sollten Notrufe per SMS, per Internet oder Fax abgesandt werden können, da ein Notruftelefon gehörlosen Menschen nicht hilft. Einen bundesweiten barrierefreien Notruf für hör- und sprachbehinderte Menschen gibt es bisher nicht.²⁵ Auch in Aufzügen sind Menschen mit Hörbehinderungen auf visuelle Notrufsysteme angewiesen, da mit den bisherigen Systemen für sie kaum Möglichkeiten bestehen, aus der Kabine mit der Außenwelt zu kommunizieren.²⁶ Auch Feuermelder signalisieren häufig nur akustisch. Die akustischen Meldungen laufen bei gehörlosen Menschen so ins Leere. Eine zusätzliche optische Signalisierung ist erforderlich, was technisch inzwischen durchaus machbar ist.

25 Ein Beispiel ist die App „Hilferuf für Gehörlose“ des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) im Leitstellenbereich Integrierte Leitstelle Bayreuth/Kulmbach (ILS BT/KU).

26 Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) GbR (2013): Visuelle Notrufsysteme. Entspannter Aufzug fahren. In: ZB Zeitschrift: Behinderung & Beruf, ZB 1/2013, unter <https://www.integrationsaemter.de/Entspannter-Aufzug-fahren/466c5972i1p62/index.html> oder auch Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit (BKB) (2012): Kabinet. Visueller Notruf in Aufzügen, unter http://www.barrierefreiheit.de/news-details/visueller_notruf_in_aufzuegen.html

6 Menschen mit Behinderungen im Landkreis Starnberg

Die Schwerbehindertenstatistik des Bayerischen Landesamts für Statistik enthält die Anzahl der amtlich anerkannten Schwerbehinderten ab einem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) nach Art, Ursache und Grad der Behinderung sowie nach persönlichen Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnort.²⁷ Diese Statistik ermöglicht eine erste Orientierung in Bezug auf die Größe des Personenkreises, der auf behinderungsbedingte Unterstützung angewiesen ist, allerdings muss der sogenannte Schwerbehindertenausweis beantragt werden. Dies geschieht in der Regel, wenn die gesetzlich vorgesehenen Vergünstigungen, die damit verbunden sind (z.B. in der Erwerbstätigkeit), in Anspruch genommen werden sollen. Auch setzt die Entscheidung zur Beantragung eines Ausweises ein gewisses Maß an Informationen voraus. Es wird daher vermutet, dass in der Statistik z.B. Frauen ohne Berufstätigkeit und ausländische Mitbürger unterrepräsentiert und Männer mit einer Erwerbskarriere überrepräsentiert sind.²⁸ Überhaupt nicht erfasst sind Personen, die von einer Behinderung bedroht sind und die meisten Personen, bei denen ein Grad der Behinderung unter 50 festgestellt wurde. Neben dieser „Dunkelziffer“ ergibt sich aus der Statistik ein weiteres Problem: In den Kategorien zur Feststellung der „Art der Behinderung“ werden Gruppen nach Kriterien zusammengefasst, die häufig eine Orientierung eher erschweren. In der veröffentlichten Statistik für Bayern sind in der Kreisauswertung lediglich die Oberkategorien berücksichtigt, in der beispielsweise Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig/seelische Behinderungen und Suchterkrankungen zu einer (wenig aussagekräftigen) Kategorie zusammengefasst wurden. Es muss auch berücksichtigt werden: Der Grad der Behinderung und der Grad der Schädigungsfolgen werden durch ärztliche Gutachter bemessen. Für die Eintragung im Schwerbehindertenausweis wird ein Gesamt-GdB ermittelt. Dieser errechnet sich jedoch nicht einfach aus den einzelnen addierten GdB mehrerer Beeinträchtigungen, sondern die Festlegung ist komplexer. Entscheidend für den GdB ist, wie sich einzelne Funktionsbeeinträchtigungen zueinander und untereinander auswirken. Die Behinderungen und ihre Auswirkungen werden also insgesamt betrachtet, nicht als voneinander isolierte Beeinträchtigungen. Bei der Beurteilung wird vom höchsten Einzel-GdB ausgegangen, dann wird im Hinblick auf alle weiteren Funktionsbeeinträchtigungen geprüft, ob das Ausmaß der Behinderung dadurch tatsächlich größer wird. Die Kriterien für die Bestimmung des GdB (und die damit verbundene Vergabe der Merkzeichen, die im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden) sind seit dem 01.01.2009 die Versorgungsmedizinischen Grundsätze („Versorgungsmedizin-Verordnung mit den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“),

27 Seit 1985 wird alle zwei Jahre eine Bundesstatistik über schwerbehinderte Menschen durchgeführt. Rechtsgrundlage ist § 131 Sozialgesetzbuch (SGB) - Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der jeweils geltenden Fassung. Erhoben werden die Angaben zu § 131 Abs. 1 des SGB IX. Auskunftspflicht ergibt sich aus § 131 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG.

28 Vgl. auch Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Agentur für Gleichstellung im ESF. Daten und Fakten. Zielgruppen: Menschen mit Behinderung, unter [http://www.esf-gleichstellung.de/96.html?&cHash=32856a0381&tx_ttnews\[cat\]=92](http://www.esf-gleichstellung.de/96.html?&cHash=32856a0381&tx_ttnews[cat]=92)

nach denen das Ausmaß einer nach dem Bundesversorgungsgesetz auszugleichenden Schädigungsfolge sowie der Grad der Behinderung gemäß Neuntem Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) festzustellen sind. Vormalig galten die so genannten „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“.²⁹ In diesen „Anhaltspunkten“ gab es z.B. bei der Einteilung der Rückenmarkschäden die Vorgabe: „Die Bezeichnung ‚Querschnittslähmung‘ ist den Fällen vorzubehalten, in denen quer durch das Rückenmark alle Bahnen in einer bestimmten Höhe vollkommen unterbrochen sind.“ Nach Auskunft des Zentrum Bayern Familie und Soziales, das die Daten der Behinderung von den ärztlichen Gutachtern bzw. Versorgungsstellen übermittelt bekommt, erfolgt die Einteilung nach einem Signierschlüssel des Statistischen Bundesamts.³⁰ Die Einteilung in die vorhandenen Signaturen, z.B. 70 (= Querschnitt) oder 17 (= Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und der Gliedmaßen) seitens der ärztlichen Gutachter bzw. zuständigen Versorgungsstellen sei somit fließend.

Weitere formale Kritikpunkte führt der Deutsche Behindertenrat (DBR) zu den amtlichen Statistiken und ihren zu Grunde liegenden Signierschlüsseln an. Es sei z.B. anhand dieser Statistiken nicht analysierbar, wie viele Personen einen Rollstuhl zur Fortbewegung nutzen. Und auch die oben bereits erwähnte fehlende Trennschärfe bei den Signierschlüsseln wird vom DBR als problematisch betrachtet, vor allem mit Blick auf die Kategorie „anderweitig nicht einzuordnende oder ungenügend bezeichnete Behinderungen“, in die ein sehr großer Anteil der Menschen mit Behinderungen statistisch eingeordnet wird.³¹ Der DBR stuft die bisher nutzbaren und genutzten Datenquellen somit als nicht ausreichend ein und betont, dass sie v.a. „in keiner Weise einer veränderten Sicht auf Behinderung als Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigungen und behindernden Kontextfaktoren und Barrieren gerecht werden“³².

Zu berücksichtigen ist, dass bei einer Feststellung der Behinderung medizinisch-gesundheitliche oder behinderungsbedingte Probleme bei der Ausübung einer Beschäftigung im Vordergrund stehen. Der Grad der Behinderung lässt also keine Rückschlüsse auf einen tatsächlichen Unterstützungsbedarf im Alltag zu. Die Indikatoren lassen lediglich die Feststellung zu, in welchem Alter Beeinträchtigungen auftreten und ob diese z.B. durch einen (Berufs-)Unfall oder durch Krankheit verursacht worden sind, oder welche Funktionsbereiche dadurch stärker oder weniger betroffen sind. Dadurch ist es schwierig, konkrete Aussagen zu möglicher Teilhabe und inklusiver Sozialraumplanung zu treffen.³³

29 Bundesministerium für Arbeit und Soziales. <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Versorgungsmedizin/versorgungsmedizin.html>

30 Vgl. Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zum Signierschlüssel. Schlüsselzahlen für Art und Ursache der Behinderung unter <http://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/blvf/sgbix/erlaeuterung-schluesselfzahlen.pdf>

31 Deutscher Behindertenrat (2010): Schreiben zum Einstieg in Inklusion- und Teilhabestatistiken – Weiterentwicklung statistischer Indikatoren im Bereich Menschen mit Behinderung vom 25.10.2010, S. 2.

32 Deutscher Behindertenrat (2012): Schreiben zur Neukonzeption Teilhabebericht der Bundesregierung, Verbesserung der Datenlage vom 20. August 2012.

33 Deutscher Behindertenrat (2010): Schreiben zum Einstieg in Inklusion- und Teilhabestatistiken – Weiterentwicklung statistischer Indikatoren im Bereich Menschen mit Behinderung vom 25.10.2010, S. 3.

Auch die Bundesregierung ist in ihrem Teilhabebericht (2013) über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen bestrebt, sich mit Kritikpunkten an Statistik und Datensammlung auseinanderzusetzen und ihre Berichterstattung zur Lage von Menschen mit Behinderungen neu zu konzeptionieren, um die Umsetzung und schrittweise Einführung einer neuen indikatorengestützten Behindertenberichterstattung einzuleiten und zu unterstützen.³⁴

6.1 Amtliche Statistiken

Laut Auskunft des Bayerischen Landesamts für Statistik, das sich auf die Daten des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) stützt, lebten zum Jahresende 2015 in Bayern rund 1,1 Millionen Menschen mit einer amtlich anerkannten Schwerbehinderung. Etwas mehr als die Hälfte davon (51,3%) waren Männer.³⁵ Mit dem Alter zunehmende gesundheitliche Beeinträchtigungen führen dazu, dass der Anteil Behinderter mit steigendem Alter höher wird. So waren fast ein Drittel (31%) der schwerbehinderten Menschen in Bayern 75 Jahre und älter bzw. knapp die Hälfte (45,7%) gehörte der Altersgruppe zwischen 55 bis unter 75 Jahren an. Lediglich 0,4 Prozent der Menschen mit einer Schwerbehinderung waren 2015 in Bayern in der Altersgruppe der unter 6-Jährigen zu finden. Mit 90 Prozent wurde der überwiegende Teil der Behinderungen laut Statistischem Landesamt durch eine Krankheit verursacht. Nur knapp 3 Prozent (2,6%) waren auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und bei knapp 5 Prozent (4,9%) war die Behinderung angeboren. Die am häufigsten vorkommenden Behinderungsarten nach Oberkategorien waren die Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen (267.815), gefolgt von Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen sowie Suchtkrankheiten (259.335).

Insgesamt ist in Bayern gegenüber dem Jahresende 2013 ein Anstieg der Menschen mit einer amtlich anerkannten Schwerbehinderung um 1,5 Prozent zu verzeichnen. In den letzten 15 Jahren hat es eine Zunahme der Menschen mit einer Schwerbehinderung um 14 Prozent in Bayern gegeben.

Genau wie in Bayern und im Regierungsbezirk Oberbayern steigt im Landkreis Starnberg die Anzahl der Menschen mit Behinderungen in den letzten Jahren an. Insgesamt ist ein Anstieg der Menschen mit Schwerbehinderung im Landkreis Starnberg z.B. seit 2001 um 10 Prozent zu verzeichnen. Der Rückgang im Vergleich der Erhebungen zum Jahresende 2009 zum Jahresende 2011 entsteht lediglich aufgrund einer Bereinigung der Register der schwerbehinderten Menschen.³⁶

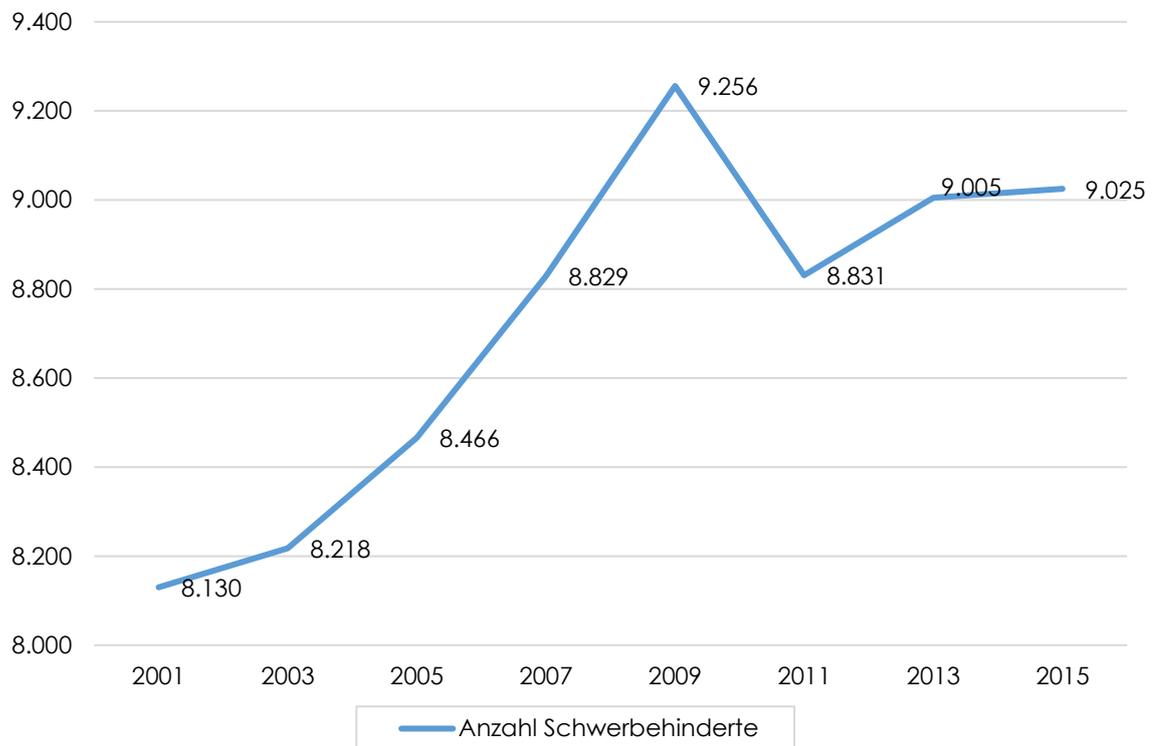
34 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung, Bonn 2013, S. 12f.

35 Bayerisches Landesamt für Statistik (2016): Ende 2015 lebten in Bayern mehr als 1,1 Million Menschen mit einer schweren Behinderung. Pressemitteilung 115/2016/54/K 04. Mai 2016.

36 Vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik: Statistische Berichte. Schwerbehinderte Menschen in Bayern am 31. Dezember 2011. München 2012, S. 2.

Seit 1985 wird alle zwei Jahre eine Bundesstatistik über schwerbehinderte Menschen durchgeführt. Zur Datenerhebung wird seit 2010 jährlich vom Zentrum Bayern für Familie und Soziales (ZBFS) ein Datenabgleich in der Schwer-

Abbildung 16 Entwicklung der Anzahl der Menschen mit Schwerbehinderung Landkreis Starnberg



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Statistik der Schwerbehinderten (2015); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Als Ursachen für den stetigen Anstieg der Menschen mit Behinderungen kann vermutet werden, dass behinderte Menschen eine steigende Lebenserwartung haben bzw. der Anteil älterer Menschen wächst, die potentiell häufiger eine Behinderung haben als junge Menschen.

Für den Landkreis Starnberg konnten die Daten nach Grad der Behinderung und Altersgruppen über das Zentrum Bayern Familie und Soziales bezogen werden (31.12.2015).³⁷ Von den amtlich anerkannten schwerbehinderten Menschen zum Stichtag wurde knapp ein Viertel (24,8%) ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt. Ein

behindertenstatistik durchgeführt. Da dieser vor dem Jahre 2010 nicht durchgeführt wurde, sind die Schwerbehindertenzahlen 2011 niedriger als 2009 (= Bereinigung der Register), da bis dahin z.B. bei nicht gemeldeten Umzügen, Sterbefällen o.ä. "Kartelleichen" Berücksichtigung finden konnten.

Dieser Datenabgleich erfolgt seit 2010 gemäß § 25 der Meldedatenverordnung (MeldDV) und besagt, dass das Zentrum Bayern Familie und Soziales zur Vermeidung der rechtswidrigen Zahlung von Sozialleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Bayerischen Blindengesetz und nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz entsprechend für anwendbar erklären, sowie zur Feststellung der Anzahl der gültigen Schwerbehindertenausweise nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand verschiedenen Daten eines Einwohners automatisiert abrufen kann, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

³⁷ Zentrum Bayern Familie und Soziales: Strukturstatistik SGB IX. Landkreis Starnberg und Gemeinden, 2015. Die eventuelle Abweichung der absoluten Zahlen der Bundesstatistik gem. § 131 Abs. 1 SGB IX ergibt sich (laut Auskunft des ZBFS vom 06.03.2015) aus folgenden Gründen: Grenzarbeitnehmer (Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland und Arbeitsplatz in Bayern) sind nicht mitgezählt. Ausweisverzichtete bzw. Personen, die Anspruch auf einen gültigen Ausweis haben, diesen aber nicht in Anspruch nehmen, sind nicht mitgezählt.

Behinderungsgrad von 50 wurde über 3.000 schwerbehinderten Menschen zuerkannt (32,3%).

Tabelle 2 Menschen mit Behinderungen Landkreis Starnberg nach Grad der Behinderung 2015

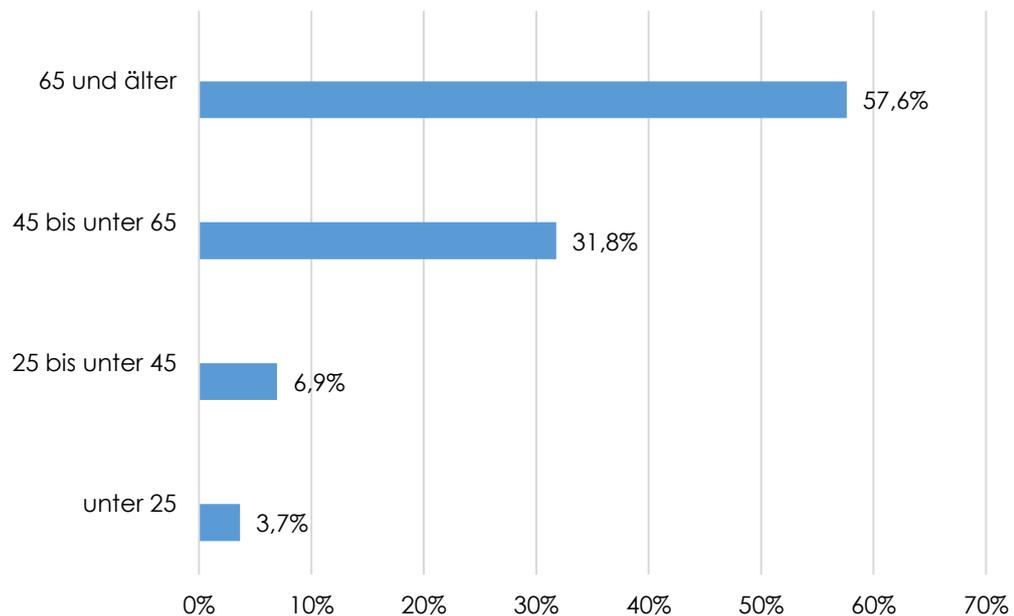
Grad der Behinderung	Landkreis Starnberg	
	absolut	in %
GdB 50	3.002	32,3%
GdB 60	1.483	16,0%
GdB 70	913	9,8%
GdB 80	1.086	11,7%
GdB 90	497	5,4%
GdB 100	2.301	24,8%
insgesamt	9.282	100%

Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (2016): Strukturstatistik SGB IX (2015)

Unter bestimmten Voraussetzungen können Personen den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, bei denen „nur“ ein Grad der Behinderung von 30 oder 40 festgestellt wurde.³⁸ Betrachtet man diese Gruppe im Landkreis Starnberg, so führt die aktuelle Statistik des Zentrum Bayern Familie und Soziales ca. 11.500 Personen mit einem GdB 30 und mehr. Das bedeutet, dass jeder 11. Mensch im Landkreis Starnberg mit einer oder mehreren Behinderungen lebt.

Erwartungsgemäß kommen auch im Landkreis Starnberg Behinderungen bei Personen im fortgeschrittenen Alter häufiger vor als bei jüngeren Menschen.

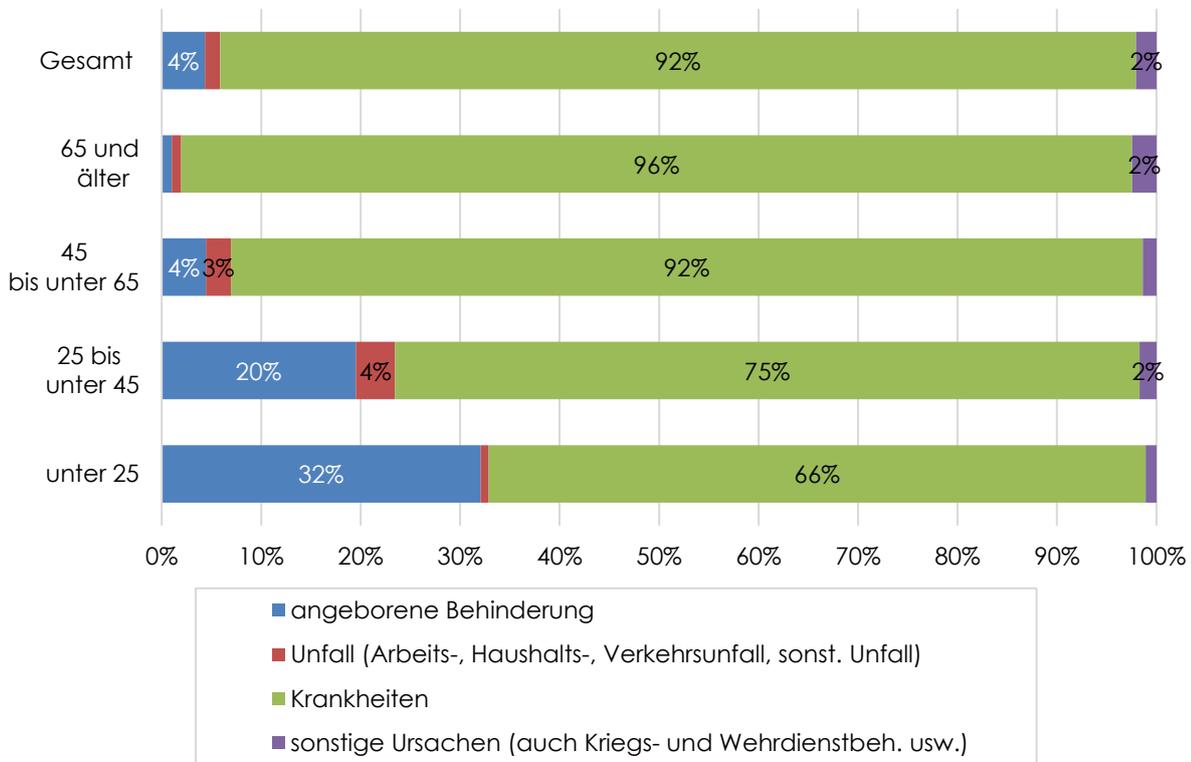
³⁸ Die Rechtsgrundlage für die Gleichstellung ist § 2 Abs. 3 SGB IX in Verbindung mit § 68 Abs. 2 und 3 SGB IX.

Abbildung 17 Altersgruppenverteilung der Menschen mit GdB 30plus im Landkreis Starnberg

Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (2016); Strukturstatistik SGB IX (2015); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Ebenso wie in Gesamtbayern ist der größte Teil der Schwerbehinderungen nicht angeboren, sondern tritt erst im Laufe des Lebens auf, hauptsächlich durch Krankheiten. Bei den unter 25-Jährigen ist Krankheit in 2/3 der Fälle der Grund für eine Behinderung, bei den 25 bis unter 45-Jährigen in 3/4 der Fälle und bei den über 65-Jährigen ist sie bei 96 Prozent der Grund für eine Schwerbehinderung.

Abbildung 18 Ursachen der Behinderungen nach Altersgruppen im Landkreis Starnberg

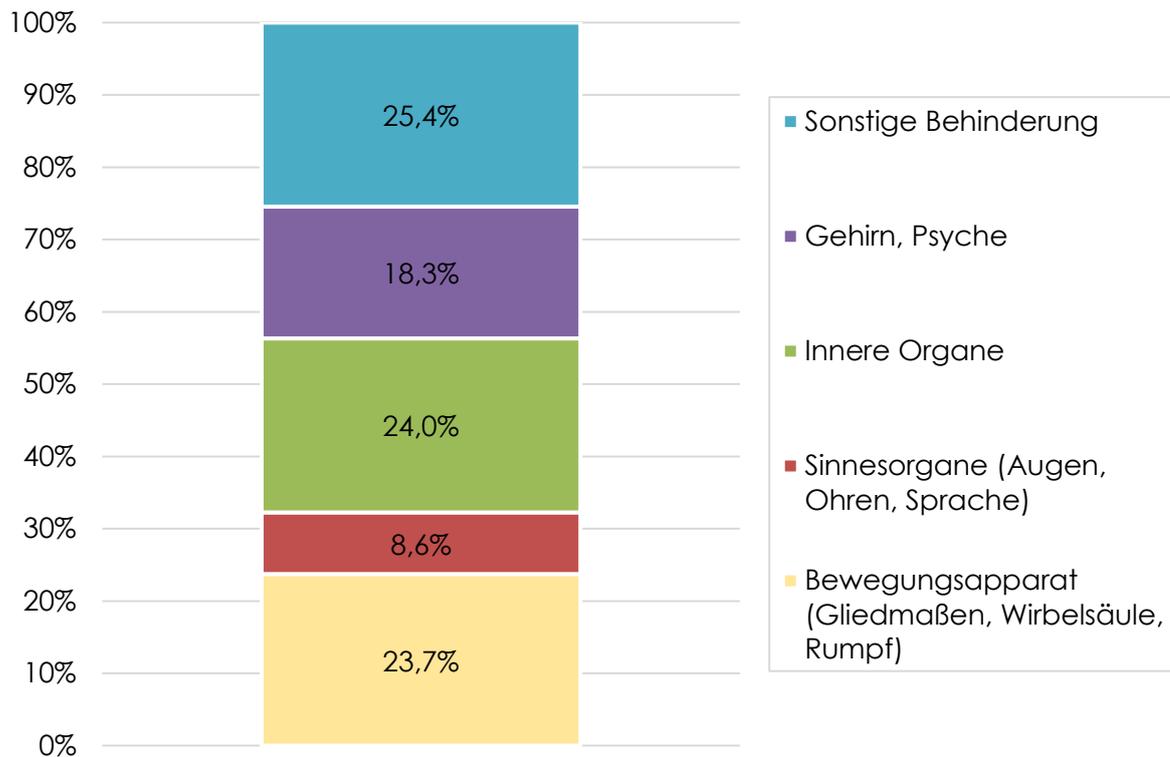


Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (2016); Strukturstatistik SGB IX (2015); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Besonders in den höheren Altersgruppen „fehlen“ Menschen mit angeborenen Behinderungen. Wenige haben ein hohes Alter erreicht. Ein Grund dafür ist, dass alle, die heute älter als 71 Jahre sind, der Verfolgung durch die Nationalsozialisten ausgesetzt und durch die Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ bedroht waren. Ein weiterer ist die früher insgesamt niedrigere Lebenserwartung. In der jüngeren Vergangenheit steigt die Lebenserwartung von Menschen mit Behinderungen aber rasant an.³⁹

So unterschiedlich die Ursachen für eine Behinderung sein können, so unterschiedlich zeigen sich die „Arten“ der Behinderungen. Auch die Verteilung der Behinderungen im Landkreis Starnberg nach Hauptkategorien macht deutlich, dass es eine Vielzahl von Bedarfslagen gibt.

³⁹ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (2010): Alt und behindert. Wie sich der demographische Wandel auf das Leben von Menschen mit Behinderung auswirkt, S. 6.

Abbildung 19 Art der Hauptbehinderung Landkreis Starnberg

Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (2016): Strukturstatistik SGB IX (2015); Graphik: BASIS-Institut (2016)

6.2 Eingliederungshilfe

Anspruch auf Eingliederungshilfe haben unter bestimmten Umständen Menschen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit beeinträchtigt ist oder die von einer solchen Behinderung bedroht sind. Die Eingliederungshilfe hat zum Ziel, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und Menschen mit Behinderungen möglichst weitgehend in die Gesellschaft einzugliedern.⁴⁰ In Bayern werden seit 2009 alle Hilfen für Menschen mit Behinderungen von den bayerischen Bezirken finanziert, unabhängig davon, ob es sich um ambulante oder (teil-)stationäre Hilfen handelt und unabhängig davon, ob eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegt.

Der Bezirk Oberbayern ist Träger der überörtlichen Sozialhilfe und damit zuständig für die Unterstützungsleistungen für Menschen mit wesentlichen Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und für Menschen im Alter mit Pflegebedarf. Im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ist der Bezirk Leistungsträger von am-

⁴⁰ Die Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII ist eine nachrangige Leistung. Sie wird nur dann gewährt, wenn keine Ansprüche gegenüber vorrangigen Rehabilitationsträgern (z.B. Krankenkassen, Bundesanstalt für Arbeit, Integrationsamt oder Rentenversicherungsträger) bestehen. Leistungen nach dem SGB XII sind in der Regel abhängig vom Einkommen und Vermögen.

bulanten, teilstationären und stationären Leistungen für Menschen mit seelischer, geistiger und / oder körperlicher Behinderung. Dazu gehören ebenfalls neben der Finanzierung von Fahrdienstleistungen auch die Förderung der Offenen Behindertenarbeit, der Frühförderung für Kinder sowie die finanzielle Unterstützung von Werkstätten und Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen.

Im Rahmen der Hilfen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit ist der Bezirk Oberbayern vor allem Leistungsträger für die vollstationäre Unterbringung in Alten- und Pflegeheimen (Stationäre Hilfe zur Pflege). Trotz Pflegeversicherung und Rente können viele pflegebedürftige Menschen die Kosten für einen Platz im Pflegeheim nicht selbst bezahlen. Daher hat jeder Bürger und jede Bürgerin einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass der Bezirk über die Sozialhilfe den Differenzbetrag übernimmt.

Als überörtlicher Sozialhilfeträger und somit Leistungsträger, sozialer Partner und Akteur erfüllt der Bezirk Oberbayern seine Aufgaben, indem er dafür sorgt, dass bedarfsgerechte Angebote vorhanden sind, um Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und pflege- oder betreuungsbedürftigen Menschen einen möglichst hohen Grad an selbstbestimmter Lebensführung und eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Er erbringt die Hilfeleistungen der Eingliederungshilfe nicht selbst, sondern finanziert über Entgelte Leistungserbringer.

Um die Entwicklungen in den Regionen sozialplanerisch zu gestalten und dabei aktiv die anderen Akteure zu beteiligen, bedarf es einer vorausschauenden und übergreifenden Planung, Koordination und Steuerung. Nur so kann sich der Bezirk Oberbayern auch strategisch auf Entwicklungen einstellen, die sich beispielsweise durch demographische Veränderungen, Bedarfslagenentwicklungen oder durch Veränderungen von Rahmenbedingungen, wie z. B. der Entwicklung wirtschaftlicher Rahmendaten, etwaiger infrastruktureller regionaler Entwicklungen oder der Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) nach Inklusion ergeben.

Den zweiten Aufgabenschwerpunkt bildet die psychiatrische und neurologische Versorgung der oberbayerischen Bevölkerung. Dafür unterhält der Bezirk Oberbayern psychiatrische und neurologische Fachkrankenhäuser. In den letzten Jahren hat unter dem Grundsatz „so viel ambulant wie möglich, so wenig stationär wie nötig“ ein Wandel zu Gunsten der ambulant-komplementären Vernetzung stattgefunden.

Für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche im Schulalter sind auch die Jugendämter der kreisfreien Städte bzw. der Landkreise zuständig.⁴¹

Im Jahr 2010 legte der Bezirk Oberbayern im Rahmen seiner strategischen Gesamtsozialplanung erstmals einen umfassenden Sozialbericht über die Handlungsfelder in seinem Zuständigkeitsbereich vor. Der „Erste Sozialbericht des Bezirks Oberbayern“ gibt

41 Die Schnittstelle zwischen der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe (derzeit noch im SGB XII, künftig im SGB IX) und der jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfe in § 35a SGB VIII wird durch das Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016 nicht berührt. Das Bundesteilhabegesetz nimmt keine Änderung an dieser Verteilung vor.

Auskunft über soziale Lagen und über Angebote von Leistungen zur Teilhabe in Oberbayern. Es finden sich dort u.a. Daten zu den Leistungsberechtigten, einwohnerbezogene Kennzahlen sowie Informationen über Einrichtungen und Dienste in den Bereichen Psychiatrie, Suchthilfe und Behindertenhilfe in München und Oberbayern. Grundlage der dargestellten Daten zu den Leistungsberechtigten sind die Controllingberichte der Abteilung II des Bezirks Oberbayern (Jahresberichte Hilfen für Menschen mit Behinderung und Hilfen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit), dabei handelt es sich um Verlaufsfälle mit Zahlungsstrom zum Abfragezeitpunkt.⁴² Im November 2012 erschien der "Zweite Sozialbericht des Bezirks Oberbayern". Neben den Grundlagen und Daten zum Ist-Stand sind hier die Planungsperspektiven für die nächsten drei Jahre aufgezeigt. Ebenso hat der Bezirk Oberbayern, da viele Strukturen erst aus der regionalen Sicht transparent werden, erstmals die Daten für Landkreise und kreisfreie Städte regionalisiert aufbereitet.⁴³

Im Jahr 2016 hat der Bezirk nun die dritte Fortschreibung seines Sozialberichts veröffentlicht und plant, den Sozialbericht künftig alle fünf Jahre vorzulegen sowie den Report mit den wichtigsten Daten und Zahlen jährlich zu aktualisieren und online zu stellen.⁴⁴

Aus dem „Dritten Sozialbericht des Bezirks Oberbayern“ kann man ersehen, dass insgesamt im Jahr 2014 im Landkreis Starnberg 1.101 Personen Eingliederungshilfe und 285 Hilfe zur Pflege gewährt wurde. Vergleicht man die Zahl der Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) 50 plus mit der Zahl der Menschen, die Eingliederungshilfe vom Bezirk beziehen, kann man feststellen, dass ca. jeder 8. Mensch im Landkreis Starnberg mit einer Schwerbehinderung auch Eingliederungshilfe vom Bezirk in Anspruch nahm⁴⁵. Das heißt, dass viele Menschen mit eingetragenem GdB aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung keine Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen müssen.⁴⁶ Die Gemeinden, die Städte und der Landkreis Starnberg arbeiten im Verbund mit dem Bezirk, im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben, gemeinsam an der Verwirklichung eines inklusiven Gemeinwesens für die Bürger und Bürgerinnen.

Die Zahlungsströme im Jahr 2013 beliefen sich in der Eingliederungshilfe für den Landkreis Starnberg auf insgesamt 20.815.442 Euro. Diese verteilten sich auf die drei Unterstützungsformen ambulant (12%), teilstationär (39%) und vollstationär (49%). Die Nettoaufgaben pro Leistungsfall im Jahr 2013 nach ambulant, teilstationär und stationär im oberbayerischen Vergleich zeigen die folgenden Abbildungen.⁴⁷

42 Bezirk Oberbayern (2011): Erster Sozialbericht des Bezirks Oberbayern im Rahmen der Gesamtsozialplanung. München 2010, S. 42.

43 Bezirk Oberbayern (2013): Zweiter Sozialbericht des Bezirks Oberbayern im Rahmen der Gesamtsozialplanung. München 2012, S. 11.

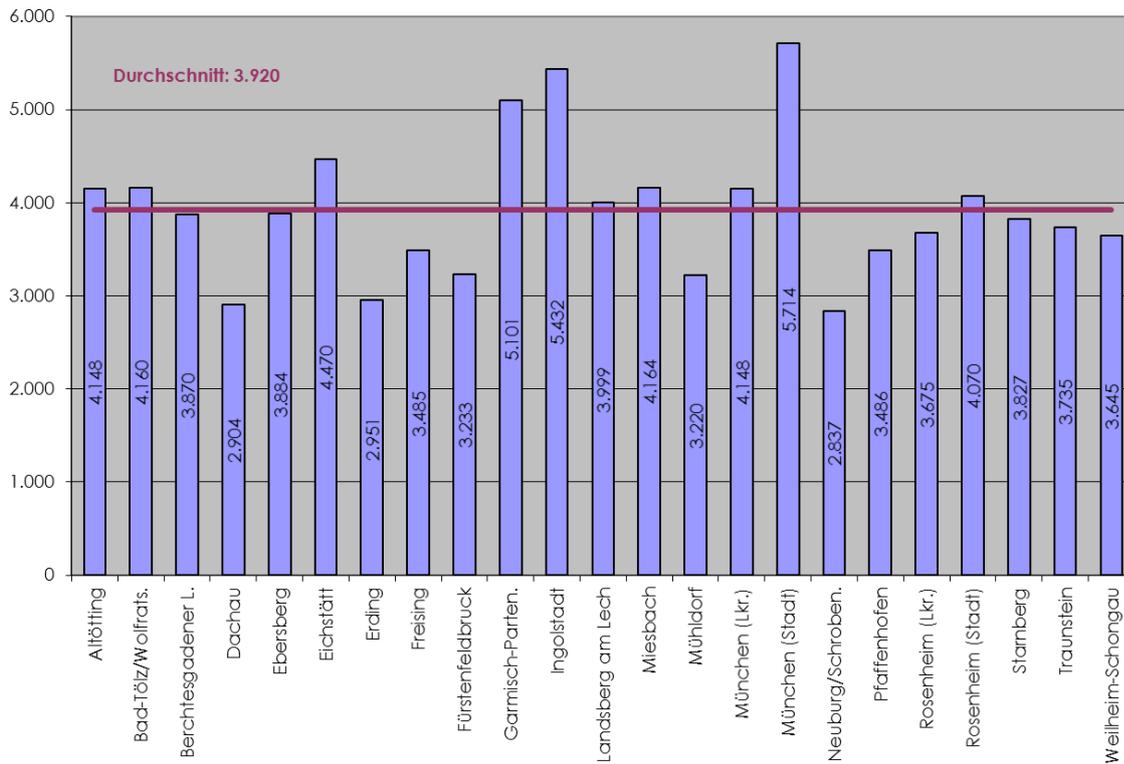
44 Vgl.: Bezirk Oberbayern (2016): Dritter Sozialbericht des Bezirks Oberbayern im Rahmen der Gesamtsozialplanung. München 2015.

45 Bezirk Oberbayern (2016): Dritter Sozialbericht des Bezirks Oberbayern im Rahmen der Gesamtsozialplanung. München 2015, S. 346. Stichtagvergleich ist der 31.12.2013.

46 Die konkreten Anspruchsvoraussetzungen – einschließlich einer vorliegenden oder drohenden Behinderung – werden individuell bei der Entscheidung über Leistungen und sonstige Hilfen durch den zuständigen Rehabilitationsträger festgestellt. Einbezogen sind damit auch chronisch kranke sowie suchtkranke Menschen, soweit bei ihnen die jeweiligen speziellen gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind

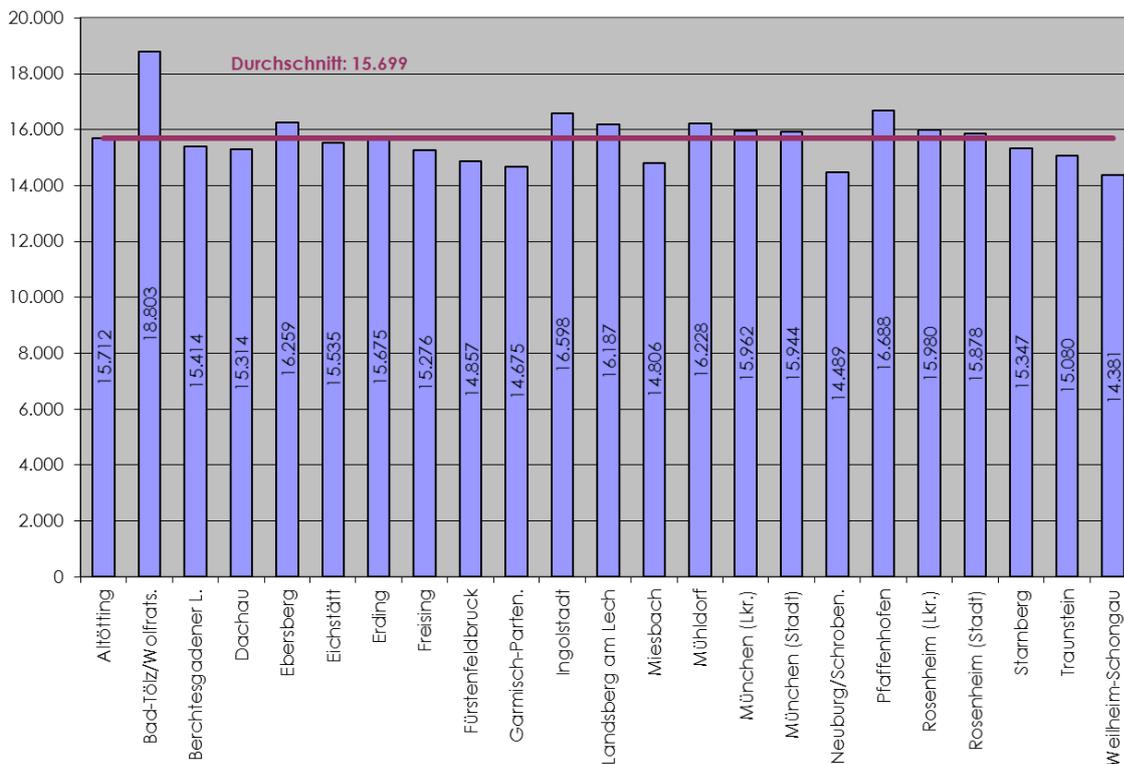
47 Vgl.: Bezirk Oberbayern (2014): Information der Zahlungsströme 2013 an kreisfreie Städte und Landkreise, 2014.

Abbildung 20 Ausgaben für ambulante Hilfen pro Fall in Euro



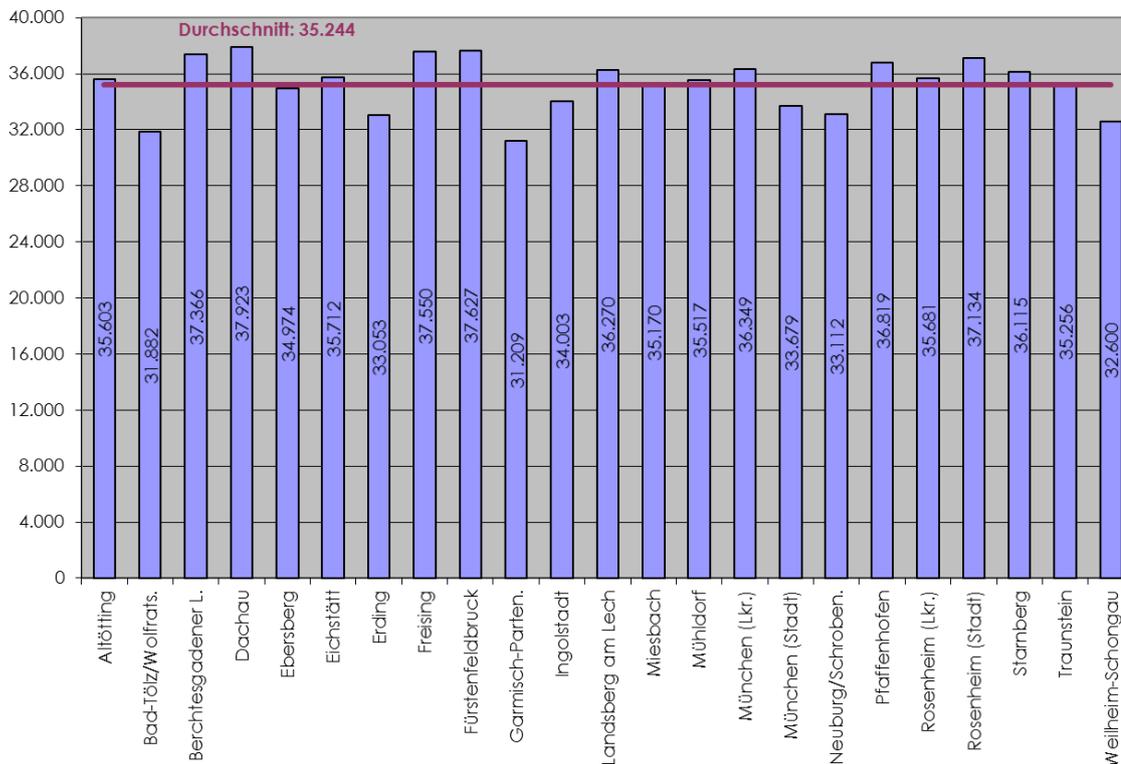
Quelle: Bezirk Oberbayern (2014); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Abbildung 21 Ausgaben für teilstationäre Hilfen pro Fall in Euro



Quelle: Bezirk Oberbayern (2014); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Abbildung 22 Ausgaben für stationäre Hilfen pro Fall in Euro

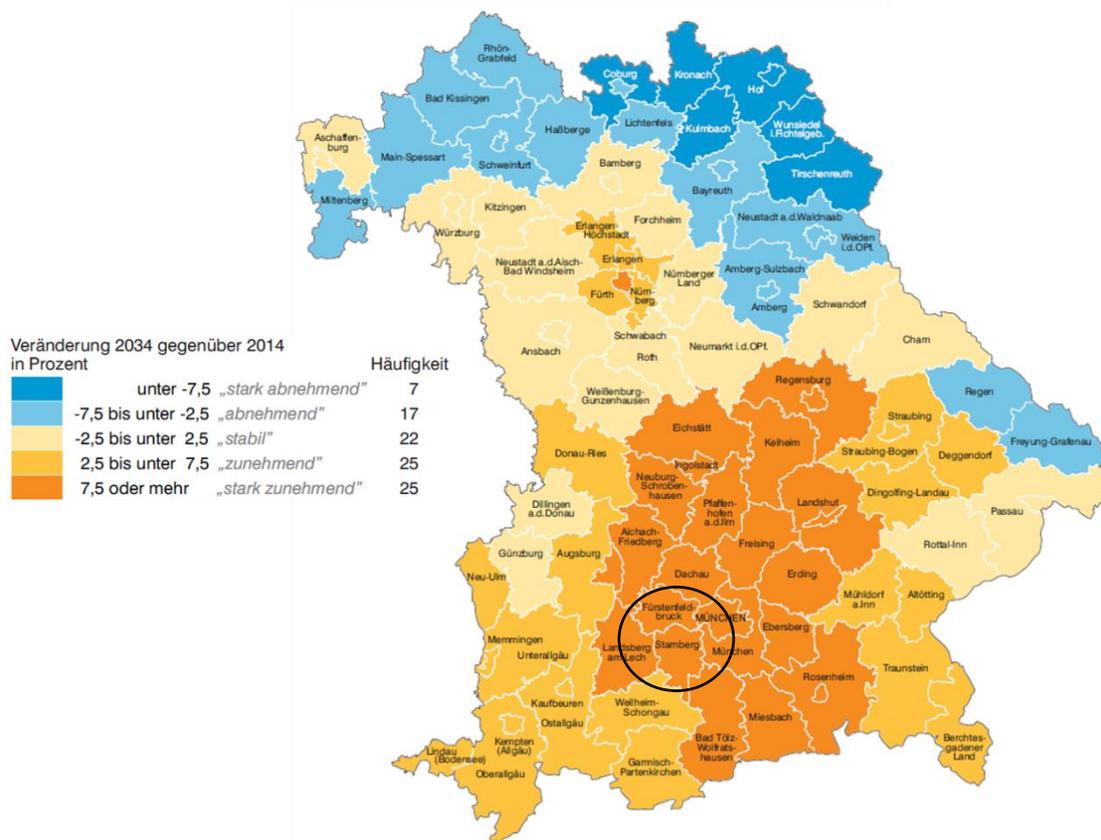


Quelle: Bezirk Oberbayern (2014); Graphik: BASIS-Institut (2016)

6.3 Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Starnberg

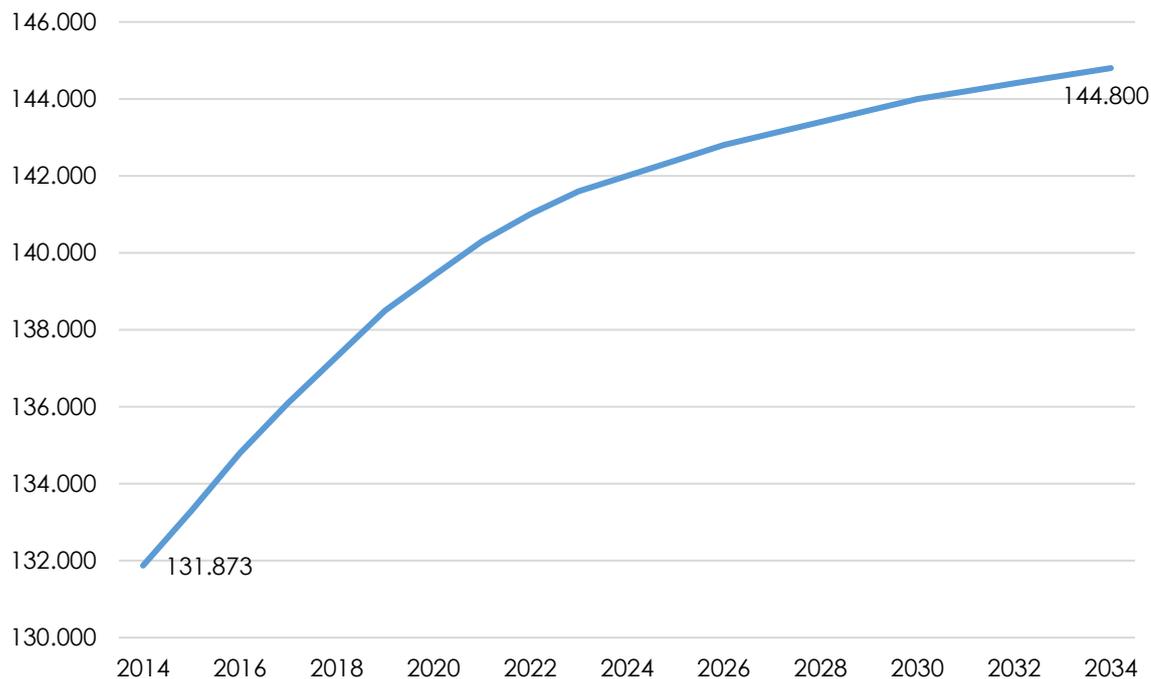
Der Landkreis Starnberg gehört laut den Prognosen des Statistischen Landesamtes für Statistik zu den Regionen in Bayern, denen die höchste Wachstumsrate in den nächsten 20 Jahren vorhergesagt wird. Die stark zunehmenden Regionen und Städte in Bayern befinden sich allesamt zwischen dem Landkreis Regensburg im Norden und den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach im Süden. Im Zentrum dieses Gebietes mit hohem Wachstum liegt die Landeshauptstadt München.

Abbildung 23 Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik (2015): Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung. Demographisches Profil.

Dem Landkreis Starnberg wird ein Bevölkerungswachstum innerhalb von 20 Jahren von knapp 131.900 Tausend auf 144.800 Einwohnern vorhergesagt, eine Steigerung um 10 Prozent.

Abbildung 24 Prognostizierte Einwohnerentwicklung Landkreis Starnberg bis 2034


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik (2015): Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2034. Demographisches Profil; Graphik: BASIS-Institut (2016)

Ein derartiges Wachstum ist eine große Herausforderung - da die Infrastruktur für die zusätzlichen Landkreisbewohner mitwachsen muss - vor allem für einen Landkreis, der bereits heute eine eher angespannte Situation im Bereich der Wohnungsversorgung aufweist. Der anhaltende Zuzug in die oberbayerischen Regionen führt zu einem deutlichen Engpass von bezahlbarem Wohnraum. Davon sind auch Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, Menschen im Alter und Menschen in besonderen Lebenslagen, die in schwierigen Wohnverhältnissen leben oder in eine andere Wohnform wechseln wollen, betroffen.

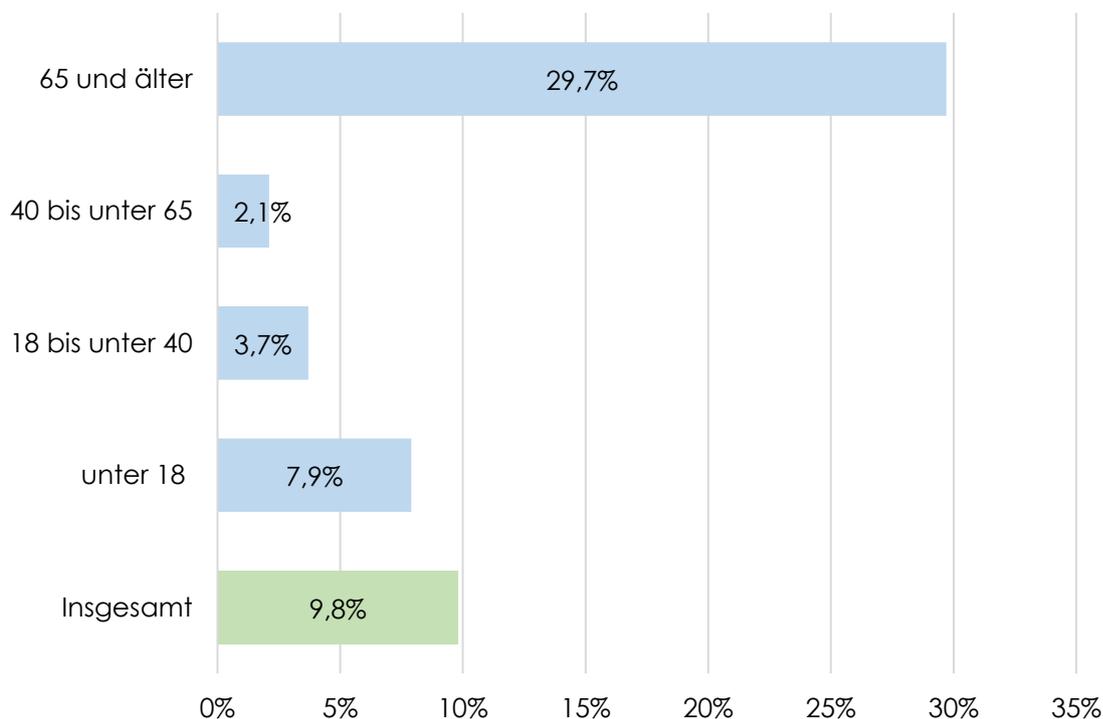
Der Deutsche Behindertenbeirat untermauerte jüngst die Forderung nach einer Verbesserung der Finanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung und die Verpflichtung der Länder, diese Mittel zweckgebunden für den barrierefreien und barriere-reduzierenden Um- und Neubau sowie neue Sozialbindungen zu verwenden, da Menschen mit Behinderungen bereits heute große Probleme haben, geeigneten und bezahlbaren Wohnraum zu finden.⁴⁸ Auch der Bezirk Oberbayern sieht die Notwendigkeit, die bisherige Praxis der Bauförderung von Mietwohnungen und Heimplätzen neu zu überdenken und aufgrund der aktuellen schwierigen Situation Förderungen auszubauen. Insbesondere die ambulante Betreuung, das Wohnen außerhalb von Einrichtungen und Heimen, sollte mindestens wie das stationäre Wohnen gefördert werden. Zudem bedarf

⁴⁸ Deutscher Behindertenrat (2016): Forderungen des Deutschen Behindertenrates (DBR) zum Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen 30.11.2016, S. 11.

es einer schnellen Unterstützung und Investition in alternative experimentelle Wohnformen mit dem Ziel, im ambulanten und stationären Bereich gemeinsam gelingende neue Modelle zu gestalten. Ansonsten bewirkt der Verdrängungswettbewerb auf dem Wohnungsmarkt, dass Menschen keinen Zugang zu einer möglichst selbständigen Wohnform bekommen.⁴⁹ Eine weitere notwendige Unterstützung der vom Zuzug betroffenen Kommunen ist die Ausweisung von Bauflächen mit dazugehörigem Baurecht. Hier betrifft es insbesondere den Wohnraum für Menschen mit Unterstützungsbedarf, der im Rahmen der jeweiligen kommunalen Gemeinde- oder Stadtentwicklungsplanung erforderlich ist. Aktuell wird diese Problematik durch den enormen Anstieg der Flüchtlingszahlen noch verschärft. Da für diese Menschen ebenfalls dringend Wohnraum geschaffen werden muss bzw. gesucht wird, eskaliert der Verdrängungswettbewerb auf dem Wohnungsmarkt noch mehr zu Ungunsten der Menschen mit Behinderungen.

Das Bevölkerungswachstum im Landkreis Starnberg wird auch nicht alle Altersgruppen im gleichen Maße betreffen. Innerhalb von 20 Jahren wird die Gruppe der Einwohner, die 65 Jahre und älter sind, um fast 30 Prozent anwachsen. Die jüngste Altersgruppe (unter 18 Jahre) wird dagegen nicht mehr als 8 Prozentpunkte zulegen.

Abbildung 25 Veränderung der Einwohner nach Altersgruppen in Prozent



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik (2015): Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2034. Demographisches Profil; Graphik: BASIS-Institut (2016)

⁴⁹ Bezirk Oberbayern (2016): Dritter Sozialbericht des Bezirks Oberbayern im Rahmen der Gesamtsozialplanung. München 2015, S. 31f.

Der Landkreis Starnberg muss sich damit auf eine deutlich andere Alterszusammensetzung seiner Bevölkerung einstellen. Wie ausgeführt ist mehr als die Hälfte der Menschen mit einem eingetragenen Grad der Behinderung (GdB) über 60 Jahre alt, da viele Einschränkungen erst im höheren Alter auftreten. Manche Einschränkungen lassen sich durch entsprechende Hilfsmittel zumindest teilweise ausgleichen, zum Beispiel braucht nahezu jeder Mensch über 50 Jahre eine Lesebrille oder generell eine Brille. Auch können durch moderne Hörgeräte viele Einschränkungen des Hörvermögens ausgeglichen werden. Anders sieht es aber zum Beispiel bei den Demenzerkrankungen aus. Studien zufolge sind im Alter von 65 Jahren ca. 2 Prozent der Bevölkerung in Deutschland betroffen, aber rund 40 Prozent der über 90-Jährigen. In einer Gesellschaft des langen Lebens wird die Zahl der demenziell erkrankten Menschen also stark zunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Erkrankten bis zum Jahr 2050 verdoppelt, denn eine Heilung der meisten Demenzerkrankungen ist bisher nicht in Sicht. Das bedeutet, dass jede zweite Frau und jeder dritte Mann, wenn sie oder er nur alt genug wird, an Demenz erkrankt.⁵⁰ Somit hat der Anstieg der Altersgruppe der über 65-Jährigen aller Wahrscheinlichkeit nach ein Anwachsen der Unterstützungsbedürftigkeit zur Folge. Ob dieser Bedarf mit den heute zur Verfügung stehenden Angeboten gedeckt werden kann, darf bezweifelt werden. Angehörige, die eine zentrale Rolle in der Pflege und Betreuung übernehmen – das sogenannte Pflegepotenzial – werden voraussichtlich nicht mehr in gleicher Zahl und Bereitschaft zur Verfügung stehen wie das heute noch der Fall ist.⁵¹ Schon jetzt leben in Deutschland in jedem vierten Haushalt ausschließlich Menschen im Alter 65 Jahre und älter.⁵² Hinzu kommt, dass die allgemeine Finanzsituation im Laufe der nächsten Jahre prekärer werden wird. Auch wird es zum einen zu deutlichen Kostensteigerungen der Versorgung kommen, zum anderen sind der Ausweitung professioneller Dienste durch die begrenzte Verfügbarkeit entsprechenden Personals Grenzen gesetzt. Aktuell zeigt sich laut der Bundesagentur für Arbeit zwar in Deutschland kein flächendeckender Fachkräftemangel, aber in den hier betreffenden Berufsgruppen sind aktuell gravierende Mangelsituationen bzw. Engpässe erkennbar.⁵³

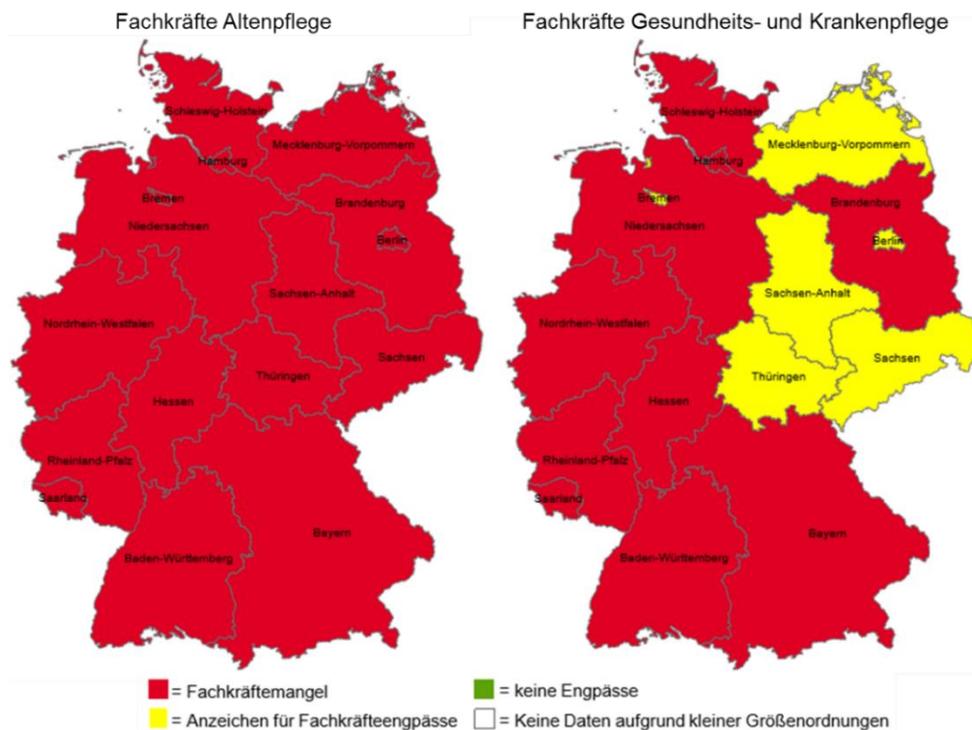
50 Deutsche Alzheimergesellschaft e.V. (2016): Informationsblatt 1. Die Häufigkeit von Demenzerkrankungen. Vgl. auch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Gesellschaft und Demenz. Informationen Wegweiser Demenz.

51 Klie, Thomas; Künzel, Gerd; Hoberg, Thomas (2013): Strukturreform. Pflege und Teilhabe, S. 6.

52 Bundeszentrale für politische Bildung (2012): Die soziale Situation in Deutschland. Zahlen und Fakten, S. 29 und Statistisches Bundesamt (Destatis) (2011): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Entwicklung der Privathaushalte bis 2030.

53 Bundesagentur für Arbeit (2016): Der Arbeitsmarkt in Deutschland - Fachkräfteengpassanalyse Dezember 2014, S. 6.

Abbildung 26 Fachkräftestatus in Gesundheits- und Pflegeberufen



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2016)

Es muss somit darum gehen, neue Versorgungsformen zu finden bzw. bestehende Systeme Stück für Stück zu ergänzen. Gerade für Menschen mit Behinderungen im Alter gibt es vielfach noch keine adäquaten Angebote. Ältere Menschen insgesamt und auch ältere Menschen mit Behinderungen wünschen sich unter anderen Menschen, das heißt mit einer guten gesellschaftlichen Teilhabe, in Würde alt werden zu können. Dazu braucht es passende Wohn- und Unterstützungsangebote. Aber auch die Sicherstellung einer grundlegenden Mobilität und Infrastruktur (Einkaufen, Ärzte etc.) ist in einer in großen Teilen ländlich geprägten Region eine Herausforderung.

6.4 Einschätzungen und Angebote auf kommunaler Ebene

Lokale Probleme im Bereich Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen sind in der Regel so unterschiedlich und vielschichtig wie die Regionen und die Kommunen selbst. Viele Themenbereiche wie Infrastruktur, Mobilität oder Interessenvertretung liegen weitgehend in Verantwortung und Gestaltungsspielraum der Kommunen. Der Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen „Gemeinsam stärker“ im Landkreis Starnberg kann deswegen nur im Schulterschluss mit den Kommunen erfolgreich umgesetzt werden.

An der Befragung der kreisangehörigen Stadt und der Gemeinden beteiligten sich alle 14 Kommunen des Landkreises Starnberg und signalisieren damit ihre Aufgeschlossenheit bezüglich der Belange von Menschen mit Behinderungen. Es zeigt sich aber auch,

dass in vielen Bereichen noch Entwicklungsbedarf hinsichtlich der Inklusionsumsetzung besteht.

Allen an den Erhebungen Beteiligten gilt unser Dank für ihre Teilnahmebereitschaft und Unterstützung.

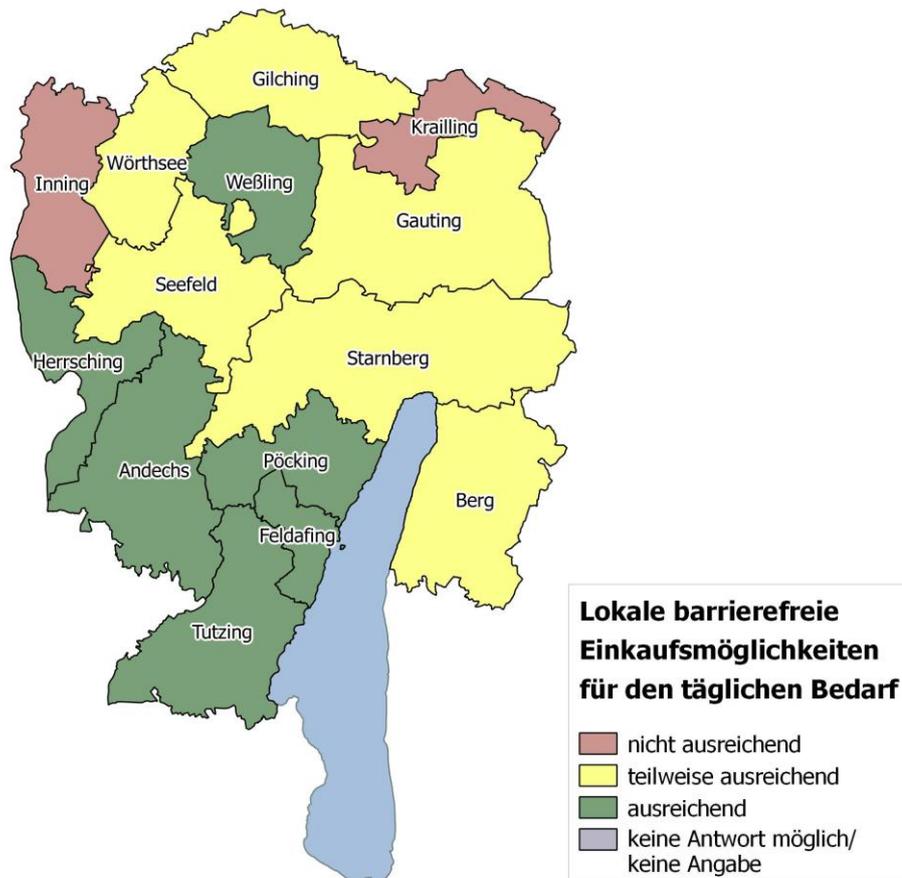
Infrastruktur

Eine gut erreichbare und qualitativ hochwertige Infrastruktur zur Daseinsvorsorge bestimmt ganz wesentlich die Wohn- und Lebensqualität der Menschen. Ärzte, Krankenhäuser und Altenpflege, Einkaufsmärkte, öffentlicher Nahverkehr, Schule und Kindertagesstätten usw. sind die Bausteine der Daseinsvorsorge. Nicht nur wenig mobile Menschen sind auf eine gut funktionierende lokale Infrastruktur zur Daseinsvorsorge angewiesen, sondern auch für Familien und gut qualifizierte Arbeitnehmer steigt dadurch die Attraktivität einer Region. Ebenso wird die Herstellung der Zugänglichkeit zu Dienstleistungen der Daseinsvorsorge sowie allgemein die Verwirklichung von Barrierefreiheit unter dem Eindruck des demographischen Wandels immer wichtiger.

Im Landkreis Starnberg wurden die Kommunen um einen Überblick bzw. eine Einschätzung gebeten, inwieweit die Infrastruktur vor Ort im Hinblick auf die besondere Lebenssituation von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen als ausreichend eingestuft wird.

Betrachtet man das Vorhandensein der abgefragten Bausteine der Daseinsvorsorge (ärztliche und fachärztliche Versorgung und allgemeine lokale Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf) zeigt sich, dass sich vor allem der südwestliche Landkreis im Bereich der barrierefreien lokalen Einkaufsmöglichkeiten positiver einschätzt.

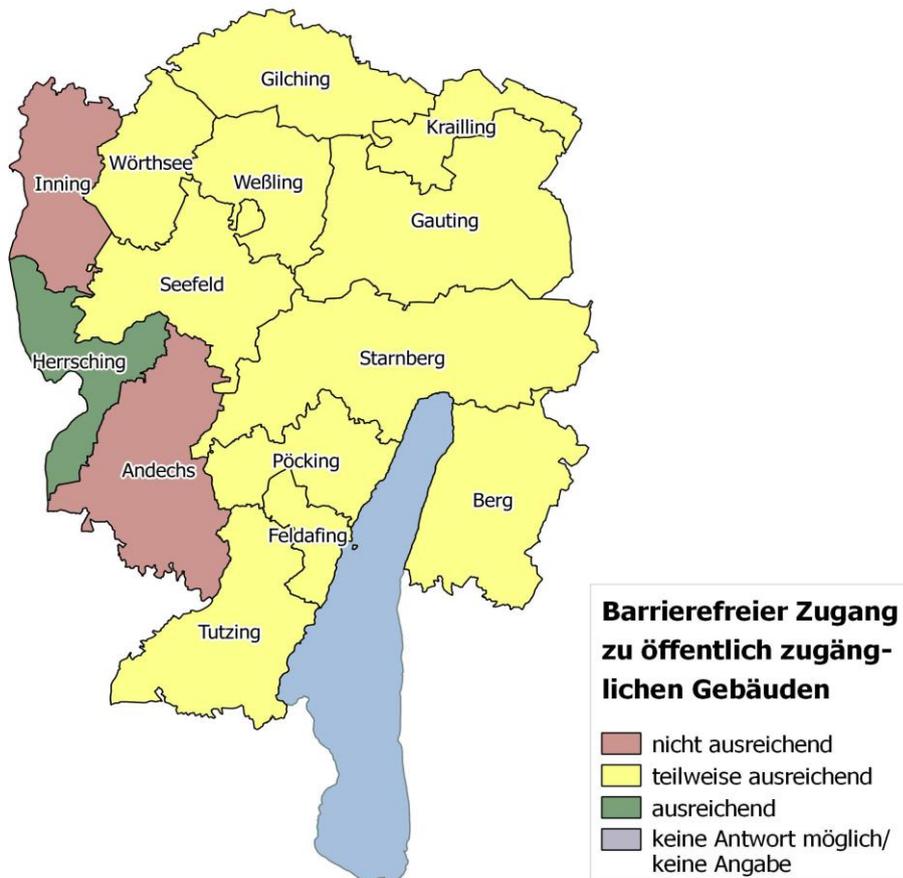
Abbildung 27 Vorhandensein lokaler Einkaufsmöglichkeiten



Quelle: Befragung Kommunen LK Starnberg (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Auffällig ist, während der barrierefreie Zugang zu öffentlich zugänglichen Gebäuden nur von 12,3 Prozent als überhaupt nicht/eher nicht ausreichend bezeichnet wird, wird die barrierefreie Nutzung von öffentlichen Gebäuden von mehr als der Hälfte (53,9%) der Kommunen als überhaupt nicht oder eher nicht ausreichend angegeben. Allerdings bezeichnet auch nur eine Kommune (Herrsching) den barrierefreien Zugang zu öffentlichen Gebäuden als ausreichend barrierefrei.

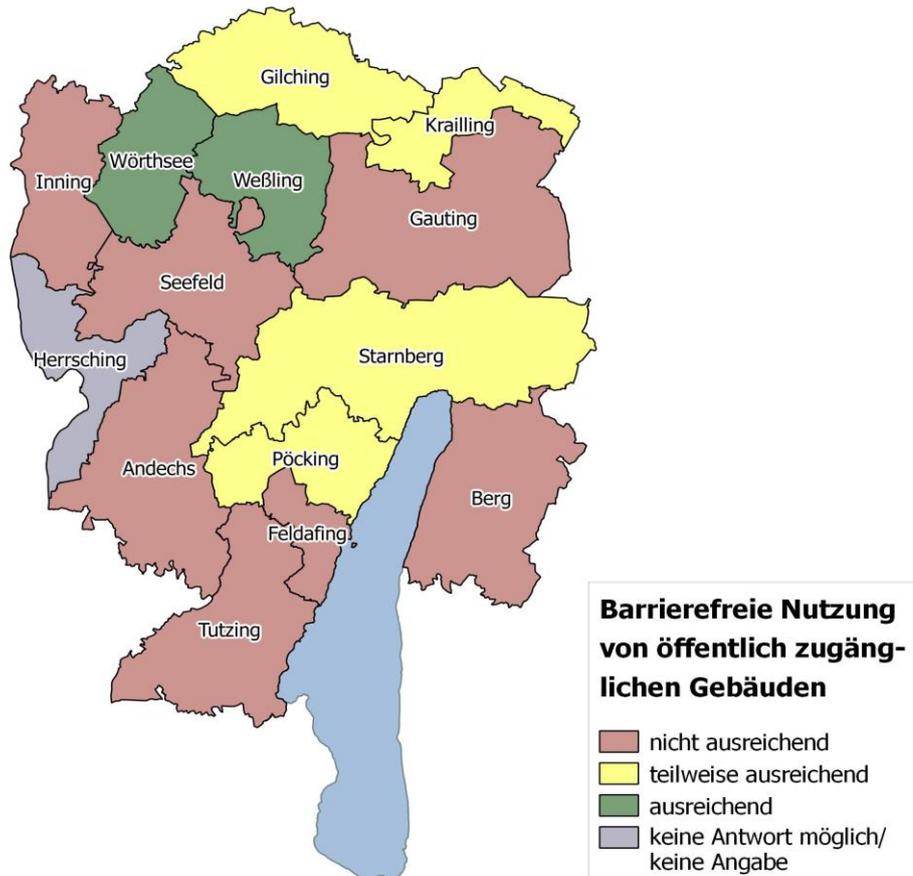
Abbildung 28 Einschätzung barrierefreier Zugang zu öffentlichen Gebäuden



Quelle: Befragung Kommunen LK Starnberg (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Hier zeigt sich, dass in der Umsetzung der Barrierefreiheit bereits einiges auf den Weg gebracht wurde, indem die Zugänglichkeit z.B. durch Leitsysteme, automatische Türöffner, Rampen oder Aufzüge zu den Gebäuden im Landkreis Starnberg vorangetrieben wird.

Abbildung 29 Einschätzung barrierefreie Nutzung öffentlicher Gebäude



Quelle: Befragung Kommunen LK Starnberg (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Allerdings müssen eben „baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein“⁵⁴ – zum Beispiel durch Besucherleitsystemen mit taktilen Übersichtstafeln bzw. großer, klarer Schrift für blinde und sehbehinderte Menschen oder auch induktiven Höranlagen für Menschen mit Höreinschränkungen – und hier gibt es im Landkreis Starnberg noch großen Verbesserungsbedarf.

Eine wichtige Zielsetzung auf dem Weg zur umfänglichen Barrierefreiheit ist der frühe Einbezug von Vertretern von Menschen mit Behinderungen bei Bauvorhaben, um Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei zu gestalten und den unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Behinderungsarten Rechnung zu tragen.

Acht der 14 Kommunen nahmen Stellung, wie in ihrer Kommune Menschen mit Behinderungen bzw. deren Angehörige in wichtige Planungsvorgänge (z.B. öffentliche Bauvorhaben) einbezogen werden, das heißt fast die Hälfte machte hierzu keine Angaben.

⁵⁴ Art. 48 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO), vgl. Oberste Baubehörde im Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (2015): Bayern barrierefrei 2023. Die barrierefreie Gemeinde. Ein Leitfaden, S. 14.

Einige Aussagen, die einen Einbezug von Menschen mit Behinderungen bzw. deren Angehörige benennen, bleiben sehr vage bzw. der Einbezug in Planungsvorhaben wird pauschalisiert dargestellt, zum Beispiel „Durch Kenntnisnahme der Sitzungsvorlagen“ oder „Gemeinderat“. Ein frühzeitiger Einbezug von Menschen mit Behinderungen in anstehende Planungen fördert den Konsens über Probleme, Ziele und Prioritäten. Alltägliche Praxiserfahrungen von Betroffenen ergänzen die systematische, fachkundige Mängelerhebung durch planerische Fachleute und können bestehende Ängste seitens der Kommunen hinsichtlich der nicht mehr finanzierbaren Umsetzungen der geforderten Barrierefreiheit abbauen, wenn im Einklang mit den Betroffenen Lösungen gesucht werden.

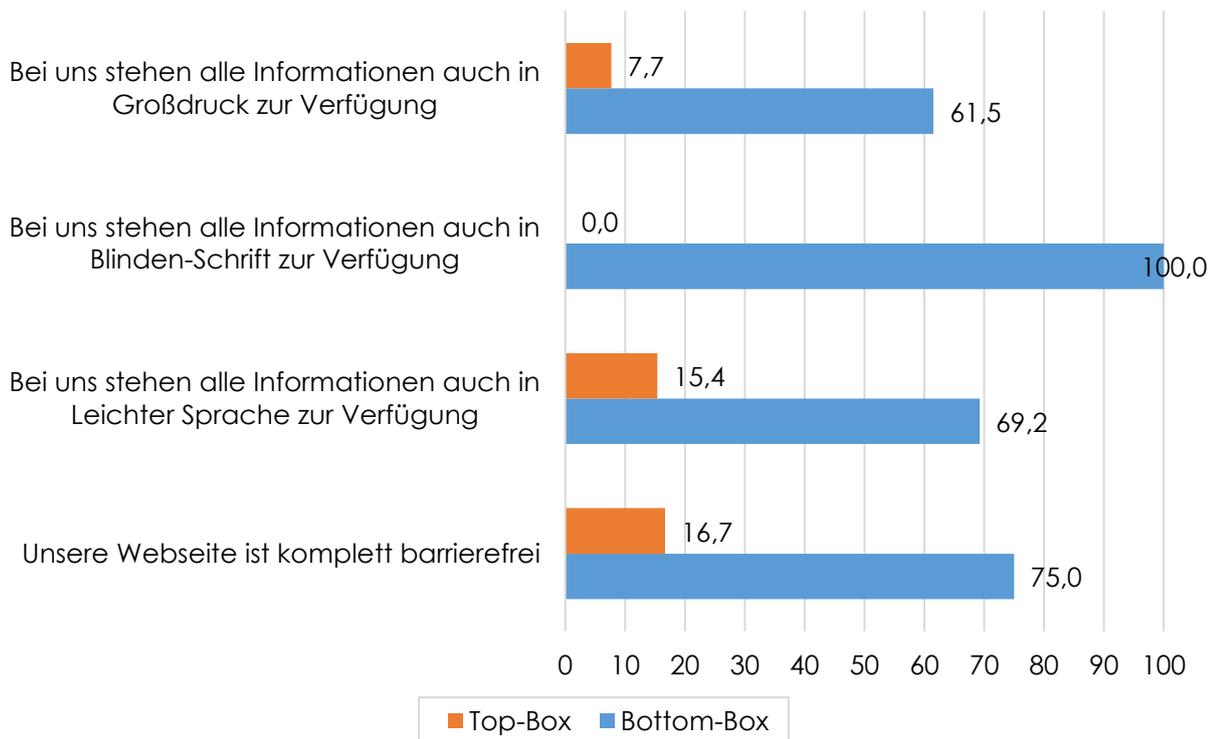
Hier ist es begrüßenswert, dass in einigen Kommunen des Landkreises bereits zum Beispiel durch die Vorstellung der geplanten Projekte im Inklusionsbeirat, den Einbezug der Behindertenbeauftragten in die Planung oder einen Ortsspaziergang mit Menschen mit Behinderungen ein Konsens über Probleme der Betroffenen und Zielvorstellungen der Planer gesucht wird. Es muss selbstverständlich werden, dass bei allen Maßnahmen (zum Beispiel bei der Errichtung von öffentlichen Gebäuden oder bei der Planung des öffentlichen Nahverkehrs), die Belange von Menschen mit Behinderungen rechtzeitig einbezogen werden, damit nicht nachträglich - oft unnötige - Kosten entstehen.⁵⁵ Barrierefreie Zugänge und behindertengerechte Verkehrsmittel helfen in der Regel nicht nur den in der Mobilität beeinträchtigten Personen, Sinnesbeeinträchtigten oder Rollstuhlfahrern, sondern auch älteren Menschen oder jungen Müttern mit Kinderwagen. Auch der Einbau von auditiven Hilfsmitteln für Sehbehinderte sowie optische Hilfsmittel für Gehörlose sind oftmals für alle Bürger zusätzliche Orientierungshilfen.

Barrierefreiheit umfasst auch die Barrierefreiheit von Informationen und Veranstaltungen für Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen, z.B. durch Verwendung von alternativen Textformaten und Leichter Sprache oder auch durch Braille-Übersetzungen für Menschen mit Sehbehinderung oder Gebärdensprachdolmetschern für gehörlose Menschen.

Bei der Frage nach der Zugänglichkeit des Informationsangebots seitens der Kommune hat keine Kommunen die Zugänglichkeit des Informationsangebots als vollständig eingestuft. Neun Kommunen stufte es als teilweise und fünf Kommunen als überhaupt nicht barrierefrei ein. Bei den spezifizierten Aussagen zum Informationsangebot der Kommunen machte eine Kommune keine näheren Angaben zur Zugänglichkeit.

⁵⁵ Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (2015): Bayern barrierefrei 2023. Die barrierefreie Gemeinde. Ein Leitfadens.

Abbildung 30 Aussagen Zugänglichkeit Informationsangebot Top-Box/Bottom-Box⁵⁶



Quelle: Befragung Kommunen LK Starnberg (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Auch barrierefreie Webseiten sind im Landkreis Starnberg noch selten zu finden: Nur zwei Kommunen schätzen ihre Webseite als eher barrierefrei ein.⁵⁷ Beim zukünftigen Ausbau oder der Überarbeitung des Internetangebots ist zu beachten, dass oft eine Diskrepanz bzw. Unkenntnis über Aufbau und Inhalt einer komplett barrierefreien Internetseite besteht – und Barrierefreiheit sich nicht nur auf Kontrast- oder Vorlesefunktionen bezieht, sondern zum Beispiel auch Textalternativen für Graphiken oder Bilder, Orientierungs- und Navigationshilfen oder auch den Gebrauch von Leichter Sprache sowie einen strukturierten Aufbau umfasst.

Öffentlicher Nahverkehr und Mobilität

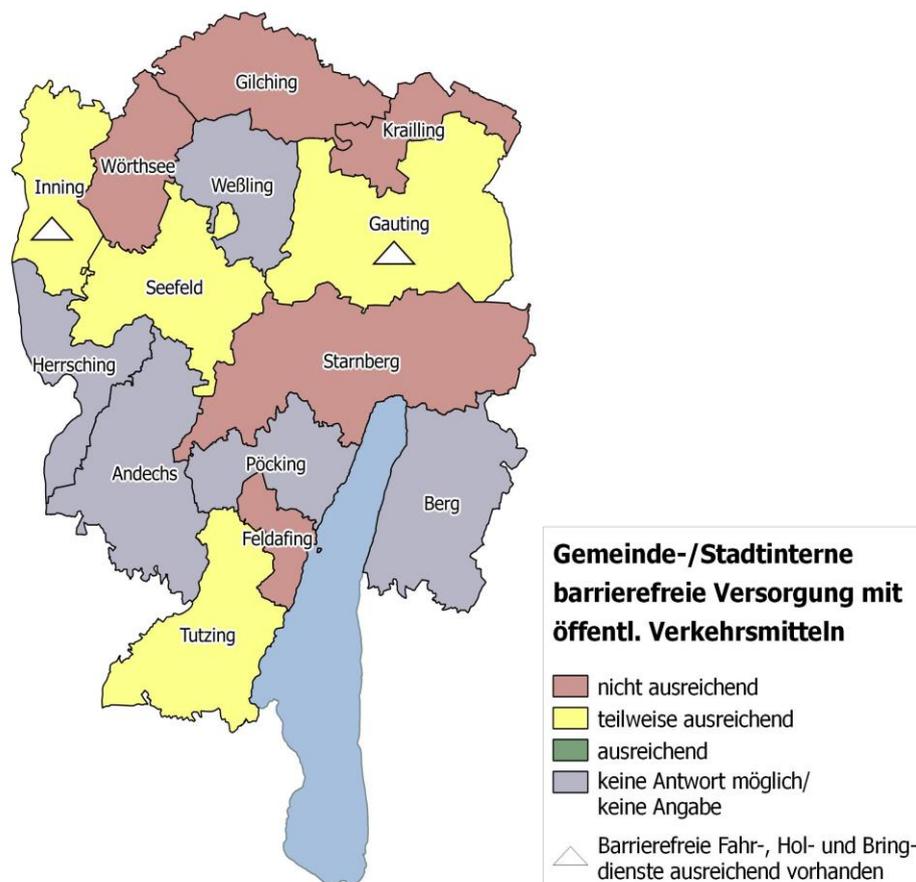
Fehlen in den Kommunen Möglichkeiten, sich zwischen Orten oder Ortsteilen und Ortszentrum fortzubewegen oder z.B. Einkaufsmöglichkeiten oder Freizeitangebote zu erreichen, hat dies einen erheblichen Einfluss auf die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen. Insgesamt ist die Mobilität im ländlichen Raum in Zeiten des demographischen Wandels und knapper öffentlicher Haushalte auch für ältere Menschen oder

⁵⁶ Top-Box sind die zusammengefassten positiven Antworten (stimme eher/stimme voll und ganz zu bzw. eher/sehr zufrieden); Bottom-Box sind die zusammengefassten negativen Antworten (stimme eher nicht/stimme überhaupt nicht zu bzw. eher/sehr unzufrieden). Die Mittelkategorie wird hierbei weder der einen noch der anderen Seite zugeordnet.

⁵⁷ Die Gemeinde Wörthsee ließ zum Zeitpunkt der Befragung ihre Webseite barrierefrei neugestalten und gab nach telefonischer Rücksprache (13. Juli 2016) an, dass diese voraussichtlich Ende 2016 zur Verfügung steht.

junge Menschen ohne eigenes Auto schwierig. Deswegen ist es neben der ausreichenden Versorgung im öffentliche Personennahverkehr nötig, dass über Alternativen zum herkömmlichen ÖPNV im Bereich der Fahrdienste (zum Beispiel Anruf-Sammel-Taxi, Bürgerbusse, Fahrgemeinschaften...) nachgedacht wird. Keine Kommune im Landkreis Starnberg schätzt ihre gemeindeinterne Versorgung mit barrierefreie öffentlichen Verkehrsmitteln als ausreichend ein (allerdings haben aber auch fünf Kommunen hier keine Antwort abgegeben).

Abbildung 31 Kommuneninterne Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln



Quelle: Befragung Kommunen LK Starnberg (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

In der Befragung geben zwei Kommunen an, dass sie in ihrer Ortschaft die Existenz von Fahr-, Hol- und Bringdiensten als eher ausreichend einschätzen, fünf Kommunen schätzen es teilweise ausreichend ein und vier Kommunen als (eher) nicht ausreichend. Wichtig ist hier allgemein, dass die Möglichkeiten und Angebote dieser Dienste auch den möglichen Nutzern bekannt gemacht werden.

Kommune als Arbeitgeber

Die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen wird weniger durch die Konjunktur und stärker durch die demographische Entwicklung und rechtliche Rahmenbedingungen beeinflusst als die Arbeitslosigkeit nicht-schwerbehinderter Menschen. Die Alterung

der Gesellschaft erhöht die Grundgesamtheit der schwerbehinderten Menschen, die arbeitslos werden können. Der Abbau von Regelungen, die es Älteren ermöglichen vorzeitig aus dem Erwerbsleben auszuschneiden, wirkt ebenfalls in Richtung eines Anstiegs der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Personen.⁵⁸ Arbeitgeber mit monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt⁵⁹ sind gesetzlich dazu verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent⁶⁰ der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Arbeitgeber, die dieser Vorgabe nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichsabgabe - abhängig von der Beschäftigungsquote/Ist-Quote und von der Arbeitsplatzzahl - zahlen.

Schwerbehinderte Menschen arbeiten in allen Branchen, eine besondere Bedeutung kommt dabei dem öffentlichen Dienst zu. In Deutschland waren im Jahresdurchschnitt 2013 ein Fünftel der Menschen mit Schwerbehinderung (21,1%) im öffentlichen Dienst tätig.⁶¹

Im Landkreis Starnberg steht die aktuelle Ist-Quote von Menschen mit Behinderungen in Beschäftigung bei 3,3 Prozent, bei den öffentlichen Arbeitgebern bei 5,1 Prozent.⁶²

Betrachtet man die Schwerbehindertenrelation⁶³ in den Kommunen des Landkreises Starnberg zeigt sich, dass dieser Wert stark schwankt: während zum Beispiel in Inning und Feldafing keine Mitarbeiter mit einer Schwerbehinderung beschäftigt sind, sind es in Wörthsee 12 Prozent und in Gauting sogar 14 Prozent.

58 Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2015): Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung. Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen, S. 8.

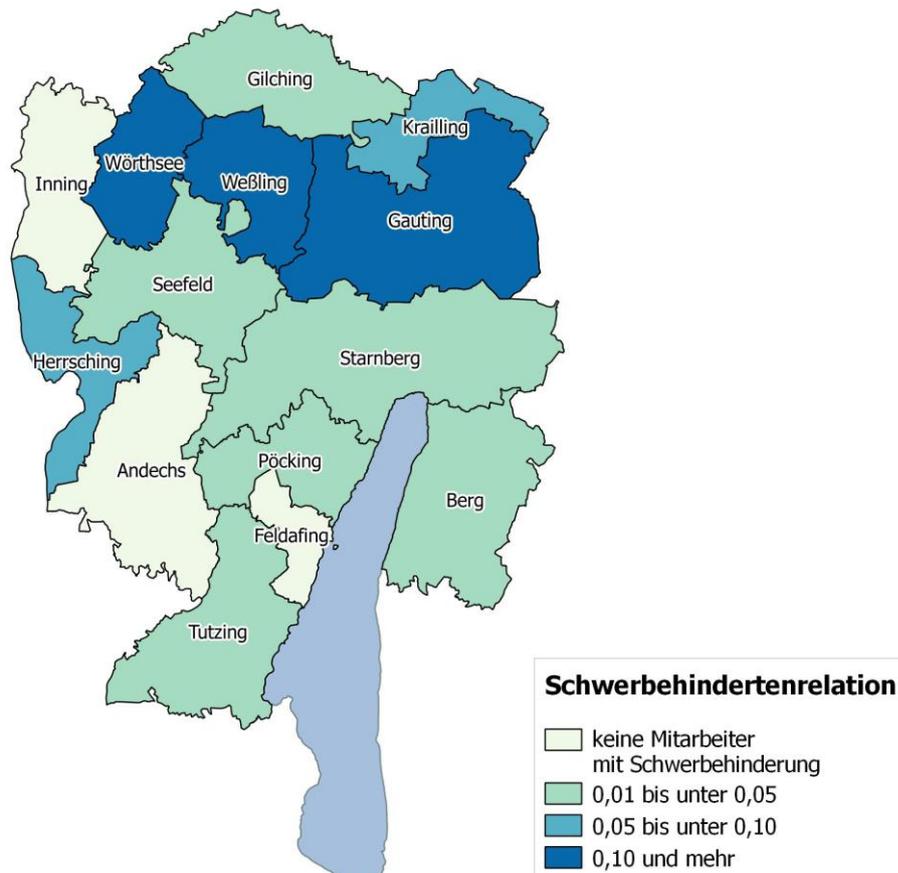
59 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) § 73: Arbeitsplätze sind in diesem Sinne alle Stellen, auf denen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden.

60 Erleichterungen für kleinere Betriebe bzw. Unternehmen ergeben sich aus § 71 SGB IX und § 74 SGB IX. Danach müssen bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile von 0,5 und mehr aufgerundet werden, bei Arbeitgebern mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 Arbeitsplätzen ist aber abzurunden.

61 Bundesagentur für Arbeit (2015): Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung. Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen, S. 7.

62 Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2016): Arbeitsmarkt in Zahlen – Beschäftigungsstatistik. Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX). Kreis Starnberg.

63 Aufgrund fehlender oder nicht übermittelbarer Angaben zu den bestehenden Arbeitsplätzen in einigen Kommunen wird hier zur Vergleichbarkeit der Anteil Menschen mit Schwerbehinderung an allen Mitarbeitern herangezogen.

Abbildung 32 Schwerbehindertenrelation

Quelle: Befragung Kommunen LK Starnberg (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

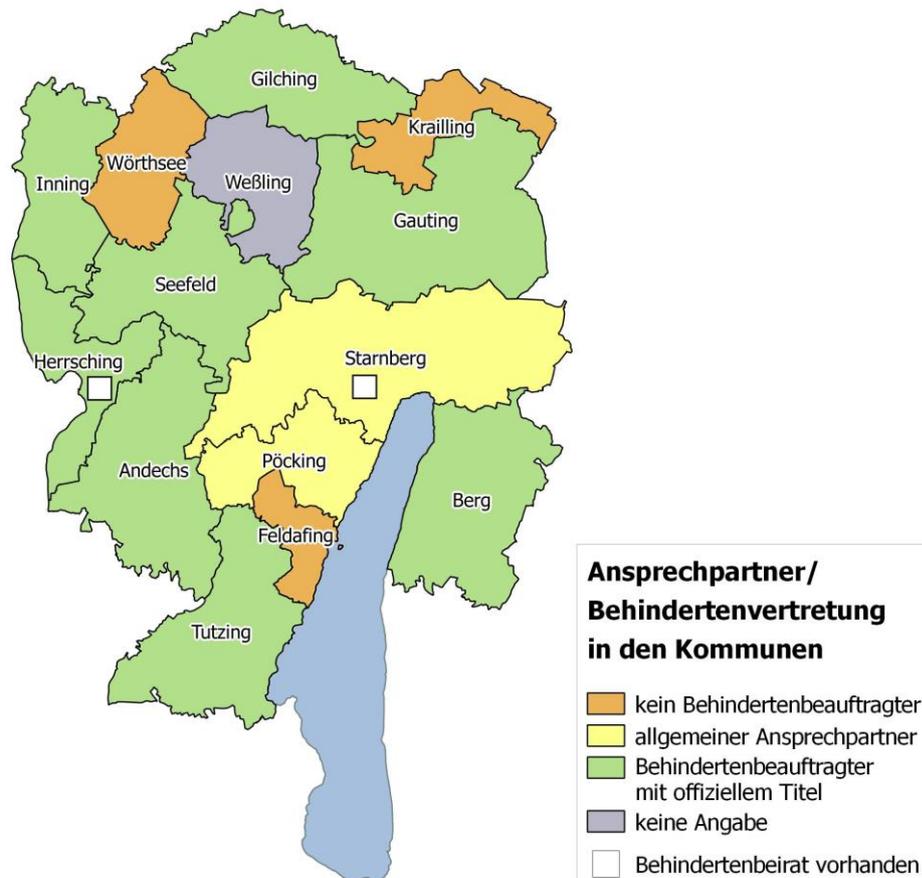
In Betrieben und Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Arbeitnehmer beschäftigt sind, soll alle vier Jahre eine Schwerbehindertenvertretung gewählt werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist die gewählte Interessenvertretung der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten nach dem SGB IX.⁶⁴ Diese soll die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in ihre Arbeitsstelle fördern, ihnen bei Bedarf helfend zur Seite stehen und ihre Interessen gegenüber dem Betrieb oder der Dienststelle vertreten. Sie ist jedoch nicht dem Betrieb- oder Personalrat untergeordnet, sondern stellt eine eigenständige Institution dar. Sie bietet Gesprächsmöglichkeiten an, stellt ihre Kenntnisse zur Verfügung, schaltet sich bei Schwierigkeiten ein und vertritt die Interessen der schwerbehinderten Menschen bei Maßnahmen, die der Arbeitgeber plant.

Zum Zeitpunkt der Befragung haben bei vier Kommunen im Landkreis Starnberg mindestens fünf Arbeitnehmer eine Schwerbehinderung, in jeder dieser Kommunen ist auch eine Schwerbehindertenvertretung gewählt.

⁶⁴ Sozialgesetzbuch (SGB IX) Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen § 94 Abs. 1-7. Vgl. auch Sozialverband Vdk: Schwerbehindertenvertretung, verfügbar unter http://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/behinderung/16274/die_schwerbehindertenvertretung, abgerufen am 10.08.2016.

Ansprechperson/Behindertenvertretung

Wie bereits erwähnt, ist es auch Aufgabe der Landkreise und Kommunen als Lebensraum und soziale Nahumgebung ihrer Bürgerinnen und Bürger, Inklusion umzusetzen. Die Kommunen dienen ihren Bürgerinnen und Bürgern in vielen Belangen als erste Anlaufstelle und Informationsdrehscheibe. Um die Interessen von Menschen mit Behinderungen in einer Kommune zu vertreten, sollten in allen Kommunen Behindertenbeauftragte bestellt sein. Sie sollen Anlauf- und Kontaktstelle sein und eine Vermittlerfunktion im Sinne der Menschen mit Behinderungen wahrnehmen. Zu den Aufgaben des Behindertenbeauftragten gehört es, die Belange von Menschen mit Behinderungen zu verdeutlichen und Verständnis zu schaffen, die jeweiligen Parlamente über die besonderen Belange und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen vor Ort zu informieren und zu beraten sowie Impulse für eine Fortentwicklung der Behindertenpolitik auf kommunaler Ebene zu geben. Neben Beratung in persönlichen oder rechtlichen Angelegenheiten, Anbieten von Sprechstunden, Beratung über Zuständigkeiten von Ämtern sowie der Mithilfe bei der Formulierung von Anträgen in Fällen von Beschwerden oder Benachteiligungen, ist eine Hauptaufgabe der Behindertenbeauftragten das Vertreten der Anliegen der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung (soweit es sich nicht um einen Verwaltungsakt handelt), beim Bau öffentlicher Gebäude oder auch (Verkehrs-)Einrichtungen. Dies beinhaltet zum Beispiel bei Neubaumaßnahmen und baulichen Veränderungen im öffentlichen Bereich ein Anhörungsrecht wahrzunehmen und Beschwerden aus dem betroffenen Personenkreis aufzugreifen und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Der Einrichtung von Behindertenbeiräten und auch Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Abbildung 33 Behinderten-/Inklusionsbeauftragte und Behinderten-/Inklusionsbeiräte


Quelle: Befragung Kommunen LK Starnberg (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

10 der 14 Kommunen geben (mindestens) eine zentrale Ansprechperson/Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und/oder behinderungsspezifische Anliegen an. Acht der genannten Ansprechpersonen tragen den offiziellen Titel „Inklusions-/Behindertenbeauftragter“ - und sind somit sofort als Ansprechperson für behinderungsspezifische Angelegenheiten zu erkennen bzw. als kommunale Vertretung für behinderungsspezifische Angelegenheiten zuständig.

Mit der Stadt Starnberg und der Gemeinde Herrsching weisen in der Befragung zwei Kommunen von 14 einen Inklusions-/Behindertenbeirat auf.

Mit den Gemeinden Gauting⁶⁵ und Herrsching geben zwei Kommunen eine spezielle Sprechstunde für Menschen mit Behinderungen seitens der Kommune an.

⁶⁵ Sprechstunde der kommunalen Inklusionsbeauftragten zu Terminen der Inklusionsberatung für Menschen mit Behinderung der Gautinger Insel (jeweils 1. Montag des Monats von 16.30 - 18.30 Uhr, auch andere Termine sind möglich) und zu den regulären Öffnungszeiten der Gautinger Insel, siehe auch <http://insel.gauting.de/aktuelles/feste-termine/>

Einen aktuellen Beratungsführer für Menschen mit Behinderungen geben drei Kommunen bei der Befragung an, allerdings ist dies nur in der Kommune Herrsching ein wohnortnaher Beratungsführer auf kommunaler Ebene⁶⁶, die anderen beiden sind der Wegweiser für Menschen mit Behinderungen des Landratsamts Starnberg, der in seiner 7. Auflage einen Überblick über die wichtigsten Sozialgesetze und -leistungen, Nachteilsausgleiche und die zahlreichen Hilfen und Angebote der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege gibt.⁶⁷

Kommunikation und Förderung

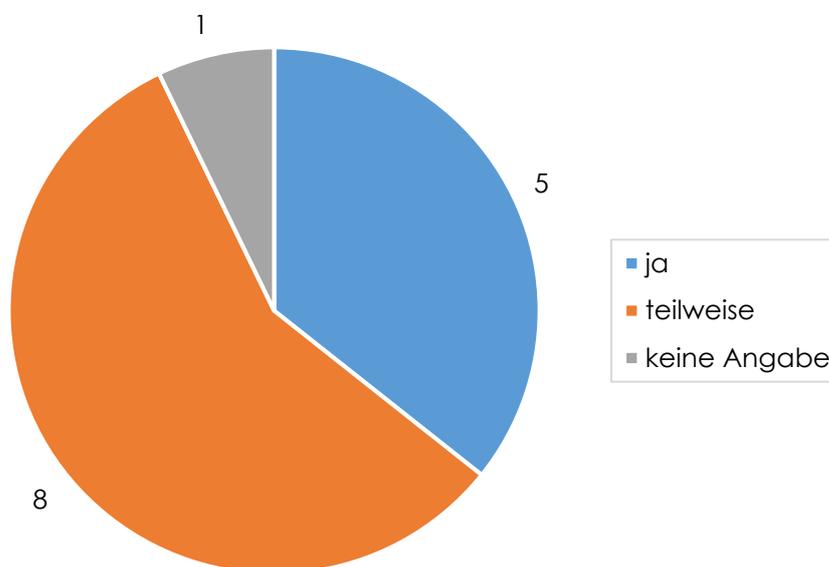
Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) ist ein weiterer Schritt von der Fürsorge und Versorgung hin zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Oberste Leitlinien des Gesetzes sind die Würde von Menschen mit Behinderungen und die Stärkung ihrer Fähigkeit, ihr Leben selbst zu gestalten und es selbst zu bestimmen. Ein wichtiger Punkt ist auch hier die Barrierefreiheit: Zur Verbesserung der Kommunikation von gehörlosen Menschen wurde zum Beispiel die deutsche Gebärdensprache im Umgang mit den bayerischen Behörden anerkannt. Außerdem haben behinderte Menschen nunmehr einen Anspruch auf Kostenerstattung bei Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers im Verwaltungsverfahren. Bei Wahlen wird blinden Menschen die Möglichkeit eröffnet, mittels einer Stimmzettelschablone abzustimmen. Internetauftritte der öffentlichen Hand sollen seitdem barrierefrei gestaltet sein. Das BayBGG betont auch, dass den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen werden muss: psychische, seelische oder kognitive Einschränkungen werden oft nicht als Behinderung wahrgenommen.⁶⁸ In den Kommunen des Landkreises Starnberg geben fünf Kommunen an, die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bekannt sind. Acht Kommunen sagen aus, die Vorschriften des BayBGG teilweise zu kennen und eine Kommune macht hierzu keine Angaben.

⁶⁶ Behindertenbeirat der Gemeinde Herrsching a.A. (Hrsg.) (2016): Ratgeber für Behinderte in Herrsching am Ammersee. Stand 17. Juli 2016, online verfügbar unter http://www.herrsching.de/files/2016/1.%20Presse/Internet/2016_07/2016_07_18_Ratgeber_fuer_Behinderte.pdf, zuletzt abgerufen am 31.08.2016

⁶⁷ Landratsamt Starnberg (2014): Wegweiser für Menschen mit Behinderung, S. 1.

⁶⁸ Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) Art. 1 Abs. 3.

Abbildung 34 Kennen der Vorschriften des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) absolute Zahlen

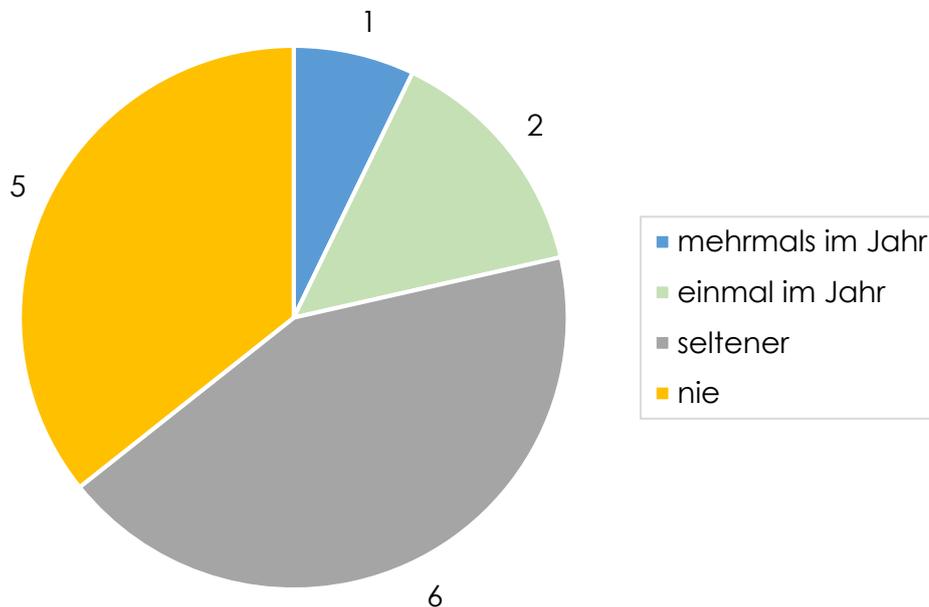


Quelle: Befragung Kommunen LK Starnberg (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Die grundlegenden Prinzipien des BayBGG ist die Beseitigung und Verhinderung von Benachteiligung, die Gewährung von gleichberechtigter Teilhabe, die Förderung von Integration hin zu einer selbstbestimmten Lebensführung und die Gestaltung einer möglichst barrierefreien Umwelt. Konkrete Umsetzung bzw. Unterstützungsangebote (z.B. Angebote von Dolmetscherdiensten bei Bedarf, Bereitstellung induktiver Höranlagen, Internetseite/Flyer etc. in Leichter Sprache, die Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren usw.) werden seitens der Kommunen für die Bürgerinnen und Bürger bisher zwar vereinzelt genannt (z.B. „Schalter sind mit Induktionsanlagen ausgestattet“, „mobile Induktionsanlage“, Homepage: Skalierung möglich“, „Wahlhilfebroschüre in Leichter Sprache (Kommunalwahl 2014)“ usw.) allerdings wird häufig auch pauschal bei dieser Frage darauf verwiesen, individuell und nach Bedarf auf die Belange von Menschen mit Behinderungen einzugehen.

Ein wichtiger Aspekt der Inklusion ist die Schulung und Sensibilisierung von Beschäftigten in der kommunalen Verwaltung für die unterschiedlichen Belange von und die Kommunikation mit Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen, denn oft fehlt es an Wissen über spezifische Bedarfe bei unterschiedlichen Behinderungen. Allerdings ist nach Auswertung der Kommunenbefragung dieser Ansatz noch ausbaufähig: Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen für ihre Mitarbeiter zum Thema „Umgang mit Menschen mit Behinderungen o.ä.“ bieten zwei Kommunen zumindest einmal im Jahr an, eine Kommune mehrmals im Jahr an

Abbildung 35 Häufigkeit Fortbildungsmöglichkeiten für Mitarbeiter absolute Zahlen



Quelle: Befragung Kommunen LK Starnberg (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Sechs Kommunen sagten aus, seltener als einmal im Jahr eine Fortbildungsmöglichkeit in Bezug auf das Thema Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, in den restlichen fünf Kommunen besteht diese Möglichkeit für die Mitarbeiter überhaupt nicht, d.h. in mehr als einem Drittel der Kommunen im Landkreis Starnberg ist diese Möglichkeit für die Mitarbeiter überhaupt nicht gegeben.

Wohnen

Um den Bedürfnissen bestimmter Zielgruppen gerecht zu werden, sind spezielle Wohnangebote nötig. Die Bandbreite ist sehr vielfältig und reicht über Wohnheime, Wohnangebote der Betreuungsgemeinschaften, betreutes Einzelwohnen oder auch (begleitete) Wohngruppen, bis hin zu Mietwohnungen mit geeigneter Ausstattung. Im Landkreis Starnberg geben zehn der 14 Kommunen an, spezielle Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen vorzuhalten. Die Nennungen reichen hier von Wohnanlagen wie das Haus Erling (barrierefreie Wohnanlage mit 24 Wohneinheiten mit Betreuungspauschale und Notruftelefonen auf Wunsch) oder dem Wohnzentrum Eitztal (barrierefreie und altersgerechte Wohnanlage mit 26 Wohneinheiten mit Betreuungspauschale) über eine Außenwohngruppe der Lebenshilfe Starnberg bis zum allgemeinen "barrierefreien Wohnen". Die vier Kommunen, die keine speziellen Angebote benennen, planen auch keine speziellen Wohnangebote in ihrer Gemeinde/Stadt.

Fazit

Die Befragung der Kommunen hat gezeigt, dass auf der Ebene der Kommunen zwar große Aufgeschlossenheit bezüglich der Belange von Menschen mit Behinderungen besteht (so haben alle Kommunen an der Befragung teilgenommen und bereits in 75 Prozent der Kommunen gibt es konkrete Behinderten- bzw. Inklusionsbeauftragte, auch haben alle Kommunen, die eine Schwerbehindertenvertretung benötigen diese gewählte Interessenvertretung), aber auch noch Entwicklungsbedarf hinsichtlich der Inklusionsumsetzung besteht. Optimierungsmöglichkeiten zeigen sich insbesondere in Bezug auf:

- Entwicklung des kommunalen Wohnangebots (barrierefreie Wohnungen, gemeinschaftliche Wohnformen)
- Informationsbereitstellung (z.B. barrierefreie Internetseiten, Broschüren in Leichter Sprache)
- Weiterentwicklung der Barrierefreiheit in den Kommunen (Nutzung öffentlicher Gebäude, Gestaltung von Wegen und Plätzen)
- Frühzeitiger Einbezug von Menschen mit Behinderungen in kommunale Planungsvorhaben, um unnötige Kosten zu vermeiden
- Schulung und Sensibilisierung von Beschäftigten in der kommunalen Verwaltung für die unterschiedlichen Belange von und die Kommunikation mit Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen
- Weiterentwicklung der Kommune als Arbeitgeber mit Inklusionsausrichtung (Erhöhung der Beschäftigungsquote von Schwerbehinderten)
- Erweiterung der Unterstützung der Teilhabe (z.B. Angebote von Dolmetscherdiensten bei Veranstaltungen, Bereitstellung induktiver Höranlagen)
- Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat, Behindertenbeauftragter)

6.5 Allgemeine Daten aus der Befragung Menschen mit Behinderungen

Amtliche Datenquellen sind – wie bereits erwähnt - nicht ausreichend und vor allem zu undifferenziert, um Wechselwirkungen zwischen Beeinträchtigungen und behindernden Kontextfaktoren und Barrieren darzustellen. Deswegen wurde im Zuge der Erstellung des Aktionsplans eine Befragung für Menschen mit Behinderungen durchgeführt, um mehr Auskunft über Probleme, Bedarfe, Ideen und Vorstellungen sowie die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Starnberg zu erhalten.⁶⁹

Geschlecht

Die Geschlechterverteilung bei der Befragung der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Starnberg ist leicht zu Gunsten der Männer verschoben (52% zu 48% N=881). Im Schnitt sind Männer in Deutschland (insbesondere bei den ab 55-Jährigen) eher als schwerbehindert eingestuft als Frauen. Als eine Ursache hierfür wird angeführt, dass Männer häufiger erwerbstätig sind und daher eher Anträge auf Anerkennung einer Schwerbehinderung stellen, um so die Vorteile des Schwerbehindertenrechts für den Arbeitsmarkt und die Rente (Frühverrentung) nutzen zu können.⁷⁰

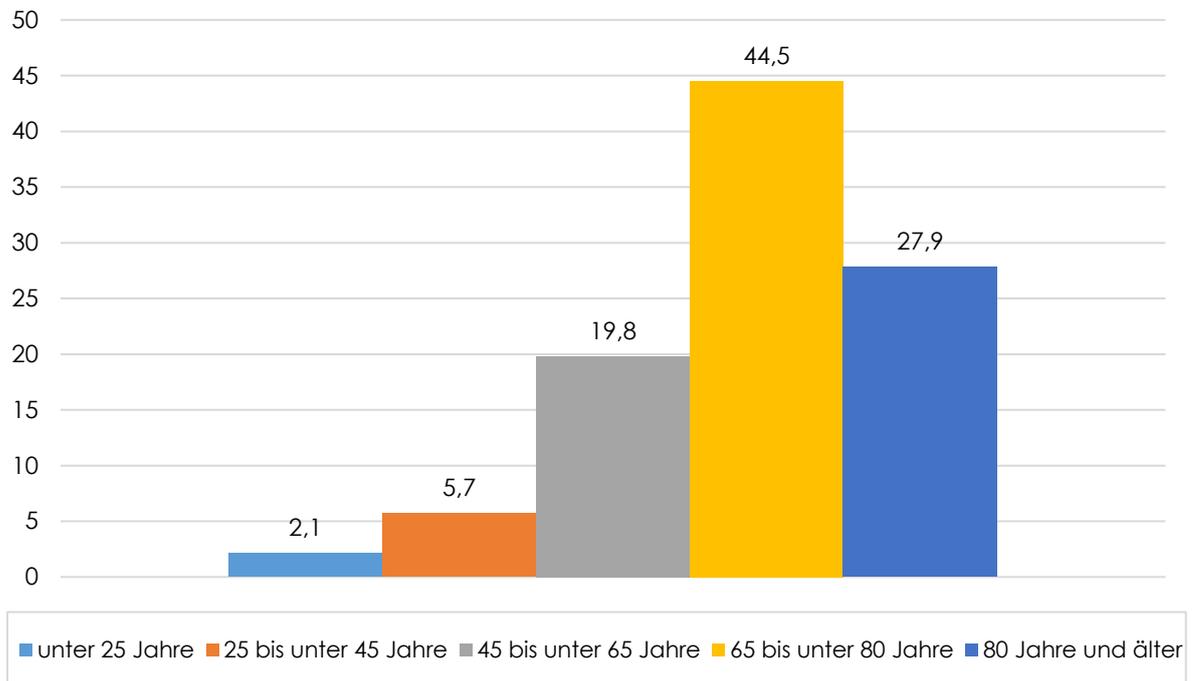
Altersstruktur

Das Durchschnittsalter (arithmetisches Mittel) wird berechnet über die Summe aller Lebensalter geteilt durch die Anzahl der Personen. Das Durchschnittsalter der Befragung beträgt 69,8 Jahre (N=894). Das Medianalter teilt die Befragungsteilnehmenden in zwei gleichgroße Gruppen: 50 Prozent sind jünger und 50 Prozent der Befragungsteilnehmenden sind älter als 74,0 Jahre. Mit dem Alter zunehmende gesundheitliche Beeinträchtigungen führen dazu, dass der Anteil der Menschen mit Behinderungen mit steigendem Alter höher wird. Auch im Landkreis Starnberg kommen Behinderungen bei Personen im fortgeschrittenen Alter häufiger vor als bei jüngeren Menschen. Die Befragung der Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen im Landkreis Starnberg zeigt folgende Altersverteilung:

Fast drei Viertel der Befragten (72,4%) sind älter als 65 Jahre, wobei hierbei der Gruppe der Hochbetagten (über 80 Jahre) 28 Prozent zuzurechnen sind. Die Gruppe der unter 25-Jährigen hingegen macht im Vergleich nur 2,1 Prozent aus. In der Altersgruppe der 25- bis unter 45-Jährigen finden sich in der Befragung 5,7 Prozent. 1/5 der Befragten ist zwischen 45 und 65 Jahren alt.

⁶⁹ Bei den Ausführungen der Ergebnisse bezeichnet N=Anzahl der jeweils antwortenden Teilnehmenden.

⁷⁰ Statistisches Bundesamt (Destatis): Statistik der schwerbehinderten Menschen. Kurzbericht. Wiesbaden 2012, S. 6.

Abbildung 36 Altersverteilung in Prozent

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Migrationshintergrund

Der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund in der Stichprobe liegt bei 8,9 Prozent (N=814). Da die Entscheidung zur Beantragung eines Schwerbehindertenausweises ein gewisses Maß an Informationen voraussetzt, wird - ähnlich den Frauen - vermutet, dass ausländische Mitbürger in der Gruppe der Schwerbehinderten und/oder Eingliederungshilfebezieher unterrepräsentiert sind.

Beeinträchtigung/Behinderungen und Grad der Behinderung (GdB)

Ein Viertel der Befragten im Landkreis (25,7%) hat sehr schwere Beeinträchtigungen, es wurde bei ihnen ein Grad der Behinderung 100 festgestellt. Die Gruppe, deren GdB zwischen 50 und 90 liegt, macht bei der Befragung 69,5 Prozent aus. 3,7 Prozent gaben an, einen GdB unter 50⁷¹ in ihrem Schwerbehindertenausweis zu haben und bei 1,1 Prozent liegt keine Eintragung eines GdB vor bzw. es wurde kein Antrag auf Feststellung eines GdBs gestellt.

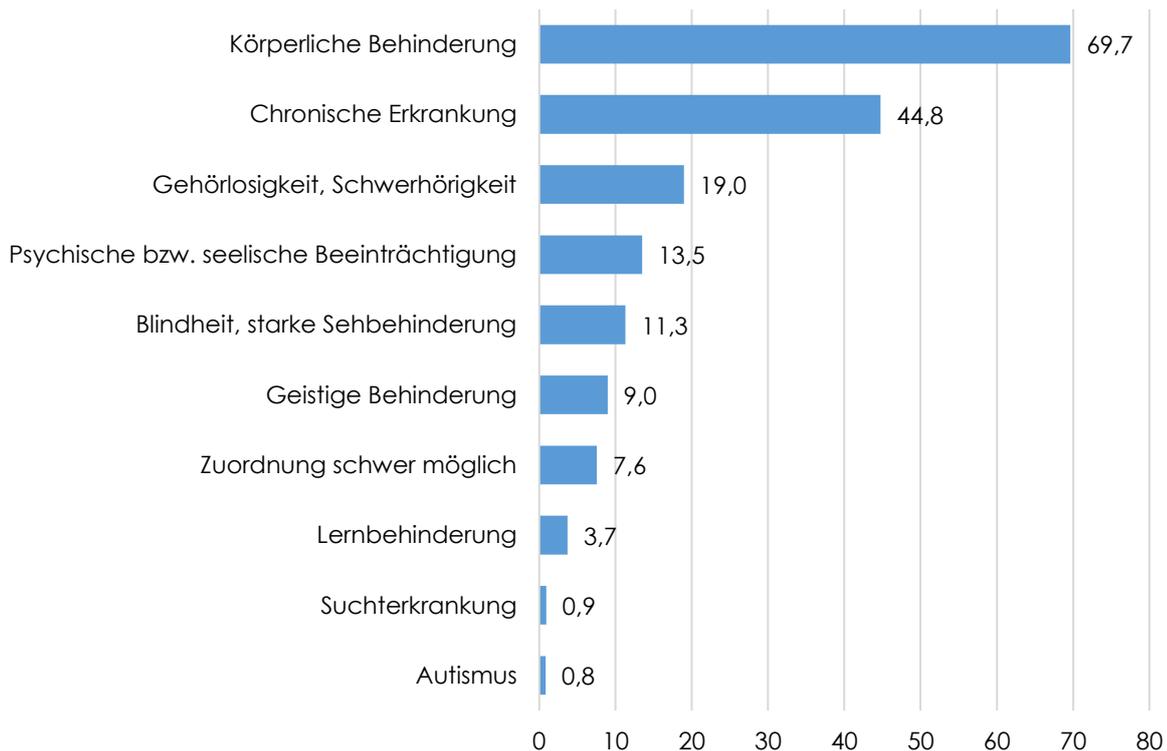
Mehr als die Hälfte der Befragten (52,2%) gab an, eine Mehrfachbehinderung zu haben (mehr als eine Beeinträchtigung/Behinderung) (N=860).⁷²

71 Unter bestimmten Voraussetzungen können Personen den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, bei denen "nur" ein Grad der Behinderung von 30 oder 40 festgestellt wurde. Die Rechtsgrundlage für die Gleichstellung ist § 2 Abs. 3 SGB IX in Verbindung mit § 68 Abs. 2 und 3 SGB IX.

72 Die Befragten wurden neben den Angaben zum Grad der Behinderung und der eingetragenen Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis sowie einer eventuell vorhandenen Pflegestufe auch um Selbsteinschätzung ihrer Beeinträchtigung/Behinderung und die im Alltag benötigten Hilfsmittel gebeten.

Betrachtet man die Verteilung der angegebenen Behinderungen/Beeinträchtigungen ist die Gruppe derer, die eine körperliche Behinderung (599) angegeben haben, mit 70 Prozent der Fälle am größten. Die zweitgrößte Gruppe mit 45 Prozent der Fälle ist die Gruppe derer, die von einer chronischen Erkrankung (385) betroffen sind. Die kleinste Gruppe bilden bei der Befragung im Landkreis Starnberg die Autisten. Hier gibt es lediglich 7 Nennungen.⁷³

Abbildung 37 Art der Beeinträchtigung/Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Merkzeichen

Neben der Art der Behinderung/Beeinträchtigung und der Schwere der Behinderung/Beeinträchtigung wurden in der Befragung auch die eingetragenen Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis abgefragt, um einen weiteren Näherungswert auf einen möglichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf zu erhalten. Insbesondere die Merkzeichen G, aG, B und H können Rückschlüsse auf benötigte Hilfe geben:

Das **Merkzeichen G** bedeutet, dass die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist.

⁷³ Hierbei und bei den Suchterkrankten (N=8) ist bei den Auswertungen immer die geringe Fallzahl zu berücksichtigen. Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit (N=163), Psychische/seelische Beeinträchtigung (N=116), Blindheit, starke Sehbehinderung (N=97), geistige Behinderung (N=77), Zuordnung schwer möglich (N=65), Lernbehinderung (N=32).

Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die für sich einen GdB von wenigstens 50 bedingen. Dies bedeutet, dass die Gehfähigkeit in etwa der eines einseitig Unterschenkelamputierten entsprechen muss. Diese Voraussetzungen können auch bei entsprechend schweren inneren Leiden (z. B. Herzleiden, Lungenfunktionseinschränkung) sowie hirnganischen Anfällen oder schweren Störungen der Orientierungsfähigkeit (durch Seh-, Hör- oder geistige Behinderung) vorliegen.

Mit dem **Merkzeichen B** wird die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen. Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Voraussetzung ist außerdem, dass der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt und zugleich das Merkzeichen G, H oder Gl zusteht.

Das **Merkzeichen aG** bedeutet, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt. Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

Hilflose Personen erhalten das **Merkzeichen H**. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass jeden Tag für die Dauer von mindestens zwei Stunden bei mindestens drei alltäglichen Verrichtungen (z. B. An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft) fremde Hilfe geleistet werden muss. Verrichtungen, die mit der Pflege der Person nicht unmittelbar zusammenhängen (z.B. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung) müssen außer Betracht bleiben. Wer von der Pflegeversicherung (ab 01.01.2017) den Pflegegrad 4 oder 5 erhalten hat, erfüllt in der Regel die Voraussetzungen für das Merkzeichen H. Bei Pflegegrad 3 kann dies im Einzelfall zutreffen, z.B. wenn bisher die Pflegestufe II oder I mit in erhöhtem Maße beeinträchtigter Alltagskompetenz vorlag. Bei Pflegegrad 2 und 1 liegt Hilflosigkeit in der Regel noch nicht vor. Bei Kindern gelten für die Hilflosigkeit besondere Kriterien.⁷⁴

Für diese Personengruppen ist wahrscheinlich ein hoher Unterstützungsbedarf von Nöten, wenn eine tatsächliche und uneingeschränkte Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglicht werden soll.

⁷⁴ Zu beachten ist, dass eine Kombination von Merkzeichen möglich ist. Das Merkzeichen B wird z.B. nur bei Vorliegen des Merkzeichens G oder H gewährt. Merkzeichenerklärung siehe Zentrum Bayern Familie und Soziales. Vgl. Zentrum Bayern, Familie und Soziales (2016): Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Rechte und Nachteilsausgleiche, S. 7ff.

Bei der Befragung im Landkreis Starnberg haben 59 Prozent der Teilnehmenden mindestens ein Merkzeichen.

Tabelle 3 Merkzeichenverteilung

		Antworten		Prozent der Fälle
		N	Prozent	
Merkzeichen	G (gehbehindert)	356	42,0%	74,8%
	B (Berechtigung zur Mitnahme von Begleitpersonen)	187	22,1%	39,3%
	Bl (blind)	20	2,4%	4,2%
	aG (außergewöhnlich gehbehindert)	83	9,8%	17,4%
	H (hilflos)	81	9,6%	17,0%
	Gl (gehörlos)	13	1,5%	2,7%
	RF (Rundfunkbefreiung)	99	11,7%	20,8%
	1. Kl. (Berechtigung zur Nutzung der 1. Klasse)	4	0,5%	0,8%
	VB (versorgungsberechtigt)	5	0,6%	1,1%
Gesamt		848	100,0%	178,2%

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016)

Pflegebedürftigkeit

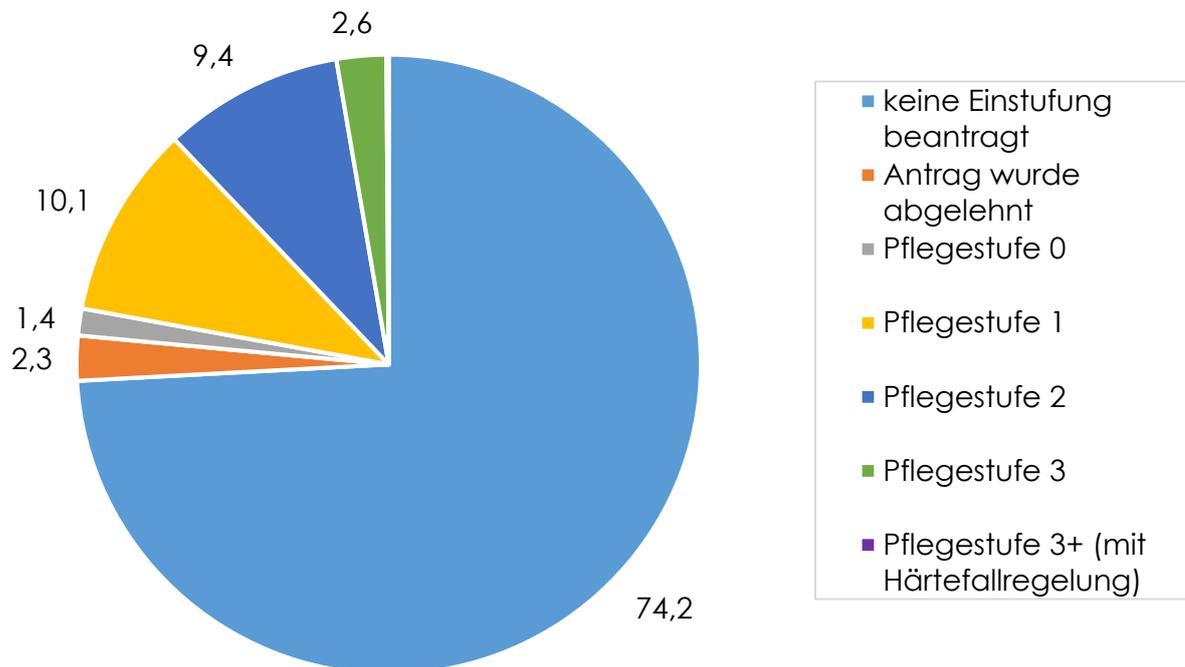
Um bei der Pflegeversicherung einen Anspruch geltend zu machen, muss eine Pflegebedürftigkeit festgestellt werden. Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im täglichen Leben auf Dauer, mindestens aber für voraussichtlich sechs Monate, in erheblichem Maße der Hilfe bedürfen.⁷⁵

Im Landkreis Starnberg haben mehr als drei Viertel der Menschen mit Behinderungen (76,5%), die an der Befragung teilgenommen haben, keine Pflegestufe, wobei bei 2,3 Prozent der Antrag abgelehnt wurde und 74,2 Prozent gar keinen Antrag auf Einstufung gestellt haben. Jeder zehnte Mensch mit Behinderung hat eine Einstufung in die Pflegestufe 1.⁷⁶

⁷⁵ § 14 Abs. 1 SGB XI

⁷⁶ Die Befragung wurde im Jahr 2016 durchgeführt. Zu dieser Zeit gab es bzgl. der Pflegebedürftigkeit eine Einteilung in die Pflegestufen 1, 2, 3 sowie 0 und 3+ (Härtefallregelung). Seit 2017 wird die Pflegebedürftigkeit in fünf Pflegegrade eingeteilt.

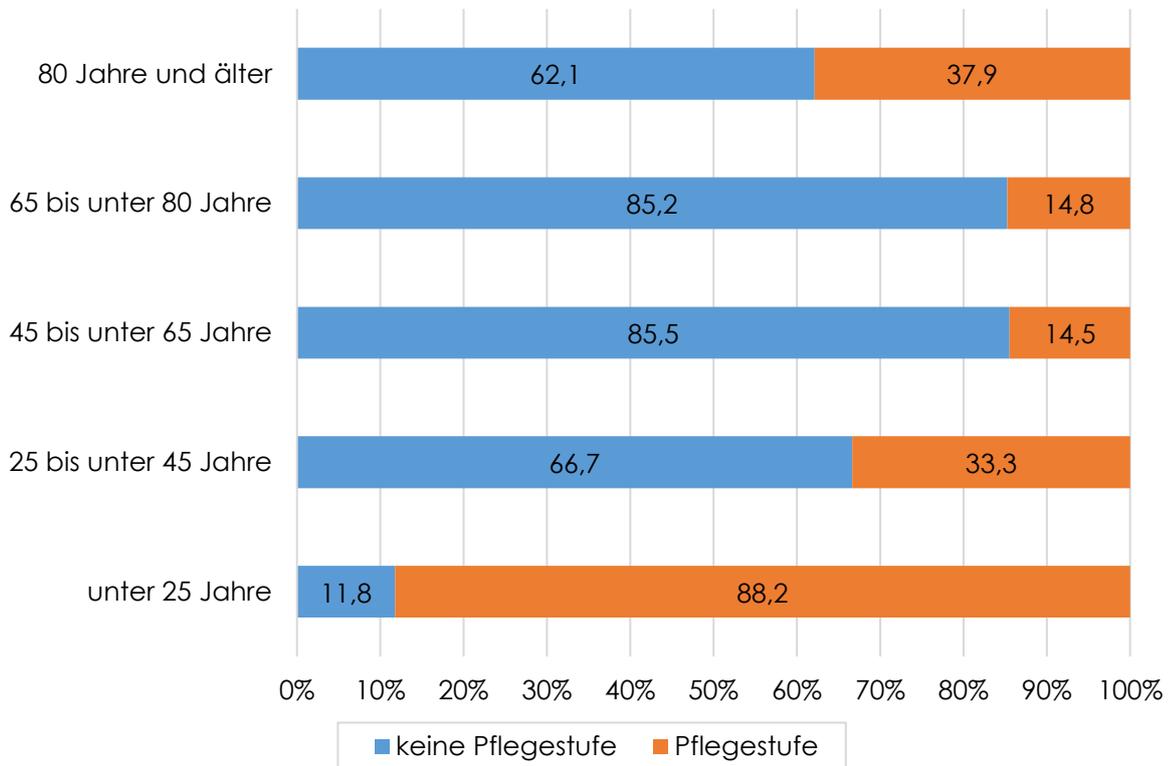
Abbildung 38 Pflegestufen Verteilung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Nach Altersgruppen betrachtet, zeigt sich, dass bei den jüngeren Menschen mit Behinderungen im Landkreis Starnberg fast 90 Prozent über eine Pflegestufe verfügen (88,2%).

Abbildung 39 Pflegestufe nach Altersgruppen



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

7 Themenbereiche der Inklusion

Zentrale Themenfelder der Inklusion wurden im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Starnberg mit Arbeitsgruppen beleuchtet. In den Arbeitsgruppen wurden von Menschen mit Behinderungen und Experten Problemlagen benannt und Ziele sowie konkrete Handlungsvorschläge abgeleitet. Alle genannten Maßnahmen werden von den Arbeitsgruppenmitgliedern mindestens mehrheitlich und meist einstimmig für sinnvoll erachtet. Maßnahmen werden jeweils zum Ende eines Themenbereichs aufgelistet. Dabei wird in der Regel nicht benannt, welcher Akteur zentral für die Umsetzung der Maßnahme verantwortlich zeichnen soll. Die Zuordnung der Maßnahmen zu einzelnen Akteuren erfolgt erst in einem gesonderten Kapitel am Schluss des Aktionsplans. Eine ganze Reihe von Maßnahmen kann der Landkreis Starnberg in eigener Regie angehen. Andere Maßnahmen fallen zentral in die Verantwortung der Kommunen im Landkreis Starnberg. Wieder andere Maßnahmen können federführend nur von weiteren Akteuren umgesetzt werden. Maßnahmen, die von den Kommunen oder weiteren Akteuren umgesetzt werden können, haben Empfehlungscharakter. Die Entscheidungen über die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen obliegen selbstverständlich der einzelnen Kommune oder dem einzelnen Akteur, der angesprochen ist. Gerne arbeitet der Landkreis mit allen zusammen, die die Inklusionssituation im Landkreis weiter verbessern wollen.

Bezüglich der Formulierung der Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass diese stets als klare Aussagen (deterministisch) formuliert sind. Ganz bewusst wurde auf „könnte“, „sollte“ und „dürfte“ oder Konjunktiv verzichtet. Diese Art zu formulieren ist Ausdruck der Überzeugung, dass die genannten Maßnahmen alle wichtige Schritte auf dem Weg zur Verbesserung der Inklusionssituation sind. Damit sind diese eben nicht optional zu sehen. Vorgegriffen werden soll durch diese Art zu formulieren nicht der jeweiligen haushaltswirksamen Einzelbeschlussfassung bzgl. der Maßnahmen durch die Kreistags-gremien oder der Realisierungsplanung durch die Kommunen oder weiterer Akteure.

Natürlich werden viele Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres umzusetzen sein. Manche werden auch innerhalb von fünf Jahren nicht vollständig zu realisieren sein.⁷⁷ Dennoch kann bei allen Maßnahmen festgestellt werden, ob auf dem Weg zur Erreichung des Ziels bzw. der jeweiligen Maßnahmenumsetzung ein Fortschritt zu erzielen ist.

Der Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen „Gemeinsam stärker“ wurde in einem Projekt des Landkreises ausgearbeitet. Die Umsetzung der Inklusion kann aber nicht nur vom Landkreis Starnberg realisiert werden. Dazu müssen viele Akteure Maßnahmen umsetzen. Einige Maßnahmen bedürfen dabei auch der Kooperation mehrerer Akteure.

⁷⁷ Zielvorgaben von Planungsvorhaben können in der öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft, dem Management usw. unterschiedliche Zeithorizonte haben: kurz-, mittel- und langfristig. Mittelfristige Ziele (taktisch) werden mit dem Zeitraum „bis zu 5 Jahren“ angegeben.

Den Kommunen des Landkreises kommt hierbei eine ganz zentrale Bedeutung zu: Viele Maßnahmenvorschläge können nur realisiert werden, wenn die Kommunen im Landkreis aktiv werden. Sicherlich kann keine Kommune im Landkreis kurzfristig alle Maßnahmen, die sie zentral betreffen, umsetzen (8.2 Empfehlungen an die Kommunen). Daher ist es zielführend, wenn jede Kommune im Landkreis aus dem „Menüvorschlag“ der aufgelisteten Maßnahmen sich eine Anzahl von Maßnahmen auswählt, die zu den Problemstellungen der Inklusion in der Kommune passen und kurz- oder mittelfristig angegangen werden können. Durch die mögliche Auswahl der Maßnahmen, die die Kommune kurz- oder mittelfristig umsetzen will, entsteht der Kern eines lokalen auf die Kommune bezogenen Aktionsplans Inklusion.

7.1 Wohnen

7.1.1 Ausgangssituation

Wie selbständig ein Mensch lebt bzw. leben kann und wie eng dieser in die Gesellschaft eingebunden ist, hängt stark von der Wohnform und Wohnsituation ab. Dies trifft insbesondere für Menschen mit Behinderungen zu, die zur Bewältigung des Alltags Unterstützung brauchen. Viele Menschen mit Behinderungen streben Wohnformen an, die größtmögliche Freiheit bei der Lebensgestaltung bieten.

Nur ein geringer Anteil der Menschen mit Behinderungen lebt in stationären Einrichtungen. Viele werden von Angehörigen, Bekannten oder Nachbarn unterstützt und leben zusammen mit Angehörigen oder in einer eigenen Wohnung. Teilweise wird die Unterstützung zur Alltagsbewältigung auch durch soziale Dienste oder „Betreutes Wohnen“ sichergestellt. Zunehmend werden in den letzten Jahren auch inklusive (gemeinschaftliche)⁷⁸ Wohnformen realisiert, die sich vom Betreuten Wohnen dadurch unterscheiden, dass Menschen dort als Mieter und nicht als zu Betreuende mit Betreuungsvertrag wohnen. Die Umsetzungen gemeinschaftlicher Wohnformen im Landkreis Starnberg sind aktuell allerdings noch sehr selten.⁷⁹

78 Dem Fachbegriff der „gemeinschaftlichen Wohnform“ liegt die Idee des selbstbestimmten, individuellen Wohnens bei gleichzeitiger Erfahrung von Gemeinschaftlichkeit zugrunde (zum Beispiel im Generationenmix, Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung usw.). Der Gemeinschaftsgedanke kann weit über das hinausgehen, was man von Nachbarschaftsverhältnissen kennt. Das bewusste Handeln der Beteiligten unterscheidet die Gemeinschaftlichen Wohnformen deutlich von den üblichen Wohnangeboten, in denen sich Gemeinschaft eher zufällig ergibt. Die Projekte leben von dem, was die Beteiligten einbringen - an Ideen, an Initiative und Engagement oder an finanziellen Mitteln und anderen Gütern. Gemeinschaft ist nicht verordnet, sie ergibt sich aus dem eigenen Tun der Beteiligten. Gemeinschaften brauchen rechtlich verbindliche Grundlagen, wenn sie auf Dauer wirtschaftlich und sozial wirksam sein wollen. Oft werden die Wohnprojekte selbst geplant und in Kooperation mit anderen Akteuren umgesetzt. Ähnlich wie in den Wohngemeinschaften aus Studentenzeiten wird das gemeinschaftliche Zusammenleben selbst organisiert. Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2016): Wohnen. Spezielle Wohnformen. Gemeinsam mit anderen: Gemeinschaftliche Wohnformen, unter: <https://www.serviceportal-zuhause-im-alter.de/wohnen/spezielle-wohnformen/gemeinsam-mit-anderen-gemeinschaftliche-wohnformen.html>

79 Ein gutes Beispiel für die Weiterentwicklung von Wohnformen findet sich in Königsbrunn (Landkreis Augsburg), wo mit dem Generationenpark ein Wohnangebot für Menschen mit besonderen Wohnbedarfen geschaffen wurde (<http://www.gwg-angebote.de/generationenpark>) oder bei der MARO Genossenschaft für selbstbestimmtes und nachbarschaftliches Wohnen e.G. <http://www.maro-genossenschaft.de/>.

Als Standorte für inklusive Wohnformen bieten sich vor allem Lagen an, die in Bezug auf die ÖPNV-Anbindung und sonstige Infrastruktur gut erschlossen sind und so viel Selbständigkeit der Menschen mit Behinderungen ermöglichen, die dann dort wohnen sollen. Gerade Gemeinden im Landkreis, die nicht über eine kurz getaktete ÖPNV-Verbindung (zu allen Tageszeiten und Wochentagen) verfügen, werden daher bisher von Akteuren, die neue inklusive Wohnangebote schaffen wollen, kaum ins Kalkül gezogen. Daher muss an diesen Orten Stück für Stück eine auch für Menschen mit Behinderungen ausreichende Mobilität durch ÖPNV-Angebote oder ergänzt durch bürgerschaftliche Fahrdienste oder neue Mobilitätssysteme (siehe z.B. www.mobilfalt.de) gewährleistet werden, um auch dort neue Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Einschränkungen schaffen zu können.

Durch die gestiegene Lebenserwartung gibt es immer mehr Menschen mit Behinderungen, die erst im Lebensverlauf Einschränkungen erfahren haben. Dadurch wächst die Anzahl derer, die zur Bewältigung des Alltags in der eigenen Wohnung Unterstützung brauchen, stetig. Gleichzeitig sinken durch veränderte Familienkonstellationen (weniger Kinder je Familie, größere berufliche Mobilität) die Unterstützungspotentiale der Familien. Um das Wohnen in der eigenen Wohnung in guter Lebensqualität zu realisieren, stellen sich einige zentrale Fragen:

- Ist die Wohnung den spezifischen Bedürfnissen des Bewohners angepasst (z.B. Barrierefreiheit, aber auch Infrastrukturanbindung und Kontaktmöglichkeiten im Wohnumfeld)?
- Kann die benötigte Unterstützung durch Dritte in der gewählten Wohnform von Angehörigen, Bekannten, Nachbarn oder sozialen Diensten abgesichert werden?
- Sind ausreichende Versorgungsstrukturen im nahen Umfeld vorhanden?

Da sich immer mehr Menschen diese Fragen stellen (müssen), gewinnt die Anpassung bestehenden Wohnraums, das Weben individueller Betreuungsnetzwerke und die Unterstützung bei der Bewältigung des Haushalts zunehmend an Bedeutung.

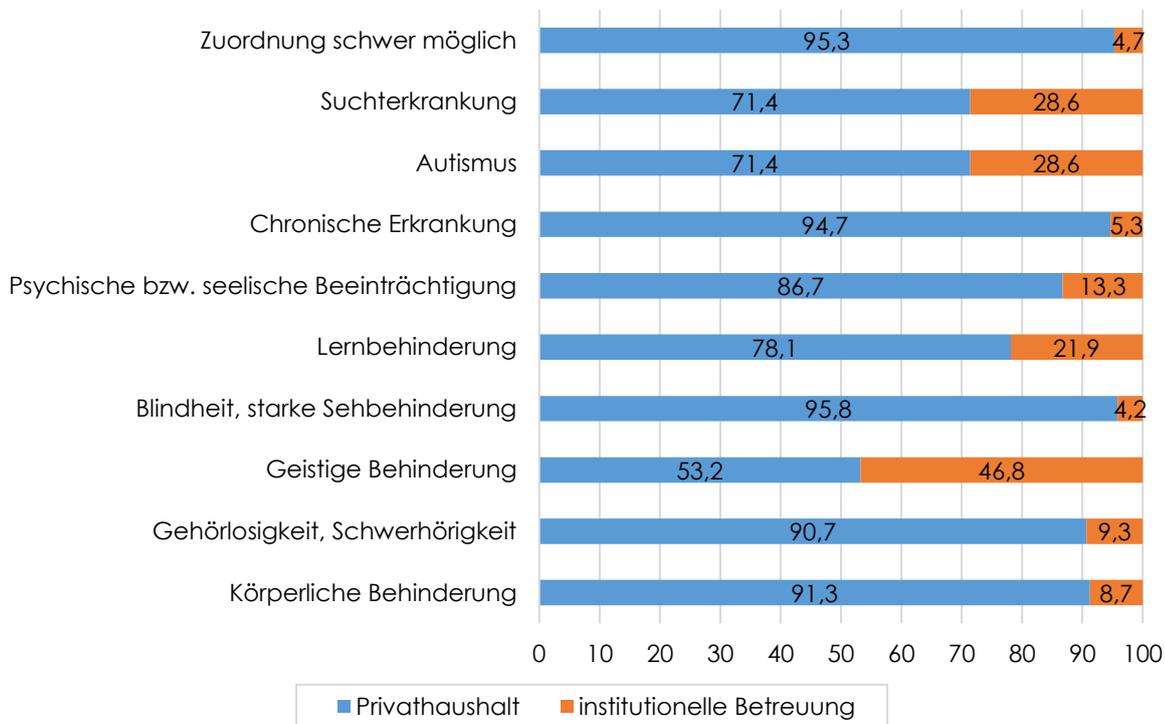
Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen zum Themenbereich Wohnen dargestellt.

Die Befragungsteilnehmenden wohnen aktuell hauptsächlich in einem privaten Haushalt (90,9%), davon wohnen im Landkreis Starnberg 38,2 Prozent zur Miete und 61,8 Prozent in Wohneigentum. Nur ca. einer von zehn Menschen mit Behinderungen im Landkreis Starnberg wird institutionell betreut: 4,2 Prozent der Befragungsteilnehmer wohnen in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderungen, 2,3 Prozent in einem Alten-/Pfleheim und 1,4 Prozent in einer Wohnanlage mit betreutem Wohnen. Nochmal 1,2 Prozent gaben bei der Frage nach der Wohnform "Sonstiges"⁸⁰ an. Betrachtet man die

⁸⁰ Hier werden u.a. Wohnarten wie soziotherapeutische Suchthilfeeinrichtung, Wohngemeinschaften für psychisch Kranke bzw. für Menschen mit Behinderung, stationäre Therapie oder nicht näher spezifizierte Wohngemeinschaften angegeben.

Wohnform nach Art der Beeinträchtigung/Behinderung, ist die große Rolle der institutionellen Versorgung bei Menschen mit einer kognitiven Behinderung (geistig N=77, Lernbehinderung N=32, Autismus N=7) auffällig.

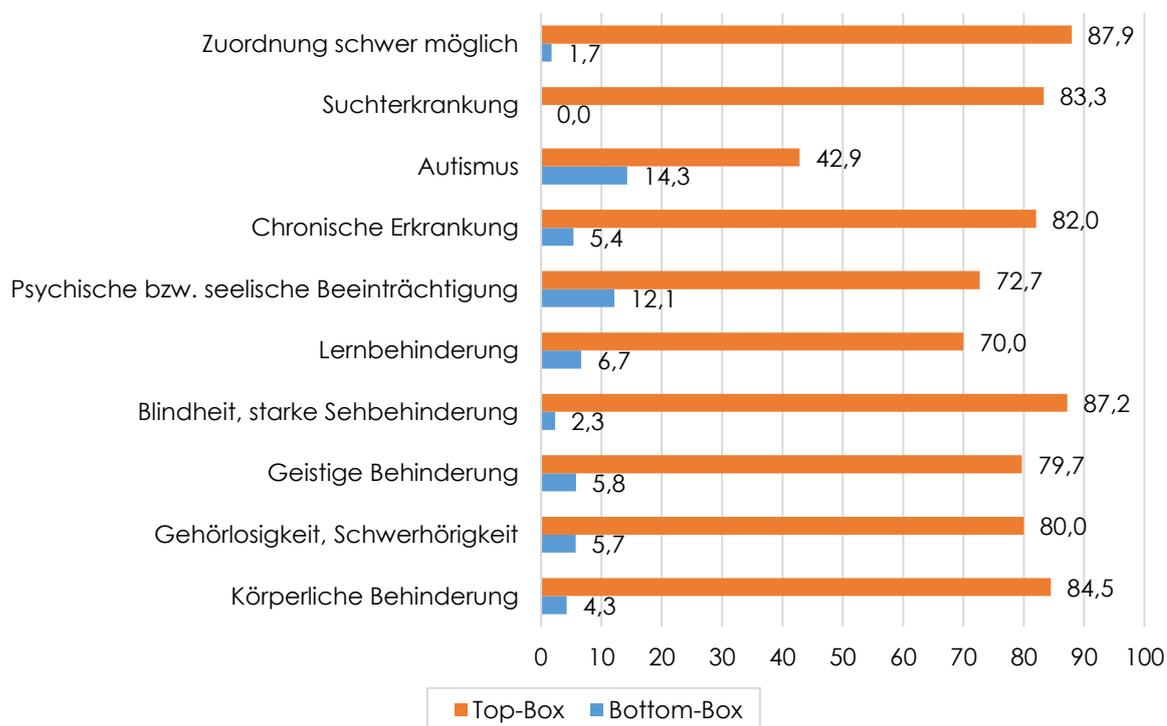
Abbildung 40 Wohnform nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Insgesamt zeigt sich in der Befragung eine relativ hohe Zufriedenheit mit der derzeitigen Wohnsituation. 85 Prozent (85,4%) sagten aus, sehr oder eher zufrieden (Top-Box) mit ihrer derzeitigen Wohnsituation zu sein, 4,3 Prozent zeigten sich eher oder sehr unzufrieden (Bottom-Box) mit der aktuellen Wohnsituation.

Betrachtet man die Frage aber nach den angegebenen Beeinträchtigungen/Behinderungen der Befragungsteilnehmer, kann man festhalten, dass sich neben Menschen mit Autismus (N=7) vor allem Menschen mit einer psychischen bzw. seelischen Beeinträchtigung (N=99) überdurchschnittlich unzufriedener mit ihrer derzeitigen Wohnsituation zeigen. Auffällig ist auch, dass sich insgesamt im Landkreis Starnberg bei Menschen mit einer kognitiven Behinderung (Autismus, Lernbehinderung, geistige Behinderung) unter 80 Prozent in der Top-Box bei der Frage nach der Zufriedenheit mit ihrer Wohnsituation finden.

Abbildung 41 Zufriedenheit Wohnsituation nach Art der Behinderung in Prozent


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Etwas mehr als ein Viertel der Befragten (26,2%) gab an, alleine zu leben. In 3/4 der Fälle (76,6%), in denen Menschen mit Behinderungen mit anderen zusammenleben, sind das die Lebens-/EhepartnerInnen. Auf die eigenen Kinder entfielen bei dieser Frage 14 Prozent der Fälle, auf die Eltern bzw. einen Elternteil noch 6,3 Prozent.

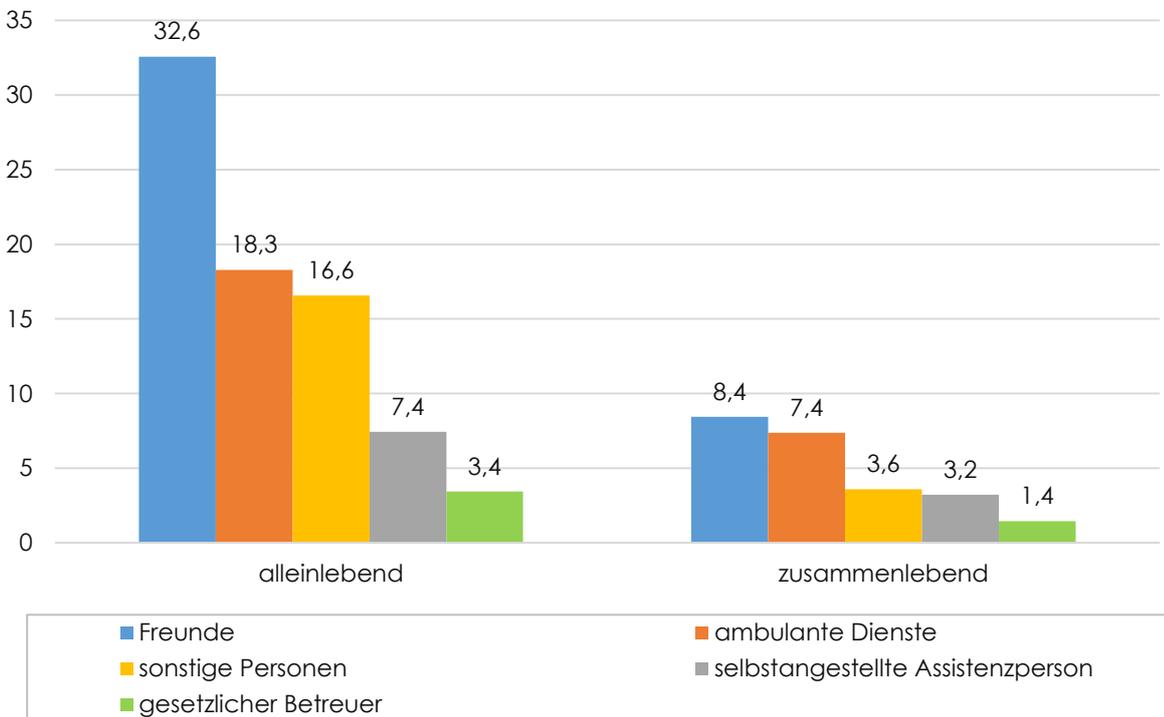
Zur Unterstützung machten 827 Personen Angaben. Entsprechend der Frage nach dem Zusammenleben werden hier überwiegend die Lebens-/EhepartnerInnen (55,5%) und die eigenen Kinder (39,4%) genannt. 13,7 Prozent erhalten bei Bedarf Unterstützung von Freunden, von ambulanten Diensten 10 Prozent. Auf eine selbstangestellte Assistenzperson entfielen bei dieser Frage 4,1 Prozent, auf den gesetzlichen Betreuer 3,2 Prozent. Der geringste Anteil der Antworten auf diese Frage entfällt mit 1,7 Prozent auf die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen. Unterstützung durch sonstige Personen wird in 6,2 Prozent der Fälle genannt, hier werden vor allem Haushaltshilfen/Putzfrauen oder Nachbarn angeführt.

Betrachtet man die Unterstützung in Kombination mit dem Lebensumfeld eingehender, ergibt sich bei den Menschen, die nicht institutionell betreut werden, ein differenziertes Bild: Insgesamt gaben 219 Personen an, allein zu leben, 603 Personen leben mit anderen zusammen. Differenziert man dies nochmals nach Altersklassen, muss festgehalten werden, dass mit steigendem Alter der Anteil der alleinlebenden Menschen mit Behinderungen in Privathaushalten zunimmt. Sind es bei den unter 25-Jährigen bei der Befragung im Landkreis Starnberg 0 Prozent und bei den 25- bis unter 45-Jährigen

23,7 Prozent Alleinlebende, ergeben sich bei den 80-Jährigen und älter mehr als ein Drittel (32,7%). Damit steigt im Alter nicht nur die Gefahr des Alleinseins, sondern es ist auch zu erwarten, dass angesichts der steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen hier familiäre Unterstützungspotentiale in Zukunft vermehrt wegfallen werden und die Unterstützung aus anderen Quellen an Bedeutung gewinnen:

Schon jetzt werden bei den Menschen mit Behinderungen, die in einem Privathaushalt leben, mehr als doppelt so viel alleinlebende Personen (18,3%) durch ambulante Dienste unterstützt, als diejenigen, die nicht alleinleben (7,4%). Auch der nicht familiäre Freundeskreis steigt mit seinen Unterstützungsmöglichkeiten in der Bedeutung an: 32,6 Prozent bei den Alleinlebenden gegenüber 8,4 Prozent bei den Menschen, die mit anderen zusammenleben. Die Unterstützung durch selbstangestellte Assistenzpersonen steigt von 3,2 Prozent auf 7,4 Prozent bei den alleinlebenden Menschen mit Behinderungen an. Ebenso ist die angegebene Unterstützung durch den gesetzlichen Betreuer bei den Alleinlebenden mehr als doppelt so oft von Nöten wie bei den nicht alleinlebenden Menschen mit Behinderungen (3,4 Prozent zu 1,4 Prozent). Auch die Unterstützung durch sonstige Personen (Nachbarn, Haushaltshilfen usw.) ist bei Alleinlebenden fast fünf Mal so hoch wie bei Nicht-Alleinlebenden.

Abbildung 42 Nicht-familiäre Unterstützung in Prozent



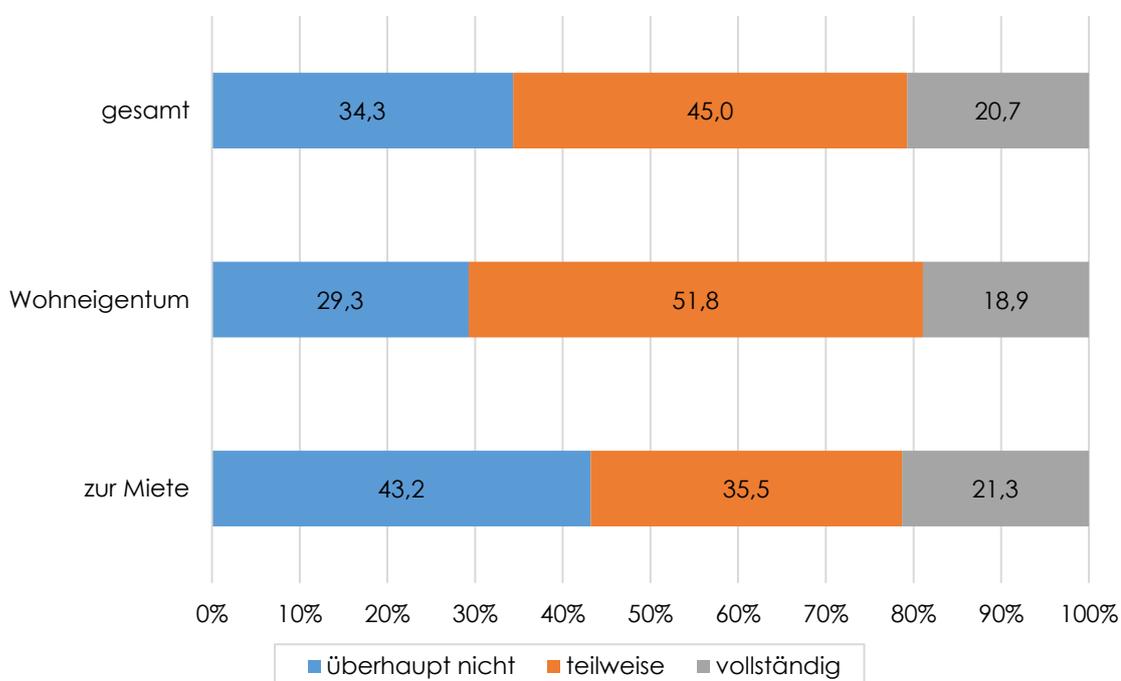
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Die Barrierefreiheit der Wohnung wurde von 631 Personen eingeschätzt. Diese im Vergleich zu den Teilnehmern der Befragung niedrige Anzahl der Antworten erklärt sich dadurch, dass sich diese Frage für eine größere Personengruppe (noch) gar nicht stellt

(232 Personen gaben hier an "trifft auf mich nicht zu"). Die abgegebenen Antworten verteilen sich wie folgt: lediglich 25,8 Prozent gaben an, die eigene Wohnung sei für sie persönlich vollständig barrierefrei gestaltet, 42,5 Prozent antworteten mit "ja, teilweise" und 31,7 Prozent mit "nein, überhaupt nicht".

Wie ist es nun genauer um die behindertengerechte/barrierefreie Ausstattung privater Wohnformen im Landkreis Starnberg bestellt? Das heißt, betrachtet man den Aspekt der Barrierefreiheit des Wohnraumes hinsichtlich der Gruppe, die in einem Privathaushalt leben (N=565), zeigt sich, dass hier die Eigenheim- oder Eigentumswohnungsbesitzer zwar etwas weniger völlige Barrierefreiheit angeben (18,9% zu 21,3%), gleichzeitig gaben aber Eigentümer auch nur zu 29,3 Prozent an, dass die Wohnung/das Haus überhaupt nicht barrierefrei ist, bei den Mietern liegt dieser Wert bei 43,2 Prozent.

Abbildung 43 Barrierefreiheit in Privathaushalten in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Betrachtet man die Zufriedenheit mit der allgemeinen Wohnsituation im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit der Wohnung bei den Teilnehmenden, die im Privathaushalt leben (N=490), dann zeigt sich erwartungsgemäß ein Anstieg der Zufriedenheit bei steigender Barrierefreiheit: bei einer vollständig barrierefrei gestalteten Wohnung sind über 95 Prozent (Top-Box) mit ihrer Wohnsituation im Landkreis sehr (78,2%) oder eher (16,8%) zufrieden. Nur ein Prozent zeigt sich hier eher unzufrieden (Bottom-Box). Im Vergleich dazu sind bei überhaupt nicht barrierefrei gestalteter Wohnung nur noch 73,2 Prozent (Top-Box) eher oder sehr zufrieden, die Unzufriedenheit steigt hier auf 8,4 Prozent (Bottom-Box) an.

Abbildung 44 Zufriedenheit mit Wohnsituation im Privathaushalt nach Barrierefreiheit in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

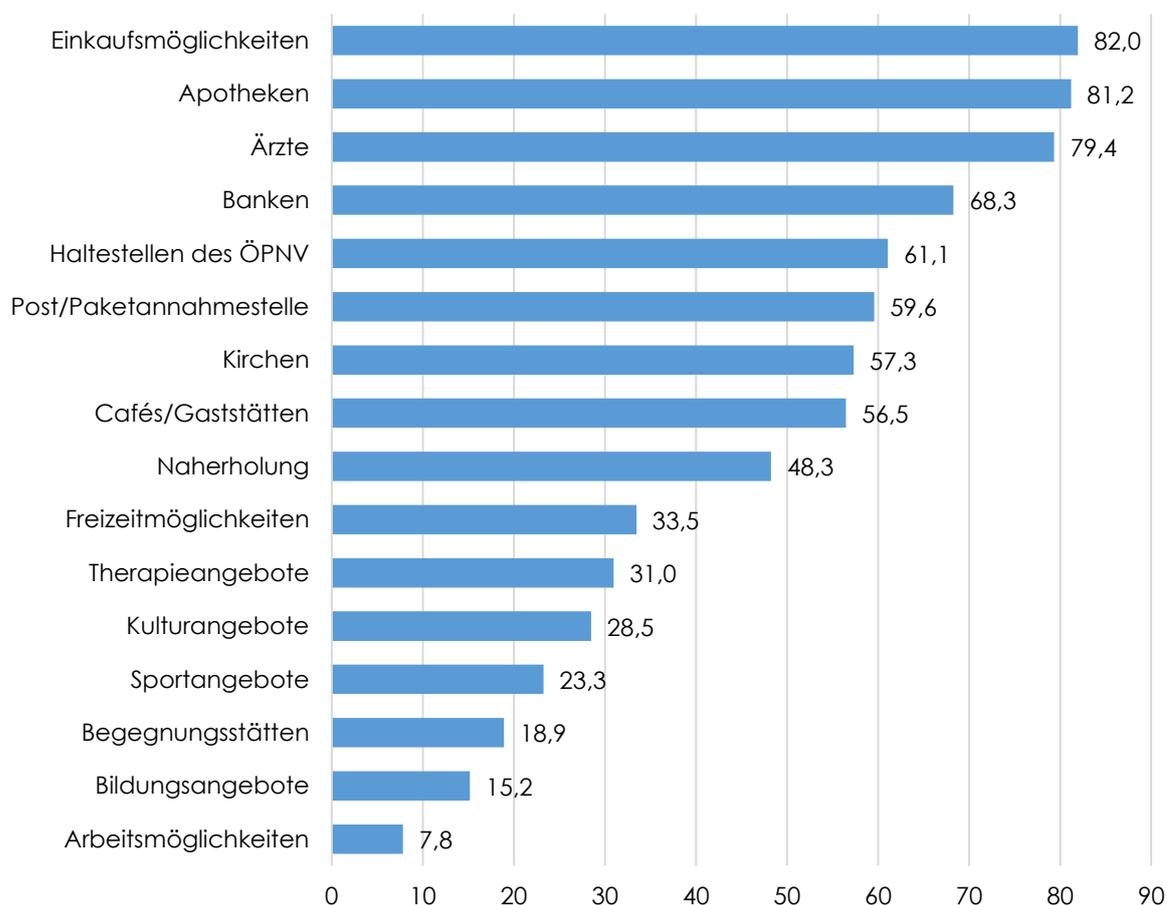
Um als Mensch mit Behinderung oder auch im höheren Alter im eigenen Haus oder der eigenen Wohnung bleiben zu können, muss man eventuell bauliche Veränderungen vornehmen, um sich ein Leben mit möglichst wenigen Einschränkungen zu ermöglichen. Befragt nach eventuell nötigen Veränderungen zur Barrierefreiheit in den eigenen vier Wänden, liegt in der Befragung im Landkreis Starnberg ein Hauptaugenmerk auf den sanitären Bereichen (barrierefreies Badezimmer, Dusche, Toilette usw.) und der Möglichkeit, durch (Treppen-)Lifte usw. Stufen und Treppen überwinden zu können.

Es bleibt also festzuhalten, dass das Gros der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Starnberg zur Miete oder in Wohneigentum lebt, diese Wohnform im Landkreis allerdings nur bedingt den Ansprüchen der benötigten Barrierefreiheit genügt. Der mögliche Verbleib in der gewohnten häuslichen Umgebung ist aber nicht nur ein berechtigter Wunsch der Bevölkerung, sondern senkt aufgrund der selbständigen Lebensweise innerhalb des sozialen Gefüges des vertrauten Quartiers die Wahrscheinlichkeit einer frühen/vermehrten Unterstützungs- und Pflegebedürftigkeit. Eine ebensolche Wirkung kann erzielt werden, wenn ein frühzeitiger und selbstbestimmter Umzug in ein neues bedarfsgerechtes Zuhause im Quartier stattfindet, weil dann Lebensbezüge und Freundschaften aufrechterhalten werden können. Informationen zu (bedarfsgerechten) Wohnungsangeboten sind somit unerlässlich, allerdings sagt fast jeder Zweite

(48,7% bei N=583) aus, dass für ihn keine Informationen in geeigneter Form über Wohnungsangebote im Landkreis Starnberg zur Verfügung stehen.

Die Frage nach der Infrastruktur im Wohnumfeld bearbeiteten 804 Personen, diese machten insgesamt 6.043 Angaben. Dabei ergibt sich folgendes Bild: Einkaufsmöglichkeiten und Apotheken sind in 82,0 Prozent bzw. 81,2 Prozent der Fälle im Wohnumfeld persönlich gut erreichbar und nutzbar. Erreichbare Ärzte werden in 79,4 Prozent der Fälle genannt. Weniger erreichbar im Wohnumfeld der Befragten sind vor allem Dinge, die die gesellschaftliche Teilhabe und soziale Kontakte fördern können: Begegnungsstätten (18,9% der Fälle), Sport-, Kulturangebote (23,3% bzw. 28,5%) und Freizeitmöglichkeiten (33,5% der Fälle) werden von den Befragten im Landkreis als weniger gut erreichbar/nutzbar eingeschätzt.

Abbildung 45 Erreichbarkeit/Nutzbarkeit folgender Dinge/Orte im Wohnumfeld in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Ein wichtiges inklusives Handlungsfeld ist die kommunale Infrastruktur. Eine integrierte, an sozialen Bedürfnissen ausgerichtete Orts- und Entwicklungsplanung hat nicht nur entscheidenden Einfluss darauf, ob Menschen mit Behinderungen selbständig am ge-

sellschaftlichen Leben teilhaben können, sondern sie kommt beispielsweise auch Familien mit Kindern und Älteren zu Gute und trägt zur Attraktivitätssteigerung und Belebung der Ortskerne bei. Betrachtet man die gute Erreichbarkeit/Nutzbarkeit im Landkreis Starnberg auf kommunaler Ebene, zeigt sich hier die Heterogenität für Menschen mit Behinderungen. Während zum Beispiel in den Kommunen Berg und Gilching über 92 Prozent die Erreichbarkeit der Einkaufsmöglichkeiten bestätigen, ist es in der Kommune Wörthsee nur jeder zweite (56,0%). Im Landkreis insgesamt geben 61 Prozent an, dass Haltestellen des Öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV) persönlich gut erreichbar und nutzbar sind, allerdings schwankt der Wert hier auf kommunaler Ebene zwischen 44 Prozent (Wörthsee) und 74,5 Prozent (Krailing) um 30 Prozentpunkte.

Tabelle 4 Gute Erreichbarkeit/Nutzbarkeit folgender Orte im Wohnumfeld nach Kommunen in Prozent

Kommune	Einkaufsmöglichkeiten	Ärzte	Post/ Paketannahmestelle	Cafés/Gaststätten	Apotheken	Haltestellen ÖPNV	Banken
Andechs	84,2	73,7	42,1	26,3	89,5	63,2	73,7
Berg	92,3	76,9	65,4	61,5	80,8	73,1	73,1
Feldafing	80,8	84,6	65,4	69,2	73,1	53,8	73,1
Gauting	81,6	77,2	65,8	52,6	84,2	64,9	66,7
Gilching	93,0	88,3	60,2	64,1	89,8	58,6	73,4
Herrsching	82,1	78,6	50,0	66,7	69,0	57,1	71,4
Inning	87,0	91,3	78,3	69,6	87,0	65,2	73,9
Krailing	80,0	76,4	70,9	70,9	80,0	74,5	61,8
Pöcking	81,1	75,7	73,0	51,4	81,1	64,9	67,6
Seefeld	69,7	87,9	60,6	45,5	90,9	57,6	84,8
Starnberg	74,6	73,8	56,6	49,2	78,7	69,7	60,7
Tutzing	88,7	75,5	50,9	49,1	77,4	52,8	67,9
Weßling	86,7	80,0	80,0	60,0	86,7	60,0	73,3
Wörthsee	56,0	76,0	52,0	52,0	76,0	44,0	44,0

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016)

7.1.2 Das wollen wir erreichen

Menschen mit Behinderungen finden Wohnangebote, die ihrer Lebenssituation gerecht werden. Diese Wohnangebote sichern eine gesellschaftliche Teilhabe und größtmögliche Freiheit der Lebensgestaltung und berücksichtigen das Wunsch- und Wahlrecht. Barrierefreie Wohnungen stehen für die Menschen mit Behinderungen, die solche Wohnungen benötigen, ausreichend zu erschwinglichen Konditionen zur Verfügung. Dafür wird der soziale Wohnungsbau im Landkreis durch die Kommunen ausgebaut.

Zur Umsetzung bedarfsgerechter ambulanter Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen muss barrierefreies Wohnen bis hin zur gesicherten 24-Stunden-Assistenz verknüpft werden.

7.1.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Schwerpunkte der nächsten Jahre in Bezug auf das Thema Wohnen für Menschen mit Behinderungen ist die (weitere) Entwicklung von inklusiven (gemeinschaftlichen) Wohnformen. Erweitert und noch mehr bekannt gemacht wird die bereits angebotene Absicherung des Wohnens von Menschen mit Behinderungen in der eigenen Wohnung durch Unterstützungsnetzwerke, Hinweise auf finanzielle Hilfen und Wohnraumanpassung. Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit begleitenden Assistenzleistungen muss weiter optimiert werden. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Schaffung adäquater Nachtdienste zu legen, die die Lebenssituation der Menschen kennen und nicht nur als Notdienst konstituiert sind. Insgesamt ist die Feststellung des Wohnraumbedarfs für Menschen mit Behinderungen und die Beratung von Menschen mit Behinderungen bzgl. der Wohnraumsuche zu optimieren.

7.1.4 Maßnahmen

7.1.4.1 Barrierefreie Neubauten, Sanierungen und Umbauten - Auditgruppe⁸¹ (W 1)

Bei Bauvorhaben des Landkreises und der Kommunen wie auch anderer Unternehmen der Wohnungswirtschaft (z.B. Bauträger, Wohnungsbauunternehmen, Baugesellschaften) werden die Beratungsstelle Barrierefreiheit der bayerischen Architektenkammer und Vertreter von Menschen mit Behinderungen in die Planungen in einem frühen Planungsstadium einbezogen (z.B. durch eine Auditgruppe), um Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei zu gestalten.

Das Landratsamt und die Kommunen verpflichten sich, bei öffentlichen Bauten (Neubau und Bestandssanierung), die Behindertenbeauftragte sowie die Behindertenbeauftragten der Kommunen, die Fachstelle für barrierefreies Bauen sowie die Auditgruppe frühzeitig zu beteiligen.

81 Eine Auditgruppe besteht aus Menschen mit verschiedenen Behinderungen (z.B. mobilitätseingeschränkte Menschen, Rollstuhl- oder Rollatorennutzer, gehörlose und schwerhörige Menschen, sehbehinderte und blinde Menschen, Menschen mit kognitiven und Lernbehinderungen, psychische Erkrankungen usw.). Sie soll ein möglichst breites Spektrum von Behinderungen abdecken. Dazu gehört auch, dass in einer Gruppe verschiedene Ansprüche und Bedürfnisse vorhanden sein können. Beispiel Rollstuhlfahrer: Hier haben oftmals sportliche Fahrer von handbetriebenen Rollstühlen ganz andere Bedürfnisse - aber auch Möglichkeiten - als die Nutzer von Elektrorollstühlen. Durch das breite Spektrum von verschiedenen Behinderungen soll eine einseitige Fokussierung, wie z. B. auf Rollstuhlfahrer vermieden werden. Soweit sich zu verschiedenen Bedarfen keine Teilnehmenden finden lassen, ist darauf zu achten, dass die Gruppe trotzdem auch deren Bedürfnisse vertritt. Auditgruppen sind Gremien mit Experten in eigener Sache. Verantwortliche in der Landkreisverwaltung, in Kommunen und öffentlichen Einrichtungen, aber auch Privatpersonen und Betreiber von privaten öffentlichen Gebäuden sollen zum Thema umfängliche Barrierefreiheit informiert und beraten werden. Außerdem wird dabei das Verständnis für die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen geweckt, indem sie erklärt und begründet werden. Auditgruppen sollen auch Grundsätze erarbeiten, die es den Landkreis- und Gemeindeverwaltungen ermöglichen, unterschiedlichen behindertenspezifischen Anforderungen besser gerecht zu werden.

7.1.4.2 Entwicklung eines Masterplans für die Weiterentwicklung der Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen (W 2)

Aktuell liegt für den Landkreis Starnberg keine verlässliche Prognose bzgl. des Bedarfs an quantitativer und qualitativer Entwicklung der Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen vor. Eine solche Prognose kann nur zusammen mit dem Bezirk Oberbayern und den Trägern der Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen erstellt werden. Für den Landkreis Starnberg und die Kommunen im Landkreis ist eine solche Prognose sehr wichtig, um den Bedarf an speziellen Wohnformen besser abschätzen und die Realisierung von neuen Wohnmöglichkeiten besser unterstützen zu können.

7.1.4.3 Fortführung der Arbeitsgruppe Wohnen (W 3)

Die Umsetzung ausreichender und adäquater Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen ist eine langfristige Aufgabe, die viel Kreativität, Verbreitung neuer Ideen und Durchhaltevermögen braucht. Daher wird zur Unterstützung dieser Aufgabe die Arbeitsgruppe Wohnen auch nach der Fertigstellung des Aktionsplans fortgeführt.

7.1.4.4 Inklusive (gemeinschaftliche) Wohnformen (W 4)

Bei künftigen Wohnangeboten werden verstärkt inklusive (gemeinschaftliche) Wohnformen für unterschiedliche Menschen mit besonderen Wohnbedürfnissen (z.B. Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Alleinerziehende...) realisiert. Es wird darauf geachtet, dass solche Wohnmodelle eine kritische Größe (max. 24 Wohneinheiten) nicht überschreiten, damit eine umfassende Einbindung ins Wohnquartier nicht gefährdet wird. Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit begleitenden Assistenzleistungen wird weiter optimiert. Daneben werden die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen in Bezug auf das Thema Wohnen ausgebaut. Der Landkreis Starnberg setzt sich für inklusive Wohnprojekte ein und berät die Kommunen bzgl. der Umsetzung gemeinschaftlicher Wohnformen. Aktuell sind viele Fördermöglichkeiten an die Ausrichtung der Projekte auf bestimmte Zielgruppen (z.B. Senioren oder Menschen mit Behinderungen) gebunden. Ein inklusives Wohnprojekt strebt aber an, Wohnraum für viele verschiedene Zielgruppen zur Verfügung zu stellen. Um auch inklusive Wohnprojekt voranzubringen, müssten daher bestehende Förderrichtlinien, z.B. auf Landesebene, für inklusive Wohnformen geöffnet oder neue Förderprogramme aufgelegt werden.

Informationen zu inklusiven (gemeinschaftlichen) Wohnprojekten werden auf der Landkreisebene gesammelt und z.B. durch Exkursionen zu solchen Wohnprojekten vertieft.

7.1.4.5 Unterstützung für Menschen, die bei der Wohnungssuche Hilfe aufgrund ihrer Einschränkung benötigen (W 5)

Menschen mit psychischen, seelischen, kognitiven Einschränkungen oder auch Sinesensereinschränkungen (z.B. können Menschen mit einer Höreinschränkung angegebene Telefonnummern nicht nutzen) sind teilweise bei der Wohnungssuche auf Assistenz/Begleitung angewiesen. Solche Assistenzdienste werden bereits angeboten, müssen aber noch bekannter gemacht, ausgeweitet und in Bezug auf die Finanzierung abgesichert werden.

7.1.4.6 Beratungsangebot für Bauherren (W 6)

Bauwillige werden mit Informationsbroschüren bzgl. Barrierefreiheit versorgt, um für die Vorzüge der Barrierefreiheit zu einem Zeitpunkt zu werben, zu dem noch umfassend Einfluss auf das Bauprojekt ausgeübt werden kann. Diese Informationen (z.B. in der „Broschüre Barrierefreies Bauen. Baurechtliche Anforderungen“ der Lokalbaukommission München) werden spätestens bei der Antragsstellung, besser früher, ausgegeben. Gute Beispiele barrierefreier Architektur werden z.B. durch Architekturexkursionen oder auch durch Informationsveranstaltungen bekannt gemacht. Die Beratungsstelle Barrierefreiheit der bayerischen Architektenkammer wird einbezogen. Architekten werden durch Fachgespräche weiter bzgl. der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Es wird ein „Tag des barrierefreien Wohnens“ im Landkreis mit Unterstützung der Fachstelle für barrierefreies Bauen organisiert. An diesem Tag können interessante barrierefreie Wohnungen besichtigt werden. Die guten Beispiele werden auch durch kleine Filmclips dokumentiert und über die Website des Landkreises bekannt gemacht.

7.1.4.7 Information über Verfügbarkeit barrierefreier Wohnungen/Häuser (W 7)

In den Miet- und Immobilienteilen der regionalen Medien wird auf die behindertengerechte Ausstattung der angebotenen Objekte hingewiesen. Dafür werden einheitliche Hinweise und Symbole für die Zeitungen entwickelt. Der Landkreis Starnberg fördert dieses Ziel durch Absprachen mit den Akteuren der Wohnungswirtschaft sowie der Presse.

7.1.4.8 Rufbereitschaft für das ambulant betreute Wohnen für Menschen mit Behinderungen (W 8)

Zur Absicherung des ambulant betreuten Wohnens von Menschen mit Behinderungen werden adäquate Rufbereitschaften aufgebaut. Diese müssen sich durch eine Kenntnis der Lebenslage des zu Versorgenden und eine hohe Flexibilität auszeichnen. Ein reiner Notdienst ist in vielen Fällen nicht ausreichend. Die Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Starnberg unterstützt in Kooperation mit lokalen Akteuren (z.B. den Sozialstationen...) die Suche nach Lösungen, die vor Ort zu den jeweiligen Anforderungen passen.

7.1.4.9 Gebäude der Kommunen im Landkreis Starnberg und landkreiseigene Gebäude überprüfen und weiterentwickeln (W 9)

Es erfolgt zunächst kurz- bzw. mittelfristig eine Bestandsaufnahme der Liegenschaften der Kommunen und des Landkreises in Bezug auf die Barrierefreiheit. Dabei werden Möglichkeiten der Anpassung der Gebäude festgehalten und Veränderungsbedarfe in Bezug auf Art, Umfang, Kosten, Priorität beschrieben. Auf dieser Grundlage werden Prioritäten bzgl. des Ausbaus der Barrierefreiheit gesetzt und Schritt für Schritt umgesetzt. Auditgruppen/Begehungsgruppen, in denen Menschen mit Behinderungen mitwirken, werden in diese Bestandsaufnahme einbezogen.

7.1.4.10 Wohnungsbau (W 10)

Bei Sanierungen von Wohnraum im Bestand und bei Neubauten ist Barrierefreiheit so weit möglich umfassend zu gewährleisten. Die Anpassung bestehenden Wohnraums wird bereits durch eine zertifizierte Wohnraumberatung unterstützt, deren Arbeit noch bekannter gemacht wird. Fördermöglichkeiten werden aufgelistet und bekannter gemacht. Der Bestand rollstuhlgerechter Wohnungen wird erhöht. Dies trifft zuallererst für die Bauvorhaben zu, auf die die Kommunen unmittelbaren Einfluss haben. Bei anderen Bauherren wird für eine Umsetzung in diesem Sinne geworben.

Da Menschen mit Behinderungen z.T. nur wenig Einkommen oder Vermögen haben, stehen sie gerade in der Region Starnberg, die durch ein hohes Mietpreinsniveau gekennzeichnet ist, bei der Suche nach geeigneten Wohnungen manchmal vor unlösbaren Aufgaben. Sie sind dann auf Angebote des sozialen Wohnungsbaus angewiesen. Diese Angebote gibt es im Landkreis Starnberg zu selten. Daher wird der soziale Wohnungsbau im Landkreis Starnberg ausgebaut.

7.1.4.11 Information über barrierefreie Wohnungen durch Wohnungsunternehmen (W 11)

Die Wohnungsunternehmen ergänzen ihre Angebote um Hinweise (auch mit Hinweisen über die Barrierefreiheit für sinneseingeschränkte Menschen) auf evtl. vorhandene Barrierefreiheit bzw. -armut der Wohnungen.

7.1.4.12 Information über barrierefreie Wohnungen in den Kommunen des Landkreises (W 12)

Die Kommunen des Landkreises sammeln Informationen über das Vorhandensein barrierefreier Wohnungen in ihrer Gemeinde und leiten diese an die Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen im Landratsamt weiter.

7.1.4.13 Verkauf von Grundstücken durch die Kommunen (W 13)

Die Kommunen unterstützen die Erstellung von inklusiven Wohnangeboten dadurch, dass bei Grundstücksverkäufen inklusive Wohnprojekte besonders unterstützt bzw. gefördert werden (z.B. durch den Verband Wohnen im Kreis Starnberg).

7.1.4.14 Einbindung inklusiver (gemeinschaftlicher) Wohnformen in die Nachbarschaft und Wohnraumanpassung (W 14)

Die Absicherung des Wohnens von Menschen mit Behinderungen in der eigenen Wohnung durch Unterstützungsnetzwerke und Wohnraumanpassung ist ein wesentlicher Faktor bei der Aufrechterhaltung der Lebensqualität. Durch Einbindung der Wohnformen in die Kommune bzw. die Nachbarschaft und die Entwicklung bürgerschaftlicher und nachbarschaftlicher Unterstützung durch einzelne Bürger, Vereine, Seniorengesellschaften und Nachbarschaftshilfen wird die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen weiter verbessert. Dabei ist auch auf die Einrichtung niedrigschwelliger Treffpunkte (s.a. Themenbereich Freizeit, Kultur und Sport) zu achten.

7.1.4.15 Nachbarschaftshilfe (W 15)

Nachbarschaftshilfe gewinnt bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen aller Altersgruppen zunehmend an Bedeutung. Daher werden vorhandene nachbarschaftliche und bürgerschaftliche Unterstützungsnetzwerke aus- bzw. aufgebaut und auch auf die Menschen mit Behinderungen bezogen.

7.1.4.16 Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Erstellung von Stadt- bzw. Dorfentwicklungskonzepten (W 16)

Bei der Erstellung von Dorf- oder Stadtentwicklungskonzepten werden die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigt. Dazu werden Menschen mit Behinderungen durch geeignete Beteiligungsmethoden gezielt und frühzeitig in die Planungen einbezogen.

7.1.4.17 Etablierung von Behinderten- bzw. Inklusionsbeauftragten in den Kommunen des Landkreises (W 17)

In den Kommunen des Landkreises werden Behinderten- bzw. Inklusionsbeauftragte eingesetzt. Dadurch kann auch das Peer Counselling⁸² gefördert werden (siehe auch Themenblock Politische Teilhabe / Information und Beratung). Diese haben auch das Thema Wohnen für Menschen mit Behinderungen in ihrer Gemeinde im Blick.

⁸² Peer Counselling ist die Beratung von Menschen mit Behinderung durch Menschen mit Behinderung

7.1.4.18 Etablierung von Behindertenbeiräten auf Landkreisebene sowie in den Kommunen des Landkreises (W 18)

In den Kommunen des Landkreises werden ergänzend zu den Behindertenbeauftragten auch Behindertenbeiräte realisiert. Durch Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte werden die Arbeitskapazitäten für die Arbeit für und mit Menschen mit Behinderungen erweitert. Das ist hilfreich für die Gestaltung von Projekten und Angeboten für dieses Themenfeld. Die Arbeit der Behindertenbeauftragten und -beiräte wird durch die Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen unterstützt. Die Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragten haben auch das Thema Wohnen für Menschen mit Behinderungen in ihrer Gemeinde im Blick.

7.2 Arbeit

7.2.1 Ausgangssituation

Trotz aller professionellen Hilfs-, Unterstützungs- und Beratungsangebote gestaltet sich die Inklusion von Menschen mit Behinderungen schwierig. Dies hat viele Gründe. So liegt die Zuständigkeit für den einzelnen Menschen je nach Lebenslage bei unterschiedlichen Leistungsträgern. Das ist nicht leicht zu durchschauen. Außerdem haben manche Arbeitgeber Vorbehalte, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen.

Daher ist ein langer Atem in der Bearbeitung des Themas Arbeitsmarkt und Menschen mit Behinderungen nötig. Im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen für den Landkreis Starnberg wurden die spezifischen Fragestellungen des Landkreises in den Vordergrund gerückt: Wie können die Kommunen des Landkreises die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen sowohl als Arbeitgeber als auch als Kooperationspartner und Unterstützer der lokalen Wirtschaft fördern? Viele Menschen mit Behinderungen arbeiten im allgemeinen Arbeitsmarkt. Aber positive Entwicklungen am Arbeitsmarkt und der Konjunkturaufschwung gehen an Menschen mit Behinderungen oft vorbei: Die Arbeitslosenquote von Menschen mit Schwerbehinderung liegt höher als bei Menschen ohne Behinderung, schwerbehinderte Menschen suchen im Schnitt länger nach einer Beschäftigung als Menschen ohne Behinderung und auch der Anteil der Langzeitarbeitslosen ist hier deutlich erhöht.⁸³

Im Landkreis Starnberg sind zum Stichtag Juli 2016 120 Menschen mit Behinderung im Landkreis beim Jobcenter Starnberg⁸⁴ erfasst, wobei 17,5 Prozent hierbei unter 35 Jahren sind und mehr als die Hälfte (55,8%) der Gruppe der älteren Erwerbsfähigen (50 Jahre und älter) zuzurechnen sind. 89,2 Prozent haben eine Schwerbehinderung (GdB 50 oder mehr). Die Art der Einschränkungen der Menschen mit Behinderungen,

⁸³ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2015): Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung. Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen und Aktion Mensch: Zahlen und Fakten. Der Arbeitsmarkt in Deutschland, unter <https://www.aktion-mensch.de/themen-informieren-und-diskutieren/arbeit/zahlen-und-fakten.html>

⁸⁴ Status Arbeitslose: 52; Status Arbeitssuchende: 38; ohne Status: 30. Vgl. Jobcenter Starnberg (2016): Menschen mit Behinderung als Kunden im Jobcenter Starnberg (Stand: Juli 2016).

die beim Jobcenter Starnberg erfasst sind, ist vielfältig und untermauert die Heterogenität der Gruppe der Menschen mit Behinderungen und die dadurch notwendigen unterschiedlichen Anforderungen.

Tabelle 5 Jobcenter Starnberg Art der Behinderung

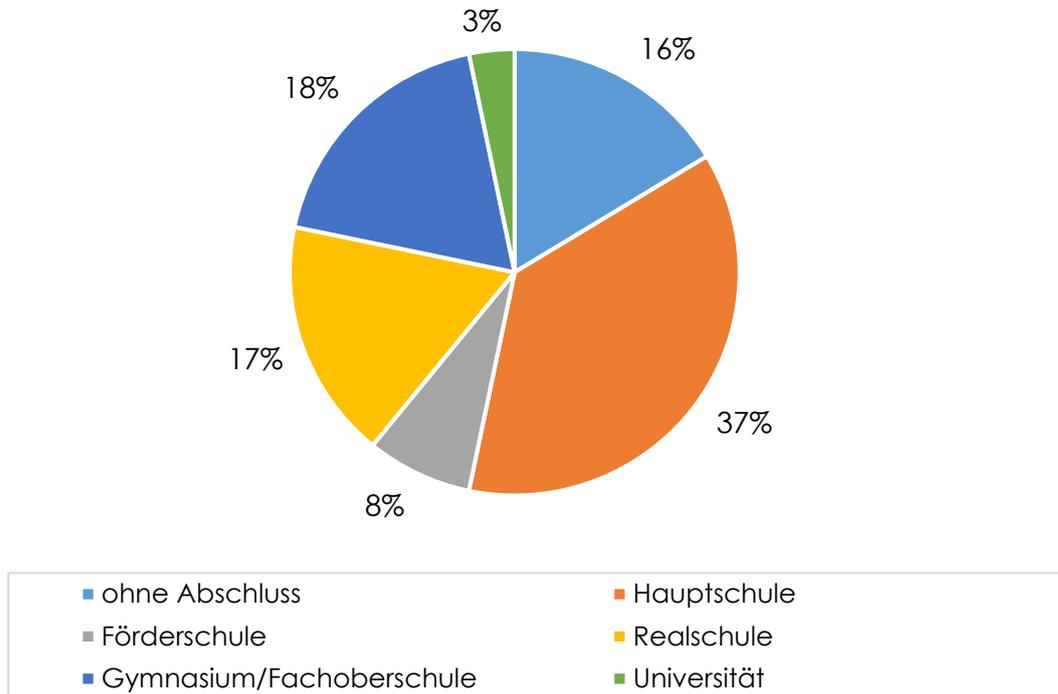
Art(en kombiniert) der Behinderung	Anteil %
geistige	3%
Hörbehinderung	3%
Lernbehinderung	3%
Lernbehinderung+Hörbehinderung	1%
Lernbehinderung+physisch	1%
neurologisch	2%
neurologisch+Stütz-/Bewegungsapparat	2%
organisch	18%
organisch, Stütz-/Bewegungsapparat	2%
organisch+Hörbehinderung	1%
organisch+psychisch	4%
organisch+psychisch, Stütz-/Bewegungsapparat	2%
organisch+Sehbehinderung	1%
organisch+Sonstige	1%
psychisch	14%
psychisch, Stütz-/Bewegungsapparat	3%
psychisch+Hörbehinderung	1%
Sehbehinderung	2%
Sonstige	3%
Stütz- und Bewegungsapparat	25%
unbekannt	10%

Quelle: Jobcenter Starnberg (2016): Menschen mit Behinderung als Kunden im Jobcenter Starnberg.

Betrachtet man die bekannten Bildungsabschlüsse⁸⁵ der beim Jobcenter Starnberg erfassten Menschen mit Behinderungen im Landkreis Starnberg, zeigt sich, dass 16 Prozent keinen Abschluss und fast 40 Prozent den Hauptschulabschluss als höchsten Bildungsabschluss angeben, aber auch mehr als ein Fünftel (21%) die Zugangsberechtigung zur oder den Abschluss einer (Fach-)Hochschule/Universität besitzen.

⁸⁵ Bei ca. 23 Prozent liegt keine Angabe zum Bildungsabschluss vor.

Abbildung 46 Jobcenter Starnberg bekannter Bildungsabschluss



Quelle: Jobcenter Starnberg (2016): Menschen mit Behinderung als Kunden im Jobcenter Starnberg.

Arbeitsangebote für Menschen mit Behinderungen entsprechen vielfach nicht den Anforderungen, die aus dem Blickwinkel „Inklusion“ an diese gestellt werden müssen. Das hat zwei zentrale Gründe: Zum einen wurden in den letzten Jahrzehnten Arbeitsangebote immer stärker auf Rationalisierungs- und Effektivierungspotentiale hin untersucht und anschließend in diesem Sinne umgestaltet. Arbeitsplätze für Menschen, die nur ein begrenztes Arbeitspensum schaffen, gibt es immer weniger. Letztlich steht immer die Frage im Raum, ob ein Arbeitnehmer den Tariflohn durch seine Arbeit erwirtschaften kann. Ist dies nicht der Fall, wie bei manchen Menschen mit Behinderungen oder aus sonstigen Gründen eingeschränkten Menschen, kann vielfach trotz vorhandener Kompensationsangebote kein dauerhaftes Arbeitsverhältnis im allgemeinen Arbeitsmarkt realisiert werden. Möglichkeiten, Minderleistungen mittel- und langfristig durch Subventionen auszugleichen, wurden in den vergangenen Jahren zudem zunehmend abgebaut oder werden nur in Einzelfällen langfristig gewährt. Zum anderen haben viele Arbeitgeber einfach keine Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Vorurteile prägen teilweise den Blick von Arbeitgebern, wenn sie mit der Anstellung von Menschen mit Behinderungen konfrontiert werden.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsmarkt hat viele Facetten. Je nach Art der Behinderung und Lebenssituation müssen individuelle Teilhabemöglichkeiten zugeschnitten werden. Besonders für Menschen mit Behinderungen mit einer psychischen oder einer kognitiven Einschränkung gelingt die Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt aktuell nur ungenügend. Um diese zu verbessern, sind gemeinsame

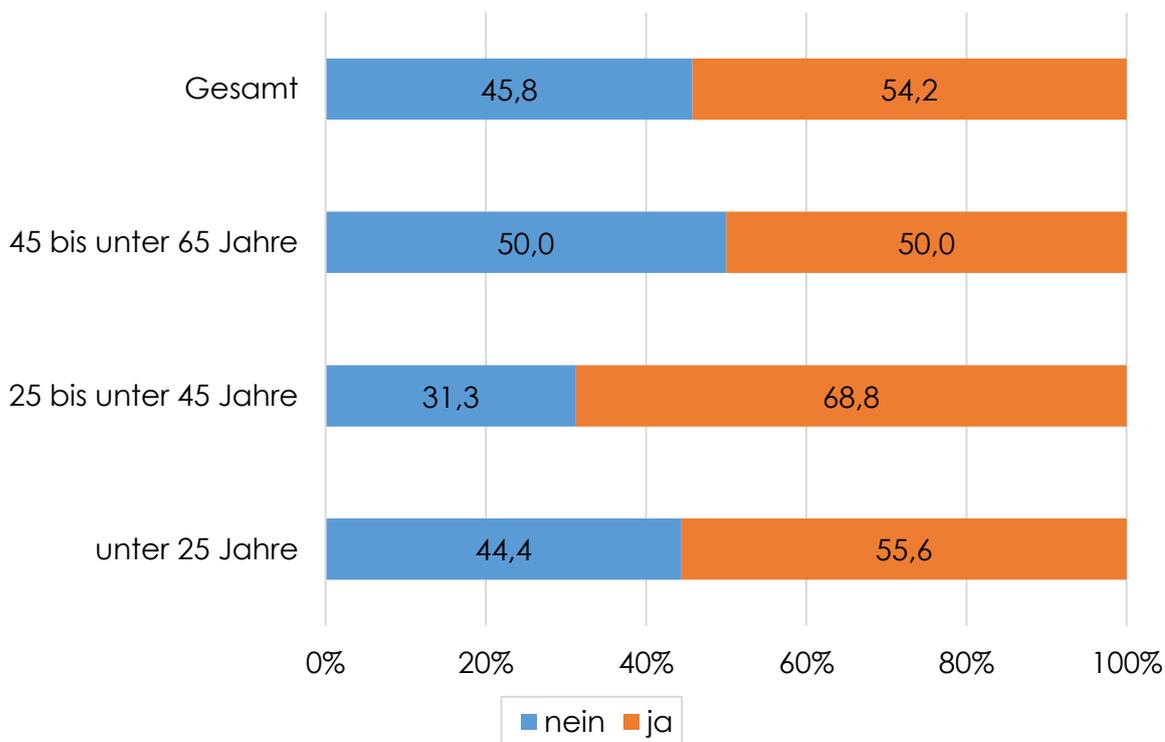
Anstrengungen der verschiedenen Kostenträger und der unterschiedlichsten Arbeitgeber notwendig.

Das Landratsamt Starnberg engagiert sich bereits heute intensiv für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, was sich an einer hohen Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen ablesen lässt. Auf dieser Grundlage kann zusammen mit den Kommunen und der Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung im Landkreis Starnberg mbH (gwt) nach neuen Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen gesucht werden. Manche Arbeitsfelder, die im Rahmen von Rationalisierungen ausgelagert wurden, könnten - wenn man sie wieder in eigener Regie betreiben würde - Menschen mit Behinderungen Arbeitsplätze bieten. Es wird darauf ankommen, immer wieder nach neuen Beschäftigungsfeldern und Einsatzbereichen zu suchen.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen zum Themenbereich Arbeit dargestellt.

Von den 247 Menschen mit Behinderungen im Erwerbsalter (18 bis unter 65 Jahre) geben 54,2 Prozent an, berufstätig und 45,8 Prozent nicht berufstätig zu sein. In dieser Erwerbsaltersgruppe sind es eher die älteren Arbeitnehmer (45 Jahre und älter) und auch die jüngeren Arbeitnehmer (unter 25 Jahre), die (noch) nicht (mehr) einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

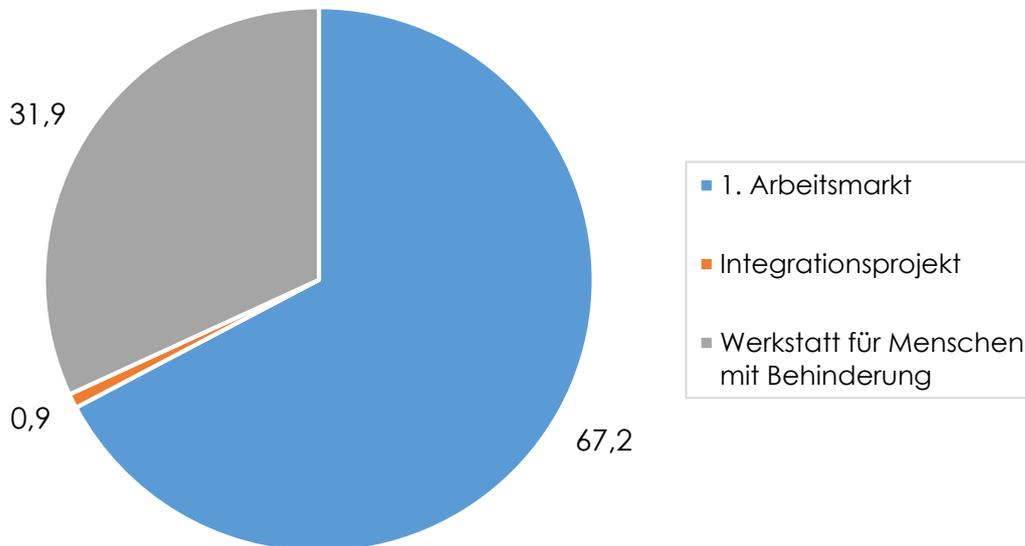
Abbildung 47 Berufstätigkeit in der Erwerbsaltersgruppe in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Zwei Drittel der aktuell Erwerbstätigen (67,3%) sind auf dem 1. Arbeitsmarkt, 31,9 Prozent in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen tätig.⁸⁶

Abbildung 48 Art der Arbeitsstelle in Prozent



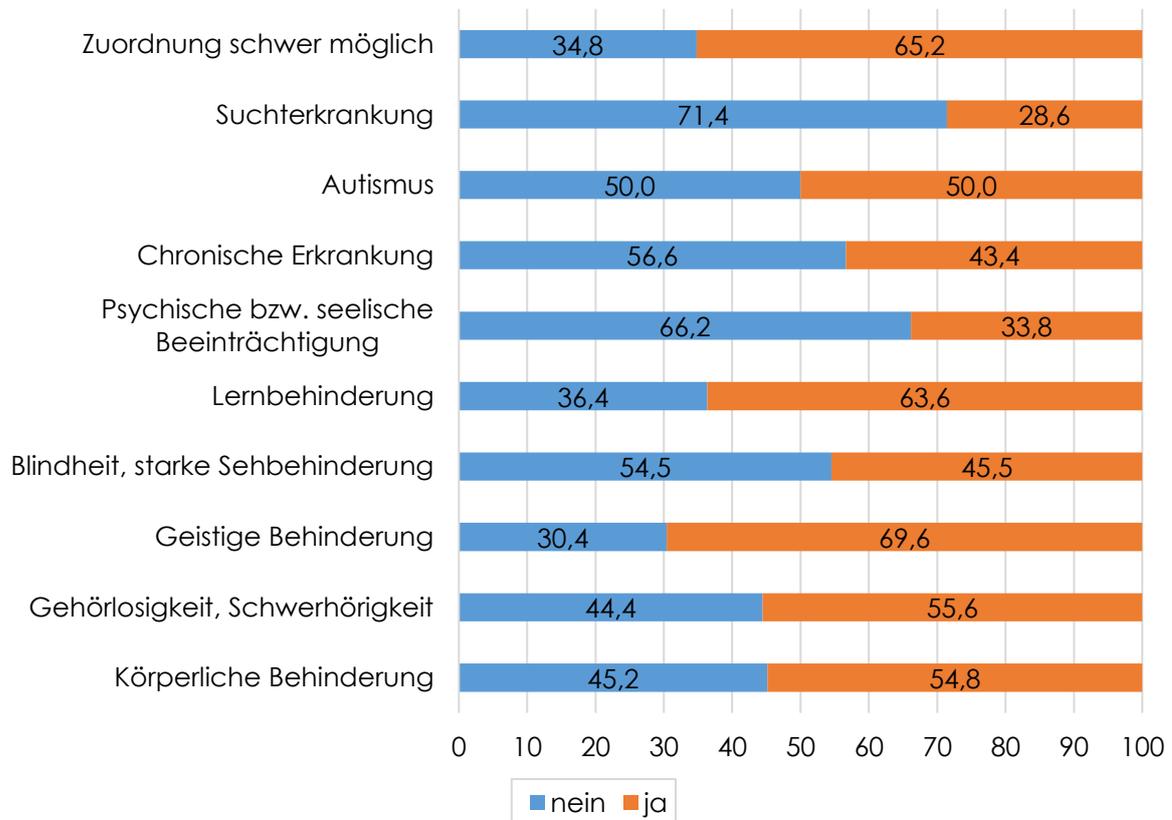
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Bei den nicht Berufstätigen im Erwerbsalter gab der größte Anteil mit 66,0 Prozent an, bereits im Ruhestand bzw. erwerbsunfähig zu sein, 12,3 Prozent bezeichnen sich als arbeitslos/arbeitssuchend, 8,5 Prozent können laut eigener Angabe nicht in einer Werkstatt arbeiten, ebenso 8,5 Prozent sind noch in der Schule oder in Ausbildung und 4,7 Prozent gaben sonstige Gründe⁸⁷ an (N=106).

Eine Auswertung der Berufstätigkeit nach Art der Behinderung ist in einigen Fällen aufgrund der geringeren Fallzahlen mit Vorsicht zu genießen. Allerdings ist festzuhalten: unterdurchschnittlich wenig Menschen mit Behinderungen im Erwerbsalter unter 65 Jahre mit einer Suchterkrankung (N=7) oder mit einer psychischen bzw. seelischen Beeinträchtigung (N=65) sind aktuell erwerbstätig, während bei der Gruppe der Menschen mit einer geistigen Behinderung (N=46) 70 Prozent aktuell berufstätig sind und auch bei Menschen mit einer Lernbehinderung (N=22) sechs von zehn einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

⁸⁶ Zur Definition von Integrationsprojekten vgl. auch Integrationsfirmen/ Integrationsprojekte/ Integrationsunternehmen Seite 98.

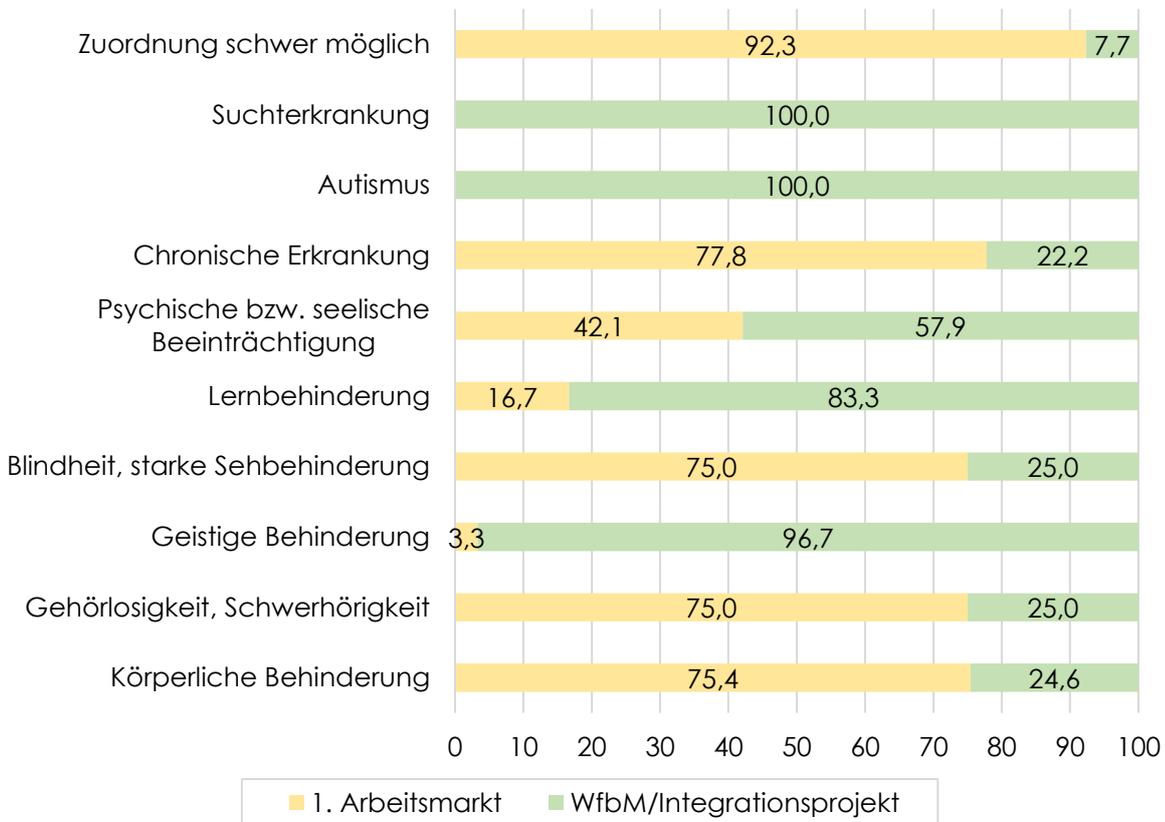
⁸⁷ Hier werden u.a. soziotherapeutische Maßnahmen/Einrichtungen oder auch stationäre Therapie genannt.

Abbildung 49 Erwerbstätigkeit nach Art der Behinderung in Prozent


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

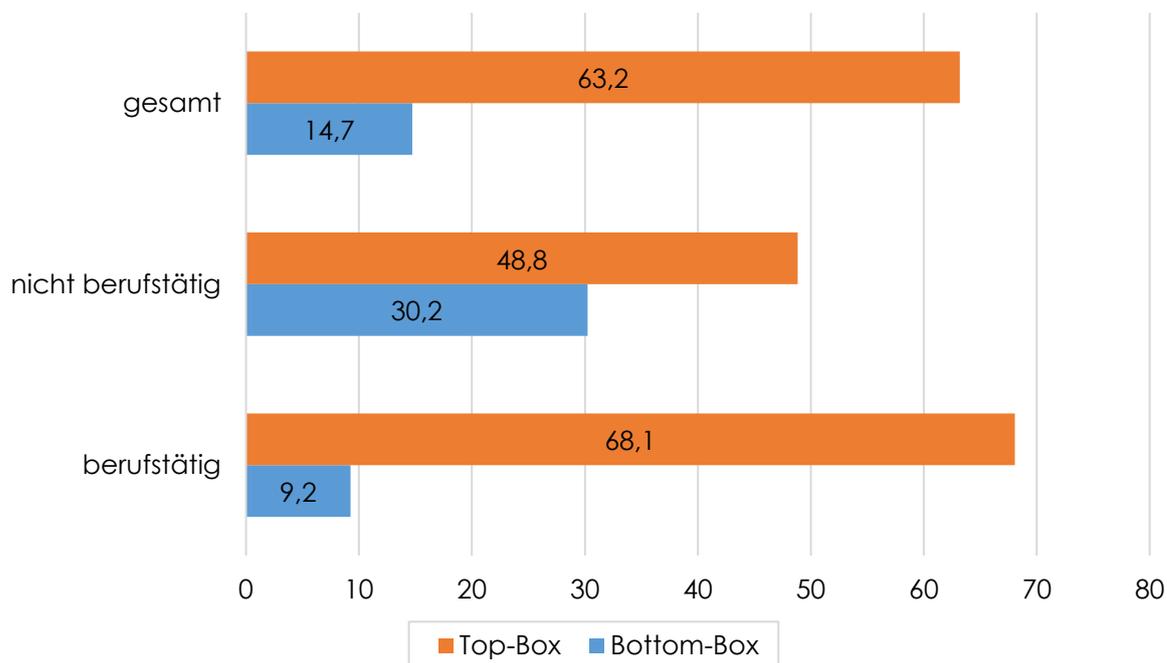
Nimmt man die Art der Arbeitsstelle genauer in den Blick, zeigt sich, dass bei der Befragung im Landkreis Starnberg die Quote der Menschen mit einer kognitiven Einschränkung (N=44) auf dem 1. Arbeitsmarkt nicht über 17 Prozent (Menschen mit einer Lernbehinderung 16,7%, Menschen mit einer geistigen Behinderung 3,3%, Autismus 0,0%) liegt. Im Gegensatz hierzu sind zum Beispiel Menschen mit einer körperlichen (N=57) oder einer chronischen Erkrankung (N=45) zu drei Vierteln auf dem 1. Arbeitsmarkt aktiv. Auch Menschen mit einer psychischen Einschränkung sind in der Befragung unterdurchschnittlich auf dem 1. Arbeitsmarkt vertreten (N=19).

Abbildung 50 Art der Arbeitsstelle nach Art der Behinderung



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

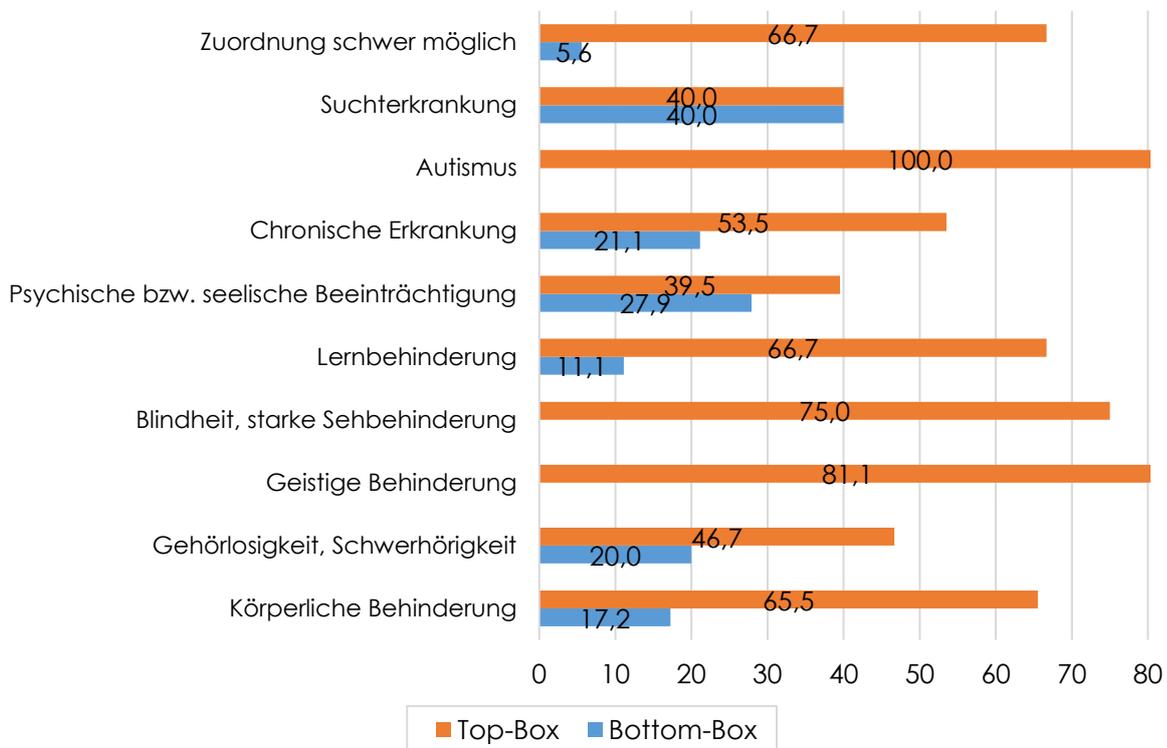
Bei der Frage nach der Zufriedenheit mit der beruflichen Situation gaben 63,2 Prozent an, eher oder sehr zufrieden (Top-Box) mit der aktuellen Situation zu sein. Allerdings zeigen sich bei den Menschen mit Behinderungen im Erwerbsalter, die aktuell keiner Beschäftigung nachgehen (können), fast ein Drittel (Bottom-Box) eher oder sehr unzufrieden und nicht einmal die Hälfte (Top-Box) sehr oder eher zufrieden.

Abbildung 51 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Berufstätigkeit in Prozent

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Da in der Befragung Menschen im erwerbsfähigen Alter, die eine psychische bzw. seelische Erkrankung haben, zwei Drittel aktuell keiner Erwerbstätigkeit nachgehen (können), ist es nicht verwunderlich, dass sich neben Menschen mit einer Suchterkrankung (N=5) vor allem Menschen mit psychischen/seelischen Einschränkungen (N=43) deutlich unzufriedener mit ihrer aktuellen beruflichen Situation zeigen als der Durchschnitt. Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung (N=60) hingegen bewerten ihre aktuelle berufliche Situation in der Befragung überdurchschnittlich zufriedenstellend.

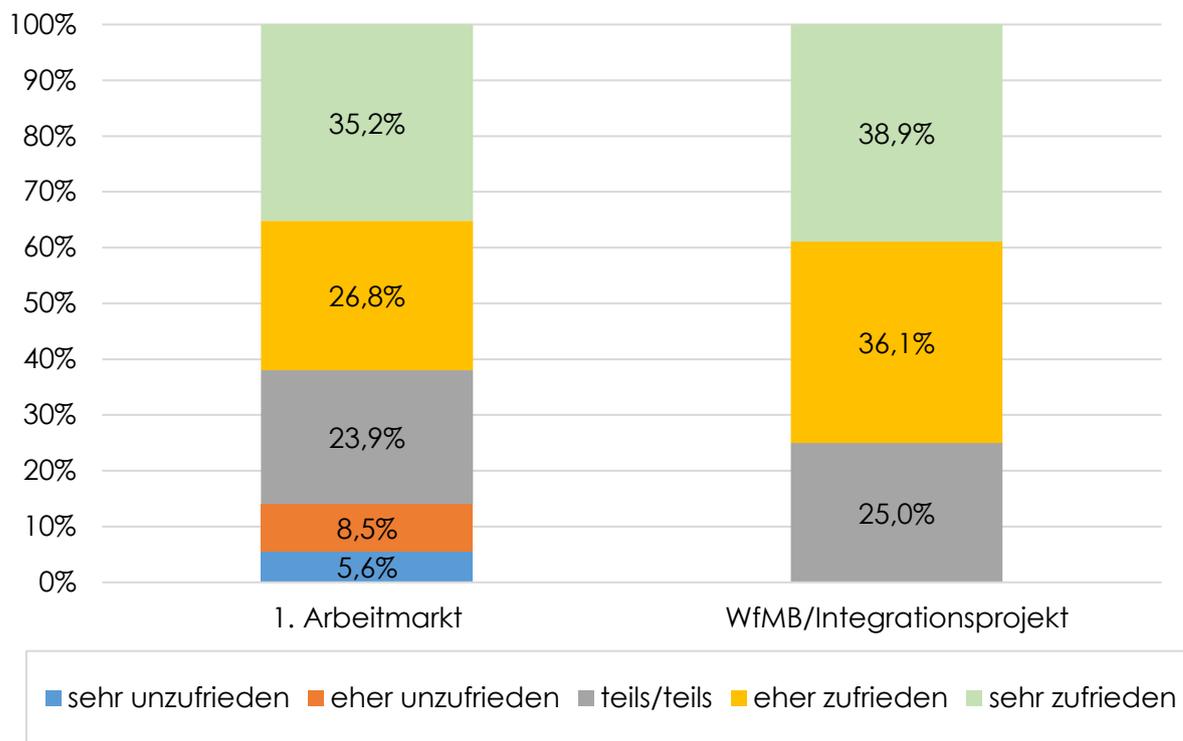
Abbildung 52 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Betrachtet man die Zufriedenheit mit der beruflichen Situation nach Art der Arbeitsstelle, ergibt sich folgendes Bild: Bei den Beschäftigten auf dem 1. Arbeitsmarkt (N=71) finden sich 62,0 Prozent (Top-Box), die sich zufrieden mit ihrer Situation zeigen, gefolgt von "teils/teils" mit 23,9 Prozent. Die Angaben "eher unzufrieden" bzw. "sehr unzufrieden" wurden von 14,1 Prozent (Bottom-Box) gewählt. Von den Beschäftigten in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder einem Integrationsprojekt (N=31) sind drei Viertel (75,0%) insgesamt eher zufrieden oder sehr zufrieden, keiner zeigt sich hier eher oder sehr unzufrieden.

Abbildung 53 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Arbeitsplatz in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Die Arbeitsangebote in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sind wertvolle Beiträge zur Integration von Menschen mit Behinderungen ins Arbeitsleben. Allerdings können dort keine Beschäftigungen mit regulärem Arbeitnehmerstatus begründet werden. Kontinuierlich ist daher zu prüfen, ob Menschen mit Behinderungen nicht auch außerhalb der Werkstätten arbeiten können.

Problematisch ist, dass Budgets für Arbeit aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage auf Bundesebene bisher nicht gewährt werden, obwohl diese ein adäquates Instrument für die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den 1. Arbeitsmarkt sein könnten. Im Rahmen des neuen Bundesteilhabegesetzes sollen Budgets für Arbeit ab dem Jahr 2018 realisiert werden.

Außerdem wird die Umsetzung von Assistenzdiensten von den Menschen mit Behinderungen insgesamt als defizitär empfunden.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsmarkt ist ein komplexes Unterfangen mit vielen Facetten. Von besonderer Bedeutung ist daher die umfassende Abstimmung aller Akteure. Wichtig ist es, bei allen Bestrebungen der Inklusion im Bereich „Arbeit und Beruf“ die Schwerbehindertenvertretung (SBV) mit einzubeziehen. In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, ist die Wahl von einer Schwerbehindertenvertretung im Unternehmen wünschenswert.

Für die Umsetzung der Inklusion im Bereich Arbeit und Beruf hat sich eine verbindliche Beteiligung wichtiger Akteure wie der Handwerkskammer (HWK), der Industrie- und Handelskammer (IHK), des Landkreises Starnberg, der Träger der Eingliederungshilfeangebote, des Bezirks Oberbayern, der Agentur für Arbeit, der Jobcenter, des Integrationsamts und der verschiedenen weiteren Sozialleistungsträger als grundlegend erwiesen. Für die künftige Arbeit gilt es, diese Kooperation abzusichern und durch verbindliche und arbeitsfähige Gremien zu gestalten. Bei allen Gesprächen zum Thema Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ist immer wieder zu prüfen, wie diese in die Diskussion eingebunden werden können.

Kommunen fördern die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Dadurch wird auch die wirtschaftliche Situation von Menschen mit Behinderungen verbessert. Auch schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen mit Behinderungen werden dabei berücksichtigt.

Generell gilt es langfristig einen inklusiven Arbeitsmarkt zu schaffen, der allen Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz bietet. Aktuell werden Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen arbeiten, besondere Schutzrechte eingeräumt, aber laut der gesetzlichen Vorgaben auch bestimmte Rechte (z.B. Mindestlohn) verwehrt. Dies wird mit einem besonderen Werkstattstatus begründet. Zielführend ist es durch die Gesellschaft möglichst allen Menschen sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze anzubieten. Dazu müssen kontinuierlich auch die Möglichkeiten eines sogenannten 3. Arbeitsmarkts geprüft werden. Dies wird auch von vielen Fachverbänden und Stellen diskutiert.⁸⁸

7.2.2 Das wollen wir erreichen

Jeder Mensch mit Behinderung findet eine Arbeit, die seinen Fähigkeiten entspricht. Dabei wird auf das Recht der freien Berufswahl Rücksicht genommen. Dabei werden Menschen mit Behinderungen dieselben Arbeitnehmerrechte gewährt, die auch Arbeitnehmern ohne Behinderung zustehen. Kommunale Stellen, der Landkreis sowie Betriebe und Einrichtungen schaffen Potentiale für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Neben der Vermittlung auf den 1. Arbeitsmarkt müssen mehr geschützte Beschäftigungsmöglichkeiten in der Mitte der Gesellschaft entstehen, um unterschiedliche bedarfsgerechte Arbeitsplätze anbieten zu können. Wir sehen die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen als kompetenten Ansprechpartner für eine gelingende Inklusion im Landkreis und nutzen die bestehende Kompetenz im Bereich der beruflichen Bildung und Begleitung von Menschen mit Behinderung.

⁸⁸ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2016): Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention. Inklusiver Arbeitsmarkt statt Sonderstrukturen. Warum wir über die Zukunft der Werkstätten sprechen müssen, online verfügbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position_Inklusiver_Arbeitsmarkt_statt_Sonderstrukturen.pdf

7.2.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Die Akzeptanz der Anstellung von Menschen mit Behinderungen wird durch Kampagnen und Beratung von Arbeitgebern deutlich gesteigert. Es werden vermehrt Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen im 1. Arbeitsmarkt realisiert. Informations- und Beratungsangebote sind für die Menschen mit Behinderungen gut erreichbar. Dazu wird im Landratsamt eine Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen so ausgestattet, dass dort ein guter Überblick über weitere Beratungsstellen und –angebote vorhanden ist. Die gesammelten Informationen werden auch den Kommunen des Landkreises zur Verfügung gestellt. Die Vernetzungsstrukturen derer, die sich mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen befassen, werden verstetigt und verbindlich angelegt.

7.2.4 Maßnahmen

7.2.4.1 Arbeitsstellen für Menschen mit Behinderungen werden durch öffentlichkeitswirksame Aktionen und verstärkte Information von potenziellen Arbeitgebern geschaffen bzw. gefördert (A 1)

Durch öffentlichkeitswirksame Aktionen (Kampagnen) und Coaching von Arbeitgebern wird die Bereitschaft gefördert, den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen zu öffnen. Eine Kooperation der Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkskammer (HWK), der Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung im Landkreis Starnberg mbH (gwt), dem Integrationsfachdienst (IFD) sowie der Politik wird dafür genutzt und wird mit Unterstützung der Behindertenbeauftragten des Landkreises Starnberg fortgeführt.

Es wird eine verstärkte Information bzgl. der Unterstützungsmöglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen realisiert. Gelungene Beispiele der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden dokumentiert und dargestellt. Dies hilft Arbeitgeber zu motivieren, selbst mehr für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu tun.

7.2.4.2 Schaffen von inklusiven Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen (A 2)

Bisher gibt es zu wenige Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen. Daher sollten der Landkreis Starnberg und auch alle Kommunen des Landkreises die gegebenen Einsatzmöglichkeiten bezüglich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ausschöpfen. Es wird in der Landkreisverwaltung, den Landkreisbetrieben, den Verwaltungen und Betrieben der Kommunen sowie den mit dem Landkreis bzw. den Kommunen verbundenen Betrieben geprüft, ob Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden können. Das im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes geplante Budget für Arbeit wird begrüßt. Bei der Besetzung von Arbeitsplätzen

wird darauf geachtet, dass Menschen mit Behinderungen eine Arbeit finden, die ihren Fähigkeiten entspricht.

Menschen mit kognitiven Einschränkungen bedürfen spezieller Unterstützung bei der Heranführung und Einbindung in den Arbeitsmarkt: Eine beispielhafte konkrete Umsetzungsmöglichkeit von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen ist der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderungen im Mensabereich von Schulen. Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen suchen. Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können zum Beispiel in Kindertagesstätten, in der Gastronomie, in Helferberufen (z.B. Küche, Wäscherei, Werkstatt...), im Bereich der Pflege (hier wäre die Finanzierung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahme als Voraussetzung für die Arbeit mit Senioren nötig), in Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs, in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bibliotheken, Museen...) geschaffen werden. Eine qualifizierte persönliche Begleitung muss bei Bedarf sichergestellt werden.

Anreize und Unterstützungsmöglichkeiten für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten könnten sein:

- Eingliederungszuschuss
- Minderleistungsausgleich (Integrationsamt)
- Vereinbarungen in Betrieben
- Lohnkostenzuschuss
- Unterstützte Beschäftigung (Arbeitsagentur: Begleitung und Förderung bis zu zwei Jahre auch durch das Integrationsamt)
- Verstärkter Aufbau von Integrationsfirmen
- Nachfrage bei Betrieben, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen

Generell sollten bei der Suche nach Strategien zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt alle verschiedenen Einschränkungsarten berücksichtigt werden. Neben den Menschen mit kognitiven Einschränkungen brauchen z.B. auch Menschen mit psychischen Einschränkungen oder Höreinschränkungen spezielle Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Dazu werden Angebote für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und Fördermöglichkeiten zur Unterstützung der Arbeitsaufnahme auf einer Internetplattform dargestellt.

Auch die verstärkte Zusammenarbeit von Schulen und Arbeitgebern kann die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen fördern und ihnen den Einstieg ins Arbeitsleben erleichtern.

7.2.4.3 Runder Tisch für Arbeit - Vernetzung im Bereich Arbeit (A 3)

Die Inhalte der Arbeitsgruppe Arbeit werden kontinuierlich weiterbearbeitet, damit ein Beitrag zu einem zunehmend inklusiveren Arbeitsmarkt geleistet wird. Dabei ist es sinnvoll, den Runden Tisch für Arbeit, einen Zusammenschluss zentraler Akteure (Agentur für Arbeit, Jobcenter, Integrationsamt, Integrationsfachdienst, Sozialversicherungsträger, Landkreis Starnberg etc.) zu reaktivieren und um weitere Akteure zu erweitern (z.B. Schwerbehindertenvertretung, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Offene Behindertenarbeit, Menschen mit Behinderungen etc.). Dazu ist eine Kooperation zwischen der Behindertenbeauftragten und der Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung im Landkreis Starnberg mbH (gwt) sinnvoll, die gemeinsam den Anstoß für die Reaktivierung des Runden Tisches für Arbeit geben. Besondere Herausforderungen ergeben sich bei den Kommunen und deren speziellen kommunalen Perspektive. Diese sollten zielgerichtet bearbeitet werden. Daher schafft sich der Runde Tisch für Arbeit Gremien, um die Kommunen in diesen Diskussionsprozess einzubeziehen. Ein Grundsatz aller Gremien im Bereich Arbeit ist, dass Menschen mit Behinderungen in die Gespräche über die Entwicklung des Themenbereichs Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen einbezogen werden („Nichts über uns – ohne uns“).

7.2.4.4 Besondere Berücksichtigung von Integrationsfirmen⁸⁹ bei Ausschreibungen (A 4)

Der Landkreis berücksichtigt bei Ausschreibungen von Dienstleistungen insbesondere die Belange von Menschen mit Behinderungen, um deren Beschäftigungschancen zu unterstützen. Bei der Vergabe von Aufträgen sind soziale Belange im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Um besondere Berücksichtigung von Integrationsfirmen bei der Ausschreibung zu bewerkstelligen, werden die Ausschreibungsrichtlinien soweit wie möglich zu Gunsten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ausgelegt.

⁸⁹ Aufgaben und die finanzielle Förderung von Integrationsfirmen sind im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX § 132 bis § 134) gesetzlich geregelt (hier „Integrationsprojekte“ oder „Integrationsunternehmen“ genannt). Integrationsfirmen schaffen Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung. Der Anteil schwerbehinderter Mitarbeiter liegt in Integrationsfirmen zwischen 25 und 50 Prozent und ist damit sehr viel höher als in anderen Unternehmen. Zu den Zielgruppen gehören Menschen, deren Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt besonders schwierig ist. Gründe dafür können die Art und Schwere der Behinderung sein sowie zusätzliche Umstände, die eine Vermittlung hemmen (z.B. Alter, Langzeitarbeitslosigkeit, mangelnde Qualifizierung). Weitere Zielgruppen sind Abgänger von Förderschulen oder Frauen und Männer, die bisher in einer Werkstatt für behinderte Menschen gearbeitet haben. Integrationsfirmen bieten Arbeitsplätze mit tariflicher oder ortsüblicher Bezahlung, arbeitsbegleitende Betreuung und nach Bedarf berufliche Qualifizierungsmaßnahmen. Manche Firmen unterstützen bei der Vermittlung in eine andere Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Neben regulären Arbeitsplätzen bieten einige Integrationsfirmen auch geringfügige Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst an. Integrationsfirmen können rechtlich selbstständige Unternehmen sein oder unselbstständige Betriebe und Abteilungen von Unternehmen und öffentlichen Arbeitgebern. Je nach Einzelfall haben Integrationsfirmen Anspruch auf finanzielle Hilfen wie Förderpauschalen und Nachteilsausgleiche. Vgl.: REHADAT - Berufliche Teilhabe und Rehabilitation - Institut der deutschen Wirtschaft Köln (2016): Integrationsfirmen in Deutschland. 5. Auflage, S. 3.

7.2.4.5 Einhaltung der Beschäftigungsquote (A 5)

Das Landratsamt und die Kommunen halten die gesetzlich vorgeschriebene Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen ein und bauen die erreichte Beschäftigungsquote noch aus.

7.2.4.6 Verständlichkeit von Anträgen und Bescheiden – Barrierefreie Kommunikation (A 6)

Anträge und Bescheide werden Erläuterungen in Leichter Sprache beigefügt. Diese Erläuterungen ersetzen nicht den rechtsgültigen Bescheid, helfen aber, dessen Inhalt zu erfassen. Es wird außerdem gefordert, dass in Bezug auf barrierefreie Kommunikation auch für blinde und sehingeschränkte Menschen adäquate Lösungen gefunden werden müssen.

In allen Behörden und Beratungseinrichtungen, die sich mit dem Thema Arbeit befassen, werden technische Hilfestellungen oder Dolmetscherdienste für Menschen mit Sinnes Einschränkungen (z.B. Induktionsschleifen, Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher) und Assistenzangebote bereitgestellt. Dafür werden auch die Mitarbeiter/-innen der verschiedenen Stellen geschult.

7.2.4.7 Wahl von Schwerbehindertenvertretungen in den Kommunen (A 7)

Den Kommunen des Landkreises wird die Wahl von Schwerbehindertenvertretungen empfohlen, soweit diese noch nicht eingerichtet sind. Zum Erfahrungsaustausch der Schwerbehindertenvertreter der Kommunen sowie des Landkreises Starnberg wird mit Unterstützung des Integrationsfachdienstes (IFD) ein Arbeitskreis eingerichtet, um gleiche Standards z.B. beim Abschluss einer Integrationsvereinbarung bzw. bei der Anwendbarerklärung der Teilhaberichtlinien zu realisieren. Die Schaffung guter Arbeitsbedingungen der Schwerbehindertenvertretungen signalisiert die Wertschätzung für deren Arbeit.

7.2.4.8 Feststellung der Arbeitsfähigkeit (3 Arbeitsstunden pro Tag) (A 8)

Manche Menschen mit Behinderungen sind aufgrund ihrer Einschränkungen zeitweise nicht in der Lage, 3 Arbeitsstunden pro Tag oder mehr zu arbeiten. Durch eine entsprechende Unterstützung könnten allerdings einige Menschen dieser Gruppe mittel- und langfristig diese Grenze überschreiten. Relevant ist die 3 Arbeitsstunden pro Tag-Grenze, weil nur bei einem Überschreiten dieser Grenze eine Zuständigkeit des Jobcenters bzw. der Agentur für Arbeit bzgl. der Unterstützung der Heranführung an Arbeit gegeben ist. Vor allem Menschen mit psychischen Einschränkungen brauchen manchmal längerfristige Unterstützung, um die Stundenanzahl möglicher Arbeitseinsätze zu steigern.

Es wird vor Ort zusammen mit dem Sozialamt und Beratungseinrichtungen wie z.B. den Sozialpsychiatrischen Diensten in Zusammenarbeit mit den Rentenversicherungsträgern nach Möglichkeiten gesucht, auch für Menschen die aktuell unterhalb einer Arbeitsfähigkeit von 3 Arbeitsstunden pro Tag liegen, Beschäftigungsmöglichkeiten aufzubauen bzw. zu fördern.⁹⁰

7.2.4.9 Schaffung einer Stelle für Verfahrensassistenz (A 9)

Es wird Verfahrensassistenz⁹¹ gewährleistet (zum Zeitpunkt der Maßnahmenformulierung gibt es das Angebot der Verfahrensassistenz noch nicht). Diese Verfahrensassistenz unterstützt die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt und begleitet das Sozialleistungsverfahren bei Anspruch auf Sozialleistungen in Absprache mit dem Betroffenen.

7.2.4.10 Auslobung eines Inklusionspreises für Arbeitgeber (A 10)

Die Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung im Landkreis Starnberg mbH (gwt) verleiht in Absprache mit dem Landkreis Starnberg Unternehmen im Landkreis Starnberg einen Preis für die besonders gelungene Umsetzung des Inklusionsgedankens im Unternehmen.

7.3 Mobilität und Barrierefreiheit

7.3.1 Ausgangssituation

Ein wichtiges inklusives Handlungsfeld ist die kommunale Infrastruktur in Bezug auf Mobilität und Barrierefreiheit von Freiflächen und Gebäuden im öffentlichen Raum. Unter öffentlichem Raum werden in diesem Sinne z.B. Straßen und Plätze, Gebäude der Kommunen oder des Landkreises, aber auch halböffentliche Bereiche wie Arztpraxen, Kirchen, Friedhöfe und Bahnsteige verstanden.

Eine integrierte, an sozialen Bedürfnissen ausgerichtete Orts- und Entwicklungsplanung sowie Mobilitätsplanung hat nicht nur entscheidenden Einfluss darauf, ob Menschen mit Behinderungen selbständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, sondern sie kommt beispielsweise auch Familien mit Kindern und Älteren zu Gute und trägt zur Attraktivitätssteigerung und Belebung der Ortskerne bei.

Mobilität bedeutet Lebensqualität und ist Voraussetzung für Teilhabe in allen Lebensbereichen. Von der Fahrt zur Arbeit, dem Weg zum Lebensmittelmarkt, dem Gang ins

⁹⁰ Im Landkreis Starnberg existiert nach Auskunft des Bezirks Oberbayern (Juni 2017) für diese Zielgruppe ein Anbieter mit Zuverdienst Arbeitsplätzen.

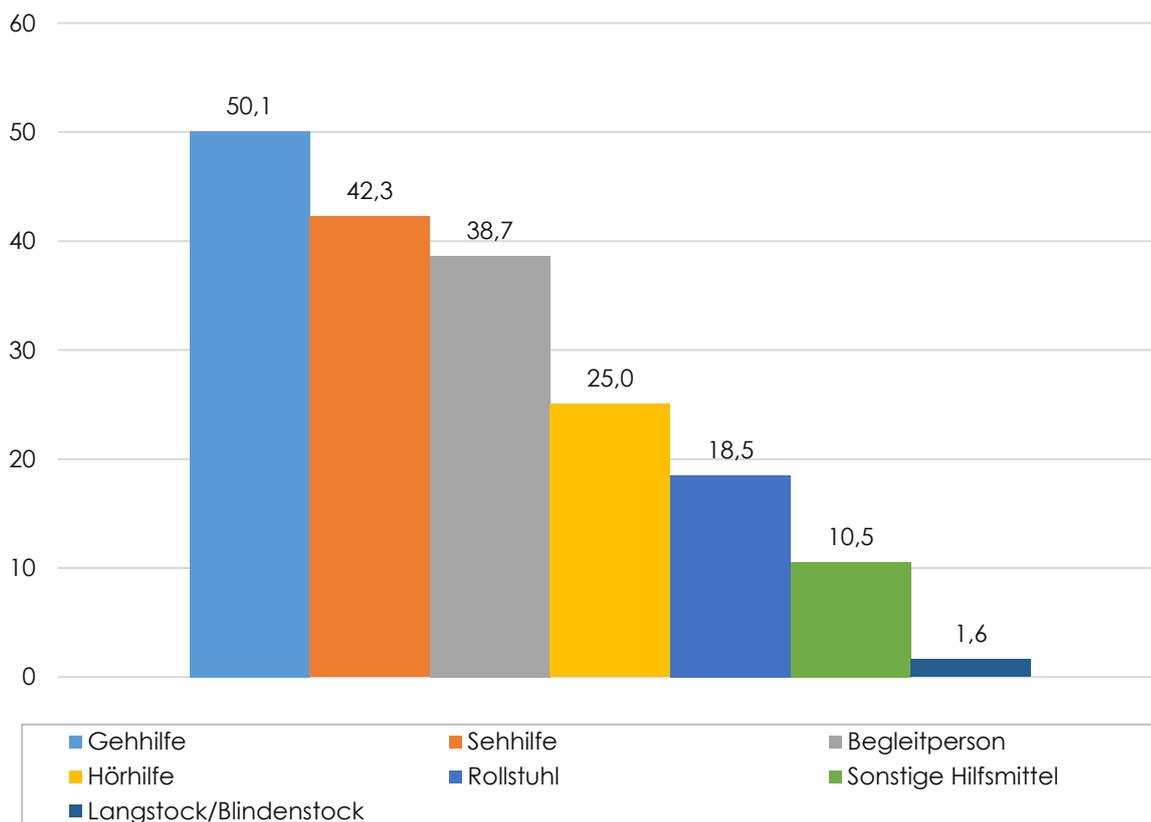
⁹¹ Fragen der Assistenz fallen rechtlich in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe und sind somit dem Bezirk Oberbayern zuzuordnen.

Freibad bis hin zur Urlaubsreise: Sinnesbehinderte Menschen, Rollstuhlfahrer oder Menschen mit kognitiven Einschränkungen sind genauso wie Eltern mit Kinderwägen oder Menschen mit Rollatoren auf barrierefreie Transportmittel, Verkehrswege und barrierefreie Informationen angewiesen.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen zum Themenbereich Mobilität und Barrierefreiheit dargestellt.

875 Personen machten Angaben, ob und welche Hilfsmittel sie benötigen, um sich außerhalb ihrer Wohnung fortzubewegen, d.h. ein hoher Anteil der Befragten (93,9%) gab hier mindestens eine Antwort. 37 Prozent der Teilnehmenden sagten aus, dass sie keine Hilfsmittel benötigen würden, um sich außerhalb ihrer Wohnung fortbewegen zu können, d.h. mehr als 60 Prozent der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Starnberg brauchen ein Hilfsmittel zur außerhäuslichen Fortbewegung. Betrachtet man diese Gruppe, so ergibt sich folgendes Bild:

Abbildung 54 Benötigte Hilfsmittel in Prozent



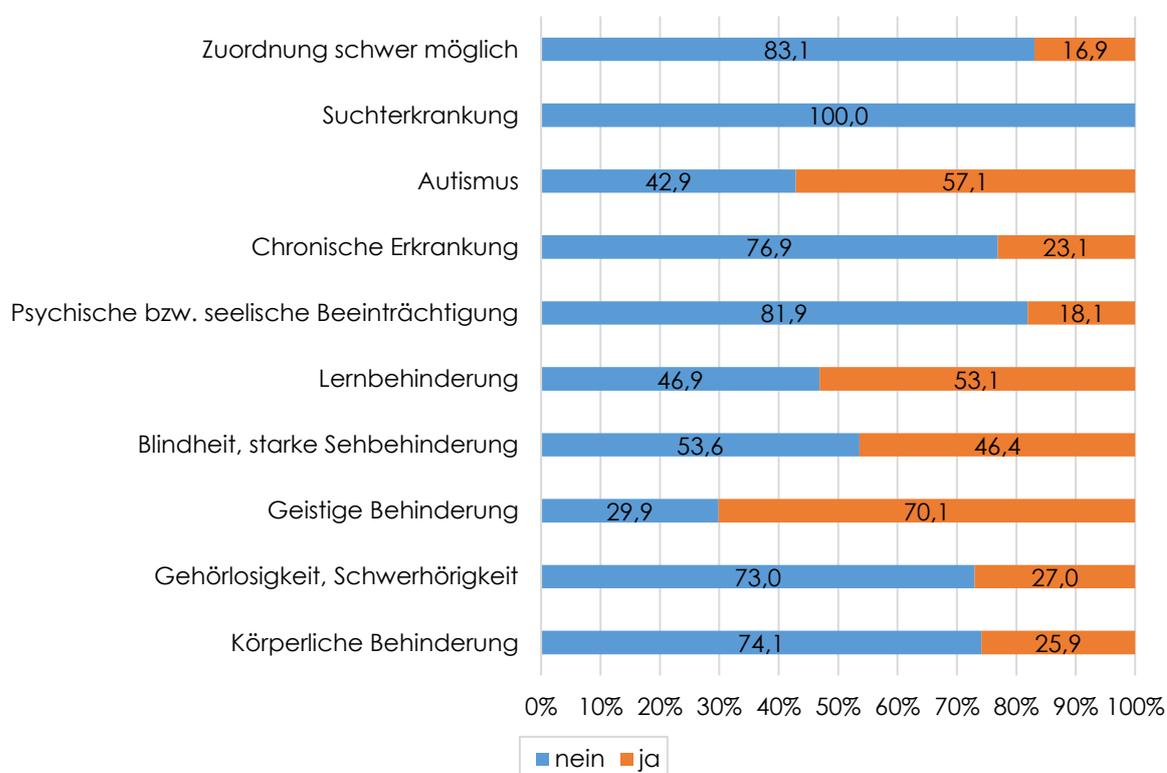
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Jede zweite Person mit Hilfsmittelbedarf (N=551) braucht eine Gehhilfe zur außerhäuslichen Fortbewegung. In 42 Prozent der Fälle wurde die Sehhilfe genannt. Eine Begleitperson geben 39 Prozent an und ein Viertel (25,0%) ist zur außerhäuslichen Fortbewegung auf eine Hörhilfe angewiesen. Die Fallangaben bei Personen, die einen Rollstuhl

benötigen, belaufen sich auf knapp unter 20 Prozent (18,5%). Auf sonstige Hilfsmittel entfallen 10,5 Prozent und der Lang-/Blindenstock wird in 1,6 Prozent der Fälle angeführt.

Es zeigt sich, dass fast ein Viertel (23%) aller Befragten im Landkreis Starnberg (N=932) zur außerhäuslichen Fortbewegung zumindest gelegentlich Begleitungsbedarf angibt. Je nach Art der Beeinträchtigung/Behinderung ergeben sich hier allerdings deutliche Unterschiede: vor allem Menschen mit einer kognitiven Einschränkung (geistige Behinderung N=77, Lernbehinderung N=32, Autismus N=7) haben überdurchschnittlichen Begleitungsbedarf zur außerhäuslichen Fortbewegung geltend gemacht, gefolgt von Menschen mit einer Sehbehinderung (N=97).

Abbildung 55 Bedarf an Begleitperson zur außerhäuslichen Fortbewegung nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Betrachtet man die gesamte Gruppe der Befragten, so können sich 7,4 Prozent überhaupt nicht mit dem Auto/motorisierten Zweirad und 24,4 Prozent hierbei nur mit Unterstützung einer Assistenz oder Begleitperson fortbewegen, d.h. fast ein Drittel derer, die die Fragen zur Fortbewegung beantwortet haben, gab an, das Auto (oder motorisierte Zweirad) nicht selbständig als Fortbewegungsmittel nutzen zu können (N=663). Auch mit dem Fahrrad hat mehr als ein Viertel (27,0%) der Befragten nicht die Möglichkeit, sich selbständig fortzubewegen (N=322).

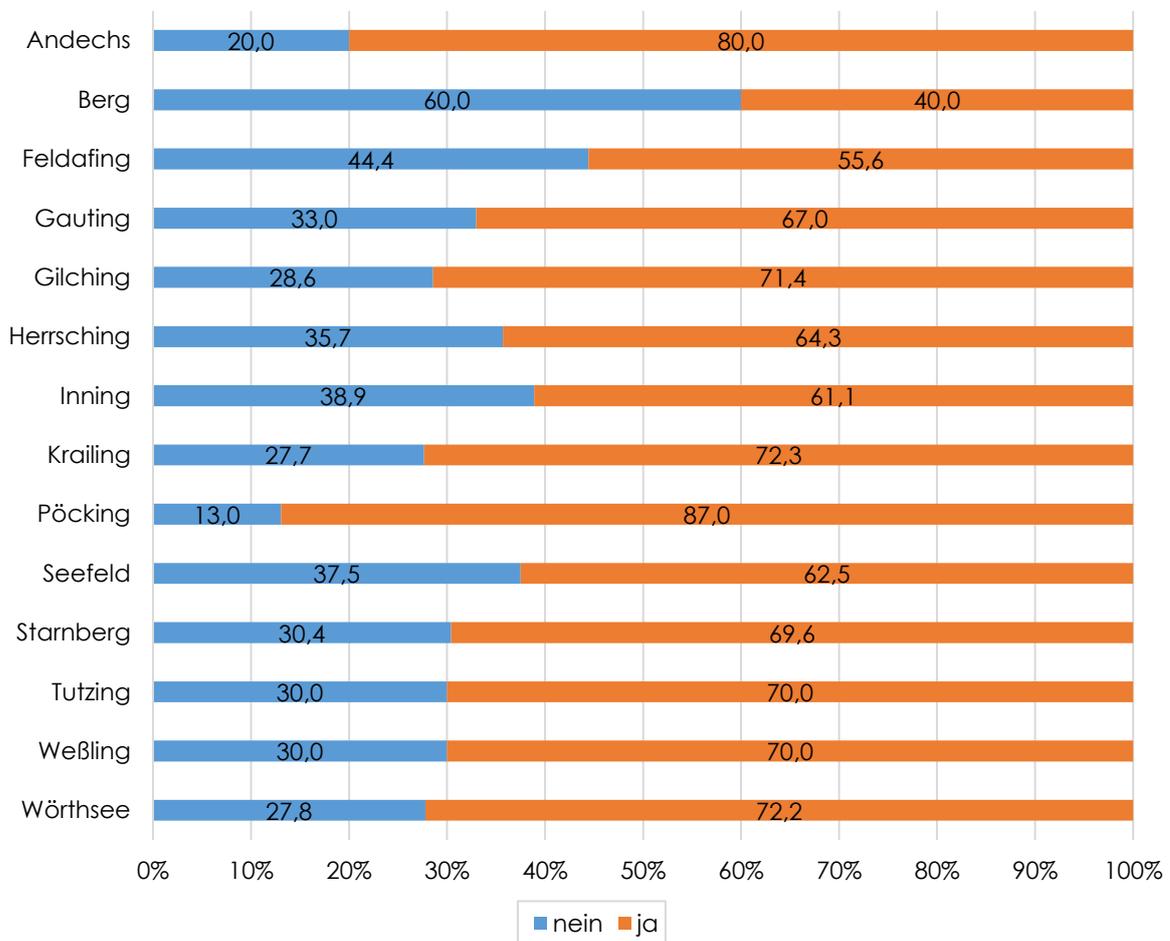
Tabelle 6 Selbständige Fortbewegungsmöglichkeit

	nein, so kann ich mich überhaupt nicht fortbewegen		ja, aber nur mit Unterstützung einer Assistenz/Begleitperson		na, vollkommen selbständig		Gesamt	
Mit dem Auto/motorisiertem Zweirad	49	7,4%	162	24,4%	45 2	68,2%	66 3	100,0%
Mit der Bahn	27	6,7%	95	23,6%	28 0	69,7%	40 2	100,0%
Mit dem Bus	21	6,7%	81	25,9%	21 1	67,4%	31 3	100,0%
Mit dem Fahrrad	75	23,3%	12	3,7%	23 5	73,0%	32 2	100,0%
Mit dem Taxi	10	5,0%	75	37,3%	11 6	57,7%	20 1	100,0%
Zu Fuß	30	5,3%	110	19,6%	42 1	75,0%	56 1	100,0%

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016)

Fehlen vor Ort Möglichkeiten, sich zwischen Orten oder Ortsteilen und Ortszentrum fortzubewegen oder z.B. die Einkaufsmöglichkeiten und Freizeitangebote zu erreichen, hat dies einen erheblichen Einfluss auf die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen. Um sich selbständig versorgen zu können und am sozialen Leben teilzunehmen, ist es für diese Bevölkerungsgruppe somit wichtig, dass der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ausreichend ausgebaut ist und zur Fortbewegung genutzt werden kann.

Im Landkreis Starnberg gibt fast ein Drittel (31,7%) der Menschen mit Behinderungen, die sich bereits Gedanken über die Nutzung des Öffentlichen Nahverkehrs vor Ort gemacht haben (N=581), an, nicht mit dem Angebot des ÖPNV in ihrer Nähe zufrieden zu sein. Nach Kommunen reicht die Spanne der Zufriedenen von 40 Prozent (Berg) bis zu 87 Prozent (Pöcking).

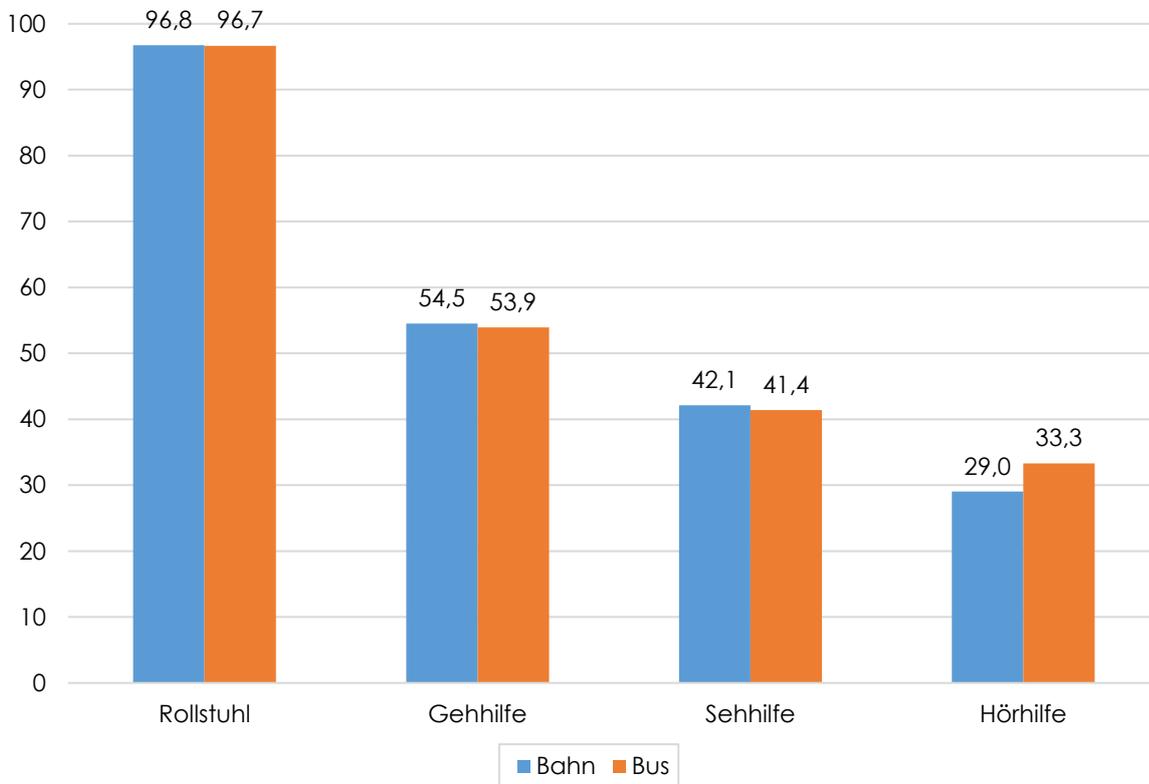
Abbildung 56 Zufriedenheit mit ÖPNV in der Nähe nach Kommunen in Prozent


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Auch ergab die Befragung im Landkreis Starnberg, dass ein Drittel der Teilnehmenden den Bus nicht vollkommen selbständig als Fortbewegungsmittel nutzen kann (von N=313 6,7% überhaupt nicht und 25,9% nur mit Unterstützung/Assistenz). Bei der Bahn ist es 30 Prozent der Teilnehmenden nicht möglich, diese vollkommen selbständig als Fortbewegungsmittel zu nutzen (von N=402 6,7% überhaupt nicht und 23,6% nur mit Unterstützung/Assistenz).

Zu beachten ist hier, dass eine vollkommen selbständige Nutzung des ÖPNV stark von benötigten Hilfsmitteln abhängt. Teilnehmende, die keine Hilfsmittel zur außerhäuslichen Fortbewegung angegeben haben, können den ÖPNV zu fast 100 Prozent (97% Bahn; 99% Bus) vollkommen selbständig nutzen. Rollstuhlnutzer hingegen geben in der Befragung an, die Bahn nur zu knapp drei Prozent vollkommen selbständig nutzen zu können (N=31). Ebenso geben 97 Prozent der antwortenden Rollstuhlfahrer an, den Bus nicht vollkommen selbständig als Fortbewegungsmittel nutzen zu können (N=30). Auch mehr als die Hälfte der Teilnehmenden, die als Hilfsmittel eine Gehhilfe zur außerhäuslichen Fortbewegung benötigen (N=99), können die Bahn nicht selbständig nutzen (54,5%), auch beim Bus sind es über 50 Prozent (53,9%) (N=89).

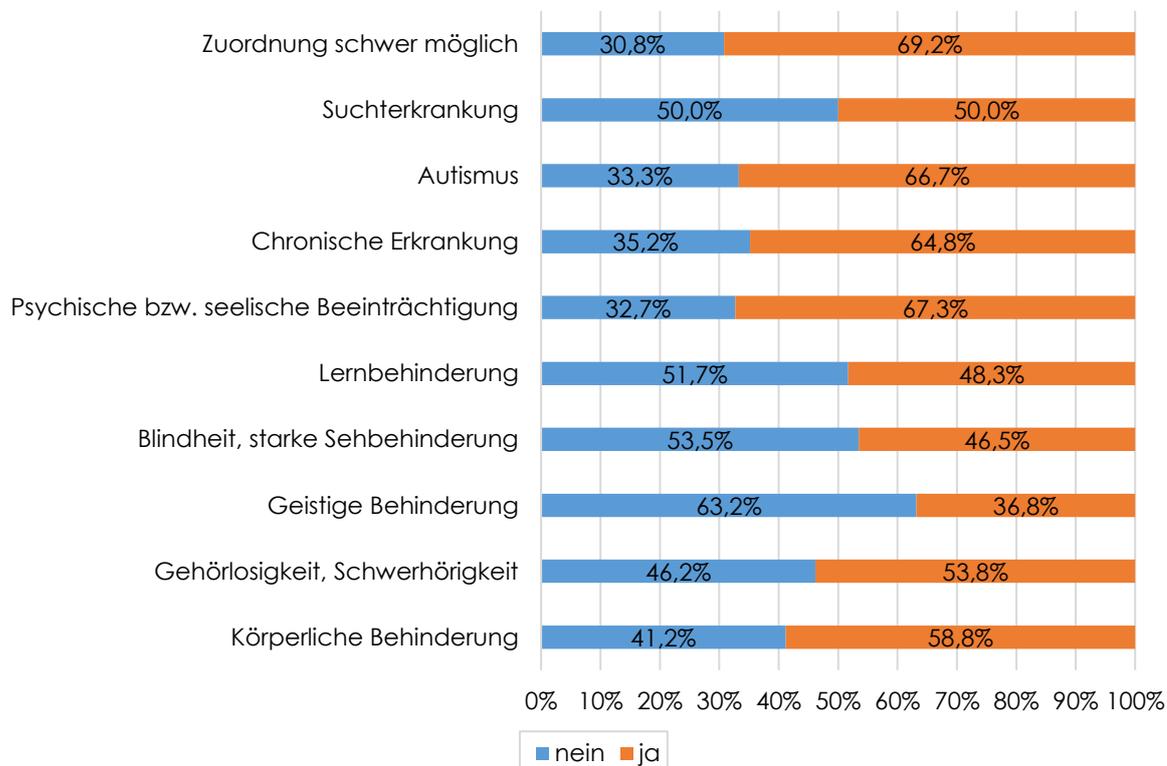
Abbildung 57 Nicht vollkommen selbständige Nutzung des ÖPNV nach benötigten Hilfsmitteln in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Bei der Frage nach der Möglichkeit, das Angebot des ÖPNV in vollem Umfang nutzen zu können, zeigt sich auch im Landkreis Starnberg die Tendenz, dass beim barrierefreien Ausbau von Fahrzeugen und Verkehrsanlagen in Deutschland die Personengruppen der Sinnesbehinderten und der Menschen mit einer kognitiven Einschränkung nicht vergessen werden dürfen.

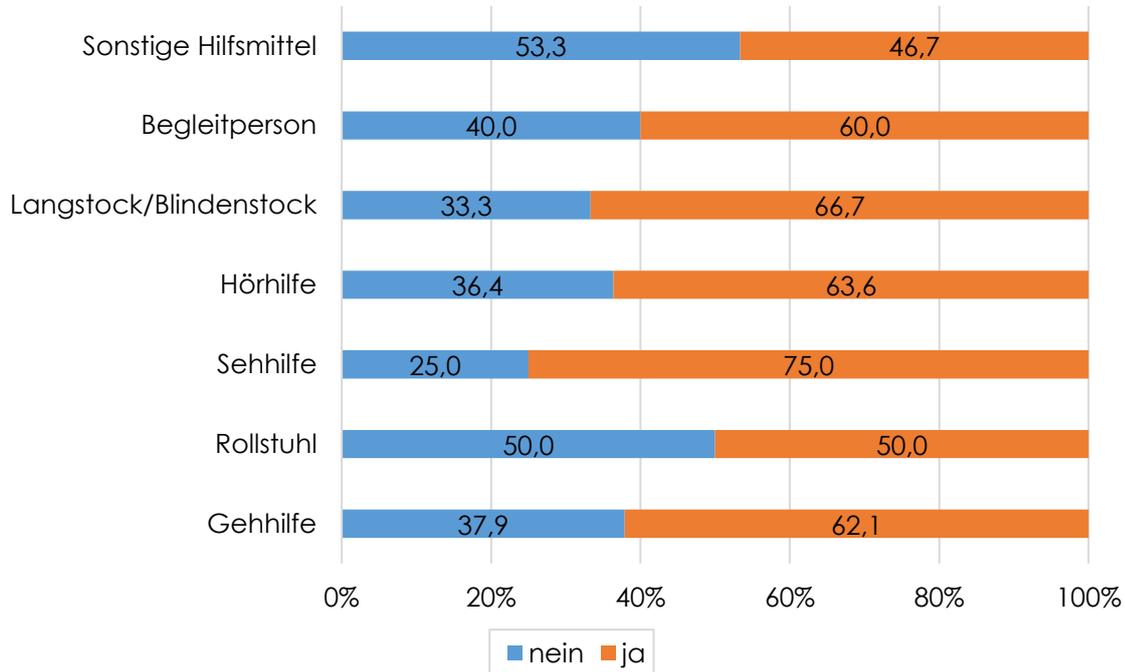
Am meisten verneinen Menschen mit einer geistigen Behinderung (63,2% N=66), den ÖPNV vollumfänglich nutzen zu können, gefolgt von Menschen mit einer Sehbehinderung (53,5% N=86) und Menschen mit einer Lernbehinderung (51,7% N=29). Gerade für diese Gruppen ist die Nutzung des ÖPNV jedoch von zentraler Bedeutung. Da nur die wenigsten in der Lage sind, eine Fahrerlaubnis zu erwerben, sind sie ansonsten immer auf spezielle Fahrdienste angewiesen. Diese Abhängigkeit steht in diametralem Gegensatz zu der Forderung nach einem selbstbestimmten Leben und gesellschaftlicher Teilhabe. Eigenständige Mobilität spielt bei der Verknüpfung der Lebensbereiche Wohnen, Arbeit, Bildung, Versorgung und Freizeit eine Schlüsselrolle.

Abbildung 58 Vollumfängliche Nutzung des ÖPNV möglich


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Über ein Viertel der Befragungsteilnehmenden (26,6% von 853 gültigen Antworten) gab an, zusätzlich auf einen Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen (gelegentlich oder regelmäßig) angewiesen zu sein. Betrachtet man nun diese Gruppe, so beläuft sich der Anteil derer, die dieses bestehende Angebot im Landkreis Starnberg, das sie gelegentlich oder regelmäßig in Anspruch nehmen (müssen), als nicht ausreichend einstufen, auf ein Drittel (33,0%). Für die Hälfte der Rollstuhlfahrer (50,0%), die angeben, zumindest gelegentlich auf einen Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen angewiesen zu sein (N=46), ist das bestehende Angebot im Landkreis Starnberg nicht ausreichend.

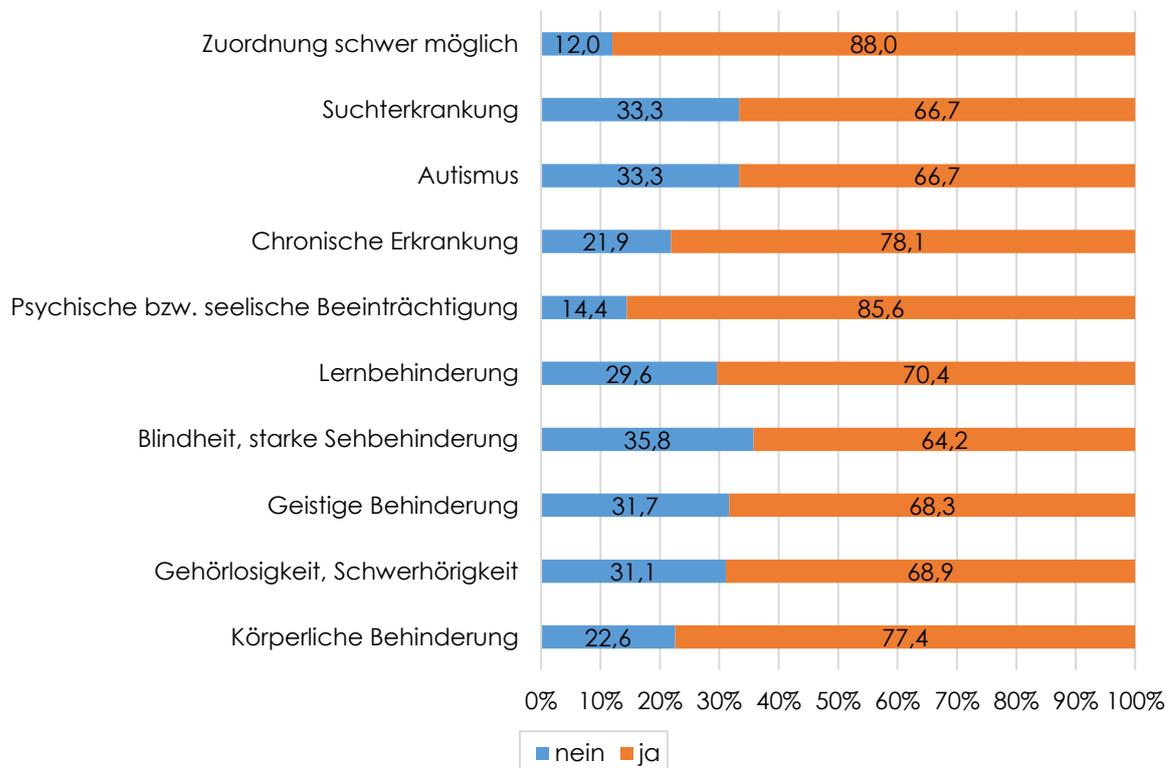
Abbildung 59 Fahrdienstangebot ausreichend für Nutzer



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Informationen zum Angebot des ÖPNV sind Voraussetzung für eine mögliche Teilhabe und unerlässlich für eine selbständige Nutzung des Öffentlichen Nahverkehrs. Allerdings sagt mehr als ein Fünftel (21,5% bei N=722) im Landkreis Starnberg aus, dass für sie keine Informationen in geeigneter Form über das Angebot des ÖPNV zur Verfügung stehen. Betrachtet nach Behinderungsart/Beeinträchtigung zeigt sich, dass Menschen mit einer Seheinschränkung (N=81) am meisten Informationen in geeigneter Form verneinen (35,8%), auch Menschen mit einer geistigen Behinderung (N=60) verneinen dies zu 31,7%.

Abbildung 60 Verfügung von Informationen über den ÖPNV in geeigneter Form nach Behinderungsart in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Bei der Frage nach der Einschränkung der persönlichen Mobilität im öffentlichen Raum (N=823), gaben 35,5 Prozent an, dass sie darin gar nicht eingeschränkt sind und sich überall frei bewegen können. Somit sehen 65 Prozent ihre Mobilität im öffentlichen Raum durch mindestens einen Umstand beeinträchtigt.

Tabelle 7 Einschränkungen im öffentlichen Raum

	Antworten		Prozent der Fälle
	N	Prozent	N
Fehlende öffentliche (behindertengerechte) Toiletten	248	15,1	46,7
Fehlende Aufzüge/Rolltreppen	203	12,4	38,2
Fehlende Ruhemöglichkeiten (Bänke)	187	11,4	35,2
Probleme im Straßenraum (z.B. enge Gehwege, keine Bordsteine, ungeeigneter Straßenbelag, fehlende Blindenleitsysteme)	164	10,0	30,9
Fehlende Durchsagen/Anzeigen der Fahrgastinformationen an S-Bahn-Haltestellen/Bahnhöfen	118	7,2	22,2
Fehlende barrierefreie Haltestellen	118	7,2	22,2
Fehlende Behindertenparkplätze	113	6,9	21,3
Fehlende Fußgängerüberwege bzw. fehlende Ampelanlagen für Fußgänger	103	6,3	19,4
Fehlende Durchsagen/Anzeigen der Fahrgastinformation in öffentlichen Verkehrsmitteln	103	6,3	19,4
Zu kurze Grünphasen bei Ampelanlagen	87	5,3	16,4
Durch etwas anderes	81	4,9	15,3
Unübersichtliche/unverständliche Beschilderung	48	2,9	9,0
Mängel in der Zugänglichkeit öffentlicher Plätze und Anlagen (z. B. Parkanlagen usw.)	45	2,7	8,5
Fehlende Blindenampeln/fehlende Signalampeln bzw. andere Orientierungshilfen	25	1,5	4,7
Gesamt	1.643	100	309,4

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016)

46,7 Prozent der Fälle entfallen auf fehlende öffentliche (behindertengerechte) Toiletten, gefolgt von fehlenden Aufzügen/Rolltreppen (38,2%) und 35,2 Prozent finden sich bei fehlenden Ruhemöglichkeiten. Auch Probleme im Straßenraum (z.B. enge Gehwege, keine Bordsteine, ungeeigneter Straßenbelag) erreichen noch einen Wert von 30 Prozent.

7.3.2 Das wollen wir erreichen

Jeder Mensch mit Behinderung soll ohne Barrieren am Leben teilnehmen können. Dazu sind vor allem im Bereich des öffentlichen Verkehrs, der Gestaltung des öffentlichen Raums und der Absicherung der Nutzung von Mobilitätsmöglichkeiten (z.B. Nutzung von Fahrdiensten) entsprechende Optionen vorzuhalten, zu schaffen und kontinuierlich auf die Bedürfnisse verschiedener Behinderungsarten anzupassen.

7.3.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Soweit noch nicht geschehen, werden in allen Bussen und Bahnen die Informationen auditiv und visuell dargestellt. Bei öffentlichen Bauvorhaben werden stets Vertreter von Menschen mit Behinderungen frühzeitig in die Planung einbezogen. Die Grünphasen von Ampeln werden weiter an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst und der barrierefreie Umbau von Haltestellen, Haltepunkten und Bahnhöfen im Landkreis wird engagiert angegangen.

7.3.4 Maßnahmen

7.3.4.1 Anpassung des ÖPNV - Schulung von Busfahrern (MB 1)

In Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Starnberg und dem MVV werden den im Bereich des Aufgabenträgers Landkreis Starnberg tätigen Fahrerinnen und Fahrern im Regionalverkehr sowie dem Leitungspersonal der betreffenden Verkehrsunternehmen Fortbildungen bzgl. der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angeboten. Konzeptionell werden diese Schulungen durch ein Team aus Menschen mit verschiedenen Behinderungen begleitet, die von der Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen unterstützt werden.

7.3.4.2 Anpassung des ÖPNV - auditive und visuelle Signalisierung von Informationen in Bussen und Bahnen und Ausstattung der Busse (MB 2)

Soweit noch nicht geschehen, werden in den Bussen und der Bahn Informationen sowohl auditiv als auch visuell deutlich dargestellt. Ansagen werden langsam und in deutlicher Sprache ausgegeben. Nur so können Menschen mit Seh- oder Höreinschränkung die Busse selbständig nutzen.

Bei optischen Informationen und Signalisierungen wird darauf geachtet, dass diese für Rollstuhlfahrer, die (aus Sicherheitsgründen) gegen die Fahrtrichtung sitzend befördert werden, lesbar sind.

Fahrkartenautomaten sind auch für sehingeschränkte und blinde Menschen sowie Menschen mit anderen Einschränkungen nutzbar zu gestalten.

Mit den Verantwortlichen des ÖPNV wird nach Lösungen gesucht, inwieweit Busse mit mehr als einem Rollstuhlplatz ausgestattet werden können, um gemeinsame Ausflüge von Rollstuhlfahrern zu ermöglichen.

Es werden auch Taxis bereitgehalten, die Rollstuhlfahrer im Rollstuhl sitzend transportieren können (v.a. wenn die Taxis im Rahmen des Rufsystems eingesetzt werden).

Bei künftigen Ausschreibungen und Vergaben des ÖPNV-Verkehrs wird diese Ausrüstung unter Berücksichtigung der jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zur Bedingung gemacht.

7.3.4.3 Anpassung des ÖPNV - Schaffung barrierefreier Haltestellen für Bahnen, Busse und Taxen (MB 3)

Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, müssen die Haltestellen der Bahnen, Busse und Taxen so angepasst werden, dass sie einen barrierefreien Zugang ermöglichen. Zunächst wird eine Übersicht über Nachrüstungsbedarfe auf Landkreisebene erstellt, um dann die Umrüstung der Haltestellen Stück für Stück betreiben zu können. Zur Unterstützung von Fahrgästen mit Behinderung werden die Daten über die Barrierefreiheit von Haltestellen im Internet verfügbar gemacht (z.B. angeknüpft an die Fahrpläne). Daten zur Barrierefreiheit von Haltestellen können künftig für die Informationssysteme auch von Behinderten-/Inklusionsbeauftragten oder Begehungsgruppen zugeliefert werden und werden dann in die Darstellung einbezogen. Dies ermöglicht z.B. den Behindertenbeauftragten, Behindertenbeiräten und den zu etablierenden bzw. auszubauenden Auditgruppen, sich aktiv an der Datenaufbereitung zu beteiligen.

Neben Notruftelefonen müssen auch Signalisierungsmöglichkeiten im Notfall für hörbehinderte und gehörlose Menschen eingerichtet werden (z.B. per App oder SMS).

Bei Rufbussen muss eine Anforderung über SMS oder Internet ermöglicht werden, um gehörlosen Menschen die Chance zu bieten, einen Rufbus zu bestellen.

An Haltestellen werden die Fahrplaninformationen so angebracht, dass diese auch von Menschen im Rollstuhl lesbar sind.

7.3.4.4 Gestaltung individueller Mobilität – bürgerschaftliche Fahrdienste, Flexibusse, neue Verkehrskonzepte (MB 4)

Es werden alle Möglichkeiten genutzt, die bestehenden Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs für Menschen mit Behinderungen nutzbar zu machen und weiter zu optimieren. Darüber hinaus sollen aber auch neue Möglichkeiten geprüft werden. Bürgerschaftliche Fahrdienste können helfen, den Aktionsradius der Menschen mit Behinderungen zu erweitern. Besonders innovativ ist das in Nordhessen in der Erprobung befindliche System Mobilfalt⁹². Der Landkreis Starnberg prüft Möglichkeiten der Umsetzung vergleichbarer Modelle.

7.3.4.5 Gestaltung individueller Mobilität – Mobilitätshilfe (MB 5)

Die im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährte Mobilitätshilfe wird durch eine entsprechende Staffelung optimiert, die die Bedürfnislage des jeweiligen Menschen mit Behinderung berücksichtigt. Dabei werden auch Teilhabegesichtspunkte berücksichtigt. Menschen an Wohnsitzen, die weiter von Zentren entfernt sind, werden höhere

92 <http://www.mobilfalt.de/ueber-mobilfalt>

Mobilitätshilfen zugesprochen. Außerdem wird darauf hingewirkt, dass die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Mobilitätshilfen abgeschafft werden.

7.3.4.6 Gestaltung des öffentlichen Raums – Auditgruppe (MB 6)

Bei Bauvorhaben des Landkreises Starnberg werden Vertreter von Menschen mit Behinderungen in die Planungen stets bereits in einem frühen Planungsstadium einbezogen, um darauf hinzuwirken, dass Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei gestaltet werden. Das Landratsamt Starnberg stellt hierbei mit allen Abteilungen die Einhaltung und Überprüfung der Barrierefreiheit nach der Bayerischen Bauordnung sicher. Gleiches wird auch den Kommunen im Landkreis - insbesondere für ihre Orts- und Entwicklungsplanung - empfohlen. Auch Unternehmen, die öffentlich zugängliche Gebäude planen bzw. bauen (z.B. Supermarkt, Ärztehaus etc.), wird empfohlen, sich diesem Vorgehen anzuschließen. In diesem Bezug kann die Schaffung von Barrierefreiheit durch die Verleihung einer Auszeichnung der privaten und halböffentlichen Einrichtungen unterstützt werden.

Dazu wird eine Auditgruppe oder mehrere Auditgruppen mit Unterstützung der Behindertenbeauftragten, des Behindertenbeirats und dem Landratsamt gebildet, in der Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen (Mobilitätseingeschränkte, höreingeschränkte oder gehörlose Menschen, Menschen mit kognitiven Einschränkungen, Menschen mit psychischen Einschränkungen etc.) vertreten sind.

7.3.4.7 Bestandsaufnahme und Prioritätenlisten für die Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum (MB 7)

Die Kommunen erstellen Bestandsaufnahmen bezüglich des Ist-Standes der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum unter Einbeziehung der Auditgruppe und leiten daraus Prioritäten für die weitere Entwicklung der Barrierefreiheit ab. Die Ergebnisse der Prioritätensetzung werden veröffentlicht und über Umsetzungsfortschritte wird jährlich Bericht erstattet.

Der Landkreis unterstützt die Darstellung der Barrierefreiheit von öffentlichen Orten im Internet und in gedruckter Form.

Die Umsetzung der Barrierefreiheit von Bauvorhaben wird nach der Fertigstellung der Bauten geprüft.

7.3.4.8 Gestaltung des öffentlichen Raums – Beratung und Unterstützung der Kommunen (MB 8)

Zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum erhalten die Kommunen Beratung und Unterstützung seitens des Landratsamts, z.B. durch die Organisation von Informationsveranstaltungen.

staltungen zu verschiedenen Themen (z.B. barrierefreie Bushaltestellen, Querungsstellen etc.), die Sammlung von best-practice-Beispielen⁹³ oder durch Erstellung einer Checkliste.

Generell soll bei der Ausweisung von Baugebieten und auch bei Stadtentwicklungs- oder Dorfentwicklungsprojekten die Barrierefreiheit von vorneherein berücksichtigt werden.

7.3.4.9 Gestaltung des öffentlichen Raums – Anpassungen für Menschen mit Höreinschränkung (MB 9)

Die Einrichtung von Induktionsanlagen wird in allen öffentlichen Veranstaltungsräumen geprüft und in allen Einrichtungen mit Servicecharakter realisiert. Angestellte der Kommunen und des Landkreises werden geschult, diese Vorrichtungen einzusetzen. In Aufzügen werden visuelle Notrufsysteme installiert. Feuermeldesysteme werden um optische Signalisierung ergänzt. Es werden durch das Landratsamt unterstützt von den Selbsthilfegruppen mobile Induktionsanlagen zum Verleih bereitgehalten. Über die Möglichkeiten, sich mobile Induktionsanlagen auszuleihen, wird auf der Website des Landratsamtes informiert.

7.3.4.10 Gestaltung des öffentlichen Raums – Verzicht auf Shared-Space-Konzepte⁹⁴ – Umsetzung von Blindenleitsystemen (MB 10)

Shared-Space-Konzepte (die bodengleiche Ausgestaltung von Straßenzügen und Plätzen) erweisen sich vor allem für sehingeschränkte und blinde Menschen als sehr problematisch. Daher wird in der Regel auf die Umsetzung solcher Konzepte verzichtet.

Im öffentlichen Raum werden insbesondere an Bushaltestellen und Straßenquerungen Stück für Stück Blindenleitsysteme umgesetzt.

7.3.4.11 Schaffung barrierefreier Wegeverbindungen (MB 11)

Die Gemeinden bringen auf den Wegeverbindungen oder Plätzen, die mit grobem Pflaster belegt sind, entweder Pflasterspuren mit geschliffenem Pflaster ein oder verfu-gen das Pflaster so, dass eine Nutzung auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkung möglich ist.

⁹³ Zum Beispiel der Beschreibung und Darstellung einer gelungenen „qualifizierten Doppelquerung“, die sowohl mobilitätseingeschränkten als auch sehingeschränkten Menschen eine problemlose Querung der Straße ermöglicht.

⁹⁴ Shared Space ist kein rechtlich definierter oder genormter Ansatz. Es steht u.a. für einen Ansatz für die Gestaltung und Organisation von Straßenräumen. Der Abbau der räumlichen Trennung im Straßenbild durch z.B. bodengleiche Ausgestaltung von Straßenzügen und Plätzen, selbsterklärende Straßenräume, die Vermeidung von Regeln und Normierungen (z.B. durch das Entfernen möglichst vieler Ge- und Verbotsschilder) sollen das soziale Miteinander der Verkehrsarten fördern. Aufgrund der breiten Definition können unter Shared Space sehr unterschiedliche Maßnahmen zusammengefasst werden. Die positiven und negativen Effekte sind stark abhängig von der lokalen Umsetzung. Zur Planungsphilosophie siehe z.B. <http://www.netzwerk-sharedspace.de/>

7.3.4.12 Gestaltung des öffentlichen Raums – Anpassung von Ampelanlagen (MB 12)

Die Dauer der Grünphasen von Ampeln wird überprüft und gegebenenfalls angepasst. Hierzu werden alle Zuständigkeiten für die jeweiligen Straßen (Gemeindestraßen, Kreisstraßen, Landesstraßen, Bundesstraßen) einbezogen. Durch eine bedarfsweise Schaltung können die Grünphasen der Ampeln verlängert werden. Auf diese Ausstattung wird durch entsprechende Kennzeichnung hingewiesen. Ampeln werden auch nachts und an Feiertagen nicht abgeschaltet. Sollten Ampeln in der Nacht doch ausgeschaltet werden (müssen), sind Bodenindikatoren an diesen Stellen umzusetzen und es wird eine benutzergestützte Aktivierung der Ampel im Bedarfsfall realisiert. Es ist zu bedenken, dass Menschen mit kognitiven Einschränkungen bei kritischen Überquerungssituationen nur mit einer funktionierenden Ampel wirklich geholfen werden kann.

Mittel- bzw. langfristig werden alle Ampeln blindengerecht mit Signalgebern ausgestattet. Die Schutzzeit von Ampeln wird in das akustische Signal integriert, muss dabei aber als solche erkennbar bleiben.

Bei einer Absenkung von Gehsteigen wird für sehbehinderte Menschen ein Sperrfeld integriert.

7.3.4.13 Ausgestaltung der Übergänge bei Kreisverkehren (MB 13)

Bei Kreisverkehren werden bei der Gestaltung von Querungshilfen die Bedürfnisse von Menschen mit Sinneseinschränkungen oder kognitiven Einschränkungen besonders berücksichtigt.

Abbildung 61 Umsetzung eines Kreisverkehrs mit Querungshilfen



Quelle: Stadtplanungsamt Bamberg: Stadtgestaltung Straßen und Plätze

7.3.4.14 Gestaltung des öffentlichen Raums – Ausbau des Angebots von speziellen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderungen (MB 14)

In den Kommunen wird der Ausbau des Angebots von speziellen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderungen forciert. Diese Toilettenanlagen werden durch einheitliche Schilder gekennzeichnet. Zur Erweiterung der Kapazitäten von Toiletten für Menschen mit Behinderungen wird auch das Konzept „Nette Toilette“⁹⁵ einbezogen. Dabei kann auch an die Verbreitung der Projektidee „Toilette für alle“⁹⁶ gedacht werden. Bei neuen gastronomischen Betrieben wird auf die Errichtung von Behindertentoiletten gedrungen. Bei Bestandsbetrieben wird gefordert, diese soweit wie möglich mit barrierefreien Toiletten auszustatten.

⁹⁵ Die „Nette Toilette“ bezeichnet eine Aktion, bei der Gaststättenbetreiber und Ladenbesitzer ihre Toilettenanlagen für alle Nutzer (und nicht nur für ihre Kunden) freigeben und dafür eine Förderung durch die Kommune erhalten. Vgl. <http://www.die-nette-toilette.de/>

⁹⁶ Zum Projekt siehe <http://www.toiletten-fuer-alle.de/>

7.3.4.15 Gestaltung des öffentlichen Raums – Umsetzung des freien Zugangs für Assistenzhunde (MB 15)

Der freie Zugang von Assistenzhunden im öffentlichen Raum (inkl. Geschäften, Arztpraxen etc.) ist rechtlich verankert, wird aber in vielen Fällen nicht gewährt. Für die Umsetzung dieses Rechts wird z.B. bei Ärzten, im Handel und bei Taxifahrern geworben. Der Landkreis Starnberg informiert über das Recht des freien Zugangs für Assistenzhunde durch Informationsveranstaltungen und Pressemitteilungen.

7.3.4.16 Notruf per SMS und FAX oder per App (MB 16)

Notrufe können auch per SMS und FAX oder App abgesetzt und beantwortet werden (sowohl 112 als auch 110). Das Landratsamt prüft die Umsetzbarkeit mit Sicherheitsbehörden und Rettungsdiensten.

7.3.4.17 Kommunales Warn- und Informationssystem „KatWarn“ (MB 17)

Das Landratsamt Starnberg unterstützt die Einführung des kommunalen Warn- und Informationssystems „KatWarn“ in der Region Starnberg. Mit diesem System können insbesondere gehörlose Menschen, die Sirenenwarnungen und Radiomeldungen nicht hören können, über Gefahrensituationen wie Großbrände, Stromausfälle, Bombenfunde oder Extremunwetter informiert werden und Handlungshinweise erhalten.

7.3.4.18 Information von Menschen mit Behinderungen – barrierefreier Internetauftritt (MB 18)

Das Landratsamt Starnberg gestaltet seinen Internetauftritt barrierefrei, soweit noch nicht umgesetzt. Dabei wird auf die Bedürfnisse unterschiedlichster Gruppen von Menschen mit Behinderungen eingegangen (z.B. Informationen für Menschen mit Lernbehinderung/geistiger Behinderung in Leichter Sprache, gute Kontraste in der Darstellung und Vorlesefunktion für Sehingeschränkte, Videoclips mit Informationen in Gebärdensprache und Videoclips mit Untertiteln). Die Möglichkeiten der Verbesserungen dieses Angebots aufgrund des technischen Fortschritts werden regelmäßig überprüft.

7.3.4.19 Information von Menschen mit Behinderungen - Nutzung technischer Möglichkeiten und leichter bzw. einfacher Sprache (MB 19)

Das Landratsamt Starnberg prüft alle Merkblätter, Anträge, Flyer und Broschüren daraufhin, ob diese auch in leichter Sprache oder einfacher Sprache zur Verfügung gestellt werden können. Außerdem werden technische Hilfsmittel verstärkt genutzt (Gebärdensprache über Skype, Videoclips mit Untertiteln etc.), um den Kontakt zu Menschen mit Behinderungen zu intensivieren bzw. überhaupt erst zu ermöglichen.

7.3.4.20 Sensibilisierung der Mitarbeiter des Landratsamts (MB 20)

Die Mitarbeiter im Landratsamt, die Publikumsverkehr haben, werden in hausinternen Schulungen oder durch Informationsveranstaltungen bezüglich des Umgangs mit Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Hierzu werden die auszubauenden Auditgruppen einbezogen.

7.4 Freizeit, Kultur und Sport

7.4.1 Ausgangssituation

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist in vielen Freizeitbereichen noch nicht selbstverständlich. Nur durch die Reduzierung von Barrieren und gezielte Schaffung von Gelegenheiten kann erreicht werden, dass das gemeinsame Miteinander von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderung im Freizeitbereich eingeübt und damit selbstverständlich wird.

Menschen mit Behinderungen wollen ihre Freizeitziele selbständig erreichen. Daher sollten so viele Zugangshemmnisse zu Freizeitzielen wie möglich abgebaut werden. Für manche Menschen mit Behinderungen ist dafür Unterstützung nötig. Daher wurde in der Arbeitsgruppe „Freizeit, Kultur und Sport“ auch über die Erreichbarkeit von Freizeitzielen diskutiert. Generell sollte darauf geachtet werden, dass Freizeitaktivitäten für Menschen mit Behinderungen bezahlbar bleiben bzw. werden.

Seit vielen Jahren gibt es in Starnberg ein umfassendes Angebot an Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen durch die Offene Behindertenarbeit verschiedener Träger – gemeinsam finanziert vom Bezirk Oberbayern und dem Freistaat Bayern. Das Ziel der Förderung ist, jedem behinderten Menschen ein passendes Angebot außerhalb von Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Hilfe sollen Menschen mit Behinderungen ein möglichst selbstständiges und eigenverantwortliches Leben führen. Auch Familien und Angehörige von behinderten Personen erhalten auf unkomplizierte Weise Beratung und Unterstützung.

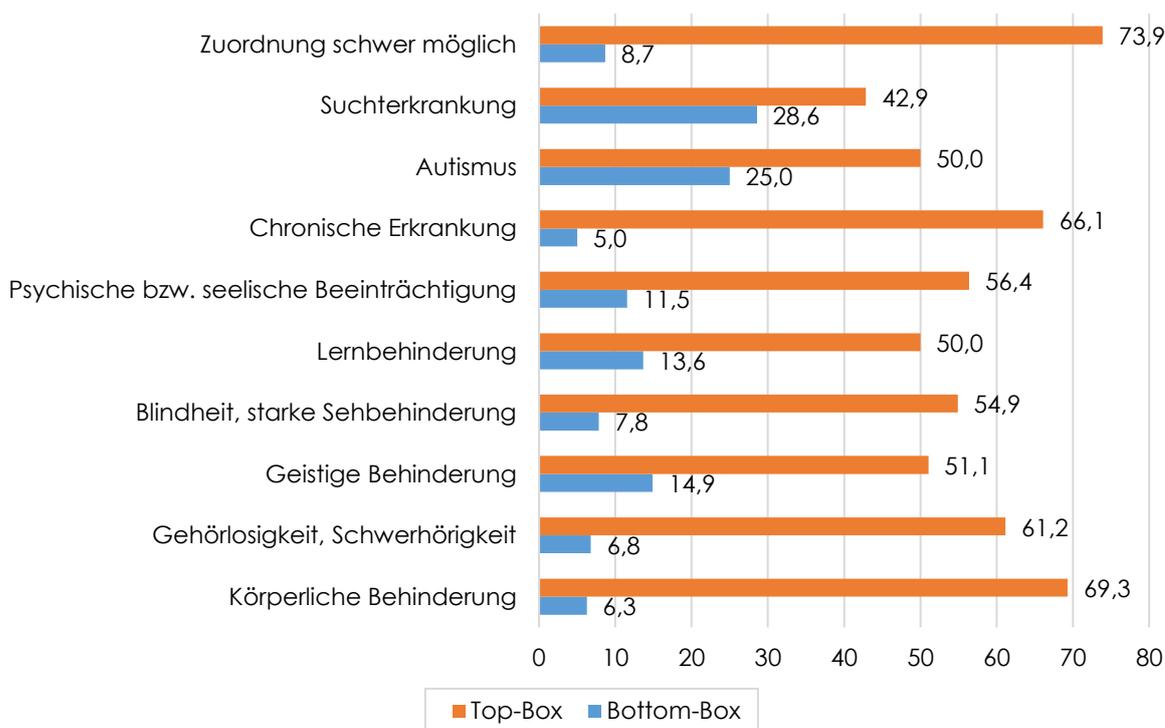
Die drei Starnberger Träger der Offenen Behindertenarbeit (Caritas, Lebenshilfe, Rotes Kreuz) stellen gemeinsam dieses Angebot zur Verfügung und bringen die Anliegen von Menschen mit Behinderungen in die Öffentlichkeit.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen zum Themenbereich Freizeit, Kultur und Sport dargestellt.

Eine Beurteilung ihrer Zufriedenheit mit den bestehenden Freizeitangeboten im Landkreis Starnberg wurde von 569 Personen abgegeben. Dabei gaben 69,8 Prozent (Top-Box) an, mit den bestehenden Freizeitangeboten zufrieden zu sein (33,6% sehr zufrieden und 36,2% eher zufrieden). Ihre Unzufriedenheit über die bestehenden Angebote äußerten 5,8 Prozent (Bottom-Box) (1,8% sehr unzufrieden und 4,0% eher unzufrieden).

Betrachtet man die Zufriedenheit nach Art der Behinderung, zeigt sich, dass neben den Menschen mit einer Suchterkrankung (N=7) oder Autismus (N=4) vor allem auch Menschen mit einer Lern- oder geistigen Behinderung weniger zufrieden mit den bestehenden Freizeitangeboten sind (N=22 bzw. N=47). Bei der Gruppe mit einer kognitiven Einschränkung (geistige Behinderung 51,1%, Lernbehinderung 50,0% und Autismus 50,0%) ist nur die Hälfte der Teilnehmenden sehr oder eher zufrieden mit den ihnen zur Verfügung stehenden Freizeitangeboten.

Abbildung 62 Zufriedenheit Freizeitangebote nach Art der Behinderung

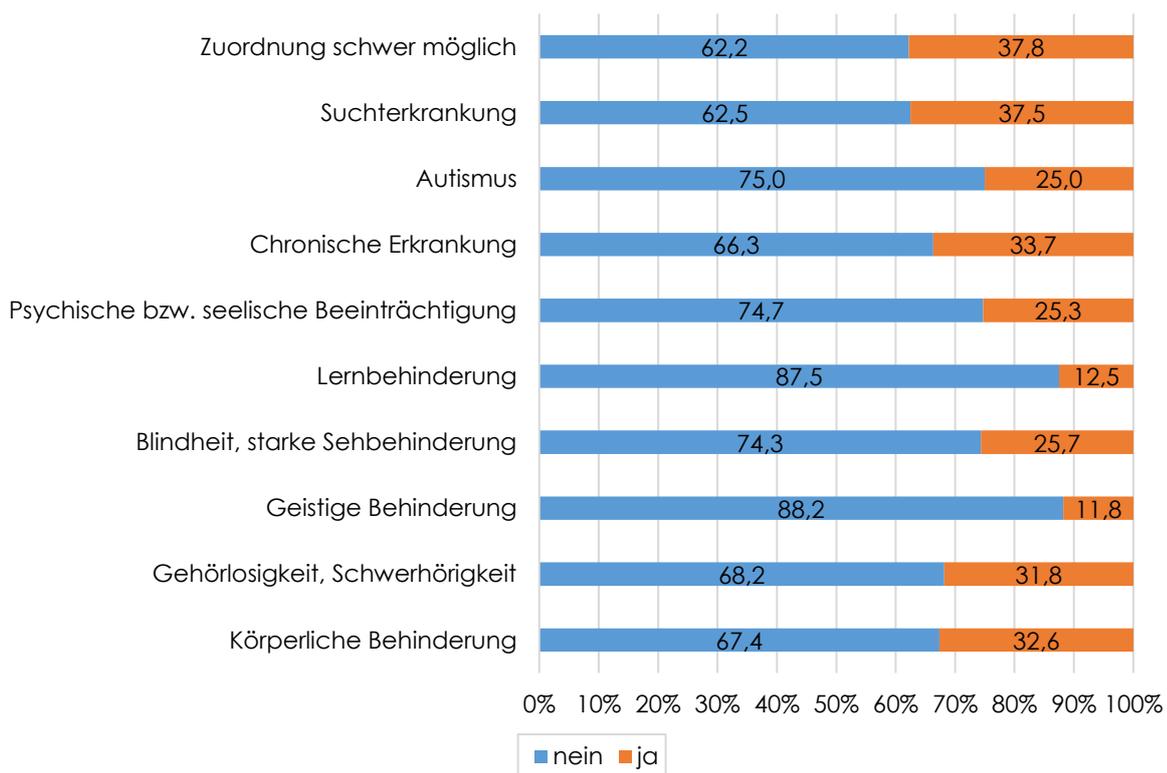


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Jeder dritte Mensch mit Behinderung (N=651) gab an, sich in seiner Freizeit ehrenamtlich zu engagieren (32,3%). In 53,7 Prozent der Fälle ist er aktives Mitglied eines Vereins, 14,8 Prozent der Fälle sind bei der Mitgliedschaft in einer Selbsthilfegruppe zu verzeichnen und 49,3 Prozent der Fälle geben ehrenamtliches/ bürgerschaftliches Engagement an. Nicht ganz 14 Prozent der Teilnehmer, die angaben, sich in ihrer Freizeit nicht ehrenamtlich zu engagieren (N=441), sagten aus, dass sie sich gerne engagieren möchten, allerdings noch nicht das passende Angebot gefunden hätten.

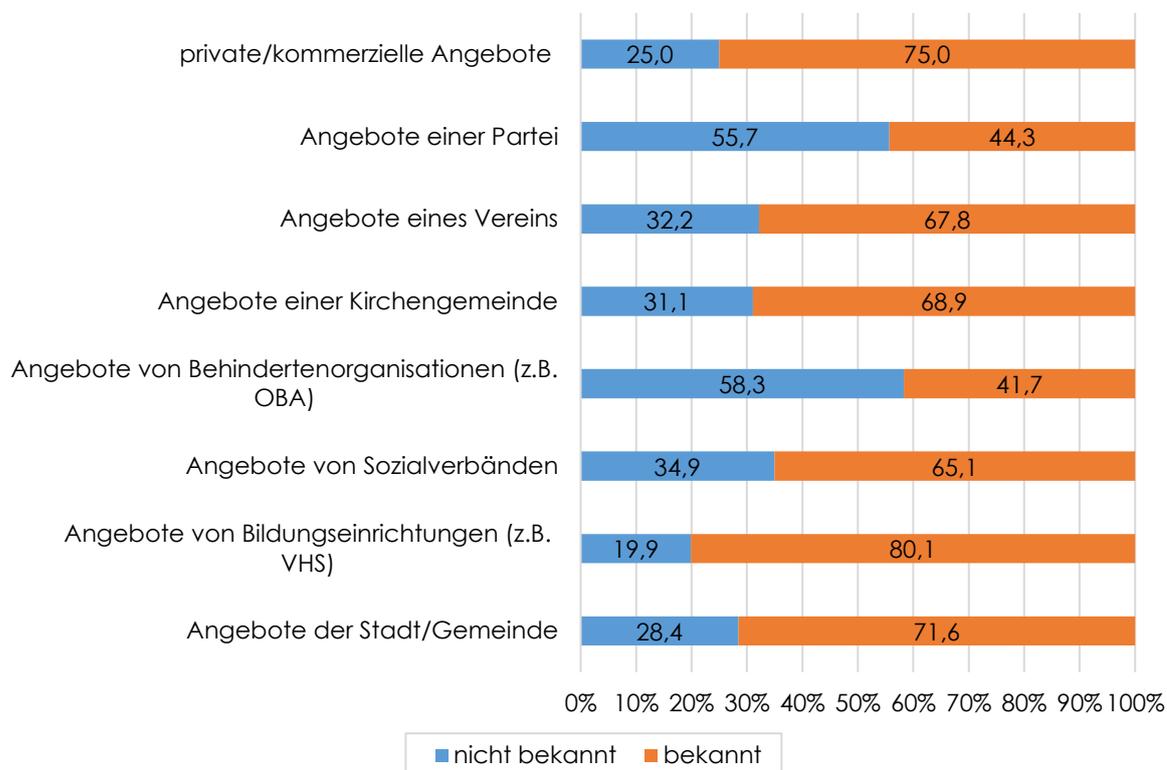
Betrachtet man das Engagement im Zusammenhang mit der vorliegenden Behinderungsart, lässt sich festhalten, dass vor allem Menschen mit einer kognitiven Einschränkung (geistige Behinderung N=51, Lernbehinderung N=24, Autismus N=4) eher weniger in ihrer Freizeit aktiv in Vereinen oder ehrenamtlich engagiert eingebunden sind. Bei Menschen mit einer Lernbehinderung oder einer geistigen Behinderung im Landkreis Starnberg ist nur etwa einer von zehn Mitglied im Verein, einer Selbsthilfegruppe oder im Ehrenamt tätig.

Abbildung 63 Engagement nach Behinderungsart in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

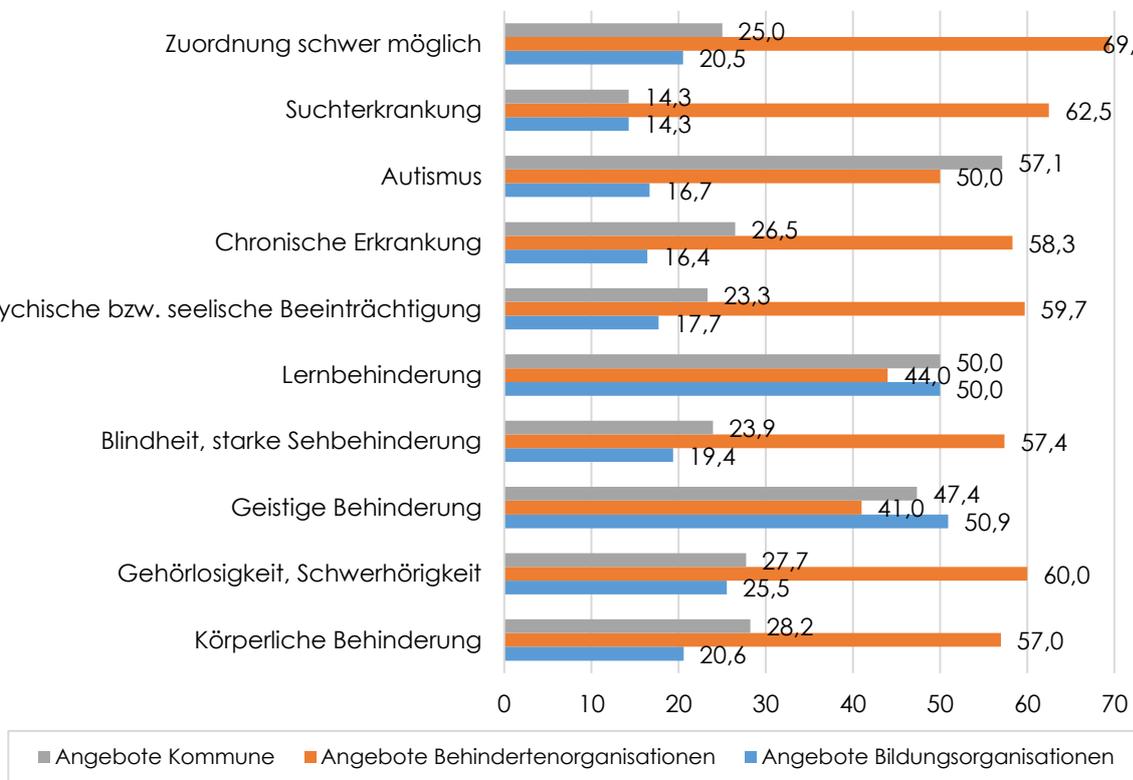
Im Bereich Kennen und Nutzung von Freizeitangeboten zeigt sich, dass Angebote von Behindertenorganisationen, zum Beispiel der Offenen Behindertenarbeit (OBA), im Landkreis Starnberg am wenigsten bekannt sind. Fast 60 Prozent der Teilnehmenden (N=506) sagt aus, keine Freizeitangebote dieser Anbieter zu kennen. Am bekanntesten sind den Befragungsteilnehmenden Angebote von Bildungseinrichtungen, z.B. der Volkshochschule, hier kennt nur ein Fünftel (N=574) keine Angebote.

Abbildung 64 Bekanntheit Freizeitangebote im Landkreis in Prozent


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Betrachtet man die Bekanntheit der Freizeitangebote im Landkreis Starnberg nach Behinderungsarten, werden große Unterschiede deutlich. Nimmt man das allgemein am bekannteste Angebot (Bildungsorganisationen) und das allgemein am wenigsten bekannte Angebot (Behindertenorganisationen), zeigt sich, dass sich dies bei Menschen mit einer geistigen Behinderung (N=62) und einer Lernbehinderung (N=26) genau andersherum darstellt: Angebote von Bildungseinrichtungen kennt die Hälfte nicht, dafür kennt diese Gruppe Angebote seitens Behindertenorganisationen wieder OBA im Vergleich am meisten. Defizite in der Bekanntheit zeigen sich für Menschen mit kognitiven Einschränkungen (geistige Behinderung, Lernbehinderung, Autismus) im Vergleich mit anderen Einschränkungsarten auch bei Angeboten der Kommunen: ca. jeder Zweite kennt keine Angebote der Städte oder Gemeinden zur Freizeitgestaltung.

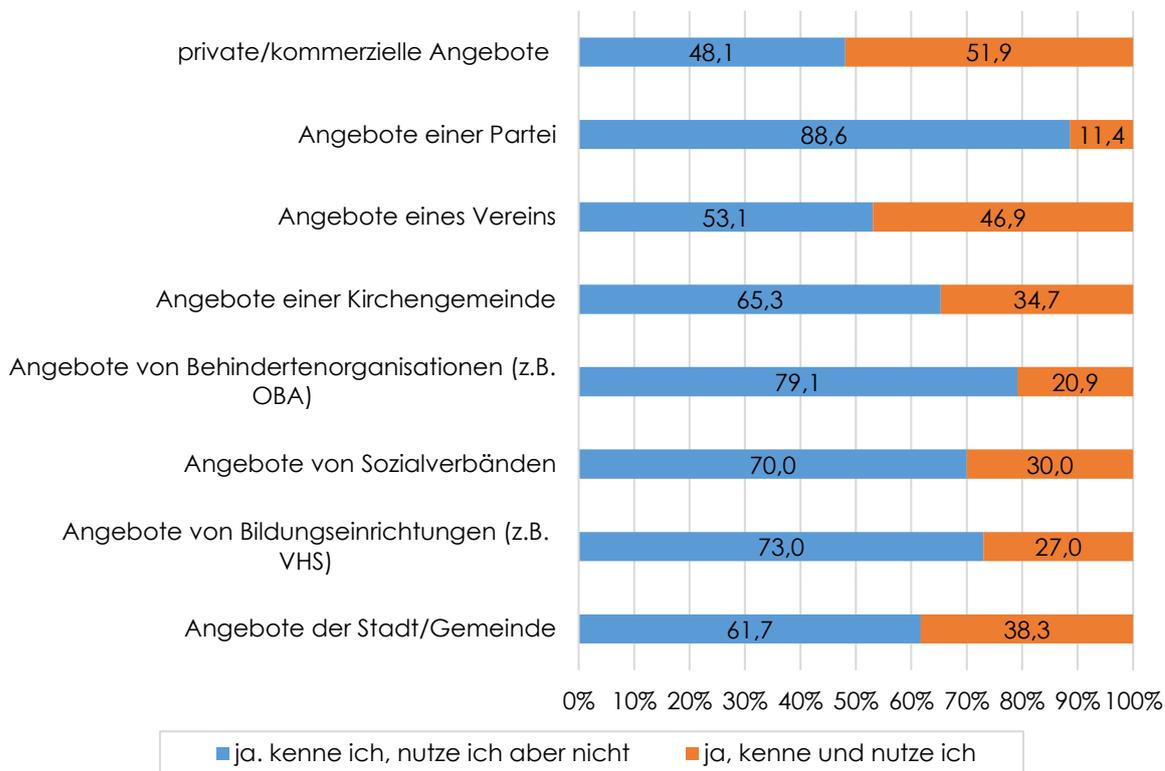
Abbildung 65 Nicht-Kennen Angebote von Behindertenorganisationen, Bildungsorganisationen und Kommunen nach Behinderungsart in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Die Kenntnis eines Angebots allein sagt noch wenig über die tatsächliche Nutzung aus. Um dafür einen Indikator zu haben, muss der Anteil der Nutzer an denen, die Angebote kennen, herangezogen werden. Hierbei ergibt sich, dass fast die Hälfte (46,9%), die Freizeitangebote in Vereinen kennen, diese auch nutzen (N=388). Auch Angebote der privaten und kommerziellen Anbieter werden von der Hälfte der Kenner (51,9%) auch genutzt (N=439). Bei den Angeboten von Behindertenorganisationen (N=211) nutzen nur zwei von zehn Menschen mit Behinderungen diese Angebote auch. Auch bei den Freizeitangeboten der Bildungseinrichtungen wie Volkshochschulen fällt der Anteil der Nutzer mit ca. drei von zehn Menschen mit Behinderungen gering aus (N=460). Schlusslicht sind Angebote von Parteien (N=219), nur einer von zehn Menschen mit Behinderungen, die diese Angebote kennen, nutzen sie auch.

Abbildung 66 Nutzung Freizeitangebote im Landkreis in Prozent

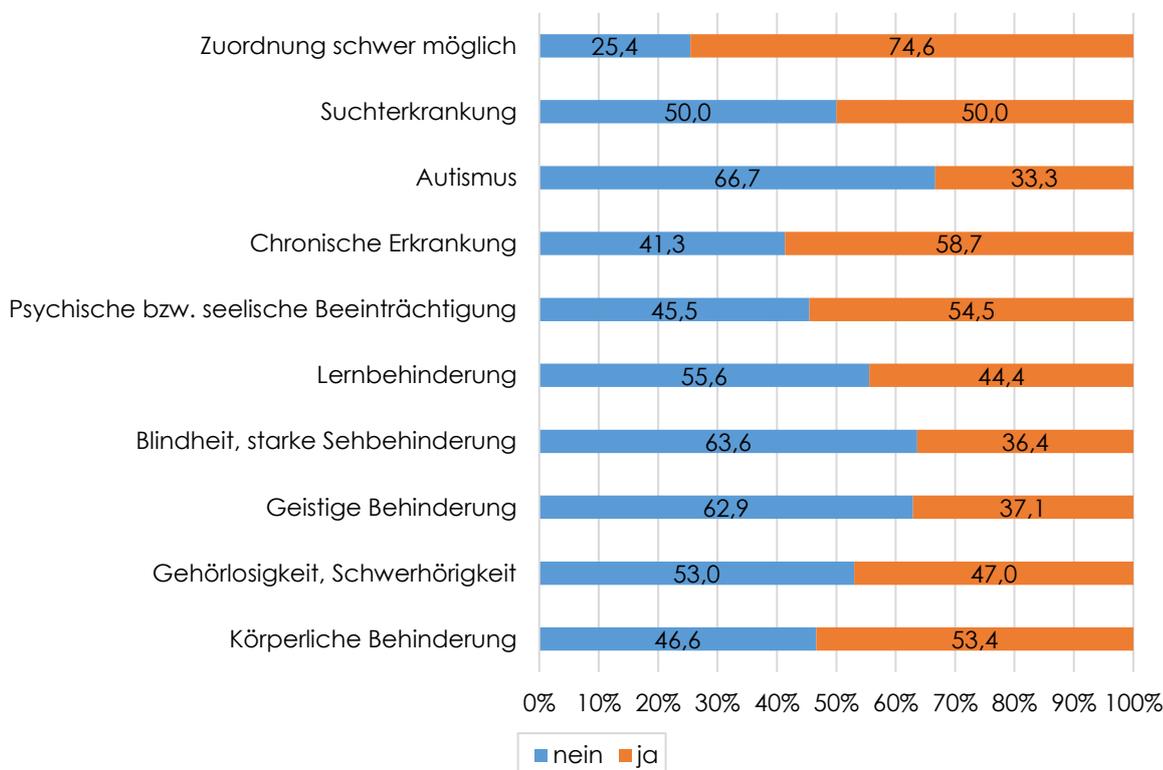


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Wichtig ist bei einer möglichen Inanspruchnahme der Freizeit- und Kulturangebote, dass diese uneingeschränkt zugänglich sind. 40,6 Prozent der Teilnehmenden (N=773) sieht sich hier in der Nutzung bestehender Freizeit- und Kulturangebote eingeschränkt, 59,4 Prozent kann nach eigener Aussage das bestehende Freizeit- und Kulturangebot vor Ort uneingeschränkt wahrnehmen.

Nach den angegebenen Beeinträchtigungen/Behinderungsarten ausgewertet, ergibt sich hinsichtlich der uneingeschränkten Nutzbarkeit von Freizeit- und Kulturangeboten folgendes Bild:

Abbildung 67 Uneingeschränkte Nutzung der Freizeitangebote nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Die Gruppe der Menschen, bei denen eine Zuordnung der Einschränkung schwer möglich ist (N=59), kann nach eigenen Angaben im Landkreis Starnberg das Freizeit- und Kulturangebot zu 75 Prozent uneingeschränkt nutzen. Die Menschen mit einer chronischen Erkrankung (N=329) geben zu fast 60 Prozent an, uneingeschränkt das Freizeit- und Kulturangebot nutzen zu können. Menschen mit einer Seheinschränkung (N=77) und Menschen mit einer kognitiven Einschränkung (geistige Behinderung N=62, Autismus N=6) sehen sich in ihrer Nutzung der bestehenden Freizeit- und Kulturangebote besonders eingeschränkt (62,9%, 63,6% und 66,7%).

Betrachtet man diese Frage hinsichtlich der Hilfsmittel, stellt sich heraus, dass 80 Prozent derjenigen, die einen Rollstuhl (N=72) als benötigtes Hilfsmittel angegeben haben, die bestehenden Freizeit- und Kulturangebote nicht uneingeschränkt nutzen können. Personen, die mindestens auf eine Begleitperson angewiesen sind (N=165), fühlen sich ebenfalls zu einem sehr erheblichen Anteil (76,4%) eingeschränkt. Und bei Menschen, die sich nicht ohne Blindenstock außerhalb fortbewegen können (N=8), hat nur einer angegeben, die bestehenden Freizeit- und Kulturangebote uneingeschränkt nutzen zu können (ohne Abb.).

Eine besondere Aufgabenstellung ergibt sich daraus, dass einige Menschen mit Behinderungen Unterstützung bei der Fahrt zu ihren Freizeitzielen bzw. bei den Freizeitaktivitäten selbst benötigen. Ehrenamtliche sind für die Assistenz im Freizeitbereich schwer zu finden und die Mittel für bezahlte Unterstützungskräfte sind knapp. Früher konnten Zivildienstleistende manche Angebotslücke schließen. Im Bundesfreiwilligendienst Tätige ersetzen die Angebote der früheren Zivildienstleistenden nur teilweise, da die Einsatzgebiete inzwischen sehr vielfältig und in vielen Bereichen möglich sind.

Eine hohe Bedeutung für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen hat die Zivilgesellschaft mit ihren Vereinen und Verbänden. Alle Akteure sind aufgerufen, Inklusion zu unterstützen. Insbesondere sind der Kreisjugendring und die kommunalen Jugendarbeiter wichtige Ansprechpersonen für die Weiterentwicklung der Inklusion im Bereich der Jugendarbeit.

7.4.2 Das wollen wir erreichen

Freizeitaktivitäten können von Menschen mit Behinderungen entsprechend ihrer persönlichen Neigung genutzt werden. Sowohl die öffentlichen Institutionen der Freizeit-, Kultur und Sportarbeit (z.B. Museen, Theater...) als auch die zivilgesellschaftlichen Gruppen, wie z.B. Vereine sowie kommerzielle Anbieter (z.B. Gastronomiebetriebe) unterstützen die Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowohl durch die Umsetzung der Barrierefreiheit ihrer Angebote als auch durch eine praktizierte Willkommenskultur.

Freizeitziele können barrierefrei erreicht werden. Dazu werden die Verkehrsmöglichkeiten kontinuierlich barrierearm oder barrierefrei weiterentwickelt. Evtl. benötigte Unterstützungsleistungen werden dabei in ausreichendem Maß verfügbar gemacht.

Für eine eventuell benötigte Begleitperson oder Assistenz wird kein Eintrittsgeld verlangt. Auch bei privaten Veranstaltern wird mit Hilfe einer Veranstaltungscharta des Landkreises für die Freistellung von Begleitpersonen bzw. Assistenz geworben. Dabei werden die verschiedenen Perspektiven berücksichtigt, die sich aus verschiedenen Arten von Behinderungen ergeben.

7.4.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Durch umfassende Initiativen im Vereinsbereich und der Jugendarbeit werden zunehmend mehr Menschen mit Behinderungen in die Vereinsaktivitäten einbezogen. Zur Unterstützung dieser Aktivitäten werden auch bestehende Fördersysteme für Vereine in Bezug auf die Unterstützung der Inklusion hin überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt.

Neben der Teilhabe der Menschen mit Behinderungen im Bereich Freizeit, Kultur und Sport wird auch das Engagement von Menschen mit Behinderungen gefördert.

Durch die Weiterentwicklung der Barrierefreiheit im Bereich der Freizeitziele werden Impulse hin zu einem inklusiven Naherholungs- bzw. Tourismuskonzept gesetzt. Dazu werden auch die kommerziellen Anbieter, wie z.B. die Gastronomie und die Hotelbetriebe

angesprochen und um Mitwirkung bei der Schaffung von inklusiven und barrierefreien Angeboten gebeten. Dabei werden die Regelungen der bayerischen Bauordnung berücksichtigt und gegebenenfalls überprüft. Es wird auch die wirtschaftliche Bedeutung der großen Gruppe von Menschen mit Behinderungen hervorgehoben.

Freizeitziele können barrierefrei erreicht werden. Dazu werden die Verkehrsanbindungen und Veranstaltungsorte kontinuierlich in Richtung Barrierefreiheit weiterentwickelt und zusätzliche Fahrdienstangebote aufgebaut. Dabei werden die verschiedenen Perspektiven berücksichtigt, die sich aus den unterschiedlichen Arten von Behinderungen ergeben, so dass Menschen mit Behinderungen auch als Akteure und nicht nur als Adressaten an Aktivitäten teilnehmen können.

7.4.4 Maßnahmen

7.4.4.1 Verkehr (FKS 1)

Das ÖPNV-Angebot wird in Bezug auf die Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen weiter angepasst, damit diese ihre Freizeitziele eigenständig erreichen können. Insbesondere die Barrierefreiheit von Haltestellen und Bahnhöfen in der Nähe von Freizeitzielen wird dabei bevorzugt weiter barrierefrei ausgebaut. Handlungsvorschläge, die die Erreichbarkeit von Freizeitzielen betreffen, finden sich im Kapitel „Mobilität und Barrierefreiheit“.

7.4.4.2 Assistenzleistungen und Dolmetscherdienste im Freizeitbereich (FKS 2)

Manche Menschen mit Behinderungen benötigen zum Erreichen ihrer Freizeitziele neben barrierefreien Verkehrsmitteln auch Assistenzleistungen und/oder können nur mit Dolmetscherdiensten an Freizeitangeboten teilhaben. Assistenzleistungen können z.B. zur Unterstützung von Sprache, Bewegung oder zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden. Die Verfügbarkeit von Assistenzleistungen und Dolmetscherdiensten wird auch im Freizeitbereich vorangetrieben, um zu ermöglichen, dass die Freizeitangebote genutzt werden können. Dazu wird ein Bedarfsplan mit konkreten Umsetzungsschritten mit und von den Freizeiteinrichtungen und -anbietern erarbeitet. Zur Umsetzung werden auch Patenschaften geprüft und einbezogen.

7.4.4.3 Barrierefreie Veranstaltungsorte und Angebote (FKS 3)

Kommunale Veranstaltungen und Freizeitangebote werden sowohl auf der Landkreisebene als auch in den Kommunen von Beginn an inklusiv geplant und regelmäßig auf Barrierefreiheit geprüft. Ein positives Beispiel ist das Ferienprogramm der Stadt Starnberg, bei dem auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung mitmachen. Für eine Umsetzung der Barrierefreiheit und Inklusion wird geworben und falls erforderlich werden Bauten und Konzepte angepasst bzw. nachgerüstet. Der Landkreis und die

Kommunen erstellen dazu eine Bestandsaufnahme aller Veranstaltungsorte und Freizeitstätten, die die Umsetzung der Barrierefreiheit sowie Prioritäten und Zeitplanungen für die Weiterentwicklung beschreibt. Berücksichtigt werden müssen hier beispielsweise die Barrierefreiheit von Sportanlagen, Schwimmbädern und die Ausstattung von Bühnen.

Bei der Prüfung und Auflistung der Barrierefreiheit wird nicht nur auf Mobilitäts-, sondern auf alle Einschränkungsarten (z.B. Hör- und Seheinschränkungen, kognitive oder psychische Einschränkungen) geachtet.⁹⁷

Im Zuge der Prüfung der Barrierefreiheit von Veranstaltungsorten ist auch die Barrierefreiheit der Anbindung der Freizeitstätten mit zu prüfen (z.B. Barrierefreiheit der Haltestellen, Barrierefreiheit der Zugangswege). Dies erfolgt unter der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen.

Durch die Verbesserung der Barrierefreiheit einzelner Freizeitziele in Bezug auf die Verbesserung der Barrierefreiheit wird ein Schritt in Richtung eines inklusiven Tourismuskonzeptes gegangen.

Bezüglich bestehender Angebote und Veranstaltungsorte werden Barrieren aufgelistet. Die Informationen zur Barrierefreiheit von Freizeitzielen werden in einer Datenbank zusammengefasst und auf Landkreisebene zur Verfügung gestellt. Die Datenbank selbst ist dabei barrierefrei gestaltet. Auch bei Neu- und Umbauten ist das jeweilige Vorhaben auf die Umsetzung der Barrierefreiheit zu prüfen. In der Gastronomie wird für die Umsetzung barrierefreier Gaststätten geworben. Durch die Barrierefreiheit von Gaststätten können auch Familienmitglieder mit Behinderungen an Familienfesten teilnehmen. Damit wird nicht nur die selbstverständliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung erleichtert, der Gastronom erschließt sich damit auch neue Kundenkreise.

7.4.4.4 Toiletten für Menschen mit Behinderungen (FKS 4)

Es werden Programme aufgelegt, um die Verfügbarkeit behindertengerechter Toiletten auch in Gaststätten und Versammlungsräumen zu erhöhen. Dabei wird der EU-weit verwendete „Behindertenschlüssel“ als Schließsystem berücksichtigt. Dies beugt einer zweckfremden Nutzung von Behindertentoiletten vor. Das Schließsystem mit dem „Behindertenschlüssel“ kann durch ein Doppelschließsystem bei Hausschließanlagen zusätzlich verbaut werden. In die Überlegungen zur Ausweitung der Verfügbarkeit von Toilettenanlagen, die von Menschen mit Behinderungen nutzbar sind, wird auch das Konzept „Nette Toilette“ einbezogen, bei dem öffentliche Stellen privaten Anbietern (z.B. Gaststätten) eine Aufwandsentschädigung zahlen, wenn diese ihre Toilettenanlagen allen potentiellen Nutzern und nicht nur ihren Gästen zur Verfügung stellen. Die

⁹⁷ Zum Beispiel Erwähnung, ob die App „greta & starks“ für Menschen mit Seh- bzw. Hörbehinderung bei Kinos funktioniert usw.

Unterstützung des Projekts „Toilette für alle“ und die Forderung der Ergänzung der entsprechenden DIN-Normen werden begrüßt.

7.4.4.5 Kursangebote der Volkshochschulen (FKS 5)

Die Volkshochschulen des Landkreises entwickeln ihr Programm unter Berücksichtigung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen weiter. Dazu weisen sie mittelfristig die barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzungsmöglichkeit ihrer Angebote im Programm speziell aus und entwickeln kontinuierlich Inklusionsangebote (Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in „normale“ Kursangebote). Dazu werden auch Kursleiter/-innen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult. Fördermöglichkeiten (z.B. der Aktion Mensch) werden abgerufen.

VHS-Programme werden mittelfristig zumindest in Teilen in Leichter Sprache herausgegeben. Menschen mit Behinderungen werden im Vorwort des Programms ermuntert, sich zu melden, wenn sie Unterstützung benötigen, um an einem für sie interessanten Kursangebot teilzunehmen. Es ist wünschenswert, dass hierfür Ansprechpersonen im Programm genannt werden. Auf Anmeldescheinen wird standardmäßig danach gefragt, ob Unterstützung, auch Begleitpersonen oder Assistenz (z.B. Gebärdensprachdolmetscher, Hund...), benötigt wird. Eine Kooperation der Offenen Behindertenarbeit und der VHS bezüglich der Inklusion wird angestrebt.

7.4.4.6 Inklusion in Vereinen, im Bereich kirchlicher, kommunaler und verbandlicher Freizeitangebote sowie bei Angeboten des Kreisjugendrings (FKS 6)

Es werden in Vereinen, von Trägern kirchlicher, kommunaler und verbandlicher Angebote sowie beim Kreisjugendring Initiativen gestartet, Menschen mit Behinderungen verstärkt in die Vereinsaktivitäten einzubeziehen. Hierzu gehören auch aufsuchende Angebote. Dieser Prozess soll durch Multiplikatorenarbeit mit Unterstützung der Offenen Behindertenarbeit (OBA) und der Interdisziplinären Frühförderstelle vorangetrieben werden. Dies wird durch Vorträge, Handreichungen oder passgenaue Beratung, auch in Hinblick auf Haftungsfragen, geschehen.

Im Bereich Sport:

Für Sportvereine werden verstärkt Übungsleiter für inklusive Sportgruppen gefördert. Dazu arbeiten die Sportverbände bzw. Vereine mit den Behindertenverbänden zusammen. Chancen ergeben sich auch durch die Zusammenarbeit mit den Sozialpsychiatrischen Diensten in Bezug auf die Einbeziehung von Menschen mit psychischen Einschränkungen. Der Austausch und das Lernen aus bestehenden Best Practice Beispielen aus dem Sportbereich des Landkreises Starnberg wird gefördert. Er trägt zum Abbau von Hürden bei der Umsetzung bei.

Im Bereich Jugendarbeit:

Die Pfarreien, Pfarrgemeinschaften, Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, Vereine und Verbände sowie der Kreisjugendring entwickeln zusammen mit den OBAs Aktionen zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen in Vereine und Angebote der Jugendarbeit. Bei allen Angeboten des Kreisjugendrings wird die Zugänglichkeit des Angebotes für Menschen mit Behinderungen künftig deutlich ausgewiesen. Die regulären Angebote im Bereich der Jugendarbeit werden zunehmend barrierefrei ausgebaut. Die Kommunen weisen bei der Darstellung ihrer Ferienangebote explizit auf inklusive und barrierefreie Angebote hin.

Im Bereich der Kommunen:

Die Kommunen überprüfen ihre Freizeitangebote, wie z.B. die Ferienprogramme, im Hinblick auf deren Zugänglichkeit, Öffnung und Kommunikation für Menschen mit Behinderung und entwickeln in Zusammenarbeit mit der OBA verstärkt inklusive Angebote.

Im Bereich Vereinsarbeit:

Menschen mit Behinderungen werden gezielt eingeladen, als Teilnehmer aber auch als Mitgestaltende an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Durch Mitwirkung und Tätigkeit von Menschen mit Behinderungen sollen Ehrenämter und Bürgerengagements in Vereinen und Organisationen besonders berücksichtigt und gefördert werden, z.B. Begleitung oder Bereitstellung von Assistenzen, Begleitpersonen oder Gebärdensprachdolmetschern.

Bei der Umsetzung der Inklusion im Bereich der Vereine und Verbände wird die Offene Behindertenarbeit als Partner eingebunden.

In allen Vereinen werden Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderungen benannt.

7.4.4.7 Entwicklung einer Veranstaltungscharta (FKS 7)

Eine gute Unterstützung für Anbieter öffentlicher Veranstaltungen stellt eine Veranstaltungscharta dar. Diese wird mit Unterstützung der koordinierenden Stelle für Menschen mit Behinderungen im Landratsamt und der Behindertenbeauftragten des Landkreises erstellt. Diese Veranstaltungscharta bietet auch eine Übersicht über vorhandene Induktionsanlagen und die Möglichkeit des Einsatzes mobiler induktiver Höranlagen. Für die Umsetzung wird eine Checkliste als Handreichung für die Anbieter von Veranstaltungen erarbeitet und herausgegeben.

7.4.4.8 Weiterentwicklung der Förderrichtlinien von Vereinen und Veranstaltungen (FKS 8)

Die Förderrichtlinien für Vereine und Veranstaltungen werden auf der Landkreisebene (z.B. auch beim Kreisjugendring) und durch die Kommunen weiterentwickelt, um Anreize für Inklusion zu schaffen. Bei den Vereinsförderrichtlinien wird auch die besondere Situation von Vereinen berücksichtigt, die speziell Angebote für Menschen mit Behinderungen realisieren.

7.4.4.9 Schaffung inklusiver Treffpunkte (FKS 9)

In den letzten Jahren ist das Bewusstsein gewachsen, dass neben den traditionellen Angeboten der Vereine auch im ländlichen Raum ergänzende offene Angebote wichtig sind. Dazu wurden an vielen Orten und auch im Landkreis Starnberg Modelle wie z.B. das Mehrgenerationenhaus geschaffen. Allen Angeboten ist gemein, dass man sich ohne große angebotsbezogene Zugangsschwellen (wie z.B. Mitgliedschaft) mit anderen Menschen austauschen kann. Dieser Ansatz kommt auch Menschen mit Behinderungen zugute, die in solchen Angebotsformen niederschwellig mit anderen Menschen in Kontakt kommen. Auch erweisen sich die Treffpunkte als Entwicklungsstätte für bürgerschaftliches Engagement. Aus der Sicht der Menschen mit Behinderungen wird die Schaffung von offenen Treffpunkten begrüßt. Nach Möglichkeit sollte bei der Ausgestaltung solcher Treffpunkte auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen geachtet werden, um einen Ort zu schaffen, der auch für Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen nutzbar ist.⁹⁸

7.4.4.10 Engagementförderung: Leistungen von und für Menschen mit Behinderungen (FKS 10)

Menschen mit Behinderungen wollen teilhaben, aber auch ihre Fähigkeiten gezielt einsetzen. Daher wird über die Ehrenamtsförderung das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderungen durch gezielte Aktionen gefördert. Insbesondere ist dabei auch an eine Mitarbeit in der Nachbarschaftshilfe zu denken. Die Angebote der Nachbarschaftshilfen werden – wenn noch nicht erfolgt – auch für Menschen mit Behinderungen geöffnet.

7.4.4.11 Benennung von Ansprechpersonen bzw. Anlaufstellen bei Sportvereinen und -verbänden (FKS 11)

Das Angebot der (inkluisiven) Sportgruppen ist Menschen mit Behinderungen nicht hinreichend bekannt. Daher werden Ansprechpersonen bei Sportvereinen bzw. -verbänden benannt bzw. Anlaufstellen geschaffen.

⁹⁸ Zur Ergänzung vergleiche auch Maßnahme S 1 „Gemeinsame Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung (S 1)

7.4.4.12 Schaffung einer Informationsplattform für inklusive Freizeitangebote (FKS 12)

Bislang gibt es keinen Überblick über inklusive Freizeitangebote im Landkreis Starnberg. Es wird eine spezielle Informationsplattform für inklusive Freizeitangebote im Landkreis Starnberg geschaffen. Das Angebot an Informationen in Leichter Sprache wird kontinuierlich erweitert und es wird eine Börse für Engagement und Teilhabemöglichkeiten aufgebaut. Handlungsvorschläge zum vertieften Thema Information finden sich auch im Kapitel „Politische Teilhabe und Information“.

7.4.4.13 Menschen mit und ohne Behinderungen legen gemeinsam das Sportabzeichen ab (FKS 13)

Gemeinsam mit den Sportverbänden des Landkreises, dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., dem Bayerischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V. und weiteren Akteuren aus der Jugend- und Behindertenhilfe wird die Möglichkeit geschaffen, beispielsweise im Rahmen des jährlich stattfindenden Spiel- und Sportfestes das Sportabzeichen abzulegen.

7.5 Politische Teilhabe und Information

7.5.1 Ausgangssituation

Um sich in einer Umgebung zurechtzufinden, die vor allem für Menschen mit Behinderungen noch viele Barrieren aufweist, kommt einem passenden Informationsangebot und entsprechenden Beratungsangeboten eine hohe Bedeutung zu.

Informationen müssen dabei sowohl abgestimmt auf die jeweilige Lebenslage als auch auf die spezifische Einschränkung hin aufbereitet und bereitgestellt werden. Der höreingeschränkte Mensch braucht beispielsweise beim Kontakt mit einer Behörde evtl. eine Induktionsschleife, um sein Gegenüber verstehen zu können. Der sehbehinderte Mensch benötigt gute Kontraste sowohl bei bereitgestellten Informationen durch Schriftstücke als auch beim Informationsangebot im Internet. Und der Mensch mit einer Lernbehinderung/kognitiven Einschränkung ist darauf angewiesen, dass ihm z.B. die Informationen in Leichter Sprache oder zumindest in einfacher Sprache bereitgestellt werden.

„Nicht über uns - ohne uns!“ ist ein zentraler Leitsatz, den Menschen mit Behinderungen in die aktuelle Diskussion um ihre Rechte einbringen. Daher stellt sich die Frage, ob Menschen mit Behinderungen bisher ausreichend im politischen Alltag gehört werden. Wie viele Menschen mit Behinderungen sitzen in den Gemeinde- und Stadträten? Kann man als gehörloser Mensch an einer öffentlichen Gemeinderatssitzung teilnehmen?

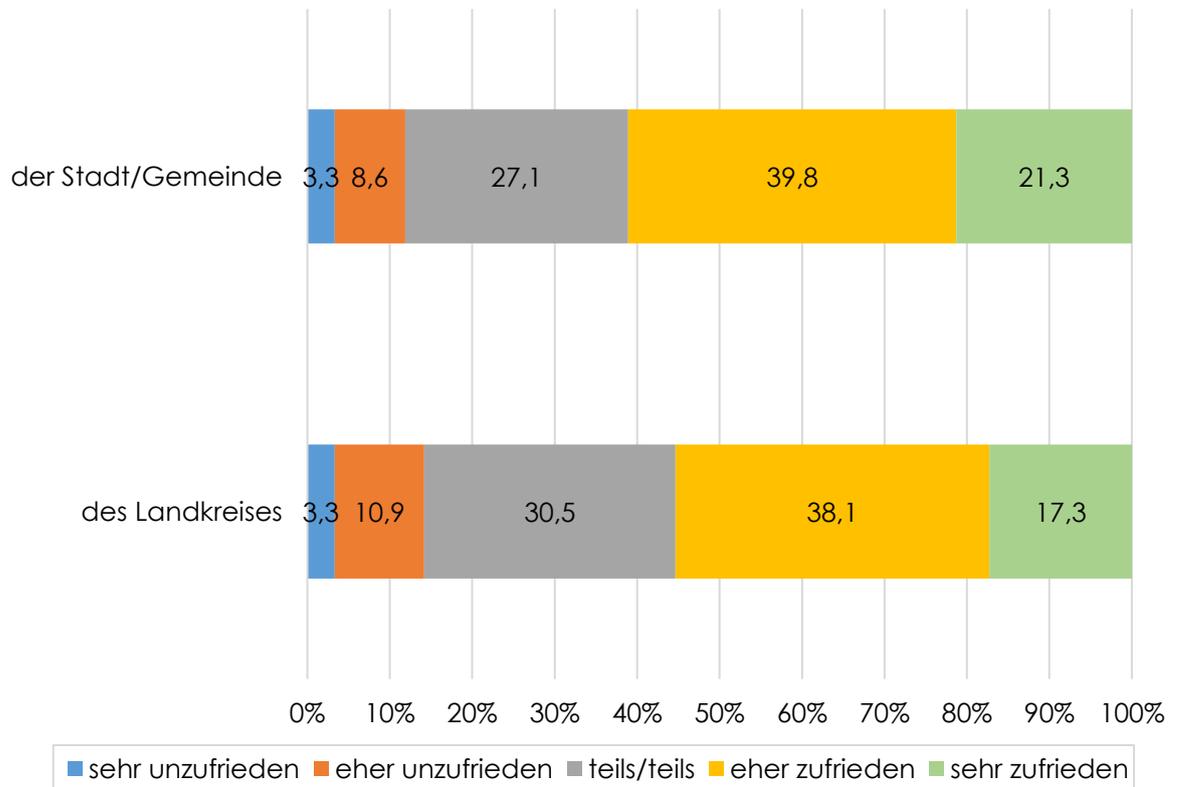
Werden Gebärdensprachdolmetscher bereitgestellt, um die Diskussion auch für Gehörlose verstehbar zu machen? Es stellen sich noch viele Fragen bezüglich der politischen Teilhabe.

Politische Teilhabe ist für viele Menschen mit Behinderungen davon abhängig, ob sie die Veranstaltungsorte überhaupt erreichen können. Daher kommt dem weiteren Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum zentrale Bedeutung zu. Aber selbst wenn die Veranstaltungsorte erreicht werden können, müssen entsprechende technische Unterstützungsleistungen und Assistenzdienste vorgehalten werden, um eine politische Teilhabe zu ermöglichen. Zu denken ist dabei z.B. an die Einrichtung von Induktionsanlagen in Sitzungsräumen und Ratssälen sowie die Bereitstellung von Gebärdensprach- und Schriftdolmetschern. Auch die entsprechende Gestaltung von Vortragsräumen und Sälen, bei denen Menschen mit Mobilitätseinschränkung auch auf der Bühne aktiv werden können, ist vielerorts noch nicht vorhanden. Übergangsweise können auch mobile Induktionsanlagen helfen, den Bedarfen von gehörlosen oder gehöreingeschränkten Menschen zu entsprechen.

Eine zentrale Bedeutung kommt bei der Umsetzung der politischen Teilhabe und Information auch der Einbindung von Menschen mit Behinderungen auf der kommunalen Ebene zu. Bewährt haben sich dabei die Benennung von Behindertenbeauftragten und die Einrichtung von Behindertenbeiräten. Es wird allen empfohlen, solche Vertreter zu benennen und solche Gremien einzurichten (wenn dies noch nicht erfolgt ist) und eng in die kommunale Arbeit einzubinden. Vor allem in kleinen Kommunen kann es sinnvoll sein, die Funktion des Seniorenbeauftragten und des Behindertenbeauftragten durch eine Person ausüben zu lassen.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen zum Themenbereich Politische Teilhabe und Information dargestellt.

Mit dem Informations- und Beratungsangebot des Landkreises Starnberg sind 55,4 Prozent (Top-Box) der 515 Personen, die diese Frage beantwortet haben, eher oder sehr zufrieden. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass fast die Hälfte mit dem Informations- und Beratungsangebot des Landkreises nicht gänzlich bis überhaupt nicht zufrieden ist.

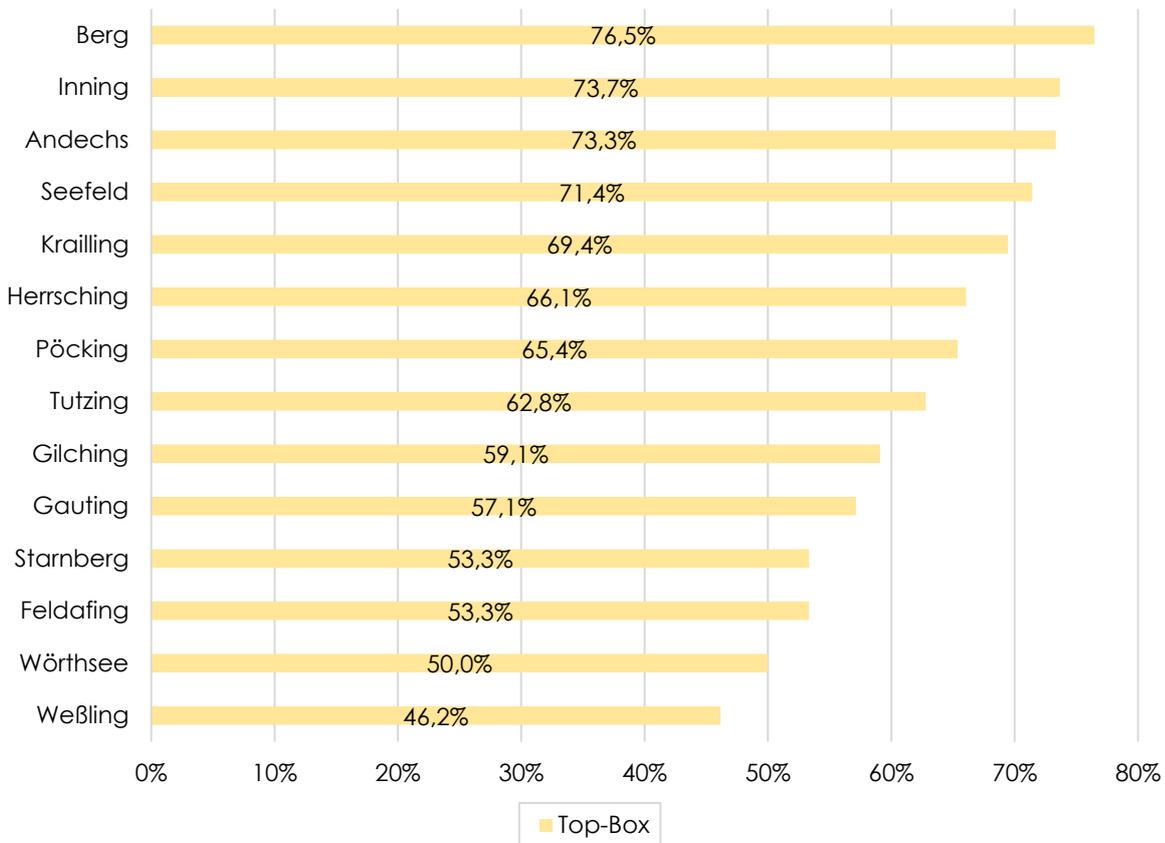
Abbildung 68 Zufriedenheit mit Informations- und Beratungsangebot in Prozent

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Die Zufriedenheit mit dem Informations- und Beratungsangebot der jeweiligen Kommune wird sehr heterogen beurteilt (N=573).⁹⁹

⁹⁹ Zu berücksichtigen sind auch die unterschiedlichen Fallzahlen.

Abbildung 69 Zufriedenheit mit Informations- und Beratungsangebot nach Kommune

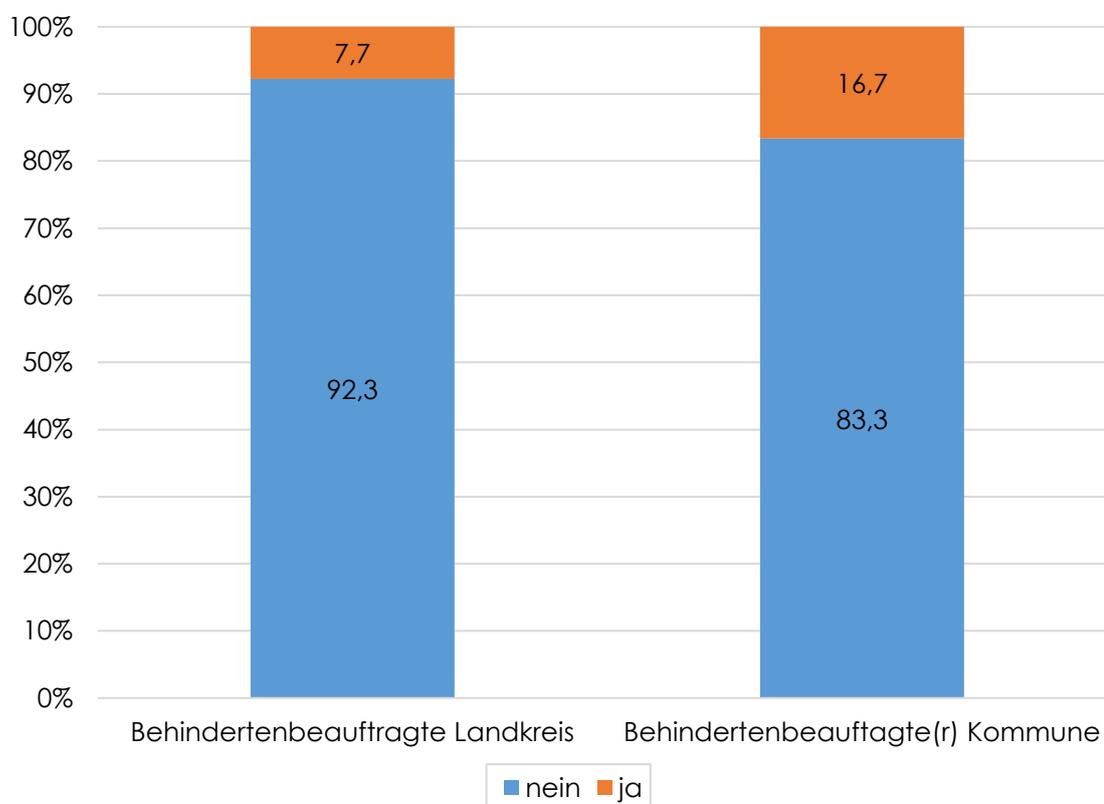


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Während sich beispielsweise von Weßling (N=14) bis Starnberg (N=90) jeder Zweite gänzlich bis überhaupt nicht zufrieden zeigt, ist in Berg (N=8) zwei Drittel mit dem Beratungs- und Informationsangebot der Kommune zufrieden.

Auffallend ist im Landkreis Starnberg auch, dass 9 von 10 Menschen mit Behinderungen (92,3% bei N=839) angeben, die Behindertenbeauftragte des Landkreises nicht zu kennen.

Abbildung 70 Kennen der Behindertenbeauftragten Landkreis/Kommunen (zumindest namentlich) in Prozent



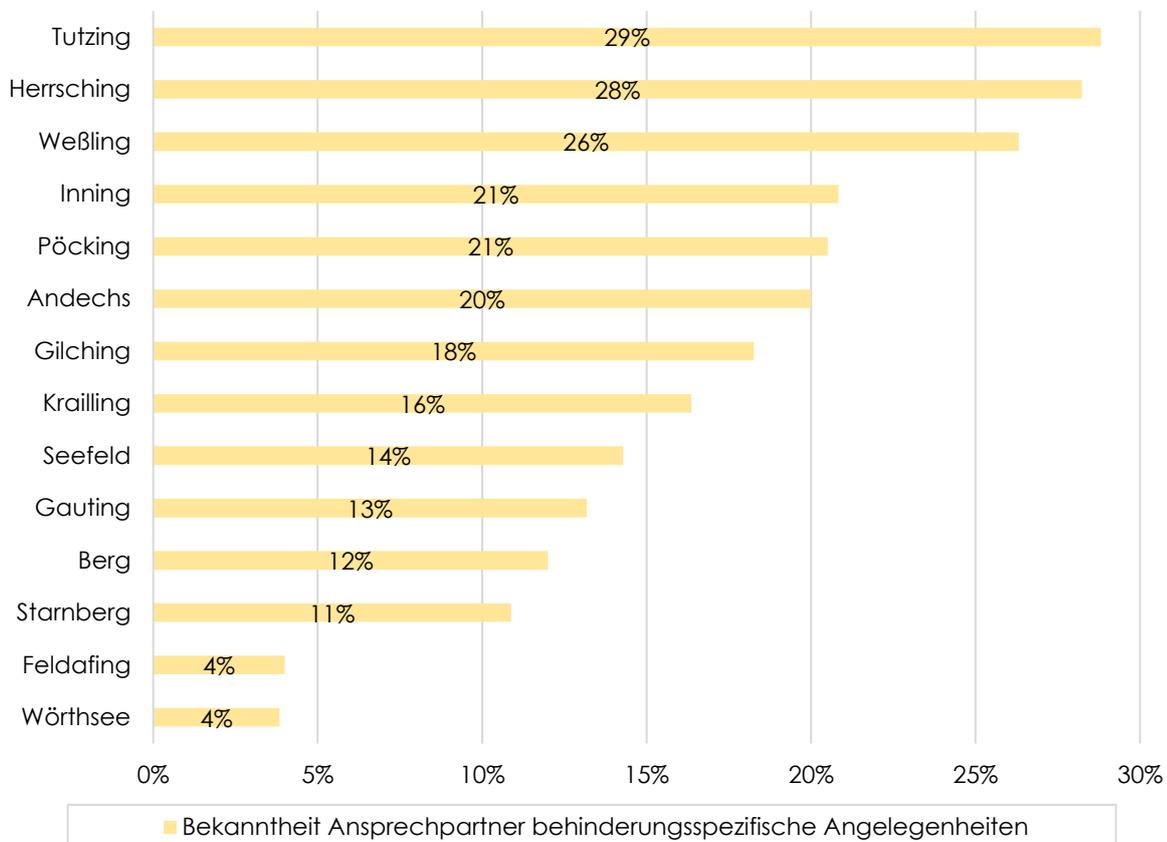
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

10 der 14 Kommunen geben (mindestens) eine zentrale Ansprechperson/Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und/oder behinderungsspezifische Anliegen an.¹⁰⁰ Acht der genannten Ansprechpersonen tragen den offiziellen Titel „Inklusions-/Behindertenbeauftragter“ - und sind somit sofort als Ansprechperson für behinderungsspezifische Angelegenheiten zu erkennen bzw. als kommunale Vertretung für behinderungsspezifische Angelegenheiten zuständig. Mit der Stadt Starnberg und der Gemeinde Herrsching weisen in der Befragung zwei Kommunen von 14 einen Inklusions-/Behindertenbeirat auf.

In der Kommune Starnberg zum Beispiel kennt einer von zehn Menschen mit Behinderungen seine zuständige Ansprechperson (N=138), in der Kommune Berg (N=25) kennt jeder 8. die Ansprechperson in behinderungsspezifischen Angelegenheiten, in Herrsching (N=85) und Tutzing (N=59) sind es an die 30 Prozent.

¹⁰⁰ Selbstauskunft der Kommunen, vgl. Befragung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (2016).

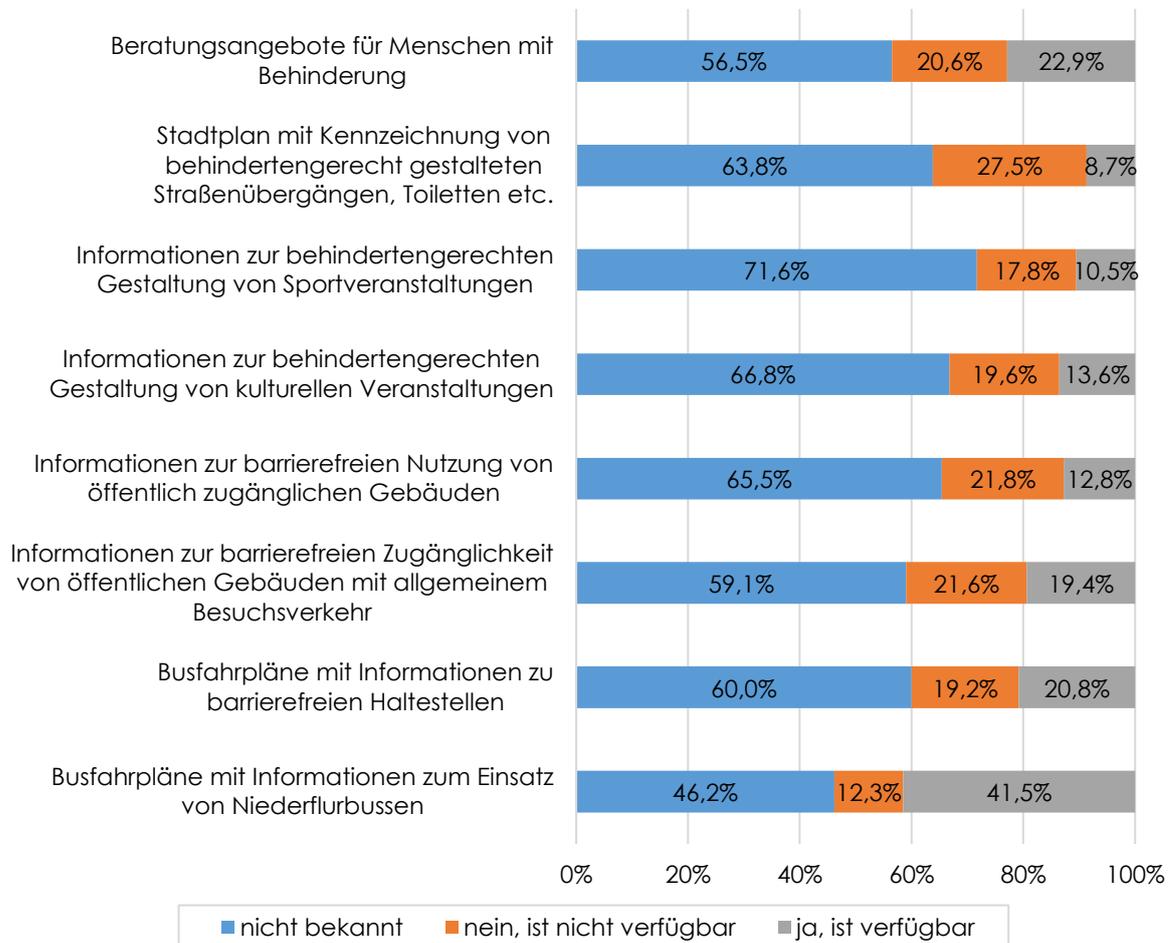
Abbildung 71 Bekanntheit Ansprechperson für behinderungsspezifische Angelegenheiten nach Kommunen



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Die Frage, ob den Menschen mit Behinderungen speziell auf ihre Einschränkung bezogen ausreichend Informationen über Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen, Plätze, Gebäude und Veranstaltungen zur Verfügung stehen, verneinten von 645 Personen 65,7 Prozent.

Des Weiteren wurde die Verfügbarkeit verschiedener Informationen vor Ort abgefragt. Nimmt man diejenigen Befragungsteilnehmenden aus, die angaben, bestimmte Informationen nicht zu benötigen, so weist die Verfügbarkeit von Busfahrplänen mit Informationen zum Einsatz von Niederflurbussen (N=552) mit 41,5 Prozent die höchste Prozentzahl bei der Antwort "ja, ist verfügbar" auf.

Abbildung 72 Informationen vor Ort verfügbar in Prozent


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Am wenigsten verfügbar nach Auskunft der Befragungsteilnehmenden ist ein Plan mit eingezeichneten behindertengerechten Toiletten oder ähnlichem vor Ort (N=516). Betrachtet man ausgewählte Informationsangebote nach Kommunen, zeigt sich, dass hier auf lokaler Ebene die bewertete Verfügbarkeit sehr unterschiedlich ausfällt. Während zum Beispiel in der Gemeinde Feldafing keiner die Verfügbarkeit von Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen bejaht (N=12), sind es in Krailling fast ein Drittel (N=34) und in Pöcking (N=27) 44 Prozent.

Tabelle 8 Einschätzung Verfügbarkeit von Informationen am Wohnort

	Beratungsange- bote für Men- schen mit Behin- derungen	Busfahrpläne zum Einsatz von Nieder- flurbussen	Busfahr- pläne zu barriere- freien Hal- testellen	Informationen zur behindertengerech- ten Gestaltung von kulturellen Veran- staltungen	Informationen zur behindertengerech- ten Gestaltung von Sportveranstaltun- gen
Andechs	27%	67%	50%	33%	22%
Berg	13%	31%	23%	19%	15%
Feldafing	0%	13%	8%	0%	0%
Gauting	28%	44%	26%	23%	10%
Gilching	18%	27%	13%	6%	3%
Herrsching	30%	22%	9%	16%	14%
Inning	11%	44%	6%	13%	13%
Krailling	32%	47%	19%	4%	4%
Pöcking	44%	75%	38%	14%	6%
Seefeld	20%	42%	17%	11%	18%
Starnberg	19%	47%	24%	11%	14%
Tutzing	24%	43%	23%	20%	16%
Weßling	36%	50%	25%	27%	9%
Wörthsee	10%	44%	36%	7%	10%

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016)

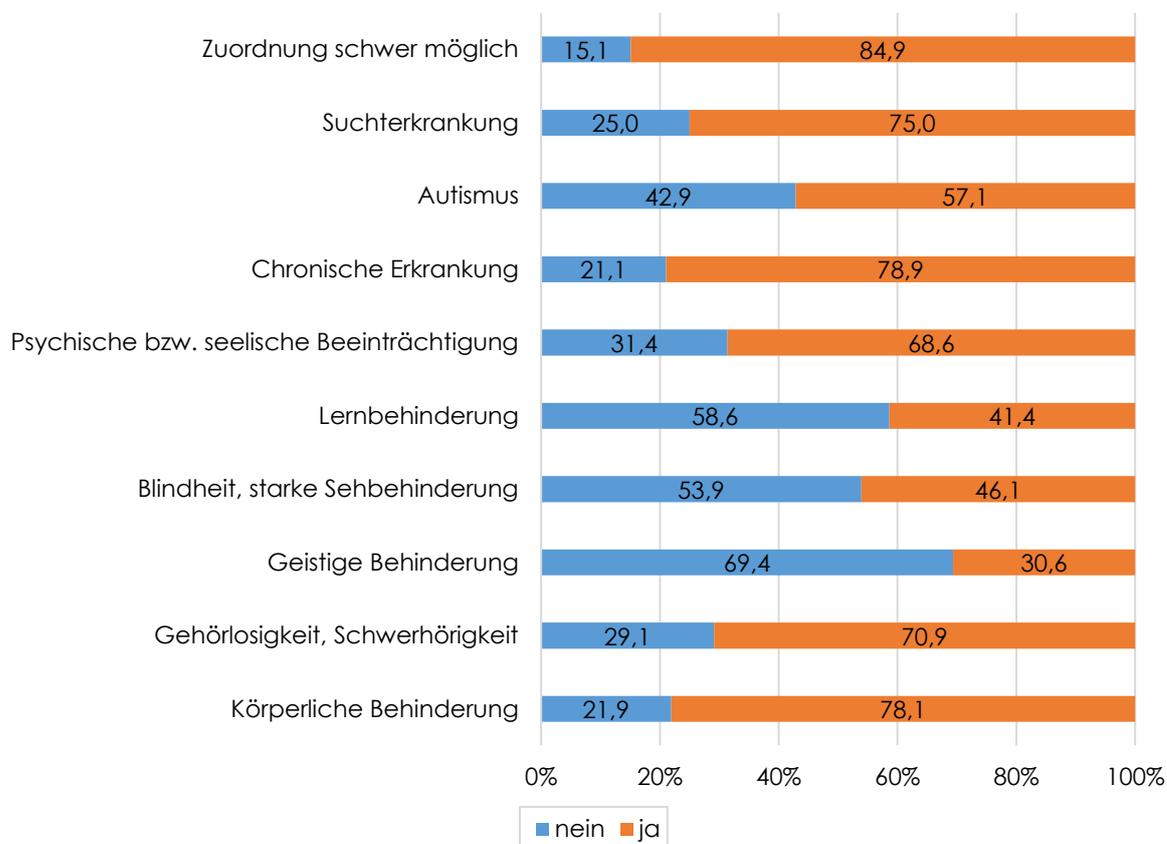
Große Defizite sehen die Befragungsteilnehmenden auf lokaler Ebene auch bei der Verfügbarkeit von Informationen zur behindertengerechten Gestaltung von kulturellen Veranstaltungen und Sportveranstaltungen.

Die uneingeschränkte Nutzbarkeit von Formularen, Bescheiden und Informationen bestätigten von 750 gültigen Antworten 77,3 Prozent, die restlichen 22,7 Prozent verneinten dies, d.h. sie können bestehende Formulare, Bescheide und Informationen nicht ohne Einschränkungen nutzen.

Hier zeigen sich nach den angegebenen Beeinträchtigungen/Behinderungen allerdings große Unterschiede: 9 von 10 Menschen mit einer schwer zuordenbaren Erkrankung (N=53) und 8 von 10 Menschen mit einer chronischen Erkrankung (N=323) oder einer körperlichen Behinderung (N=498) haben keine Probleme, bestehende Formulare, Bescheide und Informationen zu nutzen. Vor allem Menschen mit kognitiven Einschränkungen (geistige Behinderung N=62, Lernbehinderung N=29, Autismus N=7) verneinen die uneingeschränkte Nutzbarkeit von Formularen, Bescheiden und Informationen.

Auch in der Gruppe der Blinden/Sehbehinderten (N=76) sagt jeder Zweite aus, dass er Formulare und Bescheide nicht ohne Einschränkungen nutzen kann.

Abbildung 73 Uneingeschränkte Nutzbarkeit von Formularen, Bescheiden und Informationen nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

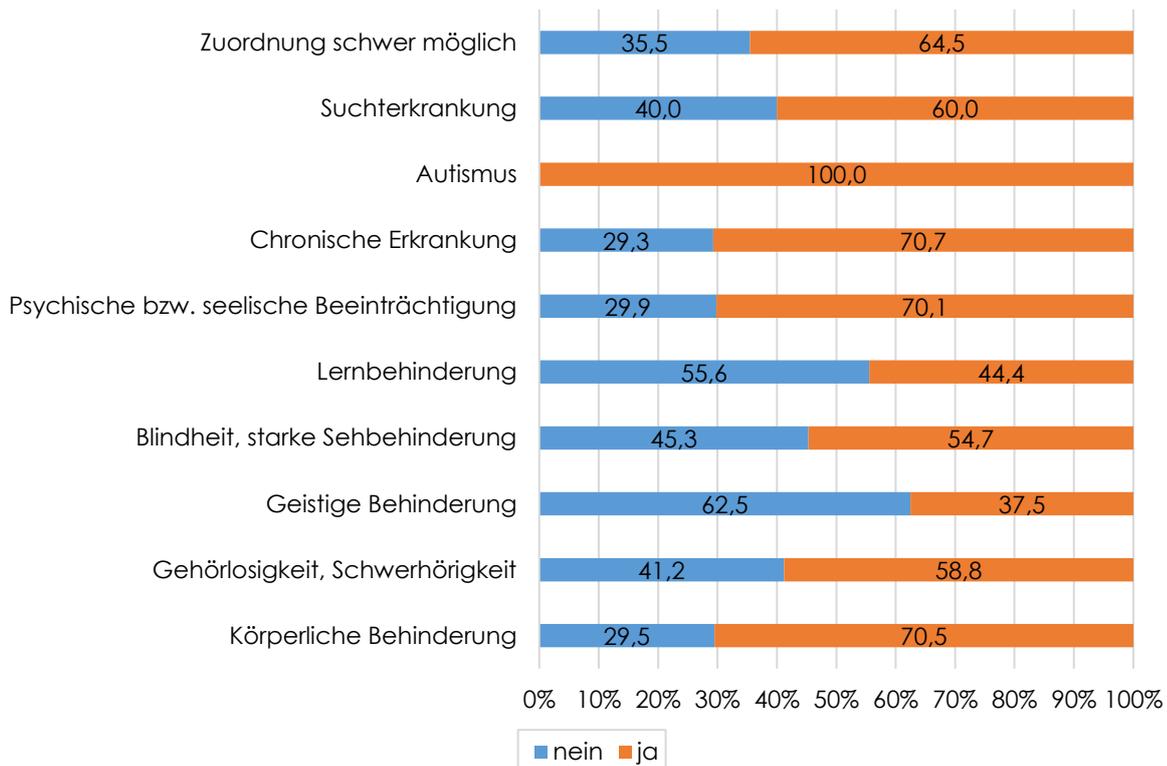
Betrachtet man die abgegebenen Begründungen, warum Formulare, Bescheide und Informationen oft als nicht uneingeschränkt nutzbar angesehen werden, wird als häufigster Grund die zu schwere, umständliche und komplexe Sprache angeführt.

Zu einem selbstbestimmten Leben gehört auch die umfassende und gleichberechtigte Teilhabe am politischen Leben. Allen Menschen mit Behinderungen sollte prinzipiell die Möglichkeit gegeben sein, an einer Wahl teilzunehmen. Sie dürfen zum Beispiel nicht einseitig vom Wahlrecht ausgeschlossen werden. Auch sollen Informationen zu Parteien, Gesetzen, politischen Programmen oder Debatten in barrierefreier Form bereitgestellt werden, d.h. zum Beispiel in Braille-Schrift, Leichter Sprache oder auch Gebärdensprache. Der barrierefreie Zugang zu Wahllokalen sowie barrierefreie Wahlunterlagen und Assistenzen, die Menschen mit Behinderungen vor Ort helfen, müssen gewährleistet sein.

Im Landkreis Starnberg sagt ein Drittel der Teilnehmenden (32,6% bei N=533) aus, dass nicht ausreichend benötigte speziell aufbereitete Informationen zu Parteien, Parteiprogrammen und/oder politischen Themen bei der letzten Kommunalwahl verfügbar waren.

Betrachtet nach Art der Behinderung ist hier bei Menschen mit kognitiven Einschränkungen (geistige Behinderung N=40, Lernbehinderung N=18) die höchste Verneinung gegeben, gefolgt von Menschen mit einer Sehbehinderung.

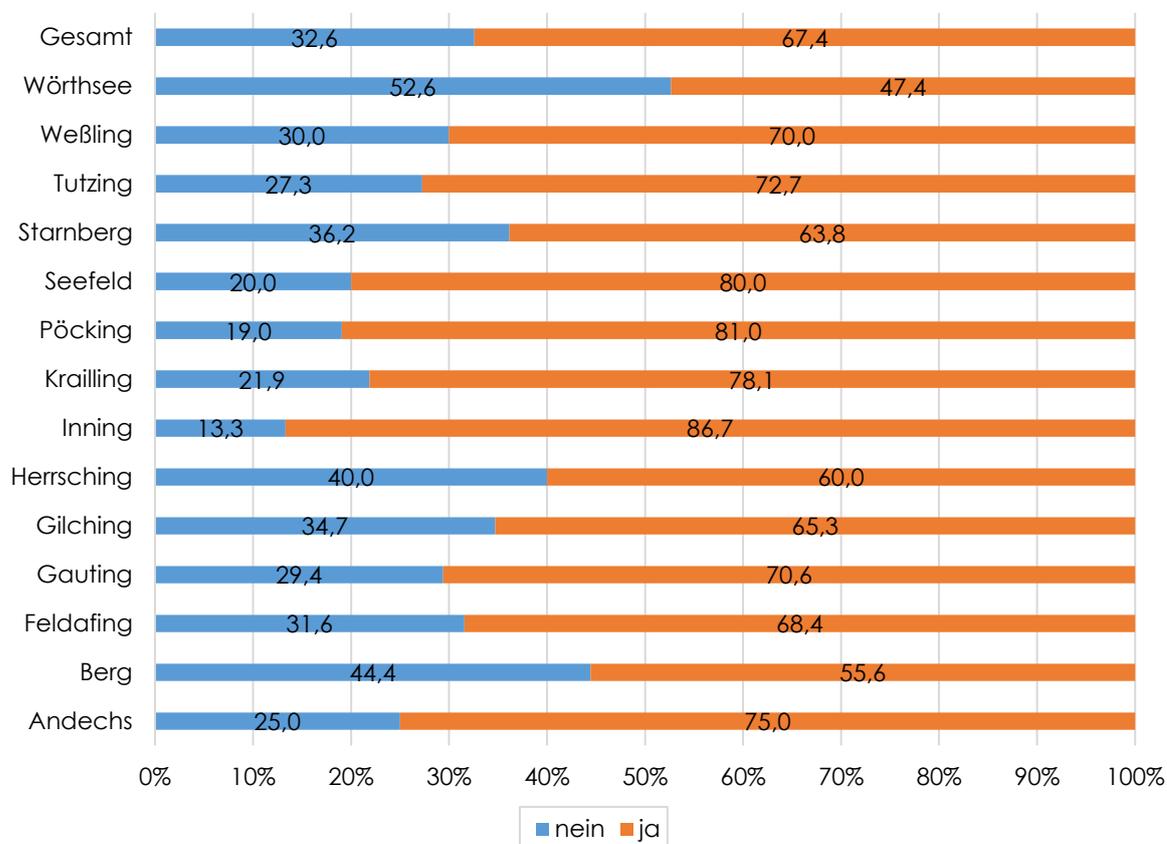
Abbildung 74 Verfügbarkeit von speziell aufbereiteten Informationen nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Fast zwei Drittel der Menschen mit einer geistigen Behinderung (62,5%) und mehr als die Hälfte der Menschen mit einer Lernbehinderung (55,6%) haben speziell aufbereitete Informationen zu Parteien, Parteiprogrammen und/oder politischen Themen bei der letzten Kommunalwahl vermisst. Nach Wohnorten ergeben sich auch unterschiedliche Einschätzungen. Am schlechtesten schneidet hier die Kommune Wörthsee (N=19) ab, in der mehr als 52,6 Prozent passende Informationen vermisst haben.

Abbildung 75 Verfügbarkeit von speziell aufbereiteten Informationen nach Wohnort in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Jeder 10. Teilnehmende (10,4% bei N=749) gibt an, spezielle Unterstützung beim Zugang zu einem Wahllokal bzw. beim Wahlvorgang zu benötigen (ohne Abb.).

Befragt nach ihrer Mitgliedschaft in einem Interessensverband für Menschen mit Behinderungen/Einschränkung, bejaht ein Viertel der Teilnehmenden (24,2% bei N=832) eine Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung. Betrachtet man die Mitglieder (N=201) näher, so geben sie in 90,0 Prozent der Fälle eine passive, in 10,0 Prozent der Fälle eine aktive Mitgliedschaft an.

Bei der Frage nach benötigten Unterstützungsformen zur umfassenden Teilhabe an öffentlichen Veranstaltungen gaben von 789 Teilnehmenden fast 40 Prozent (39,7%) an, mindestens eine Unterstützungsform zu benötigen. Die 318 Personen, die Unterstützung anmerken, benennen in über 80 Prozent der Fälle (83,0%) eine Begleitperson. An zweiter Stelle folgt die induktive Höranlage/ Funkübertragungsanlage (13,8%).

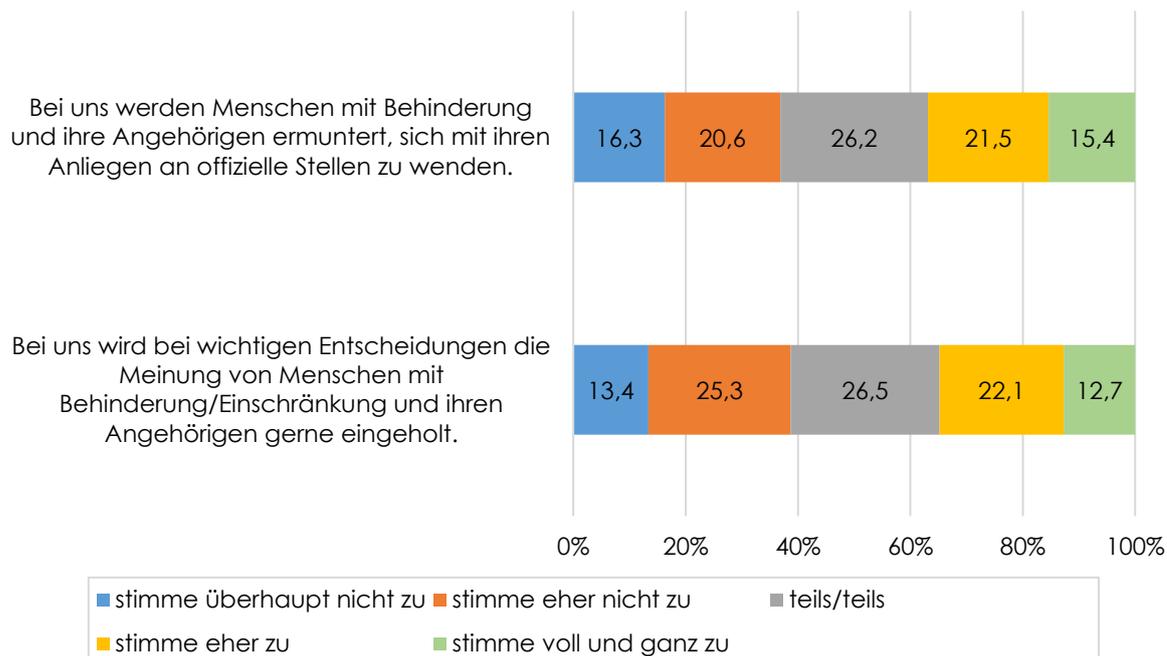
Tabelle 9 Benötigte Unterstützungsform bei öffentlichen Veranstaltungen

		Antworten		Prozent der Fälle
		N	Prozent	
Unterstützungsform	Begleitperson	264	70,8%	83,0%
	Textlaufbänder	9	2,4%	2,8%
	induktive Höranlage/Funkübertragungsanlage	44	11,8%	13,8%
	Gebärdensprachdolmetscher	5	1,3%	1,6%
	Audiodeskription	9	2,4%	2,8%
	Schriftdolmetscher	7	1,9%	2,2%
	Sonstiges	35	9,4%	11,0%
Gesamt		373	100,0%	117,3%

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016)

Eine wichtige Zielsetzung ist, dass als Alternative zur Fremdbestimmung Menschen mit Behinderungen aktiv ihre gewünschte Teilhabe mitgestalten können. Um, wie bereits erwähnt, dem Grundsatz „Nothing about us without us“ („Nichts über uns, ohne uns“) gerecht zu werden und Menschen mit Behinderungen bei Politik, Programmen und Strategien, die sie betreffen, eine Stimme zu geben, ist der aktive Einbezug von Menschen mit Behinderungen unerlässlich. Information muss zum Beispiel nicht nur *für* Menschen mit Behinderungen gemacht werden, sondern auch *mit* und *von* ihnen, um keine Beratungs- und Informationsangebote an ihren Belangen vorbei zu planen.

In der Befragung der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Starnberg verneinen fast 40 Prozent (Bottom-Box), dass bei wichtigen Entscheidungen die Meinung von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen gerne eingeholt wird (N=434)

Abbildung 76 Aussagen über Wohnort in Prozent


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2016); Graphik: BASIS-Institut (2016)

Nach Wohnort schwanken die Zahlen hier (zu berücksichtigen sind auch die unterschiedlichen Fallzahlen): während zum Beispiel in Pöcking (N=20) und Andechs (N=16) die Hälfte aussagt, dass ihre Meinung bei wichtigen Entscheidungen eingeholt wird, sind es z.B. in Gilching (N=56) 21 Prozent und in Feldafing (N=11) sogar unter 20 Prozent. Ebenfalls sehr unterschiedlich beurteilen die Befragten nach Kommunen die Aussage „Bei uns werden Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen ermuntert, sich mit ihren Anliegen an offizielle Stellen zu wenden.“ In Gilching (N=60) fühlen sich weniger als 20 Prozent ermuntert, sich mit ihren Anliegen bei den offiziellen Stellen einzubringen, in Starnberg (N=87) und Tutzing (N=36) sind es etwas über einem Drittel, in Andechs (N=14) dagegen stimmt die Hälfte eher oder voll und ganz der Aussage zu, in Herrsching (N=43) sind es sogar 6 von 10 Teilnehmenden (ohne Abb.).

7.5.2 Das wollen wir erreichen

Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen haben umfassenden Zugang zu Informationen und erhalten die Unterstützung, die ihnen uneingeschränkte politische Teilhabe ermöglicht.

7.5.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Zentrale Ansatzpunkte für die nächsten Jahre ist die Aufbereitung von Informationen unter Berücksichtigung verschiedener Einschränkungsarten. Dazu werden Informationen barrierefrei auch in Leichter Sprache aufbereitet. Bei der Aufbereitung von Infor-

mationen werden unterschiedliche Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Neben der barrierefreien Erreichbarkeit von Versammlungsräumen sind auch Leitsysteme für Menschen mit Sehbehinderung, die Einrichtung von Induktionsanlagen für Menschen mit Höreinschränkungen, ein Angebot für Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher sowie Assistenz für Menschen mit psychischen Einschränkungen zu realisieren. Übergangsweise könnte die Einführung eines finanziellen Ausgleichsfonds auf Spendenbasis helfen, eine Überlastung einzelner kommunaler Haushalte durch Assistenzkosten zu vermeiden. Auch der Einsatz von internetgestützten Systemen um Gebärdensprache anzubieten kann dabei hilfreich sein.

7.5.4 Maßnahmen

7.5.4.1 Wahlen (PI 1)

Es wird darauf hingewirkt, dass Menschen mit Behinderungen selbständig an Wahlen teilnehmen können. Wahlzettel müssen daher zumindest mit Schablonen für Menschen mit Sehbehinderung vorgehalten werden. Aus rechtlichen Gründen können Wahlzettel nicht verändert werden. Es wird aber nach Möglichkeit eine Erklärung in Leichter Sprache bereitgestellt. Auch die Wahlinformationen werden in Leichter Sprache zugänglich gemacht.

Der Landkreis Starnberg fördert die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch den Abbau von Barrieren, die einer selbständigen Teilnahme an Wahlen von Menschen mit Behinderungen entgegenstehen. Wahlhelfer werden für die unterschiedlichen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen für eine selbständige Teilnahme an Wahlen geschult.

7.5.4.2 Berichterstattung und Darstellung politischer Konzepte in Leichter Sprache und Anpassung des Internetauftritts für Menschen mit Seheinschränkung (PI 2)

Das Landratsamt Starnberg und die Kommunen des Landkreises informieren über wichtige politische Ereignisse und Beschlüsse in ihrem Internetauftritt auch in Leichter Sprache. Der Internetauftritt wird in Bezug auf die barrierefreie Nutzung insbesondere für Menschen mit Seh- und Hörbehinderung angepasst (auch durch die Nutzung von Gebärdensprachvideos). Vorliegende Broschüren und Informationsschriften werden auf die Umsetzung in Leichte Sprache hin geprüft. Ferner werden Veröffentlichungen künftig barrierefrei gestaltet werden bzw., falls dies nicht vollständig möglich ist, in einer barrierearmen Version verfügbar gemacht werden.

Um eine angemessene Information über die Programme aller politischen Parteien zu ermöglichen, unterstützt der Landkreis Starnberg die Forderung an alle Parteien, Wahlprogramme und Informationen auch in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

7.5.4.3 Einrichtung von Inklusionsbeiräten und Inklusionsbeauftragten in Kommunen (PI 3)

Die Kommunen richten – wenn noch nicht erfolgt – Inklusions-/Behindertenbeauftragte sowie Inklusions-/Behindertenbeiräte ein, um die Gestaltung der Lebensumwelt zusammen mit Menschen mit Behinderungen weiter zu fördern. Inklusions-/Behindertenbeiräten wird ein Antragsrecht eingeräumt.

Die Inklusions-/Behindertenbeauftragten und Inklusions-/Behindertenbeiräte werden durch Schulungs- und Beratungsangebote sowie durch die Vernetzung der Inklusions-/Behindertenbeauftragten und Inklusions-/Behindertenbeiräte durch die Behindertenbeauftragte des Landkreises Starnberg in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle des Landkreises unterstützt.

7.5.4.4 (Offene) Veranstaltungen zum Thema Menschen mit Behinderungen (PI 4)

Durch offene zum Teil dauerhaft angelegte Treffen (z.B. Workshops) wird sowohl auf der Landkreisebene als auch auf der Ebene der einzelnen Kommunen des Landkreises die Diskussion bezüglich der Belange von Menschen mit Behinderungen gefördert (spezielle Aktionswochen, Diskussionsveranstaltungen, Inklusionscafés, runde Tische etc.). Auch Bürgerversammlungen sind in diesem Sinne barrierefrei zu gestalten. Zusätzlich werden Vereine, die ein Zusammentreffen und Erfahrungsaustausch ermöglichen, gefördert.

7.5.4.5 Einrichtung/Ausbau von Begehungs- bzw. Auditgruppen (PI 5)

Sowohl auf der Landkreisebene als auch in den Kommunen werden in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen Auditgruppen unter Berücksichtigung bestehender Angebote eingerichtet, die sich aus Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen zusammensetzen. Diese Auditgruppen arbeiten eng mit den Behindertenbeiräten und Behindertenbeauftragten zusammen und beraten die Verwaltungen bei Planungs- und Gestaltungsfragen hinsichtlich einer barrierefreien Infrastruktur.

7.5.4.6 Unterstützung von Menschen mit psychischen Einschränkungen (PI 6)

Es werden spezielle Unterstützungsangebote im Landratsamt eingerichtet, um die Teilhabe an Verwaltungs-, Beratungs- und Veranstaltungsangeboten zu ermöglichen (z.B. Begleitungsangebote für Menschen mit psychischen Einschränkungen). Dabei werden bereits bestehende Angebote, wie z.B. die der Sozialpsychiatrischen Dienste oder des gerontopsychiatrischen Fachdienstes sowie der Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen, einbezogen. Die Finanzierung einer von der Bürgerin oder dem Bürger mit Behinderung organisierten Begleitung und Hilfestellung bei allen Unterstützungsarten wird unbürokratisch ermöglicht.

7.5.4.7 Schulungen für Verwaltungsangestellte (PI 7)

Der Landkreis Starnberg und die Kommunen stellen sicher, Beschäftigte in den kommunalen Verwaltungen in (hausinternen) Schulungen für die Belange von und die Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und bezüglich des Umgangs mit Menschen mit Behinderungen zu schulen (z.B. im Jobcenter, Stellen mit Außenkontakt etc.). Dazu können Angebote des Bayerischen Selbstverwaltungskolleg oder der Evangelischen Staatsakademie in Anspruch genommen werden. Auch müssen Menschen mit Behinderungen (z.B. in Form der Auditgruppe) in die Konzeption und Umsetzung der Schulungen miteinbezogen werden. Darüber hinaus wird das Erlernen der Gebärdensprache durch Verwaltungsmitarbeiter gefördert (vgl. auch Bereich Mobilität und Barrierefreiheit).

7.5.4.8 Anmeldungen zu Veranstaltungen (PI 8)

Bei Anmeldungen zu Veranstaltungen wird standardmäßig danach gefragt, ob eine Unterstützung (z.B. Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher) oder anderweitig Assistenz benötigt wird. Zusätzlich werden Veranstalter von politischen Zusammenkünften über die Finanzierung der Hilfsmittel informiert. Es wird auf das mögliche Vorhandensein bzw. die mögliche Zugänglichkeit zu einer Behindertentoilette hingewiesen. Ebenso wird auf die mögliche Funktionsfähigkeit von Aufzügen oder ggf. alternative Zugangswege hingewiesen.

7.5.4.9 Berichterstattung über die Umsetzung des Aktionsplans (PI 9)

Im Landkreis wird über die Umsetzung des Aktionsplans laufend auch auf speziellen Internetseiten Bericht erstattet. Auch die Kommunen berichten über die laufende Umsetzung des Aktionsplans.

Dem Kreistag wird jährlich von der Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen bezüglich der Umsetzung des Aktionsplans Bericht erstattet.

7.5.4.10 Barrierefreie Veranstaltungsorte (PI 10)

Der Landkreis Starnberg unterstützt die Erstellung und Veröffentlichung einer Übersicht barrierefreier Veranstaltungsorte im Landkreis Starnberg. Hierbei wird die Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung im Landkreis Starnberg mbH (gwt) einbezogen.

7.5.4.11 Barrierefreie Durchführung von Veranstaltungen (PI 11)

Veranstaltungen des Landkreises Starnberg werden barrierefrei geplant und durchgeführt. Dabei gilt es, verschiedene Einschränkungsarten zu berücksichtigen, weswegen

Formulierungen in leichter Sprache, Bereitstellung der Materialien im Vorfeld der Veranstaltung und die Untermalung des Vortrags mit PowerPoint-Folien gefördert werden. Darüber hinaus sind mobile induktive Höranlagen und/oder Gebärdensprachdolmetscher verpflichtend oder werden als Unterstützung angeboten. Die Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen erarbeitet hierzu einen Leitfaden, der auch den Kommunen und privaten Veranstaltern zur Verfügung gestellt wird.

7.5.4.12 Beteiligungsformate für Menschen mit kognitiven Einschränkungen (PI 12)

Menschen mit einer kognitiven Einschränkung werden oft nicht ausreichend in Planungen involviert und integriert, da eine umfassende Einbindung in allgemeine Beteiligungsformen oft nicht einfach ist. Um eine ausreichende Beteiligung und Information zu gewährleisten, werden für Menschen mit kognitiven Einschränkungen passende Beteiligungsformate (z.B. Zukunftswerkstatt) durchgeführt. Dabei arbeitet die Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen des Landratsamts mit verschiedenen Trägern der Behindertenarbeit zusammen.

7.5.4.13 Aufbau von Peer Counselling im Landkreis und Förderung des politischen Engagements (PI 13)

Peer Counselling bedeutet, dass Menschen die selbst Einschränkungen haben, Menschen mit Behinderungen beraten (zum Beispiel Audio-Therapeuten usw.). Beratungsangebote, die in diesem Sinne arbeiten, sind im Landkreis Starnberg noch nicht im ausreichenden Maße verfügbar. Daher wird der Auf- und Ausbau von Peer Counselling im Landkreis in Zusammenarbeit mit dem Bezirk gefördert. Dabei werden auch die künftigen Angebote im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes beim Aufbau von Peer Counselling berücksichtigt.

Um Ängste bezüglich politischen Engagements bei Menschen mit Behinderungen abzubauen, werden vermehrt Aktionen wie beispielsweise „Mut machen“ durchgeführt. In diesem Peer Counselling-Ansatz berichten betroffene Mandatsträger über ihre Erfahrungen.

7.5.4.14 Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Menschen mit psychischen Erkrankungen (PI 14)

In Zusammenarbeit mit den zentralen Akteuren, die mit und für Menschen mit psychischen Einschränkungen arbeiten (Bezirk, Klinik, Sozialpsychiatrische Dienste etc.), wird von der Pressestelle des Landratsamts Starnberg ein Dialog mit der Presse gestartet, mit dem Ziel, über die Lebenssituation von Menschen mit psychischen Einschränkungen angemessen aufzuklären.

7.5.4.15 Schaffung einer Willkommenskultur in den politischen Parteien (PI 15)

Die Parteien setzen sich dafür ein, dass das Engagement von Menschen mit Behinderungen stärker gefördert wird. Auf kommunaler Ebene gehen Politiker aktiv auf Menschen mit Behinderungen zu.

7.5.4.16 Finanzbudget zur Unterstützung der politischen Teilhabe von Gehörlosen (PI 16)

Einführung eines persönlichen einkommensunabhängigen Finanzbudgets zur Unterstützung der Teilhabe von Menschen mit Hörbehinderung an politischen Veranstaltungen (ähnlich der Mobilitätshilfe), für z.B. Schrift- bzw. Gebärdensprachdolmetscher. Parteien sollen bei Veranstaltungen auf einen spendenbasierten Pool zurückgreifen können.

7.5.4.17 Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung (PI 17)

Das Thema Inklusion muss in der Gesellschaft verankert werden. Deswegen erfolgt eine öffentliche Informationsverbreitung und Bewusstseinsbildung über die verschiedenen Bedarfe von Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen. Dabei arbeiten alle gesellschaftlichen Akteure mit den Bürgern zusammen.

7.5.4.18 Einbindung kommunaler Akteure (PI 18)

Es wird angestrebt, dass sich mindestens ein kommunaler Vertreter jeder Gemeinde am Aktionsplan beteiligt.

7.6 Frühkindliche Bildung

7.6.1 Ausgangssituation

Die Inklusion von Kindern mit Behinderung gelingt bereits heute in einigen Tageseinrichtungen des Landkreises Starnberg gut. Dennoch gibt es eine Reihe von Ansätzen, wie Inklusion in Kindertagesstätten noch weiter gefördert werden kann.

Den Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten kommt eine Vorreiterrolle in ihrem Bemühen um die Umsetzung der Inklusion zu. Das Miteinander von Kindern mit und ohne Behinderung wird in vielen Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten täglich erlebt und gelebt.

Bezüglich der Förderung wird aktuell noch von „Integrationskindern“ gesprochen. „Integrationskinder“ sind Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und für die ein Eingliederungshilfebedarf gem. § 53 SGB XII festgestellt wurde. Für diese Kinder ermöglichen Freistaat und Kommunen im Zuge der kindbezogenen Förderung durch den Faktor 4,5 (+ x) eine bessere Personalbemessung. Der Bezirk Oberbayern (bzw. bei seelischen Behinderungen der Fachbereich für Kinder, Jugend und Familien¹⁰¹) stockt die kindbezogene Förderung bei Integrationskindern in Tageseinrichtungen um den Faktor 1 auf und finanziert zudem pro Integrationskind Fachdienststunden sowie Sachkosten.

Als kritisch ist hier die unterschiedliche Behandlung von seelisch behinderten Kindern im Schulalter (Zuständigkeit Jugendamt) und nicht seelisch behinderten Kindern (Zuständigkeit Bezirk Oberbayern) zu sehen. Eine Ungleichbehandlung ergibt sich hier vor allem aus den viel höheren Hürden, die das SGB VIII und damit das zuständige Jugendamt im Vergleich zum SGB XII und dem Bezirk vor die Genehmigung eines Integrationsplatzes setzt und somit den Zugang für Kinder mit seelischer Behinderung, im Vergleich zu den anderen, unnötig erschwert.

Tabelle 10 Übersicht Einrichtungen im Landkreis Starnberg mit Kindern mit Förderbedarf (2016)¹⁰²

Einrichtung		PLZ	Ort	Altersklasse		
Name	Art			u3	3-6	Schulk.
Barbara Eberhard Kinderhaus	Haus für Kinder	82319	Starnberg		Ja	
BRK Kinderhaus Zwergerlalm	Haus für Kinder	82327	Tutzing		Ja	
Caritas Kinderhaus Krailling	Haus für Kinder	82152	Krailling		Ja	

¹⁰¹ Eingliederungshilfeleistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche werden im Rahmen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) erbracht. Für die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII sind die Jugendämter bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zuständig. Vgl.: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (2016): Behinderung; Beantragung von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, unter <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/977201965436>

¹⁰² Sortiert nach Einrichtungsart und alphabetisch nach Einrichtungsnamen, übermittelt vom Landratsamt Starnberg (Stichtag 21.12.2016 KiBiG.web).

Einrichtung		PLZ	Ort	Altersklasse		
Name	Art			u3	3-6	Schulk.
Denk mit! Kinderhaus Tutzing	Haus für Kinder	82327	Tutzing		Ja	
FortSchritt Kinderhaus Buch	Haus für Kinder	82266	Inning	Ja	Ja	
FortSchritt Kinderhaus Feldafing	Haus für Kinder	82340	Feldafing		Ja	
FortSchritt Kinderhaus Söcking	Haus für Kinder	82319	Starnberg	Ja	Ja	Ja
Gemeindekinderhaus Regenbogen	Haus für Kinder	82234	Weßling		Ja	
Haus für Kinder	Haus für Kinder	82205	Gilching	Ja	Ja	
Kath. Kinderhaus St. Hedwig	Haus für Kinder	82229	Seefeld		Ja	
Kath. Kinderhaus St. Josef Gauting	Haus für Kinder	82131	Gauting		Ja	
Kath. Kinderzentrum St. Nikolaus Herrsching	Haus für Kinder	82211	Herrsching		Ja	
KinderArt Kinderhaus KLEX	Haus für Kinder	82205	Gilching	Ja	Ja	
KinderArt Kita Abenteuerhaus Berg	Haus für Kinder	82335	Berg		Ja	
Kinderhaus St. Josef Tutzing	Haus für Kinder	82327	Tutzing		Ja	
Kindertagesstätte Spielinsel	Haus für Kinder	82319	Starnberg		Ja	
KiTa Zwergen- und Feenland Seefeld	Haus für Kinder	82229	Seefeld		Ja	
Lebenshilfe Kinderhaus Gauting	Haus für Kinder	82131	Gauting	Ja	Ja	Ja
Montessori Kinderhaus Wörthsee Integrationskindergarten e.V.	Haus für Kinder	82237	Wörthsee		Ja	
Montessori-Kinderhaus Aufkirchen	Haus für Kinder	82335	Berg		Ja	Ja
Rosen-Kinder-Garten (Kinderhaus)	Haus für Kinder	82346	Andechs		Ja	
Evangelischer Kinderhort St. Johannes	Hort	82205	Gilching			Ja
FortSchritt Kinderhort Feldafing	Hort	82340	Feldafing			Ja
FortSchritt Kinderhort Pöcking	Hort	82343	Pöcking			Ja
Hort in der Hauptschule	Hort	82205	Gilching			Ja
BRK Kindergarten Wörthsee	Kindergarten	82237	Wörthsee		Ja	
Evang. Kindergarten Gauting	Kindergarten	82131	Gauting		Ja	
Evang. Kindergarten Oberpfafenhofen	Kindergarten	82234	Weßling		Ja	
Evang. Kindergarten St. Johannes	Kindergarten	82205	Gilching		Ja	
FortSchritt Schulkindergarten Gilching	Kindergarten	82205	Gilching		Ja	
Fröbel Kindergarten Hechendorf	Kindergarten	82229	Seefeld		Ja	
Gemeindekindergarten Geisenbrunn	Kindergarten	82205	Gilching		Ja	
Gemeindekindergarten Herrsching	Kindergarten	82211	Herrsching		Ja	
Gemeindekindergarten Kinderfarm	Kindergarten	82205	Gilching		Ja	

Einrichtung		PLZ	Ort	Altersklasse		
Name	Art			u3	3-6	Schulk.
Gemeindekindergarten Pöcking	Kindergarten	82343	Pöcking		Ja	
Irmgard-Stadler Kindergarten	Kindergarten	82319	Starnberg		Ja	
Kath. Kindergarten Perchting	Kindergarten	82319	Starnberg		Ja	
Kath. Kindergarten St. Elisabeth Andechs	Kindergarten	82346	Andechs		Ja	
Kath. Kindergarten St. Pius	Kindergarten	82343	Pöcking		Ja	
Kath. Kindergarten St. Vitus Stockdorf	Kindergarten	82131	Gauting		Ja	
Kindergarten Spielkiste e.V.	Kindergarten	82131	Gauting		Ja	
Maria-Kempler-Kindergarten	Kindergarten	82319	Starnberg		Ja	
Montessori-Kindergarten	Kindergarten	82327	Tutzing		Ja	
Montessori-Kindergarten Krailling	Kindergarten	82152	Krailling		Ja	
Montessori-Kinderhaus	Kindergarten	82205	Gilching		Ja	
Montessori-Kinderhaus Biberkor e.V.	Kindergarten	82335	Berg		Ja	
Montessori-Kinderhaus Inning	Kindergarten	82266	Inning		Ja	
Montessori-Kinderhaus Starnberg	Kindergarten	82319	Starnberg	Ja	Ja	
Montessori-Kinderhaus Stockdorf	Kindergarten	82131	Stockdorf		Ja	
Waldkindergarten Gauting	Kindergarten	82131	Gauting		Ja	
Waldorf-Integrations-Kindergarten Söcking e. V.	Kindergarten	82319	Starnberg		Ja	
BRK Kinderhaus Feldafinger Dorfspatzen	Kinderkrippe	82340	Feldafing		Ja	
BRK Kinderhort Feldafing	Kinderkrippe	82340	Feldafing			Ja
FortSchritt Kinderkrippe Pöcking	Kinderkrippe	82343	Pöcking	Ja		
Lebenshilfe Kinderkrippe Wörthsee	Kinderkrippe	82237	Wörthsee	Ja		
TQ - Kinderhaus Hirschkäfer	Kinderkrippe	82229	Seefeld	Ja		

Quelle: Landratsamt Starnberg (Stichtag 21.12.2016 KiBiG.web)

Generell wurde in den letzten Jahren mit der Regelung, Kinder mit Behinderung über den Faktor 4,5 bei der Personalbemessung besserzustellen, ein großer Fortschritt in der Umsetzung der Integration in Kindertageseinrichtungen erzielt. Zu bedenken ist aber auch, dass der Personalmehrung immer der Nachweis vorausgeht, dass ein Kind eine Behinderung aufweist. Dies führt zu mehreren Herausforderungen:

Die Einstufung als „Kind mit Förderbedarf“ bzw. „Kind mit Behinderung“ wird von Eltern nicht selten als stigmatisierend erlebt. Eltern wehren sich teilweise gegen die Sichtweise, dass das Kind behindert oder von Behinderung bedroht ist. Teilweise gestaltet sich diese Einstufung schwierig und braucht vor allem Zeit, da für Beratungsgespräche mit den Eltern zunächst eine Vertrauensbasis aufgebaut und sukzessive Beobachtungsergebnisse zusammengetragen werden müssen. So kommt es vor, dass bei einigen Kindern die Eltern erst nach einiger Zeit einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen und erst

dann die entsprechende Einstufung (verbunden mit einer erhöhten Personalmittelzuweisung) berücksichtigt werden kann. Das bedeutet, dass die Einrichtung zwar in der Diagnose und Betreuung des Kindes Umfassendes leisten muss, sich diese Leistung aber teilweise erst später im Personalschlüssel niederschlägt.

Wird ein Kind mit (drohender) Behinderung in der Einrichtung aufgenommen/betreut, wird normalerweise die Platzzahl der Einrichtung reduziert und seltener anteilig zusätzliches Personal (bzw. zusätzliche Personalstunden) eingesetzt. Um den Kindern mit ihrem besonderen Förderbedarf gerecht werden zu können, sollten die zusätzlich erforderlichen Personalstunden in jedem Fall von einer Fachkraft erbracht werden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sollte bei zwei Kindern mit Eingliederungshilfebedarf, die in der gleichen Gruppe¹⁰³ betreut werden, die Gruppengröße 21 Kinder nicht übersteigen. Bei Integrationsgruppen soll die Gruppengröße maximal 15 Kinder betragen (davon mind. 3 und max. 5 mit Integrationsstatus).

Auch der Diagnoseprozess selbst als Voraussetzung der erhöhten Personalmittelzuweisung wird teilweise als problematisch eingestuft. Dieser wird von manchen Eltern als stigmatisierend erlebt. Aus der Perspektive des Aktionsplans wird aktuell in einer Aussonderungslogik und Defizitorientierung entlang der Fördersysteme gedacht. Es wird keine inklusionsorientierte Pädagogik gefördert, sondern lediglich ein je Kind nachweisbarer, durch Schwächen ausgelöster Mehrbedarf. Der Umsetzung einer inklusiven Pädagogik steht somit ein defizitorientiertes Fördersystem entgegen.

Festgestellt werden kann auch, dass in vielen Fällen ein erhöhter Beratungsbedarf für Eltern von Kindern mit Behinderung zu verzeichnen ist.

Die Beratungs- und Begleitungsarbeit mit den Eltern verändert das Anforderungsprofil an die Einrichtungen, die dort Beschäftigten und auch an die Erziehungsberatung und die Interdisziplinäre Frühförderstelle stetig. Mit der wachsenden Anzahl von Kindern mit (drohender) Behinderung in Tageseinrichtungen wächst der Bedarf, multiprofessionelle Teams in den Kindertagesstätten unter Einbeziehung von Heilpädagogen, Sozialpädagogen, Psychologen, Familientherapeuten und Logopäden zu bilden oder in verstärktem Maße Kooperationen mit den Fachdiensten der Interdisziplinären Frühförderstellen einzugehen. Der Bedarf an zusätzlichen Fachkräften und deren Finanzierung ist stark von der Art der Einrichtung abhängig. Nicht in allen Einrichtungen ist die Einbindung dieser Fachkräfte strukturell abgeschlossen und ausreichend finanziert.

Positiv hervorzuheben ist, dass durch die Förderung des Bezirks Oberbayern die fachliche Betreuung in Kindertagesstätten gut unterstützt wird. Wenn sich Kindertagesstätten aber auf den Weg begeben, sich Inklusionsfragestellungen zu öffnen, sind auch die

¹⁰³ Viele Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte arbeiten im Sinne einer zeitgemäßen Pädagogik nicht mehr starr mit stets gleichen Gruppen von Kindern, sondern passen ihre Arbeit den jeweiligen Anforderungen der Kinder und des Ablaufs in der Kindertageseinrichtung an. Wenn im Folgenden von Gruppen gesprochen wird, werden damit plastisch die Auswirkungen der Aufnahme von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, oder Kindern mit Behinderung auf die Personalbemessung hervorgehoben.

Fachberatungen der Träger als Unterstützer gefragt. Daher sind auch dort entsprechende Ressourcen für die Anbahnung von Inklusionsprojekten nötig.

In vielen Kindertageseinrichtungen müssen die Räumlichkeiten zur Umsetzung der Inklusion angepasst werden, da sich Stück für Stück die Kontakt- und Unterstützungsbedarfe sowie der familiäre Hintergrund geändert haben. Besonders bei Kindern mit Behinderung und deren Familien wird eine veränderte Arbeitsweise der Einrichtungen nötig, die sich auch in Raumbedarfen niederschlägt. So wächst der Bedarf an Therapie- und Beratungsräumen, die für interne Kleingruppenarbeit, Einzelförderung, aber auch für externe Fachkräfte, die vor Ort mit den Kindern arbeiten, zur Verfügung stehen. Ein differenziertes Raumkonzept mit mehreren kleinen Räumen in der Einrichtung wird diesem Anspruch am besten gerecht. Das sogenannte „Summenraumprogramm“ (Grundlage der Förderung durch die Regierung Oberbayerns) liegt dem Bau bzw. der Renovierung von Kindertagesstätten zu Grunde. In diesem „Summenraumprogramm“ sind die zusätzlichen Raumbedarfe, die aus einer veränderten Arbeitsweise resultieren, nach Auffassung der Arbeitsgruppe nicht ausreichend berücksichtigt.

Barrierefreiheit für Menschen mit Hörbehinderung

Wichtig bei der Ausarbeitung eines adäquaten Maßnahmenkataloges ist auch die Berücksichtigung der konkreten Lebenssituation behinderter Menschen. Ein Gehörloser oder höreingeschränkter Mensch beispielsweise hat nicht die Möglichkeit, auf schnellem Wege telefonisch an Informationen zu gelangen.

Kindern gehörloser Eltern wird eine bilinguale Erziehung angeboten, um sowohl mit ihren Eltern kommunizieren als auch mit ihrer Umgebung in Lautsprache kommunizieren zu können. Umgekehrt brauchen gehörlose Kinder ihre eigene Sprache als Grundlage, um deutlich machen zu können, was ihnen fehlt und wo ihre Probleme liegen. Des Weiteren wird diskutiert, dass es Kindern durch Erlernen von Gebärdensprache möglich gemacht werden muss, sich untereinander zu verständigen und somit den Umgang zwischen hörenden und gehörlosen Kindern zu erleichtern.

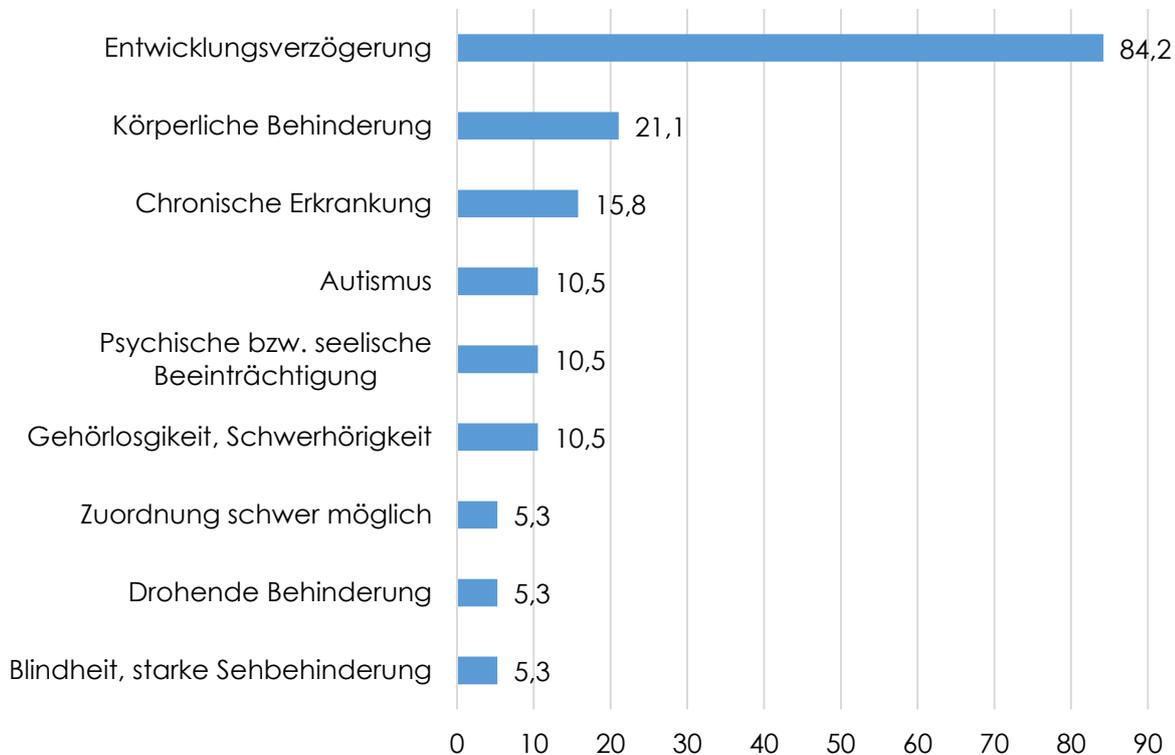
Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Eltern/ Erziehungsberechtigten von Kindern mit besonderem Förderbedarf dargestellt.¹⁰⁴

Ein wesentlicher Bestandteil von Inklusion ist ein inklusives Bildungssystem, das das gemeinsame Lernen aller Kinder zum Ziel hat und sich auf deren individuellen Bedürfnisse einstellt. Kindertageseinrichtungen kommt hierbei eine wichtige Rolle zu: Als erste außerfamiliäre Bildungsinstitution legen sie den Grundstein für gleiche Chancen auf Teilhabe an Bildung und Gesellschaft. Die Frühkindliche Bildung stellt nicht nur für die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems, sondern auch für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes sowie für das erfolgreiche (schulische) Lernen insgesamt ein wichtiges Fundament dar. Die Hälfte (52,6%) der Kinder mit besonderem Förderbedarf haben mehrere Beeinträchtigungen (N=19). Betrachtet man die Verteilung der angegebenen

¹⁰⁴ Den Eltern/Erziehungsberechtigten wurde in der Befragung die Möglichkeit der Selbsteinschätzung der Beeinträchtigungen ihres Kindes gegeben.

Behinderungen/Beeinträchtigungen, ist die Gruppe derer, die eine Entwicklungsverzögerung aufweisen mit 84,2 Prozent der Fälle mit Abstand am größten.

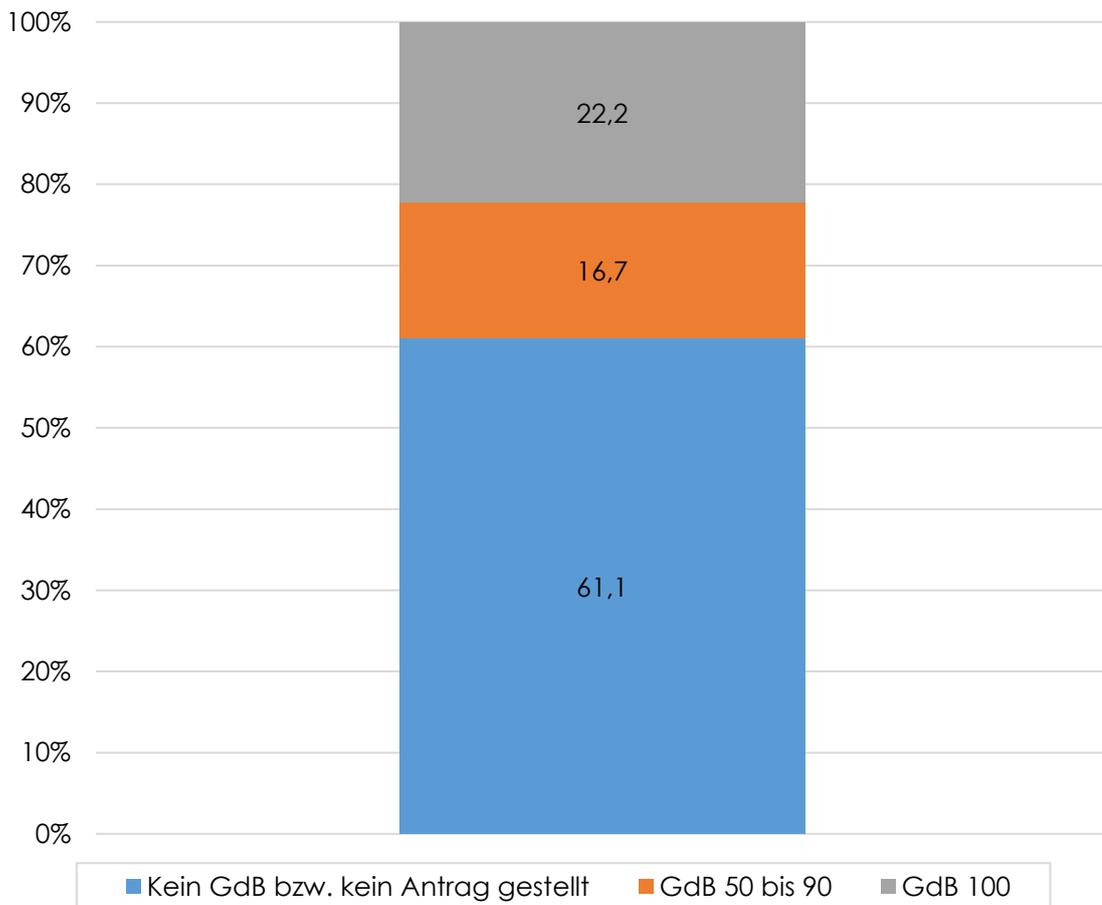
Abbildung 77 Beeinträchtigungen/Behinderungen in Prozent



Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2016);
Graphik: BASIS-Institut (2016)

6 von 10 Kindern mit besonderem Förderbedarf haben keine Schwerbehinderung nach dem Neunten Sozialgesetzbuch. 22,2 Prozent haben sehr schwere Beeinträchtigungen, es wurde bei ihnen ein Grad der Behinderung (GdB) 100 festgestellt. 16,7 Prozent der Kinder hat einen GdB zwischen 50 und 90 (N=18). Eine anerkannte Pflegestufe haben etwas mehr als ein Viertel (26,6%) der Kinder mit besonderem Förderbedarf, hier liegen Pflegestufe 1 (erhebliche Pflegebedürftigkeit) und Pflegestufe 2 (Schwerpflegebedürftigkeit) vor.¹⁰⁵

¹⁰⁵ Die Befragung von Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindern mit besonderem Förderbedarf wurde im Jahr 2016 durchgeführt. Zu dieser Zeit gab es bzgl. der Pflegebedürftigkeit eine Einteilung in die Pflegestufen 1, 2, 3 sowie 0 und 3+ (Härtefallregelung). Seit 2017 wird die Pflegebedürftigkeit in fünf Pflegegrade eingeteilt.

Abbildung 78 Grad der Behinderung (GdB) in Prozent


Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2016);
Graphik: BASIS-Institut (2016)

Knapp die Hälfte der Kinder mit besonderem Förderbedarf (N=19) braucht Hilfsmittel.

Mit dem Informations- und Beratungsangebot ihrer Kommune zeigt sich nur etwas mehr als ein Fünftel (N=15) sehr oder eher zufrieden, 40 Prozent (Bottom-Box) ist mit dem vorhandenen Informationsangebot eher bzw. sehr unzufrieden.

Auffällig ist, dass Ansprechpersonen für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf weitgehend unbekannt sind (lediglich zwischen 0% und 5%) Auf kommunaler Ebene kennt nur einer der Teilnehmer seine(n) Behindertenbeauftragte(n) (N=19).¹⁰⁶ Auf Landkreisebene ist die Behindertenbeauftragte noch weniger bekannt, keiner gibt an, die Ansprechperson auf Landkreisebene (N=20) zu kennen. Ansprechpersonen der Offenen Behindertenarbeit

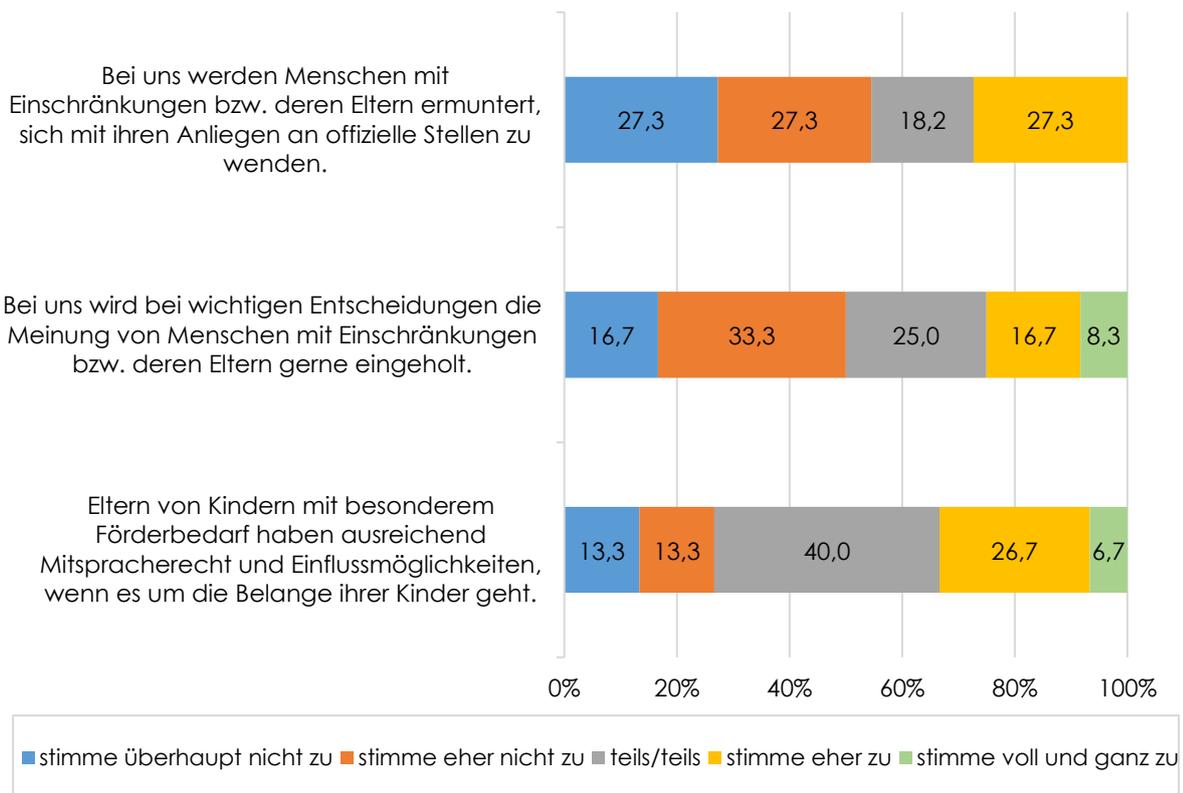
¹⁰⁶ In der Kommunenbefragung geben 10 der 14 Kommunen (mindestens) eine zentrale Ansprechperson/Beauftragten für Menschen mit Behinderung und/oder behinderungsspezifische Anliegen an. Acht der genannten Ansprechpersonen tragen den offiziellen Titel „Inklusions-/Behindertenbeauftragter“ - und sind somit sofort als Ansprechperson für behinderungsspezifische Angelegenheiten zu erkennen bzw. als kommunale Vertretung für behinderungsspezifische Angelegenheiten zuständig.

im Landkreis Starnberg sind wieder einem von zwanzig (N=20) der befragten Eltern/Erziehungsberechtigten bekannt.

Nur wenn Wünsche und Probleme erkannt werden, kann eine optimale Teilhabe gefördert und in die Realität umgesetzt werden. Eine wichtige Zielsetzung ist, Planungen an den tatsächlichen Belangen und Bedürfnissen auszurichten, das heißt der aktive Einbezug von Eltern von Kindern mit Förderbedarf ist unerlässlich, um keine Beratungs- und Inklusionsangebote an den Belangen vorbei zu planen.

In der Befragung im Landkreis Starnberg stimmt lediglich ein Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten (25,0%) der Aussage „Bei uns wird bei wichtigen Entscheidungen die Meinung von Menschen mit Einschränkungen bzw. deren Eltern gerne eingeholt“ eher oder voll und ganz zu. Ein Drittel (33,3%) stimmt der Aussage eher oder ganz zu, dass Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf ausreichend Mitspracherecht und Einflussmöglichkeiten haben, wenn es um die Belange ihrer Kinder geht. Im Umkehrschluss heißt das, dass fast 70 Prozent ihr Mitspracherecht bzw. ihre Einflussmöglichkeiten als lediglich bedingt bis überhaupt nicht vorhanden einschätzen.

Abbildung 79 Einschätzung Aussagen



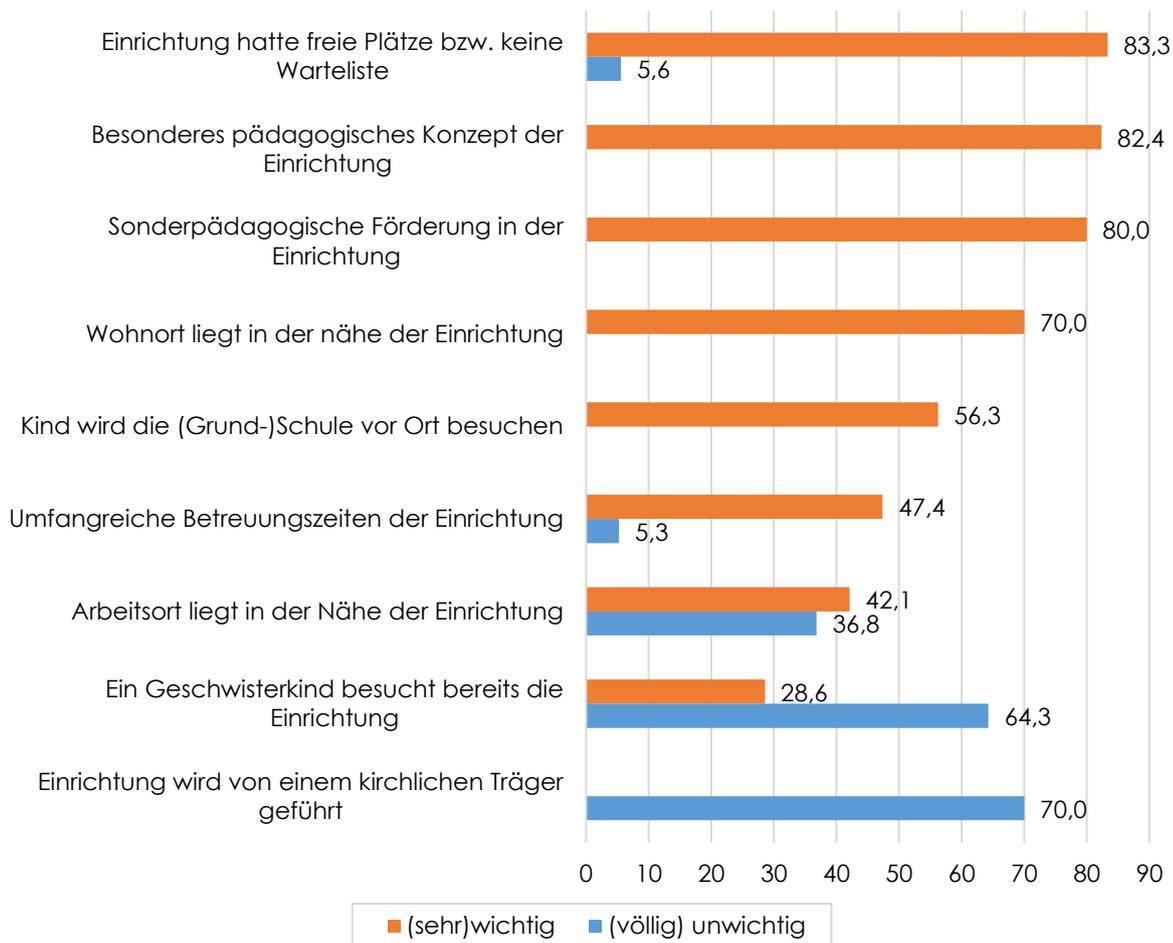
Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2016);
Graphik: BASIS-Institut (2016)

Den Kindertagesstätten kommt eine Vorreiterrolle in ihrem Bemühen um die Umsetzung der Inklusion zu. Die Betreuung von Kindern außerhalb der Familie ist eine wichtige Entscheidung im Leben junger Familien. Sie ist bedeutsam für alle Kinder und alle Eltern, für Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf vielleicht noch mehr. Deshalb ist es ratsam, sich vorab zu überlegen, welche Erwartungen an mögliche Betreuungsformen gestellt werden. Eine fachliche Beratung zur Wahl der Kindertagesstätte verneinen aber in der Befragung 65,0 Prozent der Eltern/Erziehungsberechtigten, 25,0 Prozent (N=20) stand eine fachliche Beratung zur Verfügung. Den positiven Effekt der Beratung zur Wahl der richtigen Kindertagesstätte betonen alle der Befragten. Als Ansprechpersonen fungierten vor allem die Interdisziplinäre Frühförderstelle und die Kindertagesstätte bzw. deren Mitarbeiter selbst. Die Hälfte der Eltern/Erziehungsberechtigten (50,0%), die keine Beratung zur Wahl der Kindertagesstätte hatte, hätte aber gerne eine Beratung in Anspruch genommen.

Oft scheitert die Umsetzung der Inklusion aber schon an mangelnden Betreuungsplätzen. In der Befragung der Eltern der Kinder mit besonderem Förderbedarf gaben 35 Prozent der Eltern/Erziehungsberechtigten (N=20) an, dass sie Schwierigkeiten hatten, einen geeigneten Betreuungsplatz für ihr Kind mit besonderem Förderbedarf zu finden. Hauptgrund war hier nach Angaben der Eltern/Erziehungsberechtigten fehlende (bzw. vollbelegte) integrative/geeignete Betreuungsplätze vor Ort.

Zwar ist der pragmatische Auswahlgrund der freien Plätze in der Einrichtung (83,3% wichtig bis sehr wichtig) in der Befragung an oberster Stelle zu finden, aber das Vorhandensein eines besonderen pädagogischen Konzepts oder der sonderpädagogischen Förderung in der Einrichtung ist in der Hierarchie der Auswahlgründe für eine bestimmte Einrichtung für die Eltern genauso bedeutend (wichtig bis sehr wichtig) – und wird von keinem als (völlig) unwichtig bezeichnet.

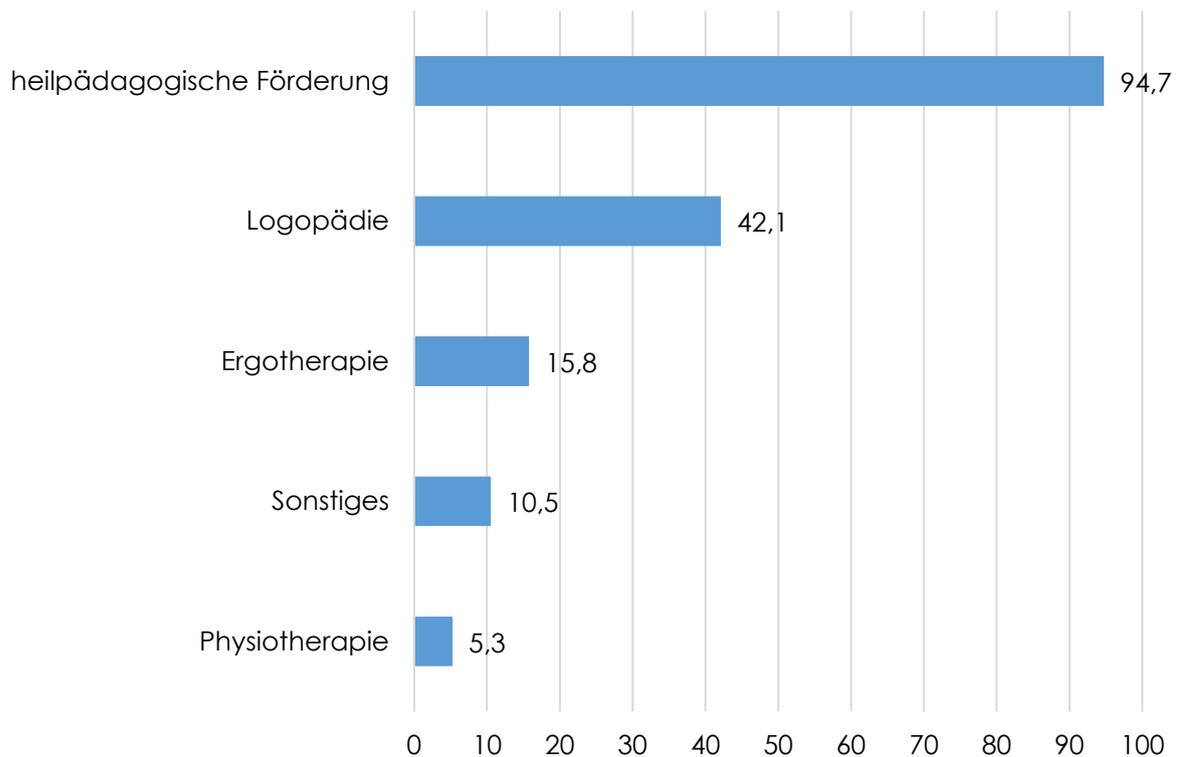
Abbildung 80 Auswahlgründe Einrichtung



Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2016);
Graphik: BASIS-Institut (2016)

Eine eventuelle kirchliche Trägerschaft der Einrichtung spielt für keinen der Befragten als Auswahlgrund eine Rolle, im Gegenteil, 70,0 Prozent betonen, dass dies als Auswahlgrund (völlig) unwichtig für die Wahl der Betreuungsstelle war.

Fast alle (95% bei N=20) der Eltern/Erziehungsberechtigten geben an, dass ihr Kind spezielle Unterstützung in der Einrichtung bekommt. Hier liegt der Hauptschwerpunkt auf der heilpädagogischen Förderung.

Abbildung 81 Spezielle Unterstützungsformen der Einrichtungen für das Kind


Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2016);
Graphik: BASIS-Institut (2016)

Nur eins von zehn Kindern mit besonderem Förderbedarf (N=20) hat hier eine laufende Unterstützung – medizinisch oder pädagogisch begründet – durch eine individuelle Begleitperson. Insgesamt zeigen sich die Eltern/Erziehungsberechtigten zufrieden mit der jeweiligen Einrichtung ihres Kindes und vergeben eine Durchschnittsnote von 1,85 (N=20). Auch mit der zeitlichen Betreuungssituation in der jeweiligen Einrichtung zeigt sich der Großteil zufrieden (Note 1,55). Mit der Bildungsarbeit und Förderung des Kindes in den jeweiligen Einrichtungen zeigt sich 70,0 Prozent zufrieden, wobei hier leichte Ausreißer nach unten die notwendige individuelle Betrachtung der einzelnen inklusiven Angebote und Einrichtungen unterstreichen (Durchschnittsnote 2,05).

Die (behinderten-)gerechte Gestaltung der Einrichtung hinsichtlich der Bedürfnisse des Kindes haben in der Befragung nicht alle Eltern/Erziehungsberechtigten bestätigen können (N=19): jedes sechste befragte Elternteil verneint eine (behinderten-)gerechte Ausgestaltung der Einrichtung.

Knapp die Hälfte (47,4%) der befragten Eltern/Erziehungsberechtigten äußerte den Wunsch, (mehr) Unterstützung bei Fragen der Erziehung durch die Einrichtung zu erhalten (N=19). Hauptsächlich besteht der Wunsch hierbei nach Einzelgesprächen (77,8% der Fälle). Gruppengespräche kommen auf 55,6 Prozent der Fälle.

7.6.2 Das wollen wir erreichen

Die Inklusion von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege ist in Bezug auf die Personal- und Raumressourcen gut abgesichert und gesellschaftlich akzeptiert. Bei der Betreuung von Kindern mit Förderbedarf wird in Bezug auf die räumliche Verteilung ein pragmatischer Ansatz gewählt werden. Ein möglichst wohnortnahes Angebot an Tagesbetreuungsmöglichkeiten ist realisiert.

Langfristig werden die Bildungs- und Förderstrukturen so weiterentwickelt, dass in jeder Einrichtung Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Eltern bereitstehen, auch ohne dass eine Einstufung (und damit Stigmatisierung) als „unterstützungsbedürftig“ erfolgen muss. Die aktuelle Defizitorientierung entlang der Fördersysteme mit Blick auf durch angebliche Schwächen ausgelösten Mehrbedarf muss einer inklusionsorientierten Pädagogik weichen. Diesem Ziel wird man sich allerdings nur Schritt für Schritt annähern können. Manche Unterstützungen für Kinder mit Behinderung benötigen eine klare Grundlage, ob eine entsprechende Unterstützung gewährt werden kann. Ziel ist aber dennoch, alle Angebote möglichst inklusiv zu gestalten, das heißt, dass jedes Kind die Unterstützung bekommt, die es braucht - ohne einen langen Diagnoseprozess zu durchlaufen. Jedes Kind soll individuell gefördert werden, das hochbegabte Kind ebenso wie z.B. das Kind mit motorischen Einschränkungen.

7.6.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Die Einrichtung bzw. der Ausbau von multiprofessionellen Teams in Kindertagesstätten wird umfassend unterstützt. Parallel wird auch der Ausbau von Netzwerken zur Unterstützung der Inklusion auf der Ebene des Landkreises, der Kommunen und der einzelnen Tageseinrichtungen gestärkt. Der Blick auf die Qualität der unterstützenden Dienste wird verstärkt, um eine Reflexion und Weiterentwicklung der Organisationsformen zu gewährleisten. Lokale Vernetzungen von Kindertagesstätten und Therapie- bzw. weitere fachliche Unterstützungsangebote werden gefördert, um kollegiales Zusammenarbeiten über einzelne Einrichtungen hinweg zu fördern und Konstanz in die Kooperation zwischen externen Kräften, dem Einrichtungspersonal und den Kindern zu bringen. Inklusive Angebote von Kindertageseinrichtungen werden ortsnahe verfügbar (z.B. Inklusionskindergärten).

7.6.4 Maßnahmen

7.6.4.1 Auf- bzw. Ausbau multiprofessioneller Teams in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten und Weiterentwicklung von Kooperationsstrukturen (K 1)

In Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten werden zur Unterstützung der Inklusionsbemühungen zunehmend multiprofessionelle Teams mit einem angemessen hohen Anteil an Fachkräften und dem Einsatz von Heilerziehungspflegern, Heilpädagogen, Sozialpädagogen sowie z.B. auch Psychologen, Logopäden, Familientherapeuten und

Physiotherapeuten eingerichtet. Dazu werden diese Fachkräfte sowohl Teil des Teams sein als auch als externe Fachdienste, zum Beispiel im Rahmen von Kooperationen mit den Interdisziplinären Frühförderstellen, hinzugezogen werden. Generell schlagen sich inklusionsrelevante Themen in Kindertagesstätten verstärkt in Aus- und Fortbildung nieder. Darüber hinaus gilt es, die Kooperationsformen und -strukturen mit externen Fachdiensten und Fachstellen, wie der Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen beim Landratsamt, den Interdisziplinären Frühförderstellen und dem Beratungsfachdienst für Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der inklusiven Leitvorstellung weiterzuentwickeln.

7.6.4.2 Vernetzung zur Unterstützung der Inklusion (K 2)

Zur Unterstützung der Inklusion in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten werden auf der Ebene des Landkreises, der Kommunen und auch der einzelnen Kindertageseinrichtungen der Austausch und die Vernetzung weiter ausgebaut. Dazu wird ein Qualitätszirkel Inklusion gegründet, der die Arbeit des Arbeitskreises Frühkindliche Bildung, Schule und Ausbildung weiterführt. In diesen werden auch Eltern/Erziehungsbeauftragte eingebunden. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie stimmt mit den Fachberatungen der Träger der Kindertageseinrichtungen unter Einbezug der Träger heilpädagogischer Kindertageseinrichtungen und ergänzender Dienste die weitere Vorgehensweise der Inklusionsumsetzung ab. Dabei werden auch Standards der weiteren Inklusionsumsetzung besprochen.

7.6.4.3 Beratung/Familienunterstützung durch Kindertagesstätten (K 3)

Der Beratung der Eltern kommt bei der Umsetzung der Inklusion eine zentrale Bedeutung zu. Daher gilt es, bestehende Beratungsangebote weiterzuentwickeln und (noch mehr) mit den Tageseinrichtungen zu verzahnen.

Die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten in Bezug auf die Unterstützung der Erziehung hilft allen Eltern und somit auch den Eltern, die Kinder mit besonderem Förderbedarf oder einer Behinderung haben.

7.6.4.4 Raumkonzepte (K 4)

Großzügigere und durchdachte Raumkonzepte (auch für Freiflächen und Spielplätze) müssen zur Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten entwickelt bzw. weiterentwickelt werden. Der Fachbereich Jugend und Sport des Landratsamts Starnberg unterstützt die Anpassung des Raumbedarfs durch individuelle Beratung der Kommunen und Träger und durch Vorgaben zu den Qualitätsstandards der Raumgestaltung.

Architekten werden durch Fortbildungen für die Erfordernisse sensibilisiert, die die Inklusion mit sich bringt.

7.6.4.5 Weiterentwicklung des Summenraumprogramms (K 5)

Es wird angeregt, das Summenraumprogramm¹⁰⁷ unter Berücksichtigung der Anforderungen, die die Inklusion an Einrichtungen stellt, weiterzuentwickeln.

7.6.4.6 Überprüfung tatsächlicher Platzangebote nach Aufnahme von Kindern mit Behinderung und besonderem Förderbedarf (K 6)

Ein großes Problem stellt der Betreuungsschlüssel dar. Es lässt sich eine Tendenz erkennen, dass Plätze für Kinder mit Behinderung und besonderem Förderbedarf schnell durch das Ausstellen von Gutachten besetzt werden und dabei der Grad der Behinderung bzw. die individuelle Eignung für den jeweiligen Platz nicht immer korrekt dargestellt wird. Dadurch sind Plätze für Kinder mit schwerer Behinderung quasi blockiert durch Kinder mit vielleicht geringeren Einschränkungen. Kinder müssen daher in ihrer Individualität betrachtet werden.

Bei der Schaffung von Plätzen für Kinder mit (drohender) Behinderung und besonderem Förderbedarf in Kindertagesstätten wird von den Kommunen darauf geachtet, dass bei einer durch die Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung und besonderem Förderbedarf eventuell reduzierter Anzahl an Plätzen und Gruppengrößen ausreichend und bedarfsgerecht weitere Betreuungsplätze geschaffen werden.

7.6.4.7 Ausreichende Kapazität der Fachberatung (K 7)

Durch kontinuierliche Fortbildungen zur Inklusionsthematik wird die Grundlage geschaffen, Einrichtungen im Einzelfall konkret bei der Umstellung zur Inklusionseinrichtung fachlich (konzeptionell und räumlich) zu unterstützen. Das Thema der Inklusion wird im Rahmen der Treffen der Fachberatungen der Träger mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vertieft, damit ein übergreifender Konsens zur Umsetzung der Inklusion in den Einrichtungen erarbeitet werden kann. Die Fachberatungen übernehmen hierbei eine Multiplikatorenfunktion für die Einrichtungsleitungen. Die Fachberatungen sind personell zur Bearbeitung dieser Angebote ausreichend ausgestattet.

7.6.4.8 Unterstützung der Eltern mit Behinderungen und der Eltern, die Kinder mit Förderbedarf oder Behinderung haben (K 8)

Die Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg und die interdisziplinären Frühförderstellen im Landkreis stellen sich laufend auf die Bedürfnisse von Eltern mit Behinderung und Eltern, die Kinder mit Einschränkungen haben, ein. Dazu entwickeln sie ihre Konzepte in Bezug auf diese Zielgruppen kontinuierlich weiter. Zusätzlich unterstützen z.B. S 10

¹⁰⁷ Das Summenraumprogramm legt vom Fördergeber (Regierung von Oberbayern) die Raumbedarfe einer Kindertagesstätte fest.

Schwangerenberatungsstellen und die Elternberatung von Eltern für Eltern der Lebenshilfe schwangere Frauen mit einem Kind mit Behinderung.

7.6.4.9 (Flexiblere) Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen mit Kindern mit besonderem Förderbedarf (K 9)

Es braucht in Verbindung mit dem Betreuungsschlüssel andere Personalausstattungen. Zwar hängt dies von der jeweiligen Einschränkung des Kindes ab, aber es braucht in jedem Fall mehr Personal.

Den Trägern von Kindertageseinrichtungen wird empfohlen, kleinere Gruppen zu bilden, wenn Kinder mit besonderem Förderbedarf die Einrichtungen besuchen. Dabei gilt es auch zu verdeutlichen, dass dann eventuell genehmigte Platzzahlen der Einrichtung nicht ausgeschöpft werden können.

7.6.4.10 Öffentlichkeitsarbeit – Information (K 10)

Die Umsetzung der Inklusion wird durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Zentrale Akteure der Kampagne sind der Fachbereich Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport (Erziehungsberatung und die Interdisziplinäre Frühförderstelle, unabhängige Beratungsstelle Inklusion) sowie die Sozialverbände und nicht zuletzt die Kindertageseinrichtungen.

Informationen rund um das Thema Inklusion in Kindertageseinrichtungen werden zentral gebündelt und für den Abruf über das Internet aufbereitet.

7.6.4.11 Förderung der Gebärdensprache und der Brailleschrift (K 11)

Die Gebärdensprache wird in den Kindertageseinrichtungen gefördert. Dies geschieht z.B. durch die Förderung des Erlernens der Gebärdensprache durch das Personal der Kindertagesstätten und durch die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern. Auch die Eltern werden beim Erlernen der Gebärdensprache unterstützt. Ebenso wird das Erlernen der Brailleschrift gefördert. Da sich aktuell kein Akteur für die Umsetzung dieser Maßnahme klar zuständig zeigt, wird das Landratsamt eine Abstimmung möglicher Akteure (z.B. Bezirk Oberbayern, Sozialministerium, Träger, Gehörlosenverband) unterstützen, um entsprechende Maßnahmen realisieren zu können.

7.6.4.12 Beratung von Tagesmüttern (K 12)

Tagesmütter werden gezielt auf die Betreuung von Kindern mit Behinderung vorbereitet und bezüglich deren Betreuung begleitet und unterstützt. Die bestehenden Schulungen werden zur Zielerreichung überprüft und optimiert.

7.6.4.13 Förderung der Gebärdensprache - Unterstützung und Befähigung gehörloser Kinder, sowohl Gebärdensprache zu sprechen als auch in der Welt der Lautsprechenden zurechtzukommen (K 13)

Gehörlose müssen nicht notwendigerweise das Sprechen erlernen. Bspw. bringt das Tragen von Cochlea-Implantaten in den meisten Fällen wenig, da diese Kinder nicht automatisch hören, sondern das Hören erst erlernen müssen. Vielmehr kann daher das Erlernen von Gebärdensprache zu einer ersten Unabhängigkeit führen. Dies wird durch den Fokus auf das Erlernen der Lautsprache bloß gehemmt. Für betroffene Familien bedarf es Familiengebärdensprachkurse.

7.6.4.14 Inklusive KITAs weiter ausbauen (K 14)

Alle Kinder werden daher gemeinsam inklusiv in die Kindertagesstätte gehen, da durch unterschiedliche Kinder in einer Gruppe das Bewusstsein füreinander geschärft wird. Es muss stärker herausgestellt werden, dass alle Kinder davon profitieren können.

7.6.4.15 Erweiterung und Flexibilisierung der Bedarfsplanung (K 15)

Es gibt bislang keine differenzierte Einstufung von Kindern mit Behinderungen, sondern nur die Möglichkeiten des Förderfaktors 4,5 für Kinder mit besonderem Förderbedarf und den Faktor 1,0 für Kinder ohne besonderen Förderbedarf. Eine differenziertere Einstufung des Förderbedarfs würde der Lebenssituation der Kinder mit Behinderungen eher gerecht. Erfüllt ein Kind die hohen Anforderungen einer Einstufung mit dem Förderfaktor 4,5 nicht mehr, verliert es jeglichen Förderfaktor, obwohl es eventuell noch (leichtere) Unterstützung braucht. Bei einer Weiterentwicklung der Förderfaktoren sollten auch Entwicklungsbedarfe bzgl. der Sprache berücksichtigt werden.

Die genaue Einordnung einer Behinderung ist oftmals sehr schwierig, bspw. ist schon allein die Definition von Schwerhörigkeit nicht eindeutig.

7.6.4.16 Stärkung der Selbstbestimmung von Kindern mit Behinderung (K 16)

Gerade bei Kindern mit Behinderung ist es wichtig, dass diese mit Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen durchs Leben gehen können. Daher werden kontinuierlich in Kooperation mit verschiedenen Organisationen z.B. aus dem Bereich der Behindertenhilfe Veranstaltungen für und mit Kindern mit Behinderung angeboten, um deren Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen und damit auch ihre Teilhabechancen zu stärken.

7.7 Schule

7.7.1 Ausgangssituation

Berührungängste mit Menschen mit Behinderungen werden sich vermehrt abbauen lassen, wenn schon frühzeitig ein normaler und regelmäßiger Kontakt zwischen behinderten und nicht-behinderten Kindern besteht. Dies ist auch langfristig eine Chance auf Veränderung hin zu einer inklusiven Bildungslandschaft und einer inklusiven Gesellschaft.

Im Landkreis Starnberg wird auf eine Vielzahl von unterschiedlichen Angeboten der Inklusionsumsetzung in Schulen gesetzt, die im Folgenden kurz beschrieben und aufgelistet werden.

7.7.1.1 Kooperationsklassen

Kooperationsklassen entstehen durch die Zusammenarbeit der Grund-, Mittel- und Berufsschulen mit den sonderpädagogischen Förderzentren. In Kooperationsklassen werden in der Regel etwa drei bis fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten Lernen, Sprache, und/oder Verhalten in Regelklassen unterrichtet. „Merkmal der Kooperationsklasse ist der durchgängig gemeinsame Unterricht in allen Fächern. Dies erfordert eine qualitative und quantitative Anpassung der Unterrichts- und Förderangebote an die individuellen Bildungs- und Erziehungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler („Lernzieldifferenz!“).¹⁰⁸ Die Regelschullehrer werden dabei mit zusätzlichen Förderstunden vom Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) der Förderzentren unterstützt.¹⁰⁹

Kooperationsklassen an Schulen im Landkreis Starnberg:

- 1 Klasse an der Arnoldus-Grundschule (Gilching)
- 1 Klasse an der Grundschule an der Würm Stockdorf (Gauting)
- 2 Klassen an der Mittelschule Starnberg (Starnberg)

7.7.1.2 Partnerklassen

Partnerklassen stellen eine Form des kooperativen Lernens dar: "Partnerklassen der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperieren mit einer Partnerklasse der jeweils anderen Schulart. Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernzieldifferenten Unter-

¹⁰⁸ Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2011): Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote, 1. August 2011 (IV.6 – S 8040.5.1 – 4a.107922), abgerufen am 10.08.2016

¹⁰⁹ Vgl. Staatliche Schulberatung in Bayern (2013): Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz BayEUG Art. 21 Mobile Sonderpädagogische Dienste, abgerufen am 10.08.2016

richts sind darin enthalten. Gleiches gilt für Partnerklassen verschiedener Förderschular-ten." (Gesetzesgrundlage Art. 30 a Abs. 7 BayEUG)¹¹⁰. Dabei wird eine Klasse von För-derschülern mit gleichem Förderschwerpunkt in einer allgemeinen Schule unterge-bracht (oder eine Regelschulklasse in einer Förderschule).

Partnerklassen an Schulen im Landkreis Starnberg:

- 1 Klasse an der Grundschule Söcking (Starnberg)

Eine weitere Möglichkeit der Kooperation bietet eine sogenannte offene Klasse. In die-ser Unterrichtsform werden Schüler/-innen ohne Behinderung in eine Förderschulklasse integriert.

Im Landkreis Starnberg gibt es keine offenen Klassen der Förderschulen.

7.7.1.3 Förderschulen/Förderzentren

Förderzentren sind Kompetenzzentren für Sonderpädagogik und ein alternativer Lern-ort zur allgemeinen Schule, in denen insbesondere Kinder und Jugendliche mit sonder-pädagogischem Förderbedarf unterrichtet und gefördert werden.¹¹¹

Die Förderung orientiert sich am sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes, z.B. in den Bereichen Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Ent-wicklung, Hören, Sehen oder Autismus. Kinder mit mehreren Förderschwerpunkten be-suchen die Schule, die ihren Förderbedarf am besten erfüllen kann.

Es werden Förderschulen mit folgenden Schwerpunkten unterschieden:

- Förderschwerpunkt Sehen
- Förderschwerpunkt Hören
- Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- Förderschwerpunkt Sprache
- Förderschwerpunkt Lernen
- Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

¹¹⁰ Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2012): Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote in Bayern, S. 7.

¹¹¹ Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst: Die Förderschulen in Bayern, online verfügbar unter <https://www.km.bayern.de/elfern/schularten/foerderschule.html>, abgerufen am 10.08.2016

Tabelle 11 Förderschulen im Landkreis Starnberg

Agnes-Neuhaus-Schule	Förderzentrum und Berufsschule zur emotionalen und sozialen Entwicklung	Starnberger Straße 42	82131 Gauting
Franziskus-Schule	Privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Lebenshilfe Starnberg gemeinnützige GmbH	Zeppelinpromenade 9	82319 Starnberg
Fünfseen-Schule Starnberg	Sonderpädagogisches Förderzentrum	Zeppelinpromenade 9a	82319 Starnberg

7.7.1.4 Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“

Hierbei handelt es sich um allgemeine Schulen, die auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzeptes in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung im Rahmen der Art. 41 Abs.1 und 5 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz Bayern (BayEUG) für alle Schülerinnen und Schüler umsetzen. Unterrichtsformen und Schulleben sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf ausgerichtet (KMS vom 11.5.2011).

Z.T. gibt es dort auch Klassen mit einem festen Lehrertandem aus Lehrkräften der allgemeinen Schule und Lehrkräften für Sonderpädagogik

Schulen mit Schulprofil „Inklusion“ im Landkreis Starnberg:

- Grundschule Tutzing
- Mittelschule Tutzing

In der Regel kommen diese Schüler aus dem entsprechenden Schulsprenzel (Grundschule/Mittelschule). Eine Lernzielgleichheit wird nicht mehr gefordert.

7.7.1.5 Inklusion einzelner Schüler an Schulen ohne Schulprofil „Inklusion“ mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Einzelne Kinder mit Förderbedarf werden in der Regelklasse ihrer Sprengelschule beschult. Zur Verwirklichung von Einzelinklusion werden in Bayern Mobile Sonderpädagogische Dienste (MSD) eingesetzt. Die Mobilien Sonderpädagogischen Dienste unterstützen die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Sie diagnostizieren und fördern die Schülerinnen und Schüler, sie beraten

Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler, koordinieren sonderpädagogische Förderung und führen Fortbildungen für Lehrkräfte durch.¹¹²

Schulische Einzelinklusion kann mit und ohne Schulbegleiter vonstattengehen. Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrem sozial- oder jugendhilferechtlichen Hilfebedarf durch Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen.¹¹³ Eine berufliche Ausbildung des Integrationshelfers im erzieherischen Bereich ist aktuell gesetzlich nicht vorgeschrieben.¹¹⁴

An den einzelnen Grund- und Mittelschulen im Landkreis Starnberg ohne Schulprofil „Inklusion“ findet Einzelinklusion von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Umfang zwischen ca. 0 und 23 Kindern/Jugendlichen statt.

7.7.2 Das wollen wir erreichen

Zunehmend werden von allen Schulen Schulentwicklungskonzepte erarbeitet mit dem Ziel der inklusiven Schule. Die wohnortnahe Beschulung steht bei der Einzelinklusion im Vordergrund. Schüler/-innen haben nicht nur ein Wahlrecht, sondern auch eine tatsächliche Wahlmöglichkeit, bei bestmöglicher individueller Förderung zwischen dem Besuch einer Regelschule und einer Förderschule zu wählen. Bei der Unterstützung der Schüler/-innen wird auch ein entsprechender Bedarf an Dolmetscherdiensten berücksichtigt.

Für unterschiedliche Beeinträchtigungen werden geeignete pädagogische Ansätze bzw. Ansätze zum Abbau der Barrieren erarbeitet und umgesetzt. Dabei soll nicht nur Teilhabe, sondern auch Verwirklichung der eigenen Potentiale ermöglicht werden.

Entwickelte Inklusionsideen werden auch an Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen aufgegriffen. Die Angebote zur Inklusionsberatung entwickeln sich von einem institutionszentrierten hin zu einem betroffenenzentrierten Ansatz.

7.7.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Inklusion im schulischen Bereich kann nur schrittweise umgesetzt werden. Daher sind zunächst auch Schritte zu gehen, die eher dem Integrationsbereich zuzuordnen sind, aber dennoch Teilhabe sichern/verbessern. Daher sollen neben den schulischen Inklusionsmodellen auch Kooperationsprojekte zwischen Schülern/-innen mit Behinderung und Schülern/-innen ohne Behinderung umgesetzt werden.

¹¹² Art. 21 Abs. 1 BayEUG; Vgl. auch Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2012): Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote, S. 4f.

¹¹³ Art. 30a, Abs. 8 BayEUG; Vgl. auch Vgl. Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e.V. (2012): Schulbegleitung/Integrationshilfe. Ergebnisse einer Studie, S. 6f.

¹¹⁴ Vgl. Zentrum Bayern, Familie und Soziales (2012): Bayerisches Landesjugendamt Mitteilungsblatt. Schulbegleitung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe (Nr. 3 – 4 Juni/Juli/August 2012), online verfügbar unter https://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdfobwest/dienstbesprechungen/db10_11/bay_jugendamt_mttbl_3_und_4_12_schulbegleitung.pdf, abgerufen am 10.08.2016

In Klassen mit Schülern/-innen mit Behinderung wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine Fachkraft eingesetzt. Diese Lösung ist dem kindbezogenen Einsatz von Schulbegleitern vorzuziehen. Für den Zeitraum, in dem Schulbegleiter eingesetzt werden, gilt, dass deren Aufgaben überprüft und neu überdacht werden.

Die Lehrerausbildung wird den Anforderungen inklusiver Schule weiter angepasst.

Inklusionsideen werden auch an die Realschulen, Gymnasien und (weitere) berufliche Schulen verstärkt herangetragen. Schulen, die sich bisher noch nicht umfassend mit dem Thema Inklusion befasst haben, werden motiviert, Überlegungen zum Thema Inklusion in die Konzeption der eigenen Schule zu integrieren.

7.7.4 Maßnahmen

7.7.4.1 Gemeinsame Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung (§ 1)

Gemeinsame bewussteinbildende Aktivitäten für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf und Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung (Schulchöre, Theaterprojekte, Ausflüge, Schüleraustausch) werden zunehmend umgesetzt. Solche Kooperationsprojekte zwischen Schulen finden auch am Vormittag statt, da nachmittags nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler teilnehmen kann. Darüber hinaus werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in Freizeitaktivitäten unter Anleitung von Vereinen und Verbänden zusammengebracht.

7.7.4.2 Ausweitung der Unterstützung der Schulen durch Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (§ 2)

Die Zuweisungen zusätzlicher Unterstützungsstunden durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) werden als unzureichend empfunden. Der Landkreis setzt sich dafür ein, diese Unterstützung auszubauen und allen Schularten zugänglich zu machen. Es wird gefordert, dass beim MSD Mitarbeiter tätig sind, die Gebärdensprache können.

7.7.4.3 Unabhängige Beratungsstelle Inklusion (§ 3)

Eine ausschließlich auf Schule bezogene Inklusionsberatung ist aus Sicht der Arbeitsgruppe notwendig. Bisher wurde eine solche Stelle für den Bereich der Grund- und Mittelschulen eingerichtet. Diese Stelle soll von den Kompetenzen her dauerhaft personell ausreichend ausgestattet werden. Diese am Schulamt angegliederte Beratungsstelle arbeitet mit den Grund- und Mittelschulen, Schulpsychologen, dem Fachbereich Jugend und Sport, der Jugendsozialarbeit an Schulen und dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) zusammen. Die Beratungsstelle übernimmt eine Lotsen- und Vernetzungsfunktion. Dabei arbeitet sie auch intensiv mit den Selbstorganisationen und

Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen bzw. den Vertretern von Eltern mit Kindern mit Behinderung zusammen.

Es wird eine unabhängige Schulberatungsstelle gewünscht, die für alle Schularten zuständig ist.

7.7.4.4 Schulartübergreifender Austausch über das Thema Inklusion (S 4)

Beim schulartübergreifenden Austausch wird die Kompetenz von Eltern und Betroffenen vor Ort genutzt. Lehrer von Förder- und Regelschulen erhalten die Möglichkeit, Fortbildungen zum Thema Inklusion zu besuchen und gegenseitig zu hospitieren.

Der Landkreis Starnberg fördert die Weiterführung einer entsprechenden Arbeitsgruppe und die Aufarbeitung von Informationen.

7.7.4.5 Mittagsbetreuung, Ganztagschule und Hort (S 5)

Auch Betreuungsangebote am Nachmittag müssen inklusionstauglich gestaltet werden. Inklusion muss sowohl in den verschiedenen Nachmittags- und Ganztagsangeboten als auch in den Horten realisiert werden. Für die Verzahnung von Schule und Hort werden Standards und Rahmenbedingungen benannt, mit denen Inklusion gelingen kann.

7.7.4.6 Integrationsbegleiter/Schulbegleiter/pädagogische Fachkräfte (S 6)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt. Dafür setzt sich der Landkreis Starnberg bei den verantwortlichen Stellen ein. Diese Lösung ist dem kindbezogenen Einsatz von Schulbegleitern/Integrationsbegleitern¹¹⁵ vorzuziehen. Es wird daher empfohlen, langfristig statt Schulbegleitern eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Bis diese Forderung umgesetzt ist, ist es wichtig, die Schulbegleiter entsprechend zu qualifizieren.¹¹⁶ Bei den Verträgen für Schulbegleiter muss eine Flexibilität des Einsatzes realisiert werden können.¹¹⁷ Die Leistungen und der Arbeitseinsatz der Schulbegleiter sollen stets an den Entwicklungsprozess des Kindes angepasst werden.¹¹⁸ Die Stundendeputate für die Schulbegleitung sind aus diesem Grund fortlaufend zu überprüfen. Dabei ist aber auch eine Verlässlichkeit für das Anstellungsverhältnis des Schulbegleiters nötig. Eine jährliche Verbescheidung ist daher

¹¹⁵ Als Leistungsträger für Schulbegleiter bzw. Integrationsbegleiter kommen je nach Diagnose das örtliche Jugendamt oder der Bezirk in Betracht.

¹¹⁶ Anmerkung des Bezirks Oberbayern (Juni 2017): In den bestehen Verträgen mit den Schulbegleiterdiensten ist die Fortbildung der Mitarbeiter Leistungsbestandteil.

¹¹⁷ Anmerkung des Bezirks Oberbayern (Juni 2017): Hier greifen die gesetzlichen Grenzen, denen der Bezirk verpflichtet ist.

¹¹⁸ Anmerkung des Bezirks Oberbayern (Juni 2017): Dies wird gewährleistet durch die Einbeziehung der schulischen Stellungnahmen zur Notwendigkeit der Schulbegleitung, die u.a. den individuellen Bedarf beschreiben.

anzustreben. Die Bescheide für Schulbegleitungen an Förderschulen werden in der Regel für ein Jahr ausgestellt. Schulbegleitungen an z.B. Grundschulen werden z.T. über mehrere Schuljahre gewährt, dabei ist eine jährliche Anpassung an den Stundenplan vorgesehen. Schulbegleiter werden intensiv geschult und ihre Mitarbeit in den Schulen überprüft und optimiert.

7.7.4.7 Personalsituation in den Schulen bzgl. der Inklusionsumsetzung (§ 7)

Im Bereich der Tagesbetreuungseinrichtungen werden Kinder mit besonderem Förderbedarf bereits mit dem Personalschlüssel 4,5 berücksichtigt. Ähnliche Lösungen müssen künftig auch für Schulen umgesetzt werden. Zum Zeitpunkt der Formulierung dieser Maßnahme sind leider keine diesbezüglichen Förderabsichten erkennbar. Die erhöhte Personalzuweisung ist auch in den Ganztagsschulangeboten (z.B. Offene Ganztagschule, Mittagsbetreuung etc.) nötig. Neben den allgemeinen Ressourcen an pädagogischem Personal ist auch der Einsatz von weiteren Fachdisziplinen nötig (Heilerzieher, Psychologen, Sozialpädagogen, Logopäden etc.). Der Landkreis Starnberg setzt sich bei den entsprechenden Stellen dafür ein, dass die Personalsituation zur Inklusionsunterstützung dementsprechend verbessert wird.

Die Lehrerbildung wird kontinuierlich an die Anforderungen inklusiver Schule angepasst. Auf der Grundlage der guten Erfahrungen wird an den bisher umgesetzten Lehrerfortbildungen angeknüpft. Diese werden weiterentwickelt und fortgeführt.

Auch gilt es bei der Inklusion in Regelschulen bestehende Möglichkeiten zur Bildung kleinerer Klassen zu nutzen.

Aktuell gilt es die Schulbegleiter weiter gut in das System Schule einzubinden, damit Inklusion unterstützt wird.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen wird als wichtige Unterstützungsmöglichkeit der Inklusionsbemühungen begriffen. Der Einsatz von Jugendsozialarbeitern wird nicht mehr ausschließlich vom Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund abhängig gemacht, sondern auch für Inklusionskinder eingesetzt.¹¹⁹ Jugendsozialarbeiter/-innen werden in die Entwicklung der Inklusion einbezogen und unterstützen diese.

Der Bezirk Oberbayern fördert die Inklusive Nachmittagsbetreuung. Dieses inklusive Konzept richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen, die Angebote der verlängerten Mittagsbetreuung oder des offenen schulischen Ganztags wahrnehmen möchten. Die Inklusive Nachmittagsbetreuung sichert hier die notwendige heilpädagogische Förderung und unterstützt die soziale Integration. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen die Teilhabe an einem schulischen Ganztagsangebot in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld zu ermöglichen. Der Bezirk Oberbayern fördert für die interessierten Kinder und

¹¹⁹ Der staatlich geförderte Einsatz von Jugendsozialarbeitern ist abhängig vom Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund. Andere Finanzierungsmodelle sind nicht ausgeschlossen. So gibt es bereits einzelne Kommunen im Landkreis Starnberg, die einen Jugendsozialarbeiter an der Schule vor Ort finanzieren.

Jugendlichen mit Behinderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zusätzliches Fach- und Pflegepersonal. Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen teilen damit den gesamten schulischen Alltag – vom Unterricht über das gemeinsame Mittagessen bis hin zur Hausaufgaben- und Spielzeit. Im Sinne gelebter Inklusion profitieren davon alle beteiligten Kinder und Jugendlichen.

7.7.4.8 Übersicht über Zuständigkeiten (§ 8)

Auf der Landkreisebene wird eine Übersicht bzgl. der Zuständigkeiten in Bezug auf Inklusion im Bereich der Schulen erstellt.

7.7.4.9 Vernetzung/Qualitätszirkel (§ 9)

Schulen organisieren sich nach ihren Erfordernissen, z.B. unter Zuhilfenahme von Qualitätszirkeln, um die Vernetzung der Akteure der Inklusion zu fördern. Dabei wird auch die JaS (Jugendsozialarbeit an Schulen) intensiv einbezogen.

An den Grund- und Mittelschulen im Landkreis Starnberg gibt es bereits einen sogenannten Inklusionsbeauftragten. Es wird empfohlen, dass jede Schule im Landkreis einen Zuständigen für Inklusionsfragen bestimmt und die nachhaltige Qualitätssicherung und -steigerung der Aufgaben dieses Inklusionsbeauftragten sicherstellt.

Ziel ist es auch, Überlegungen zur Inklusionsumsetzung in die Konzeption der jeweiligen Schule einzubauen.

7.7.4.10 Barrierefreiheit von Schulgebäuden (§ 10)

Für alle Schulen wird der Anpassungsbedarf der Gebäude in Bezug auf die Barrierefreiheit untersucht und es werden auf dieser Grundlage Anpassungsprioritäten festgelegt. Bei Neubau- und Umbauvorhaben müssen die Belange von allen Menschen mit Behinderungen (nicht nur der Mobilitätseingeschränkten) von Anfang an in den Planungen berücksichtigt werden. Dabei werden auch ergänzende Räumlichkeiten zusätzlich zu den Klassenzimmern berücksichtigt. Bei der Planung und Sanierung von Schulhäusern werden verschiedene Sinnesbehinderungen in die Überlegungen zur Barrierefreiheit einbezogen. So ist dabei z.B. auch auf den Einbau von Induktionsanlagen und Lichtsignalen, die Modernisierung von Mikroportanlagen und die Optimierung der Schallfunktionen, aber auch auf spezielle Farbkonzepte und ausreichende Kontraste für Menschen mit Seheinschränkungen zu achten. Bei der Prüfung der Barrierefreiheit werden auch die Außenanlagen der Schulen berücksichtigt.

Generell muss im Rahmen der Inklusionsbemühungen eine Neubeurteilung des Raumbedarfs (Ruheräume, Größe der Räume) insbesondere unter Berücksichtigung verschiedener Einschränkungsarten erfolgen.

Für die Begutachtung der Barrierefreiheit wird eine Auditgruppe eingesetzt, in der Menschen mit Behinderungen mitwirken.

Zentrale Akteure als Sachaufwandsträger der Schulen sind z.B. die Kommunen bzw. der Landkreis. Insgesamt ist es eine Aufgabe die Fördersysteme so weiterzuentwickeln, dass diese Inklusion intensiv fördern.

7.7.4.11 Fachtag Inklusion (§ 11)

Mit Unterstützung des Landkreises wird ein Fachtag Inklusion durchgeführt, der allen Schularten offensteht. Damit soll die Inklusion in Schulen insgesamt gefördert werden. Auch Schulen, die sich bisher wenig mit dem Thema befasst haben, können sich so mit den Schulen austauschen, die schon über umfassende Erfahrung bezüglich der Inklusionsumsetzung verfügen.

7.7.4.12 Stärkung und Emanzipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (§ 12)

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen kümmern sich aktiver und selbstbewusster um Inklusion und emanzipieren sich stärker von den Eltern. Dabei kommt Selbsthilfegruppen und Peer Counselling eine entscheidende Rolle zu. Zudem ist unterstützend die Beteiligung von Brückenbauern wie Gebärdensprachdolmetschern bei gehörlosen Kinder und Jugendlichen, Elternbeiräten und Fachkräften wie beispielsweise Schulpsychologen möglich.

7.7.4.13 Schulungen für Gebärdensprache und Brailleschrift (§ 13)

Die Lehre von Gebärdensprache und Blindenschrift in den Bildungsinstitutionen wird ausgebaut. So werden derartige Fortbildungen für Lehrer und Wahlfächer für Schüler angeboten. Es wird darauf hingearbeitet, dass Gebärdensprache auch an Universitäten und an Volkshochschulen vermittelt wird.

7.7.4.14 Ausbau von Partnerklassen (§ 14)

Als eine Möglichkeit, auf dem Weg hin zu einer inklusiven Schule das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern, wird die Anzahl von Partnerklassen kontinuierlich ausgebaut.

7.7.4.15 Stärkung der Selbstbestimmung von Jugendlichen mit Behinderungen (§ 15)

Gerade bei Jugendlichen mit Behinderung ist es wichtig, dass diese Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen erlangen. Daher werden in Kooperation z.B. mit Institutionen und Trägern aus der Behindertenhilfe Workshops für Jugendliche angeboten, die unter

nachhaltiger Begleitung das Selbstvertrauen, die Selbstbestimmung und die Teilhabe von Jugendlichen mit Behinderungen fördern sollen.

7.8 Strukturen der Arbeit im Themenbereich Menschen mit Behinderungen

Im Rahmen der Arbeit am Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen „Gemeinsam stärker“ wurde deutlich, dass auch die Strukturen der Arbeit im Themenbereich Menschen mit Behinderung auf Landkreisebene weiterentwickelt werden müssen.

Zentrale Akteure der Arbeit sind und sollen auch in Zukunft sein:

- Die kommunale Behindertenbeauftragte des Landkreises
- Die Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen im Landkreis Starnberg

Zusätzlich soll auch dauerhaft eine Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen im Landratsamt angesiedelt werden. Darüberhinaus muss auch eine gelingende Aufgabenabstimmung mit der Offenen Behindertenarbeit gefunden werden.

Die Diskussion, mit welchem genauen Aufgabenzuschnitt und Stellenumfang diese Organisationseinheiten ausgestattet sind und wie diese bei der Umsetzung des Aktionsplans zusammenarbeiten sollen, ist aktuell (Juni 2017) noch nicht abschließend geklärt. Die Fraktionen im Kreistag wurden diesbezüglich um Strukturvorschläge gebeten. Ziel ist, Entscheidungen über die künftigen Strukturen in der Kreistagssitzung im Juli 2017 herbeizuführen.

Als Zielvorgabe für den anstehenden Strukturvorschlag kann folgendes beschrieben werden:

In gegenseitiger Zusammenarbeit schaffen das Landratsamt, die Behindertenbeauftragte des Landkreises und die Offene Behindertenarbeit gemeinsam die personellen und strukturellen Voraussetzungen für umfassende, zentrale und niedrigschwellige Beratungsmöglichkeiten, eine verlässliche und hilfreiche Vernetzung untereinander und die nachhaltige Umsetzung der Ziele des Aktionsplanes. Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass Menschen mit Behinderungen umfassend in die Gestaltung des Arbeitsbereichs einbezogen werden.

8 Handlungsvorschläge

Maßnahmen, die der Landkreis selbst nicht (oder nicht federführend) umsetzen kann und die des Zusammenwirkens oder Handelns einer Reihe von Akteuren bedürfen, sind als Empfehlungen an die möglichen Akteure zu verstehen. Selbstverständlich ist der Landkreis gerne bereit, die Umsetzung dieser Empfehlungen durch eine entsprechende Zusammenarbeit zu unterstützen.

8.1 Maßnahmen für den Landkreis Starnberg

Barrierefreie Neubauten, Sanierungen und Umbauten - Auditgruppe (W 1)

Bei Bauvorhaben des Landkreises werden die Beratungsstelle Barrierefreiheit der bayerischen Architektenkammer und Vertreter von Menschen mit Behinderungen in die Planungen in einem frühen Planungsstadium einbezogen (z.B. durch eine Auditgruppe), um Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei zu gestalten.

Das Landratsamt verpflichtet sich, bei öffentlichen Bauten (Neubau und Bestandssanierung), die Behindertenbeauftragte, die Fachstelle für barrierefreies Bauen sowie die Auditgruppe frühzeitig zu beteiligen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Finanzwesen, kreiseigener Hochbau

Fortführung der Arbeitsgruppe Wohnen (W 3)

Die Umsetzung ausreichender und adäquater Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen ist eine langfristige Aufgabe, die viel Kreativität, Verbreitung neuer Ideen und Durchhaltevermögen braucht. Daher wird zur Unterstützung dieser Aufgabe die Arbeitsgruppe Wohnen auch nach der Fertigstellung des Aktionsplans fortgeführt.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Sozialwesen

Inklusive (gemeinschaftliche) Wohnformen (W 4)

Bei künftigen Wohnangeboten werden verstärkt inklusive (gemeinschaftliche) Wohnformen für unterschiedliche Menschen mit besonderen Wohnbedürfnissen (z.B. Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Alleinerziehende...) realisiert. Es wird darauf geachtet, dass solche Wohnmodelle eine kritische Größe (max. 24 Wohneinheiten) nicht überschreiten, damit eine umfassende Einbindung ins Wohnquartier nicht gefährdet wird. Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit begleitenden Assistenzleistungen wird weiter optimiert. Daneben werden die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen in Bezug auf das Thema Wohnen ausgebaut. Der Landkreis Starnberg setzt sich für inklusive Wohnprojekte ein und berät die Kommunen bzgl. der

Umsetzung gemeinschaftlicher Wohnformen. Aktuell sind viele Fördermöglichkeiten an die Ausrichtung der Projekte auf bestimmte Zielgruppen (z.B. Senioren oder Menschen mit Behinderungen) gebunden. Ein inklusives Wohnprojekt strebt aber an, Wohnraum für viele verschiedene Zielgruppen zur Verfügung zu stellen. Um auch inklusive Wohnprojekt voranzubringen, müssten daher bestehende Förderrichtlinien, z.B. auf Landesebene, für inklusive Wohnformen geöffnet oder neue Förderprogramme aufgelegt werden.

Informationen zu inklusiven (gemeinschaftlichen) Wohnprojekten werden auf der Landkreisebene gesammelt und z.B. durch Exkursionen zu solchen Wohnprojekten vertieft.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Sozialwesen

Unterstützung für Menschen, die bei der Wohnungssuche Hilfe aufgrund ihrer Einschränkung benötigen (W 5)

Menschen mit psychischen, seelischen, kognitiven Einschränkungen oder auch Sinesensereinschränkungen (z.B. können Menschen mit einer Höreinschränkung angegebene Telefonnummern nicht nutzen) sind teilweise bei der Wohnungssuche auf Assistenz/Begleitung angewiesen. Solche Assistenzdienste werden bereits angeboten, müssen aber noch bekannter gemacht, ausgeweitet und in Bezug auf die Finanzierung abgesichert werden.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Sozialwesen

Beratungsangebot für Bauherren (W 6)

Bauwillige werden mit Informationsbroschüren bzgl. Barrierefreiheit versorgt, um für die Vorzüge der Barrierefreiheit zu einem Zeitpunkt zu werben, zu dem noch umfassend Einfluss auf das Bauprojekt ausgeübt werden kann. Diese Informationen (z.B. in der „Broschüre Barrierefreies Bauen. Baurechtliche Anforderungen“ der Lokalbaukommission München) werden spätestens bei der Antragsstellung, besser früher, ausgegeben. Gute Beispiele barrierefreier Architektur werden z.B. durch Architekturexkursionen oder auch durch Informationsveranstaltungen bekannt gemacht. Die Beratungsstelle Barrierefreiheit der bayerischen Architektenkammer wird einbezogen. Architekten werden durch Fachgespräche weiter bzgl. der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Es wird ein „Tag des barrierefreien Wohnens“ im Landkreis mit Unterstützung der Fachstelle für barrierefreies Bauen organisiert. An diesem Tag können interessante barrierefreie Wohnungen besichtigt werden. Die guten Beispiele werden auch durch kleine Filmclips dokumentiert und über die Website des Landkreises bekannt gemacht.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Bauwesen, Fachbereich Sozialwesen

Information über Verfügbarkeit barrierefreier Wohnungen/Häuser (W 7)

In den Miet- und Immobilienteilen der regionalen Medien wird auf die behindertengerechte Ausstattung der angebotenen Objekte hingewiesen. Dafür werden einheitliche Hinweise und Symbole für die Zeitungen entwickelt. Der Landkreis Starnberg fördert dieses Ziel durch Absprachen mit den Akteuren der Wohnungswirtschaft sowie der Presse.

Zuständigkeit im Landratsamt: Pressestelle, Fachbereich Sozialwesen

Rufbereitschaft für das ambulant betreute Wohnen für Menschen mit Behinderungen (W 8)

Zur Absicherung des ambulant betreuten Wohnens von Menschen mit Behinderungen werden adäquate Rufbereitschaften aufgebaut. Diese müssen sich durch ein Kenntnis der Lebenslage des zu Versorgenden und eine hohe Flexibilität auszeichnen. Ein reiner Notdienst ist in vielen Fällen nicht ausreichend. Die Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Starnberg unterstützt in Kooperation mit lokalen Akteuren (z.B. den Sozialstationen...) die Suche nach Lösungen, die vor Ort zu den jeweiligen Anforderungen passen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Sozialwesen

Landkreiseigene Gebäude überprüfen und weiterentwickeln (W 9)

Es erfolgt zunächst kurz- bzw. mittelfristig eine Bestandsaufnahme der Liegenschaften des Landkreises in Bezug auf die Barrierefreiheit. Dabei werden Möglichkeiten der Anpassung der Gebäude festgehalten und Veränderungsbedarfe in Bezug auf Art, Umfang, Kosten, Priorität beschrieben. Auf dieser Grundlage werden Prioritäten bzgl. des Ausbaus der Barrierefreiheit gesetzt und Schritt für Schritt umgesetzt. Auditgruppen/Begehungsgruppen, in denen Menschen mit Behinderungen mitwirken, werden in diese Bestandsaufnahme einbezogen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Finanzwesen, kreiseigener Hochbau

Information über barrierefreie Wohnungen in den Kommunen des Landkreises (W 12)

Die Kommunen des Landkreises sammeln Informationen über das Vorhandensein barrierefreier Wohnungen in ihrer Gemeinde und leiten diese an die Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen im Landratsamt weiter.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Sozialwesen

Nachbarschaftshilfe (W 15)

Nachbarschaftshilfe gewinnt bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen aller Altersgruppen zunehmend an Bedeutung. Daher werden vorhandene nachbarschaftliche und bürgerschaftliche Unterstützungsnetzwerke aus- bzw. aufgebaut und auch auf die Menschen mit Behinderungen bezogen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Sozialwesen

Etablierung von Behindertenbeiräten auf Landkreisebene sowie in den Kommunen des Landkreises (W 18)

In den Kommunen des Landkreises werden ergänzend zu den Behindertenbeauftragten auch Behindertenbeiräte realisiert. Durch Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte werden die Arbeitskapazitäten für die Arbeit für und mit Menschen mit Behinderungen erweitert. Das ist hilfreich für die Gestaltung von Projekten und Angeboten für dieses Themenfeld. Die Arbeit der Behindertenbeauftragten und -beiräte wird durch die Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen unterstützt. Die Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragten haben auch das Thema Wohnen für Menschen mit Behinderungen in ihrer Gemeinde im Blick.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Sozialwesen

Schaffen von inklusiven Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen (A 2)

Bisher gibt es zu wenige Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen. Daher sollten der Landkreis Starnberg und auch alle Kommunen des Landkreises die gegebenen Einsatzmöglichkeiten bezüglich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ausschöpfen. Es wird in der Landkreisverwaltung, den Landkreisbetrieben, den Verwaltungen und Betrieben der Kommunen sowie den mit dem Landkreis bzw. den Kommunen verbundenen Betrieben geprüft, ob Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden können. Das im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes geplante Budget für Arbeit wird begrüßt. Bei der Besetzung von Arbeitsplätzen wird darauf geachtet, dass Menschen mit Behinderungen eine Arbeit finden, die ihren Fähigkeiten entspricht.

Menschen mit kognitiven Einschränkungen bedürfen spezieller Unterstützung bei der Heranführung und Einbindung in den Arbeitsmarkt: Eine beispielhafte konkrete Umsetzungsmöglichkeit von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen ist der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderungen im Mensabereich von Schulen. Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen suchen. Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können zum Beispiel in Kindertagesstätten, in der Gastronomie, in Helferberufen (z.B. Küche,

Wäscherei, Werkstatt...), im Bereich der Pflege (hier wäre die Finanzierung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahme als Voraussetzung für die Arbeit mit Senioren nötig), in Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs, in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bibliotheken, Museen...) geschaffen werden. Eine qualifizierte persönliche Begleitung muss bei Bedarf sichergestellt werden.

Anreize und Unterstützungsmöglichkeiten für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten könnten sein:

- Eingliederungszuschuss
- Minderleistungsausgleich (Integrationsamt)
- Vereinbarungen in Betrieben
- Lohnkostenzuschuss
- Unterstützte Beschäftigung (Arbeitsagentur: Begleitung und Förderung bis zu zwei Jahre auch durch das Integrationsamt)
- Verstärkter Aufbau von Integrationsfirmen
- Nachfrage bei Betrieben, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen

Generell sollten bei der Suche nach Strategien zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt alle verschiedenen Einschränkungsarten berücksichtigt werden. Neben den Menschen mit kognitiven Einschränkungen brauchen z.B. auch Menschen mit psychischen Einschränkungen oder Höreinschränkungen spezielle Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Dazu werden Angebote für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und Fördermöglichkeiten zur Unterstützung der Arbeitsaufnahme auf einer Internetplattform dargestellt.

Auch die verstärkte Zusammenarbeit von Schulen und Arbeitgebern kann die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen fördern und ihnen den Einstieg ins Arbeitsleben erleichtern.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Haupt- und Personalverwaltung, Fachbereich Sozialwesen

Runder Tisch für Arbeit - Vernetzung im Bereich Arbeit (A 3)

Die Inhalte der Arbeitsgruppe Arbeit werden kontinuierlich weiterbearbeitet, damit ein Beitrag zu einem zunehmend inklusiveren Arbeitsmarkt geleistet wird. Dabei ist es sinnvoll, den Runden Tisch für Arbeit, einen Zusammenschluss zentraler Akteure (Agentur für Arbeit, Jobcenter, Integrationsamt, Integrationsfachdienst, Sozialversicherungsträger, Landkreis Starnberg etc.) zu reaktivieren und um weitere Akteure zu erweitern (z.B. Schwerbehindertenvertretung, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Offene Behindertenarbeit, Menschen mit Behinderungen etc.). Dazu ist eine Kooperation zwischen der Behindertenbeauftragten und der Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung im Landkreis Starnberg mbH (gwt) sinnvoll, die gemeinsam den Anstoß für

die Reaktivierung des Runden Tisches für Arbeit geben. Besondere Herausforderungen ergeben sich bei den Kommunen und deren speziellen kommunalen Perspektive. Diese sollten zielgerichtet bearbeitet werden. Daher schafft sich der Runde Tisch für Arbeit Gremien, um die Kommunen in diesen Diskussionsprozess einzubeziehen. Ein Grundsatz aller Gremien im Bereich Arbeit ist, dass Menschen mit Behinderungen in die Gespräche über die Entwicklung des Themenbereichs Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen einbezogen werden („Nichts über uns – ohne uns“).

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Sozialwesen, Jobcenter

Besondere Berücksichtigung von Integrationsfirmen bei Ausschreibungen (A 4)

Der Landkreis berücksichtigt bei Ausschreibungen von Dienstleistungen insbesondere die Belange von Menschen mit Behinderungen, um deren Beschäftigungschancen zu unterstützen. Bei der Vergabe von Aufträgen sind soziale Belange im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Um besondere Berücksichtigung von Integrationsfirmen bei der Ausschreibung zu bewerkstelligen, werden die Ausschreibungsrichtlinien soweit wie möglich zu Gunsten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ausgelegt.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Haupt- und Personalverwaltung, Fachbereich Finanzwesen, kreiseigener Hochbau

Einhaltung der Beschäftigungsquote (A 5)

Das Landratsamt und die Kommunen halten die gesetzlich vorgeschriebene Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen ein und bauen die erreichte Beschäftigungsquote noch aus.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Haupt- und Personalverwaltung

Verständlichkeit von Anträgen und Bescheiden – Barrierefreie Kommunikation (A 6)

Anträge und Bescheide werden Erläuterungen in Leichter Sprache beigefügt. Diese Erläuterungen ersetzen nicht den rechtsgültigen Bescheid, helfen aber, dessen Inhalt zu erfassen. Es wird außerdem gefordert, dass in Bezug auf barrierefreie Kommunikation auch für blinde und seheingeschränkte Menschen adäquate Lösungen gefunden werden müssen.

In allen Behörden und Beratungseinrichtungen, die sich mit dem Thema Arbeit befassen, werden technische Hilfestellungen oder Dolmetscherdienste für Menschen mit Sinnes Einschränkungen (z.B. Induktionsschleifen, Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher) und Assistenzangebote bereitgestellt. Dafür werden auch die Mitarbeiter/-innen der verschiedenen Stellen geschult.

Zuständigkeit im Landratsamt: alle Fachbereiche

Feststellung der Arbeitsfähigkeit (3 Arbeitsstunden pro Tag) (A 8)

Manche Menschen mit Behinderungen sind aufgrund ihrer Einschränkungen zeitweise nicht in der Lage, 3 Arbeitsstunden pro Tag oder mehr zu arbeiten. Durch eine entsprechende Unterstützung könnten allerdings einige Menschen dieser Gruppe mittel- und langfristig diese Grenze überschreiten. Relevant ist die 3 Arbeitsstunden pro Tag-Grenze, weil nur bei einem Überschreiten dieser Grenze eine Zuständigkeit des Jobcenters bzw. der Agentur für Arbeit bzgl. der Unterstützung der Heranführung an Arbeit gegeben ist. Vor allem Menschen mit psychischen Einschränkungen brauchen manchmal längerfristige Unterstützung, um die Stundenanzahl möglicher Arbeitseinsätze zu steigern.

Es wird vor Ort zusammen mit dem Sozialamt und Beratungseinrichtungen wie z.B. den Sozialpsychiatrischen Diensten in Zusammenarbeit mit den Rentenversicherungsträgern nach Möglichkeiten gesucht, auch für Menschen die aktuell unterhalb einer Arbeitsfähigkeit von 3 Arbeitsstunden pro Tag liegen, Beschäftigungsmöglichkeiten aufzubauen bzw. zu fördern.¹²⁰

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Sozialwesen

Auslobung eines Inklusionspreises für Arbeitgeber (A 10)

Die Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung im Landkreis Starnberg mbH (gwt) verleiht in Absprache mit dem Landkreis Starnberg Unternehmen im Landkreis Starnberg einen Preis für die besonders gelungene Umsetzung des Inklusionsgedankens im Unternehmen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung

¹²⁰ Im Landkreis Starnberg existiert nach Auskunft des Bezirks Oberbayern (Juni 2017) für diese Zielgruppe ein Anbieter mit Zuverdienst Arbeitsplätzen.

Gestaltung des öffentlichen Raums – Auditgruppe (MB 6)

Bei Bauvorhaben des Landkreises Starnberg werden Vertreter von Menschen mit Behinderungen in die Planungen stets bereits in einem frühen Planungsstadium einbezogen, um darauf hinzuwirken, dass Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei gestaltet werden. Das Landratsamt Starnberg stellt hierbei mit allen Abteilungen die Einhaltung und Überprüfung der Barrierefreiheit nach der Bayerischen Bauordnung sicher. Gleiches wird auch den Kommunen im Landkreis - insbesondere für ihre Orts- und Entwicklungsplanung - empfohlen. Auch Unternehmen, die öffentlich zugängliche Gebäude planen bzw. bauen (z.B. Supermarkt, Ärztehaus etc.), wird empfohlen, sich diesem Vorgehen anzuschließen. In diesem Bezug kann die Schaffung von Barrierefreiheit durch die Verleihung einer Auszeichnung der privaten und halböffentlichen Einrichtungen unterstützt werden.

Dazu wird eine Auditgruppe oder mehrere Auditgruppen mit Unterstützung der Behindertenbeauftragten, des Behindertenbeirats und dem Landratsamt gebildet, in der Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen (Mobilitätseingeschränkte, höreingeschränkte oder gehörlose Menschen, Menschen mit kognitiven Einschränkungen, Menschen mit psychischen Einschränkungen etc.) vertreten sind.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Finanzwesen, kreiseigener Hochbau, Fachbereich Bauwesen

Bestandsaufnahme und Prioritätenlisten für die Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum (MB 7)

Die Kommunen erstellen Bestandsaufnahmen bezüglich des Ist-Standes der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum unter Einbeziehung der Auditgruppe und leiten daraus Prioritäten für die weitere Entwicklung der Barrierefreiheit ab. Die Ergebnisse der Prioritätensetzung werden veröffentlicht und über Umsetzungsfortschritte wird jährlich Bericht erstattet.

Der Landkreis unterstützt die Darstellung der Barrierefreiheit von öffentlichen Orten im Internet und in gedruckter Form.

Die Umsetzung der Barrierefreiheit von Bauvorhaben wird nach der Fertigstellung der Bauten geprüft.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Bauwesen, Fachbereich Sozialwesen

Gestaltung des öffentlichen Raums – Beratung und Unterstützung der Kommunen (MB 8)

Zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum erhalten die Kommunen Beratung und Unterstützung seitens des Landratsamts, z.B. durch die Organisation von Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Themen (z.B. barrierefreie Bushaltestellen, Querungsstellen etc.), die Sammlung von best-practice-Beispielen oder durch Erstellung einer Checkliste.

Generell soll bei der Ausweisung von Baugebieten und auch bei Stadtentwicklungs- oder Dorfentwicklungsprojekten die Barrierefreiheit von vorneherein berücksichtigt werden.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Bauwesen,

Gestaltung des öffentlichen Raums – Anpassungen für Menschen mit Höreinschränkung (MB 9)

Die Einrichtung von Induktionsanlagen wird in allen öffentlichen Veranstaltungsräumen geprüft und in allen Einrichtungen mit Servicecharakter realisiert. Angestellte der Kommunen und des Landkreises werden geschult, diese Vorrichtungen einzusetzen. In Aufzügen werden visuelle Notrufsysteme installiert. Feuermeldesysteme werden um optische Signalisierung ergänzt. Es werden durch das Landratsamt unterstützt von den Selbsthilfegruppen mobile Induktionsanlagen zum Verleih bereitgehalten. Über die Möglichkeiten, sich mobile Induktionsanlagen auszuleihen, wird auf der Website des Landratsamtes informiert.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Haupt- und Personalverwaltung, Fachbereich Sozialwesen

Gestaltung des öffentlichen Raums – Verzicht auf Shared-Space-Konzepte – Umsetzung von Blindenleitsystemen (MB 10)

Shared-Space-Konzepte (die bodengleiche Ausgestaltung von Straßenzügen und Plätzen) erweisen sich vor allem für seheingeschränkte und blinde Menschen als sehr problematisch. Daher wird in der Regel auf die Umsetzung solcher Konzepte verzichtet.

Im öffentlichen Raum werden insbesondere an Bushaltestellen und Straßenquerungen Stück für Stück Blindenleitsysteme umgesetzt.

Zuständigkeit im Landratsamt: Stabstelle Verkehrsmanagement

Gestaltung des öffentlichen Raums – Anpassung von Ampelanlagen (MB 12)

Die Dauer der Grünphasen von Ampeln wird überprüft und gegebenenfalls angepasst. Hierzu werden alle Zuständigkeiten für die jeweiligen Straßen (Gemeindestraßen, Kreisstraßen, Landesstraßen, Bundesstraßen) einbezogen. Durch eine bedarfsweise Schaltung können die Grünphasen der Ampeln verlängert werden. Auf diese Ausstattung wird durch entsprechende Kennzeichnung hingewiesen. Ampeln werden auch nachts und an Feiertagen nicht abgeschaltet. Sollten Ampeln in der Nacht doch ausgeschaltet werden (müssen), sind Bodenindikatoren an diesen Stellen umzusetzen und es wird eine benutzergestützte Aktivierung der Ampel im Bedarfsfall realisiert. Es ist zu bedenken, dass Menschen mit kognitiven Einschränkungen bei kritischen Überquerungssituationen nur mit einer funktionierenden Ampel wirklich geholfen werden kann.

Mittel- bzw. langfristig werden alle Ampeln blindengerecht mit Signalgebern ausgestattet. Die Schutzzeit von Ampeln wird in das akustische Signal integriert, muss dabei aber als solche erkennbar bleiben.

Bei einer Absenkung von Gehsteigen wird für sehbehinderte Menschen ein Sperrfeld integriert.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Verkehrswesen, Stabstelle Verkehrsmanagement

Ausgestaltung der Übergänge bei Kreisverkehren (MB 13)

Bei Kreisverkehren werden bei der Gestaltung von Querungshilfen die Bedürfnisse von Menschen mit Sinneseinschränkungen oder kognitiven Einschränkungen besonders berücksichtigt.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Verkehrswesen

Gestaltung des öffentlichen Raums – Umsetzung des freien Zugangs für Assistenzhunde (MB 15)

Der freie Zugang von Assistenzhunden im öffentlichen Raum (inkl. Geschäften, Arztpraxen etc.) ist rechtlich verankert, wird aber in vielen Fällen nicht gewährt. Für die Umsetzung dieses Rechts wird z.B. bei Ärzten, im Handel und bei Taxifahrern geworben. Der Landkreis Starnberg informiert über das Recht des freien Zugangs für Assistenzhunde durch Informationsveranstaltungen und Pressemitteilungen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Pressestelle, Fachbereich Sozialwesen

Notruf per SMS und FAX oder per App (MB 16)

Notrufe können auch per SMS und FAX oder App abgesetzt und beantwortet werden (sowohl 112 als auch 110). Das Landratsamt prüft die Umsetzbarkeit mit Sicherheitsbehörden und Rettungsdiensten.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Kommunales Warn- und Informationssystem „KatWarn“ (MB 17)

Das Landratsamt Starnberg unterstützt die Einführung des kommunalen Warn- und Informationssystems „KatWarn“ in der Region Starnberg. Mit diesem System können insbesondere gehörlose Menschen, die Sirenenwarnungen und Radiomeldungen nicht hören können, über Gefahrensituationen wie Großbrände, Stromausfälle, Bombenfunde oder Extremunwetter informiert werden und Handlungshinweise erhalten.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Information von Menschen mit Behinderungen – barrierefreier Internetauftritt (MB 18)

Das Landratsamt Starnberg gestaltet seinen Internetauftritt barrierefrei, soweit noch nicht umgesetzt. Dabei wird auf die Bedürfnisse unterschiedlichster Gruppen von Menschen mit Behinderungen eingegangen (z.B. Informationen für Menschen mit Lernbehinderung/geistiger Behinderung in Leichter Sprache, gute Kontraste in der Darstellung und Vorlesefunktion für Seheingeschränkte, Videoclips mit Informationen in Gebärdensprache und Videoclips mit Untertiteln). Die Möglichkeiten der Verbesserungen dieses Angebots aufgrund des technischen Fortschritts werden regelmäßig überprüft.

Zuständigkeit im Landratsamt: Stabstelle Webservice

Information von Menschen mit Behinderungen - Nutzung technischer Möglichkeiten und leichter bzw. einfacher Sprache (MB 19)

Das Landratsamt Starnberg prüft alle Merkblätter, Anträge, Flyer und Broschüren daraufhin, ob diese auch in leichter Sprache oder einfacher Sprache zur Verfügung gestellt werden können. Außerdem werden technische Hilfsmittel verstärkt genutzt (Gebärdensprache über Skype, Videoclips mit Untertiteln etc.), um den Kontakt zu Menschen mit Behinderungen zu intensivieren bzw. überhaupt erst zu ermöglichen.

Zuständigkeit im Landratsamt: alle Fachbereich

Sensibilisierung der Mitarbeiter des Landratsamts (MB 20)

Die Mitarbeiter im Landratsamt, die Publikumsverkehr haben, werden in hausinternen Schulungen oder durch Informationsveranstaltungen bezüglich des Umgangs mit Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Hierzu werden die auszubauenden Auditgruppen einbezogen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Haupt- und Personalverwaltung

Assistenzleistungen und Dolmetscherdienste im Freizeitbereich (FKS 2)

Manche Menschen mit Behinderungen benötigen zum Erreichen ihrer Freizeitziele neben barrierefreien Verkehrsmitteln auch Assistenzleistungen und/oder können nur mit Dolmetscherdiensten an Freizeitangeboten teilhaben. Assistenzleistungen können z.B. zur Unterstützung von Sprache, Bewegung oder zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden. Die Verfügbarkeit von Assistenzleistungen und Dolmetscherdiensten wird auch im Freizeitbereich vorangetrieben, um zu ermöglichen, dass die Freizeitangebote genutzt werden können. Dazu wird ein Bedarfsplan mit konkreten Umsetzungsschritten mit und von den Freizeiteinrichtungen und -anbietern erarbeitet. Zur Umsetzung werden auch Patenschaften geprüft und einbezogen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport

Barrierefreie Veranstaltungsorte und Angebote (FKS 3)

Veranstaltungen und Freizeitangebote werden auf Landkreisebene regelmäßig auf Barrierefreiheit geprüft, für eine Umsetzung der Barrierefreiheit und Inklusion wird geworben und falls erforderlich werden Bauten und Konzepte angepasst bzw. nachgerüstet. Der Landkreis erstellt dazu eine Bestandsaufnahme aller Veranstaltungsorte und Freizeitstätten, die die Umsetzung der Barrierefreiheit sowie Prioritäten und Zeitplanungen für die Weiterentwicklung beschreibt. Berücksichtigt werden müssen hier beispielsweise die Barrierefreiheit von Sportanlagen, Schwimmbädern und die Ausstattung von Bühnen.

Bei der Prüfung und Auflistung der Barrierefreiheit wird nicht nur auf Mobilitäts-, sondern auf alle Einschränkungsarten (z.B. Hör- und Seheinschränkungen, kognitive oder psychische Einschränkungen) geachtet.

Im Zuge der Prüfung der Barrierefreiheit von Veranstaltungsorten ist auch die Barrierefreiheit der Anbindung der Freizeitstätten mit zu prüfen (z.B. Barrierefreiheit der Haltestellen, Barrierefreiheit der Zugangswege). Dies erfolgt unter der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen.

Durch die Verbesserung der Barrierefreiheit einzelner Freizeitziele in Bezug auf die Verbesserung der Barrierefreiheit wird ein Schritt in Richtung eines inklusiven Tourismuskonzeptes gegangen.

Bezüglich bestehender Angebote und Veranstaltungsorte werden Barrieren aufgelistet. Die Informationen zur Barrierefreiheit von Freizeitzielen werden in einer Datenbank zusammengefasst und auf Landkreisebene zur Verfügung gestellt. Die Datenbank selbst ist dabei barrierefrei gestaltet. Auch bei Neu- und Umbauten ist das jeweilige Vorhaben auf die Umsetzung der Barrierefreiheit zu prüfen. In der Gastronomie wird für die Umsetzung barrierefreier Gaststätten geworben. Durch die Barrierefreiheit von Gaststätten können auch Familienmitglieder mit Behinderungen an Familienfesten teilnehmen. Damit wird nicht nur die selbstverständliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung erleichtert, der Gastronom erschließt sich damit auch neue Kundenkreise.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Haupt- und Personalverwaltung, Fachbereich Verkehrswesen, Fachbereich Sozialwesen, Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung

Toiletten für Menschen mit Behinderungen (FKS 4)

Es werden Programme aufgelegt, um die Verfügbarkeit behindertengerechter Toiletten auch in Gaststätten und Versammlungsräumen zu erhöhen. Dabei wird der EU-weit verwendete „Behindertenschlüssel“ als Schließsystem berücksichtigt. Dies beugt einer zweckfremden Nutzung von Behindertentoiletten vor. Das Schließsystem mit dem „Behindertenschlüssel“ kann durch ein Doppelschließsystem bei Hausschließanlagen zusätzlich verbaut werden. In die Überlegungen zur Ausweitung der Verfügbarkeit von Toilettenanlagen, die von Menschen mit Behinderungen nutzbar sind, wird auch das Konzept „Nette Toilette“ einbezogen, bei dem öffentliche Stellen privaten Anbietern (z.B. Gaststätten) eine Aufwandsentschädigung zahlen, wenn diese ihre Toilettenanlagen allen potentiellen Nutzern und nicht nur ihren Gästen zur Verfügung stellen. Die Unterstützung des Projekts „Toilette für alle“ und die Forderung der Ergänzung der entsprechenden DIN-Normen werden begrüßt.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Sozialwesen

Entwicklung einer Veranstaltungscharta (FKS 7)

Eine gute Unterstützung für Anbieter öffentlicher Veranstaltungen stellt eine Veranstaltungscharta dar. Diese wird mit Unterstützung der koordinierenden Stelle für Menschen mit Behinderungen im Landratsamt und der Behindertenbeauftragten des Landkreises erstellt. Diese Veranstaltungscharta bietet auch eine Übersicht über vorhandene Induktionsanlagen und die Möglichkeit des Einsatzes mobiler induktiver Höranlagen. Für die Umsetzung wird eine Checkliste als Handreichung für die Anbieter von Veranstaltungen erarbeitet und herausgegeben.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Sozialwesen

Weiterentwicklung der Förderrichtlinien von Vereinen und Veranstaltungen (FKS 8)

Die Förderrichtlinien für Vereine und Veranstaltungen werden auf der Landkreisebene (z.B. auch beim Kreisjugendring) und durch die Kommunen weiterentwickelt, um Anreize für Inklusion zu schaffen. Bei den Vereinsförderrichtlinien wird auch die besondere Situation von Vereinen berücksichtigt, die speziell Angebote für Menschen mit Behinderungen realisieren.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport

Engagementförderung: Leistungen von und für Menschen mit Behinderungen (FKS 10)

Menschen mit Behinderungen wollen teilhaben, aber auch ihre Fähigkeiten gezielt einsetzen. Daher wird über die Ehrenamtsförderung das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderungen durch gezielte Aktionen gefördert. Insbesondere ist dabei auch an eine Mitarbeit in der Nachbarschaftshilfe zu denken. Die Angebote der Nachbarschaftshilfen werden – wenn noch nicht erfolgt - auch für Menschen mit Behinderungen geöffnet.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Sozialwesen

Schaffung einer Informationsplattform für inklusive Freizeitangebote (FKS 12)

Bislang gibt es keinen Überblick über inklusive Freizeitangebote im Landkreis Starnberg. Es wird eine spezielle Informationsplattform für inklusive Freizeitangebote im Landkreis Starnberg geschaffen. Das Angebot an Informationen in Leichter Sprache wird kontinuierlich erweitert und es wird eine Börse für Engagement und Teilhabemöglichkeiten aufgebaut. Handlungsvorschläge zum vertieften Thema Information finden sich auch im Kapitel „Politische Teilhabe und Information“.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport

Wahlen (PI 1)

Es wird darauf hingewirkt, dass Menschen mit Behinderungen selbständig an Wahlen teilnehmen können. Wahlzettel müssen daher zumindest mit Schablonen für Menschen mit Sehbehinderung vorgehalten werden. Aus rechtlichen Gründen können Wahlzettel nicht verändert werden. Es wird aber nach Möglichkeit eine Erklärung in Leichter Sprache bereitgestellt. Auch die Wahlinformationen werden in Leichter Sprache zugänglich gemacht.

Der Landkreis Starnberg fördert die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch den Abbau von Barrieren, die einer selbständigen Teilnahme an Wahlen von Menschen mit Behinderungen entgegenstehen. Wahlhelfer werden für die unterschiedlichen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen für eine selbständige Teilnahme an Wahlen geschult.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Kommunalwesen, Fachbereich Sozialwesen

Berichterstattung und Darstellung politischer Konzepte in Leichter Sprache und Anpassung des Internetauftritts für Menschen mit Seh- und Hörschwerhörigkeit (PI 2)

Das Landratsamt Starnberg informiert über wichtige politische Ereignisse und Beschlüsse in ihrem Internetauftritt auch in Leichter Sprache. Der Internetauftritt wird in Bezug auf die barrierefreie Nutzung insbesondere für Menschen mit Seh- und Hörschwerhörigkeit angepasst (auch durch die Nutzung von Gebärdensprachvideos). Vorliegende Broschüren und Informationsschriften werden auf die Umsetzung in Leichte Sprache hin geprüft. Ferner werden Veröffentlichungen künftig barrierefrei gestaltet werden bzw., falls dies nicht vollständig möglich ist, in einer barrierearmen Version verfügbar gemacht werden.

Um eine angemessene Information über die Programme aller politischen Parteien zu ermöglichen, unterstützt der Landkreis Starnberg die Forderung an alle Parteien, Wahlprogramme und Informationen auch in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen

Zuständigkeit im Landratsamt: Stabstellen Pressestelle und Webservice

(Offene) Veranstaltungen zum Thema Menschen mit Behinderungen (PI 4)

Durch offene zum Teil dauerhaft angelegte Treffen (z.B. Workshops) wird auf Landkreisebene die Diskussion bezüglich der Belange von Menschen mit Behinderungen gefördert (spezielle Aktionswochen, Diskussionsveranstaltungen, Inklusionscafés etc.). Auch Bürgerversammlungen sind in diesem Sinne barrierefrei zu gestalten. Zusätzlich werden Vereine, die ein Zusammentreffen und Erfahrungsaustausch ermöglichen, gefördert.

Zuständigkeit im Landratsamt: Pressestelle

Einrichtung/Ausbau von Begehungs- bzw. Auditgruppen (PI 5)

Auf Landkreisebene wird in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen eine Auditgruppe unter Berücksichtigung bestehender Angebote eingerichtet, die sich aus Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen zusammensetzen. Diese Auditgruppe arbeitet eng mit dem Behindertenbeirat und der Behindertenbeauftragten zusammen und berät die Verwaltung bei Planungs- und Gestaltungsfragen hinsichtlich einer barrierefreien Infrastruktur.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Sozialwesen

Unterstützung von Menschen mit psychischen Einschränkungen (PI 6)

Es werden spezielle Unterstützungsangebote im Landratsamt eingerichtet, um die Teilhabe an Verwaltungs-, Beratungs- und Veranstaltungsangeboten zu ermöglichen (z.B. Begleitungsangebote für Menschen mit psychischen Einschränkungen). Dabei werden bereits bestehende Angebote, wie z.B. die der Sozialpsychiatrischen Dienste oder des

gerontopsychiatrischen Fachdienstes sowie der Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen, einbezogen. Die Finanzierung einer von der Bürgerin oder dem Bürger mit Behinderung organisierten Begleitung und Hilfestellung bei allen Unterstützungsarten wird unbürokratisch ermöglicht.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Gesundheitswesen

Schulungen für Verwaltungsangestellte (PI 7)

Der Landkreis Starnberg stellt sicher, Beschäftigte in den kommunalen Verwaltungen in (hausinternen) Schulungen für die Belange von und die Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und bezüglich des Umgangs mit Menschen mit Behinderungen zu schulen (z.B. im Jobcenter, Stellen mit Außenkontakt etc.). Dazu können Angebote des Bayerischen Selbstverwaltungskolleg oder der Evangelischen Staatsakademie in Anspruch genommen werden. Auch müssen Menschen mit Behinderungen (z.B. in Form der Auditgruppe) in die Konzeption und Umsetzung der Schulungen miteinbezogen werden. Darüber hinaus wird das Erlernen der Gebärdensprache durch Verwaltungsmitarbeiter gefördert (vgl. auch Bereich Mobilität und Barrierefreiheit).

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Haupt- und Personalverwaltung

Anmeldungen zu Veranstaltungen (PI 8)

Bei Anmeldungen zu Veranstaltungen wird standardmäßig danach gefragt, ob eine Unterstützung (z.B. Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher) oder anderweitig Assistenz benötigt wird. Zusätzlich werden Veranstalter von politischen Zusammenkünften über die Finanzierung der Hilfsmittel informiert. Es wird auf das mögliche Vorhandensein bzw. die mögliche Zugänglichkeit zu einer Behindertentoilette hingewiesen. Ebenso wird auf die mögliche Funktionsfähigkeit von Aufzügen oder ggf. alternative Zugangswege hingewiesen.

Zuständigkeit im Landratsamt: alle Fachbereiche

Berichterstattung über die Umsetzung des Aktionsplans (PI 9)

Im Landkreis wird über die Umsetzung des Aktionsplans laufend auch auf speziellen Internetseiten Bericht erstattet. Auch die Kommunen berichten über die laufende Umsetzung des Aktionsplans.

Dem Kreistag wird jährlich von der Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen bezüglich der Umsetzung des Aktionsplans Bericht erstattet.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Sozialwesen

Barrierefreie Veranstaltungsorte (PI 10)

Der Landkreis Starnberg unterstützt die Erstellung und Veröffentlichung einer Übersicht barrierefreier Veranstaltungsorte im Landkreis Starnberg. Hierbei wird die Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung im Landkreis Starnberg mbH (gwt) einbezogen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Sozialwesen, Pressestelle, Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung

Barrierefreie Durchführung von Veranstaltungen (PI 11)

Veranstaltungen des Landkreises Starnberg werden barrierefrei geplant und durchgeführt. Dabei gilt es, verschiedene Einschränkungsarten zu berücksichtigen, weswegen Formulierungen in leichter Sprache, Bereitstellung der Materialien im Vorfeld der Veranstaltung und die Untermalung des Vortrags mit PowerPoint-Folien gefördert werden. Darüber hinaus sind mobile induktive Höranlagen und/oder Gebärdensprachdolmetscher verpflichtend oder werden als Unterstützung angeboten. Die Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen erarbeitet hierzu einen Leitfaden, der auch den Kommunen und privaten Veranstaltern zur Verfügung gestellt wird.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Sozialwesen, alle Fachbereiche

Beteiligungsformate für Menschen mit kognitiven Einschränkungen (PI 12)

Menschen mit einer kognitiven Einschränkung werden oft nicht ausreichend in Planungen involviert und integriert, da eine umfassende Einbindung in allgemeine Beteiligungsformen oft nicht einfach ist. Um eine ausreichende Beteiligung und Information zu gewährleisten, werden für Menschen mit kognitiven Einschränkungen passende Beteiligungsformate (z.B. Zukunftswerkstatt) durchgeführt. Dabei arbeitet die Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen des Landratsamts mit verschiedenen Trägern der Behindertenarbeit zusammen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Sozialwesen

Aufbau von Peer Counselling im Landkreis und Förderung des politischen Engagements (PI 13)

Peer Counselling bedeutet, dass Menschen die selbst Einschränkungen haben, Menschen mit Behinderungen beraten (zum Beispiel Audio-Therapeuten usw.). Beratungsangebote, die in diesem Sinne arbeiten, sind im Landkreis Starnberg noch nicht im ausreichenden Maße verfügbar. Daher wird der Auf- und Ausbau von Peer Counselling im Landkreis in Zusammenarbeit mit dem Bezirk gefördert. Dabei werden auch die künftigen Angebote im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes beim Aufbau von Peer Counselling berücksichtigt.

Um Ängste bezüglich politischen Engagements bei Menschen mit Behinderungen abzubauen, werden vermehrt Aktionen wie beispielsweise „Mut machen“ durchgeführt. In diesem Peer Counselling-Ansatz berichten betroffene Mandatsträger über ihre Erfahrungen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Pressestelle, Fachbereich Sozialwesen

Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Menschen mit psychischen Erkrankungen (PI 14)

In Zusammenarbeit mit den zentralen Akteuren, die mit und für Menschen mit psychischen Einschränkungen arbeiten (Bezirk, Klinik, Sozialpsychiatrische Dienste etc.), wird von der Pressestelle des Landratsamts Starnberg ein Dialog mit der Presse gestartet, mit dem Ziel, über die Lebenssituation von Menschen mit psychischen Einschränkungen angemessen aufzuklären.

Zuständigkeit im Landratsamt: Pressestelle

Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung (PI 17)

Das Thema Inklusion muss in der Gesellschaft verankert werden. Deswegen erfolgt eine öffentliche Informationsverbreitung und Bewusstseinsbildung über die verschiedenen Bedarfe von Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen. Dabei arbeiten alle gesellschaftlichen Akteure mit den Bürgern zusammen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Pressestelle

Auf- bzw. Ausbau multiprofessioneller Teams in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten und Weiterentwicklung von Kooperationsstrukturen (K 1)

In Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten werden zur Unterstützung der Inklusionsbemühungen zunehmend multiprofessionelle Teams mit einem angemessen hohen Anteil an Fachkräften und dem Einsatz von Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagoginnen, Sozialpädagoginnen sowie z.B. auch Psychologinnen, Logopädinnen, Familientherapeuten und Physiotherapeuten eingerichtet. Dazu werden diese Fachkräfte sowohl Teil des Teams sein als auch als externe Fachdienste, zum Beispiel im Rahmen von Kooperationen mit den Interdisziplinären Frühförderstellen, hinzugezogen werden. Generell schlagen sich inklusionsrelevante Themen in Kindertagesstätten verstärkt in Aus- und Fortbildung nieder. Darüber hinaus gilt es, die Kooperationsformen und -strukturen mit externen Fachdiensten und Fachstellen, wie der Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen beim Landratsamt, den Interdisziplinären Frühförderstellen und dem Beratungsfachdienst für Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der inklusiven Leitvorstellung weiterzuentwickeln.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Vernetzung zur Unterstützung der Inklusion (K 2)

Zur Unterstützung der Inklusion in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten werden auf der Ebene des Landkreises, der Kommunen und auch der einzelnen Kindertageseinrichtungen der Austausch und die Vernetzung weiter ausgebaut. Dazu wird ein Qualitätszirkel Inklusion gegründet, der die Arbeit des Arbeitskreises Frühkindliche Bildung, Schule und Ausbildung weiterführt. In diesen werden auch Eltern/Erziehungsbeauftragte eingebunden. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie stimmt mit den Fachberatungen der Träger der Kindertageseinrichtungen unter Einbezug der Träger heilpädagogischer Kindertageseinrichtungen und ergänzender Dienste die weitere Vorgehensweise der Inklusionsumsetzung ab. Dabei werden auch Standards der weiteren Inklusionsumsetzung besprochen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Beratung/Familienunterstützung durch Kindertagesstätten (K 3)

Der Beratung der Eltern kommt bei der Umsetzung der Inklusion eine zentrale Bedeutung zu. Daher gilt es, bestehende Beratungsangebote weiterzuentwickeln und (noch mehr) mit den Tageseinrichtungen zu verzahnen.

Die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten in Bezug auf die Unterstützung der Erziehung hilft allen Eltern und somit auch den Eltern, die Kinder mit besonderem Förderbedarf oder einer Behinderung haben.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Raumkonzepte (K 4)

Großzügigere und durchdachte Raumkonzepte (auch für Freiflächen und Spielplätze) müssen zur Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten entwickelt bzw. weiterentwickelt werden. Der Fachbereich Jugend und Sport des Landratsamts Starnberg unterstützt die Anpassung des Raumbedarfs durch individuelle Beratung der Kommunen und Träger und durch Vorgaben zu den Qualitätsstandards der Raumgestaltung.

Architekten werden durch Fortbildungen für die Erfordernisse sensibilisiert, die die Inklusion mit sich bringt.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Ausreichende Kapazität der Fachberatung (K 7)

Durch kontinuierliche Fortbildungen zur Inklusionsthematik wird die Grundlage geschaffen, Einrichtungen im Einzelfall konkret bei der Umstellung zur Inklusionseinrichtung fachlich (konzeptionell und räumlich) zu unterstützen. Das Thema der Inklusion wird im Rahmen der Treffen der Fachberatungen der Träger mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vertieft, damit ein übergreifender Konsens zur Umsetzung der Inklusion in den Einrichtungen erarbeitet werden kann. Die Fachberatungen übernehmen hierbei eine Multiplikatorenfunktion für die Einrichtungsleitungen. Die Fachberatungen sind personell zur Bearbeitung dieser Angebote ausreichend ausgestattet.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Unterstützung der Eltern mit Behinderungen und der Eltern, die Kinder mit Förderbedarf oder Behinderung haben (K 8)

Die Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg und die interdisziplinären Frühförderstellen im Landkreis stellen sich laufend auf die Bedürfnisse von Eltern mit Behinderung und Eltern, die Kinder mit Einschränkungen haben, ein. Dazu entwickeln sie ihre Konzepte in Bezug auf diese Zielgruppen kontinuierlich weiter. Zusätzlich unterstützen z.B. S 10

Schwangerenberatungsstellen und die Elternberatung von Eltern für Eltern der Lebenshilfe schwangere Frauen mit einem Kind mit Behinderung.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport

Öffentlichkeitsarbeit – Information (K 10)

Die Umsetzung der Inklusion wird durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Zentrale Akteure der Kampagne sind der Fachbereich Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport (Erziehungsberatung und die Interdisziplinäre Frühförderstelle, unabhängige Beratungsstelle Inklusion) sowie die Sozialverbände und nicht zuletzt die Kindertageseinrichtungen.

Informationen rund um das Thema Inklusion in Kindertageseinrichtungen werden zentral gebündelt und für den Abruf über das Internet aufbereitet.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport

Förderung der Gebärdensprache und der Brailleschrift (K 11)

Die Gebärdensprache wird in den Kindertageseinrichtungen gefördert. Dies geschieht z.B. durch die Förderung des Erlernens der Gebärdensprache durch das Personal der Kindertagesstätten und durch die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern. Auch die Eltern werden beim Erlernen der Gebärdensprache unterstützt. Ebenso wird das Erlernen der Brailleschrift gefördert. Da sich aktuell kein Akteur für die Umsetzung dieser Maßnahme klar zuständig zeigt, wird das Landratsamt eine Abstimmung möglicher Akteure (z.B. Bezirk Oberbayern, Sozialministerium, Träger, Gehörlosenverband) unterstützen, um entsprechende Maßnahmen realisieren zu können.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Beratung von Tagesmüttern (K 12)

Tagesmütter werden gezielt auf die Betreuung von Kindern mit Behinderung vorbereitet und bezüglich deren Betreuung begleitet und unterstützt. Die bestehenden Schulungen werden zur Zielerreichung überprüft und optimiert.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Erweiterung und Flexibilisierung der Bedarfsplanung (K 15)

Es gibt bislang keine differenzierte Einstufung von Kindern mit Behinderungen, sondern nur die Möglichkeiten des Förderfaktors 4,5 für Kinder mit besonderem Förderbedarf und den Faktor 1,0 für Kinder ohne besonderen Förderbedarf. Eine differenziertere Einstufung des Förderbedarfs würde der Lebenssituation der Kinder mit Behinderungen eher gerecht. Erfüllt ein Kind die hohen Anforderungen einer Einstufung mit dem Förderfaktor 4,5 nicht mehr, verliert es jeglichen Förderfaktor, obwohl es eventuell noch (leichtere) Unterstützung braucht. Bei einer Weiterentwicklung der Förderfaktoren sollten auch Entwicklungsbedarfe bzgl. der Sprache berücksichtigt werden.

Die genaue Einordnung einer Behinderung ist oftmals sehr schwierig, bspw. ist schon allein die Definition von Schwerhörigkeit nicht eindeutig.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Stärkung der Selbstbestimmung von Kindern mit Behinderung (K 16)

Gerade bei Kindern mit Behinderung ist es wichtig, dass diese mit Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen durchs Leben gehen können. Daher werden kontinuierlich in Kooperation mit verschiedenen Organisationen z.B. aus dem Bereich der Behindertenhilfe Veranstaltungen für und mit Kindern mit Behinderung angeboten, um deren Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen und damit auch ihre Teilhabechancen zu stärken.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Schulartübergreifender Austausch über das Thema Inklusion (§ 4)

Beim schulartübergreifenden Austausch wird die Kompetenz von Eltern und Betroffenen vor Ort genutzt. Lehrer von Förder- und Regelschulen erhalten die Möglichkeit, Fortbildungen zum Thema Inklusion zu besuchen und gegenseitig zu hospitieren.

Der Landkreis Starnberg fördert die Weiterführung einer entsprechenden Arbeitsgruppe und die Aufarbeitung von Informationen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Schulamt, Fachbereich Sozialwesen

Mittagsbetreuung, Ganztagschule und Hort (§ 5)

Auch Betreuungsangebote am Nachmittag müssen inklusionstauglich gestaltet werden. Inklusion muss sowohl in den verschiedenen Nachmittags- und Ganztagsangeboten als auch in den Horten realisiert werden. Für die Verzahnung von Schule und Hort werden Standards und Rahmenbedingungen benannt, mit denen Inklusion gelingen kann.

Zuständigkeit im Landratsamt: Schulamt

Integrationsbegleiter/Schulbegleiter/pädagogische Fachkräfte (§ 6)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt. Dafür setzt sich der Landkreis Starnberg bei den verantwortlichen Stellen ein. Diese Lösung ist dem kindbezogenen Einsatz von Schulbegleitern/Integrationsbegleitern¹²¹ vorzuziehen. Es wird daher empfohlen, langfristig statt Schulbegleitern eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Bis diese Forderung umgesetzt ist, ist es wichtig, die Schulbegleiter entsprechend zu qualifizieren.¹²² Bei den Verträgen für Schulbegleiter muss eine Flexibilität des Einsatzes realisiert werden können.¹²³ Die Leistungen und der Arbeitseinsatz der Schulbegleiter sollen stets an den Entwicklungsprozess des Kindes angepasst werden.¹²⁴ Die Stundendeputate für die Schulbegleitung sind aus diesem Grund fortlaufend zu überprüfen. Dabei ist aber auch eine Verlässlichkeit für das Anstellungsverhältnis des Schulbegleiters nötig. Eine jährliche Verbescheidung ist daher anzustreben. Die Bescheide für Schulbegleitungen an Förderschulen werden in der Regel für ein Jahr ausgestellt. Schulbegleitungen an z.B. Grundschulen werden z.T. über mehrere Schuljahre gewährt, dabei ist eine jährliche Anpassung an den Stundenplan

121 Als Leistungsträger für Schulbegleiter bzw. Integrationsbegleiter kommen je nach Diagnose das örtliche Jugendamt oder der Bezirk in Betracht.

122 Anmerkung des Bezirks Oberbayern (Juni 2017): In den bestehen Verträgen mit den Schulbegleiterdiensten ist die Fortbildung der Mitarbeiter Leistungsbestandteil.

123 Anmerkung des Bezirks Oberbayern (Juni 2017): Hier greifen die gesetzlichen Grenzen, denen der Bezirk verpflichtet ist.

124 Anmerkung des Bezirks Oberbayern (Juni 2017): Dies wird gewährleistet durch die Einbeziehung der schulischen Stellungnahmen zur Notwendigkeit der Schulbegleitung, die u.a. den individuellen Bedarf beschreiben.

vorgesehen. Schulbegleiter werden intensiv geschult und ihre Mitarbeit in den Schulen überprüft und optimiert.

Zuständigkeit im Landratsamt: Schulamt

Personalsituation in den Schulen bzgl. der Inklusionsumsetzung (S 7)

Im Bereich der Tagesbetreuungseinrichtungen werden Kinder mit besonderem Förderbedarf bereits mit dem Personalschlüssel 4,5 berücksichtigt. Ähnliche Lösungen müssen künftig auch für Schulen umgesetzt werden. Zum Zeitpunkt der Formulierung dieser Maßnahme sind leider keine diesbezüglichen Förderabsichten erkennbar. Die erhöhte Personalzuweisung ist auch in den Ganztagsschulangeboten (z.B. Offene Ganztagschule, Mittagsbetreuung etc.) nötig. Neben den allgemeinen Ressourcen an pädagogischem Personal ist auch der Einsatz von weiteren Fachdisziplinen nötig (Heilerzieher, Psychologen, Sozialpädagogen, Logopäden etc.). Der Landkreis Starnberg setzt sich bei den entsprechenden Stellen dafür ein, dass die Personalsituation zur Inklusionsunterstützung dementsprechend verbessert wird.

Die Lehrerbildung wird kontinuierlich an die Anforderungen inklusiver Schule angepasst. Auf der Grundlage der guten Erfahrungen wird an den bisher umgesetzten Lehrerfortbildungen angeknüpft. Diese werden weiterentwickelt und fortgeführt.

Auch gilt es bei der Inklusion in Regelschulen bestehende Möglichkeiten zur Bildung kleinerer Klassen zu nutzen.

Aktuell gilt es die Schulbegleiter weiter gut in das System Schule einzubinden, damit Inklusion unterstützt wird.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen wird als wichtige Unterstützungsmöglichkeit der Inklusionsbemühungen begriffen. Der Einsatz von Jugendsozialarbeitern wird nicht mehr ausschließlich vom Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund abhängig gemacht, sondern auch für Inklusionskinder eingesetzt. Jugendsozialarbeiter/-innen werden in die Entwicklung der Inklusion einbezogen und unterstützen diese.

Der Bezirk Oberbayern fördert die Inklusive Nachmittagsbetreuung. Dieses inklusive Konzept richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen, die Angebote der verlängerten Mittagsbetreuung oder des offenen schulischen Ganztags wahrnehmen möchten. Die Inklusive Nachmittagsbetreuung sichert hier die notwendige heilpädagogische Förderung und unterstützt die soziale Integration. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen die Teilhabe an einem schulischen Ganztagsangebot in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld zu ermöglichen. Der Bezirk Oberbayern fördert für die interessierten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zusätzliches Fach- und Pflegepersonal. Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen teilen da-

mit den gesamten schulischen Alltag – vom Unterricht über das gemeinsame Mittagessen bis hin zur Hausaufgaben- und Spielzeit. Im Sinne gelebter Inklusion profitieren davon alle beteiligten Kinder und Jugendlichen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Schulamt, Fachbereich Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport

Übersicht über Zuständigkeiten (§ 8)

Auf der Landkreisebene wird eine Übersicht bzgl. der Zuständigkeiten in Bezug auf Inklusion im Bereich der Schulen erstellt.

Zuständigkeit im Landratsamt: Schulamt, Fachbereich Sozialwesen

Fachtag Inklusion (§ 11)

Mit Unterstützung des Landkreises wird ein Fachtag Inklusion durchgeführt, der allen Schularten offensteht. Damit soll die Inklusion in Schulen insgesamt gefördert werden. Auch Schulen, die sich bisher wenig mit dem Thema befasst haben, können sich so mit den Schulen austauschen, die schon über umfassende Erfahrung bezüglich der Inklusionsumsetzung verfügen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Schulamt, Fachbereich Sozialwesen

Stärkung der Selbstbestimmung von Jugendlichen mit Behinderungen (§ 15)

Gerade bei Jugendlichen mit Behinderung ist es wichtig, dass diese Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen erlangen. Daher werden in Kooperation z.B. mit Institutionen und Trägern aus der Behindertenhilfe Workshops für Jugendliche angeboten, die unter nachhaltiger Begleitung das Selbstvertrauen, die Selbstbestimmung und die Teilhabe von Jugendlichen mit Behinderungen fördern sollen.

Zuständigkeit im Landratsamt: Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

8.2 Empfehlungen an die Kommunen

Barrierefreie Neubauten, Sanierungen und Umbauten - Auditgruppe (W 1)

Bei Bauvorhaben der Kommunen werden die Beratungsstelle Barrierefreiheit der bayerischen Architektenkammer und Vertreter von Menschen mit Behinderungen in die Planungen in einem frühen Planungsstadium einbezogen (z.B. durch eine Auditgruppe), um Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei zu gestalten.

Die Kommunen verpflichten sich, bei öffentlichen Bauten (Neubau und Bestandssanierung), die Behindertenbeauftragte des Landkreises sowie die Behindertenbeauftragten der Kommunen, die Fachstelle für barrierefreies Bauen sowie die Auditgruppe frühzeitig zu beteiligen.

Inklusive (gemeinschaftliche) Wohnformen (W 4)

Bei künftigen Wohnangeboten werden verstärkt inklusive (gemeinschaftliche) Wohnformen für unterschiedliche Menschen mit besonderen Wohnbedürfnissen (z.B. Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Alleinerziehende...) realisiert. Es wird darauf geachtet, dass solche Wohnmodelle eine kritische Größe (max. 24 Wohneinheiten) nicht überschreiten, damit eine umfassende Einbindung ins Wohnquartier nicht gefährdet wird. Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit begleitenden Assistenzleistungen wird weiter optimiert. Daneben werden die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen in Bezug auf das Thema Wohnen ausgebaut. Der Landkreis Starnberg setzt sich für inklusive Wohnprojekte ein und berät die Kommunen bzgl. der Umsetzung gemeinschaftlicher Wohnformen. Aktuell sind viele Fördermöglichkeiten an die Ausrichtung der Projekte auf bestimmte Zielgruppen (z.B. Senioren oder Menschen mit Behinderungen) gebunden. Ein inklusives Wohnprojekt strebt aber an, Wohnraum für viele verschiedene Zielgruppen zur Verfügung zu stellen. Um auch inklusive Wohnprojekt voranzubringen, müssten daher bestehende Förderrichtlinien, z.B. auf Landesebene, für inklusive Wohnformen geöffnet oder neue Förderprogramme aufgelegt werden.

Informationen zu inklusiven (gemeinschaftlichen) Wohnprojekten werden auf der Landkreisebene gesammelt und z.B. durch Exkursionen zu solchen Wohnprojekten vertieft.

Unterstützung für Menschen, die bei der Wohnungssuche Hilfe aufgrund ihrer Einschränkung benötigen (W 5)

Menschen mit psychischen, seelischen, kognitiven Einschränkungen oder auch Sinesensereinschränkungen (z.B. können Menschen mit einer Höreinschränkung angegebene Telefonnummern nicht nutzen) sind teilweise bei der Wohnungssuche auf Assistenz/Begleitung angewiesen. Solche Assistenzdienste werden bereits angeboten, müssen aber noch bekannter gemacht, ausgeweitet und in Bezug auf die Finanzierung abgesichert werden.

Information über Verfügbarkeit barrierefreier Wohnungen/Häuser (W 7)

In den Miet- und Immobilienzeitschriften der regionalen Medien wird auf die behindertengerechte Ausstattung der angebotenen Objekte hingewiesen. Dafür werden einheitliche Hinweise und Symbole für die Zeitungen entwickelt. Der Landkreis Starnberg fördert dieses Ziel durch Absprachen mit den Akteuren der Wohnungswirtschaft sowie der Presse.

Gebäude der Kommunen im Landkreis Starnberg überprüfen und weiterentwickeln (W 9)

Es erfolgt zunächst kurz- bzw. mittelfristig eine Bestandsaufnahme der Liegenschaften der Kommunen in Bezug auf die Barrierefreiheit. Dabei werden Möglichkeiten der Anpassung der Gebäude festgehalten und Veränderungsbedarfe in Bezug auf Art, Umfang, Kosten, Priorität beschrieben. Auf dieser Grundlage werden Prioritäten bzgl. des Ausbaus der Barrierefreiheit gesetzt und Schritt für Schritt umgesetzt. Auditgruppen/Begleitsgruppen, in denen Menschen mit Behinderungen mitwirken, werden in diese Bestandsaufnahme einbezogen.

Wohnungsbau (W 10)

Bei Sanierungen von Wohnraum im Bestand und bei Neubauten ist Barrierefreiheit soweit möglich umfassend zu gewährleisten. Die Anpassung bestehenden Wohnraums wird bereits durch eine zertifizierte Wohnraumberatung unterstützt, deren Arbeit noch bekannter gemacht wird. Fördermöglichkeiten werden aufgelistet und bekannter gemacht. Der Bestand rollstuhlgerechter Wohnungen wird erhöht. Dies trifft zuallererst für die Bauvorhaben zu, auf die die Kommunen unmittelbaren Einfluss haben. Bei anderen Bauherren wird für eine Umsetzung in diesem Sinne geworben.

Da Menschen mit Behinderungen z.T. nur wenig Einkommen oder Vermögen haben, stehen sie gerade in der Region Starnberg, die durch ein hohes Mietpreinsniveau gekennzeichnet ist, bei der Suche nach geeigneten Wohnungen manchmal vor unlösbaren Aufgaben. Sie sind dann auf Angebote des sozialen Wohnungsbaus angewiesen.

Diese Angebote gibt es im Landkreis Starnberg zu selten. Daher wird der soziale Wohnungsbau im Landkreis Starnberg ausgebaut.

Information über barrierefreie Wohnungen in den Kommunen des Landkreises (W 12)

Die Kommunen des Landkreises sammeln Informationen über das Vorhandensein barrierefreier Wohnungen in ihrer Gemeinde und leiten diese an die Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen im Landratsamt weiter.

Verkauf von Grundstücken durch die Kommunen (W 13)

Die Kommunen unterstützen die Erstellung von inklusiven Wohnangeboten dadurch, dass bei Grundstücksverkäufen inklusive Wohnprojekte besonders unterstützt bzw. gefördert werden (z.B. durch den Verband Wohnen im Kreis Starnberg).

Einbindung inklusiver (gemeinschaftlicher) Wohnformen in die Nachbarschaft und Wohnraumanpassung (W 14)

Die Absicherung des Wohnens von Menschen mit Behinderungen in der eigenen Wohnung durch Unterstützungsnetzwerke und Wohnraumanpassung ist ein wesentlicher Faktor bei der Aufrechterhaltung der Lebensqualität. Durch Einbindung der Wohnformen in die Kommune bzw. die Nachbarschaft und die Entwicklung bürgerschaftlicher und nachbarschaftlicher Unterstützung durch einzelne Bürger, Vereine, Seniorengesellschaften und Nachbarschaftshilfen wird die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen weiter verbessert. Dabei ist auch auf die Einrichtung niedrigschwelliger Treffpunkte (s.a. Themenbereich Freizeit, Kultur und Sport) zu achten.

Nachbarschaftshilfe (W 15)

Nachbarschaftshilfe gewinnt bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen aller Altersgruppen zunehmend an Bedeutung. Daher werden vorhandene nachbarschaftliche und bürgerschaftliche Unterstützungsnetzwerke aus- bzw. aufgebaut und auch auf die Menschen mit Behinderungen bezogen.

Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Erstellung von Stadt- bzw. Dorfentwicklungskonzepten (W 16)

Bei der Erstellung von Dorf- oder Stadtentwicklungskonzepten werden die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigt. Dazu werden Menschen mit Behinderungen durch geeignete Beteiligungsmethoden gezielt und frühzeitig in die Planungen einbezogen.

Etablierung von Behinderten- bzw. Inklusionsbeauftragten in den Kommunen des Landkreises (W 17)

In den Kommunen des Landkreises werden Behinderten- bzw. Inklusionsbeauftragte eingesetzt. Dadurch kann auch das Peer Counselling¹²⁵ gefördert werden (siehe auch Themenblock Politische Teilhabe / Information und Beratung). Diese haben auch das Thema Wohnen für Menschen mit Behinderungen in ihrer Gemeinde im Blick.

Etablierung von Behindertenbeiräten in den Kommunen des Landkreises (W 18)

In den Kommunen des Landkreises werden ergänzend zu den Behindertenbeauftragten auch Behindertenbeiräte realisiert. Durch Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte werden die Arbeitskapazitäten für die Arbeit für und mit Menschen mit Behinderungen erweitert. Das ist hilfreich für die Gestaltung von Projekten und Angeboten für dieses Themenfeld. Die Arbeit der Behindertenbeauftragten und -beiräte wird durch die Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen des Landkreises unterstützt. Die Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragten haben auch das Thema Wohnen für Menschen mit Behinderungen in ihrer Gemeinde im Blick.

Schaffen von inklusiven Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen (A 2)

Bisher gibt es zu wenige Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen. Daher sollten der Landkreis Starnberg und auch alle Kommunen des Landkreises die gegebenen Einsatzmöglichkeiten bezüglich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ausschöpfen. Es wird in der Landkreisverwaltung, den Landkreisbetrieben, den Verwaltungen und Betrieben der Kommunen sowie den mit dem Landkreis bzw. den Kommunen verbundenen Betrieben geprüft, ob Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden können. Das im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes geplante Budget für Arbeit wird begrüßt. Bei der Besetzung von Arbeitsplätzen wird darauf geachtet, dass Menschen mit Behinderungen eine Arbeit finden, die ihren Fähigkeiten entspricht.

Menschen mit kognitiven Einschränkungen bedürfen spezieller Unterstützung bei der Heranführung und Einbindung in den Arbeitsmarkt: Eine beispielhafte konkrete Umsetzungsmöglichkeit von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen ist der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderungen im Mensabereich von Schulen. Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen suchen. Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können zum Beispiel in Kindertagesstätten, in der Gastronomie, in Helferberufen (z.B. Küche, Wäscherei, Werkstatt...), im Bereich der Pflege (hier wäre die Finanzierung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahme als Voraussetzung für die Arbeit mit Senioren nötig), in Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs, in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bibliotheken,

125 Peer Counselling ist die Beratung von Menschen mit Behinderung durch Menschen mit Behinderung

Museen...) geschaffen werden. Eine qualifizierte persönliche Begleitung muss bei Bedarf sichergestellt werden.

Anreize und Unterstützungsmöglichkeiten für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten könnten sein:

- Eingliederungszuschuss
- Minderleistungsausgleich (Integrationsamt)
- Vereinbarungen in Betrieben
- Lohnkostenzuschuss
- Unterstützte Beschäftigung (Arbeitsagentur: Begleitung und Förderung bis zu zwei Jahre auch durch das Integrationsamt)
- Verstärkter Aufbau von Integrationsfirmen
- Nachfrage bei Betrieben, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen

Generell sollten bei der Suche nach Strategien zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt alle verschiedenen Einschränkungsarten berücksichtigt werden. Neben den Menschen mit kognitiven Einschränkungen brauchen z.B. auch Menschen mit psychischen Einschränkungen oder Höreinschränkungen spezielle Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Dazu werden Angebote für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und Fördermöglichkeiten zur Unterstützung der Arbeitsaufnahme auf einer Internetplattform dargestellt.

Auch die verstärkte Zusammenarbeit von Schulen und Arbeitgebern kann die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen fördern und ihnen den Einstieg ins Arbeitsleben erleichtern.

Runder Tisch für Arbeit - Vernetzung im Bereich Arbeit (A 3)

Die Inhalte der Arbeitsgruppe Arbeit werden kontinuierlich weiterbearbeitet, damit ein Beitrag zu einem zunehmend inklusiveren Arbeitsmarkt geleistet wird. Dabei ist es sinnvoll, den Runden Tisch für Arbeit, einen Zusammenschluss zentraler Akteure (Agentur für Arbeit, Jobcenter, Integrationsamt, Integrationsfachdienst, Sozialversicherungsträger, Landkreis Starnberg etc.) zu reaktivieren und um weitere Akteure zu erweitern (z.B. Schwerbehindertenvertretung, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Offene Behindertenarbeit, Menschen mit Behinderungen etc.). Dazu ist eine Kooperation zwischen der Behindertenbeauftragten und der Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung im Landkreis Starnberg mbH (gwt) sinnvoll, die gemeinsam den Anstoß für die Reaktivierung des Runden Tisches für Arbeit geben. Besondere Herausforderungen ergeben sich bei den Kommunen und deren speziellen kommunalen Perspektive. Diese sollten zielgerichtet bearbeitet werden. Daher schafft sich der Runde Tisch für Arbeit Gremien, um die Kommunen in diesen Diskussionsprozess einzubeziehen. Ein Grundsatz

aller Gremien im Bereich Arbeit ist, dass Menschen mit Behinderungen in die Gespräche über die Entwicklung des Themenbereichs Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen einbezogen werden („Nichts über uns – ohne uns“).

Verständlichkeit von Anträgen und Bescheiden – Barrierefreie Kommunikation (A 6)

Anträge und Bescheide werden Erläuterungen in Leichter Sprache beigefügt. Diese Erläuterungen ersetzen nicht den rechtsgültigen Bescheid, helfen aber, dessen Inhalt zu erfassen. Es wird außerdem gefordert, dass in Bezug auf barrierefreie Kommunikation auch für blinde und sehingeschränkte Menschen adäquate Lösungen gefunden werden müssen.

In allen Behörden und Beratungseinrichtungen, die sich mit dem Thema Arbeit befassen, werden technische Hilfestellungen oder Dolmetscherdienste für Menschen mit Sinnes Einschränkungen (z.B. Induktionsschleifen, Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher) und Assistenzangebote bereitgestellt. Dafür werden auch die Mitarbeiter/-innen der verschiedenen Stellen geschult.

Wahl von Schwerbehindertenvertretungen in den Kommunen (A 7)

Den Kommunen des Landkreises wird die Wahl von Schwerbehindertenvertretungen empfohlen, soweit diese noch nicht eingerichtet sind. Zum Erfahrungsaustausch der Schwerbehindertenvertreter der Kommunen sowie des Landkreises Starnberg wird mit Unterstützung des Integrationsfachdienstes (IFD) ein Arbeitskreis eingerichtet, um gleiche Standards z.B. beim Abschluss einer Integrationsvereinbarung bzw. bei der Anwendbarerklärung der Teilhaberichtlinien zu realisieren. Die Schaffung guter Arbeitsbedingungen der Schwerbehindertenvertretungen signalisiert die Wertschätzung für deren Arbeit.

Anpassung des ÖPNV - Schaffung barrierefreier Haltestellen für Bahnen, Busse und Taxen (MB 3)

Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, müssen die Haltestellen der Bahnen, Busse und Taxen so angepasst werden, dass sie einen barrierefreien Zugang ermöglichen. Zunächst wird eine Übersicht über Nachrüstungsbedarfe auf Landkreisebene erstellt, um dann die Umrüstung der Haltestellen Stück für Stück betreiben zu können. Zur Unterstützung von Fahrgästen mit Behinderung werden die Daten über die Barrierefreiheit von Haltestellen im Internet verfügbar gemacht (z.B. angeknüpft an die Fahrpläne). Daten zur Barrierefreiheit von Haltestellen können künftig für die Informationssysteme auch von Behinderten-/Inklusionsbeauftragten oder Begehnungsgruppen zugeliefert werden und werden dann in die Darstellung einbezogen. Dies ermöglicht z.B. den Behindertenbeauftragten, Behindertenbeiräten und den zu etablierenden

bzw. auszubauenden Auditgruppen, sich aktiv an der Datenaufbereitung zu beteiligen.

Neben Notruftelefonen müssen auch Signalisierungsmöglichkeiten im Notfall für hörbehinderte und gehörlose Menschen eingerichtet werden (z.B. per App oder SMS).

Bei Rufbussen muss eine Anforderung über SMS oder Internet ermöglicht werden, um gehörlosen Menschen die Chance zu bieten, einen Rufbus zu bestellen.

An Haltestellen werden die Fahrplaninformationen so angebracht, dass diese auch von Menschen im Rollstuhl lesbar sind.

Gestaltung individueller Mobilität – bürgerschaftliche Fahrdienste, Flexibusse, neue Verkehrskonzepte (MB 4)

Es werden alle Möglichkeiten genutzt, die bestehenden Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs für Menschen mit Behinderungen nutzbar zu machen und weiter zu optimieren. Darüber hinaus sollen aber auch neue Möglichkeiten geprüft werden. Bürgerschaftliche Fahrdienste können helfen, den Aktionsradius der Menschen mit Behinderungen zu erweitern. Besonders innovativ ist das in Nordhessen in der Erprobung befindliche System Mobilfalt. Der Landkreis Starnberg prüft Möglichkeiten der Umsetzung vergleichbarer Modelle.

Gestaltung des öffentlichen Raums – Auditgruppe (MB 6)

Bei Bauvorhaben des Landkreises Starnberg werden Vertreter von Menschen mit Behinderungen in die Planungen stets bereits in einem frühen Planungsstadium einbezogen, um darauf hinzuwirken, dass Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei gestaltet werden. Das Landratsamt Starnberg stellt hierbei mit allen Abteilungen die Einhaltung und Überprüfung der Barrierefreiheit nach der Bayerischen Bauordnung sicher. Gleiches wird auch den Kommunen im Landkreis - insbesondere für ihre Orts- und Entwicklungsplanung - empfohlen. Auch Unternehmen, die öffentlich zugängliche Gebäude planen bzw. bauen (z.B. Supermarkt, Ärztehaus etc.), wird empfohlen, sich diesem Vorgehen anzuschließen. In diesem Bezug kann die Schaffung von Barrierefreiheit durch die Verleihung einer Auszeichnung der privaten und halböffentlichen Einrichtungen unterstützt werden.

Dazu wird eine Auditgruppe oder mehrere Auditgruppen mit Unterstützung der Behindertenbeauftragten, des Behindertenbeirats und dem Landratsamt gebildet, in der Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen (Mobilitätseingeschränkte, höreingeschränkte oder gehörlose Menschen, Menschen mit kognitiven Einschränkungen, Menschen mit psychischen Einschränkungen etc.) vertreten sind.

Bestandsaufnahme und Prioritätenlisten für die Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum (MB 7)

Die Kommunen erstellen Bestandsaufnahmen bezüglich des Ist-Standes der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum unter Einbeziehung der Auditgruppe und leiten daraus Prioritäten für die weitere Entwicklung der Barrierefreiheit ab. Die Ergebnisse der Prioritätensetzung werden veröffentlicht und über Umsetzungsfortschritte wird jährlich Bericht erstattet.

Der Landkreis unterstützt die Darstellung der Barrierefreiheit von öffentlichen Orten im Internet und in gedruckter Form.

Die Umsetzung der Barrierefreiheit von Bauvorhaben wird nach der Fertigstellung der Bauten geprüft.

Gestaltung des öffentlichen Raums – Anpassungen für Menschen mit Höreinschränkung (MB 9)

Die Einrichtung von Induktionsanlagen wird in allen öffentlichen Veranstaltungsräumen geprüft und in allen Einrichtungen mit Servicecharakter realisiert. Angestellte der Kommunen und des Landkreises werden geschult, diese Vorrichtungen einzusetzen. In Aufzügen werden visuelle Notrufsysteme installiert. Feuermeldesysteme werden um optische Signalisierung ergänzt. Es werden durch das Landratsamt unterstützt von den Selbsthilfegruppen mobile Induktionsanlagen zum Verleih bereitgehalten. Über die Möglichkeiten, sich mobile Induktionsanlagen auszuleihen, wird auf der Website des Landratsamtes informiert.

Schaffung barrierefreier Wegeverbindungen (MB 11)

Die Gemeinden bringen auf den Wegeverbindungen oder Plätzen, die mit grobem Pflaster belegt sind, entweder Pflasterspuren mit geschliffenem Pflaster ein oder verfu gen das Pflaster so, dass eine Nutzung auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkung möglich ist.

Gestaltung des öffentlichen Raums – Anpassung von Ampelanlagen (MB 12)

Die Dauer der Grünphasen von Ampeln wird überprüft und gegebenenfalls angepasst. Hierzu werden alle Zuständigkeiten für die jeweiligen Straßen (Gemeindestraßen, Kreisstraßen, Landesstraßen, Bundesstraßen) einbezogen. Durch eine bedarfsweise Schal tung können die Grünphasen der Ampeln verlängert werden. Auf diese Ausstattung wird durch entsprechende Kennzeichnung hingewiesen. Ampeln werden auch nachts und an Feiertagen nicht abgeschaltet. Sollten Ampeln in der Nacht doch ausgeschaltet werden (müssen), sind Bodenindikatoren an diesen Stellen umzusetzen und es wird

eine benutzergestützte Aktivierung der Ampel im Bedarfsfall realisiert. Es ist zu bedenken, dass Menschen mit kognitiven Einschränkungen bei kritischen Überquerungssituationen nur mit einer funktionierenden Ampel wirklich geholfen werden kann.

Mittel- bzw. langfristig werden alle Ampeln blindengerecht mit Signalgebern ausgestattet. Die Schutzzeit von Ampeln wird in das akustische Signal integriert, muss dabei aber als solche erkennbar bleiben.

Bei einer Absenkung von Gehsteigen wird für sehbehinderte Menschen ein Sperrfeld integriert.

Ausgestaltung der Übergänge bei Kreisverkehren (MB 13)

Bei Kreisverkehren werden bei der Gestaltung von Querungshilfen die Bedürfnisse von Menschen mit Sinneseinschränkungen oder kognitiven Einschränkungen besonders berücksichtigt.

Gestaltung des öffentlichen Raums – Ausbau des Angebots von speziellen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderungen (MB 14)

In den Kommunen wird der Ausbau des Angebots von speziellen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderungen forciert. Diese Toilettenanlagen werden durch einheitliche Schilder gekennzeichnet. Zur Erweiterung der Kapazitäten von Toiletten für Menschen mit Behinderungen wird auch das Konzept „Nette Toilette“ einbezogen. Dabei kann auch an die Verbreitung der Projektidee „Toilette für alle“ gedacht werden. Bei neuen gastronomischen Betrieben wird auf die Errichtung von Behindertentoiletten gedrungen. Bei Bestandsbetrieben wird gefordert, diese soweit wie möglich mit barrierefreien Toiletten auszustatten.

Gestaltung des öffentlichen Raums – Umsetzung des freien Zugangs für Assistenzhunde (MB 15)

Der freie Zugang von Assistenzhunden im öffentlichen Raum (inkl. Geschäften, Arztpraxen etc.) ist rechtlich verankert, wird aber in vielen Fällen nicht gewährt. Für die Umsetzung dieses Rechts wird z.B. bei Ärzten, im Handel und bei Taxifahrern geworben. Der Landkreis Starnberg informiert über das Recht des freien Zugangs für Assistenzhunde durch Informationsveranstaltungen und Pressemitteilungen.

Verkehr (FKS 1)

Das ÖPNV-Angebot wird in Bezug auf die Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen weiter angepasst, damit diese ihre Freizeitziele eigenständig erreichen können. Insbesondere die Barrierefreiheit von Haltestellen und Bahnhöfen in der Nähe von Freizeitzielen wird dabei bevorzugt weiter barrierefrei ausgebaut. Handlungsvorschläge, die die Erreichbarkeit von Freizeitzielen betreffen, finden sich im Kapitel „Mobilität und Barrierefreiheit“.

Assistenzleistungen und Dolmetscherdienste im Freizeitbereich (FKS 2)

Manche Menschen mit Behinderungen benötigen zum Erreichen ihrer Freizeitziele neben barrierefreien Verkehrsmitteln auch Assistenzleistungen und/oder können nur mit Dolmetscherdiensten an Freizeitangeboten teilhaben. Assistenzleistungen können z.B. zur Unterstützung von Sprache, Bewegung oder zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden. Die Verfügbarkeit von Assistenzleistungen und Dolmetscherdiensten wird auch im Freizeitbereich vorangetrieben, um zu ermöglichen, dass die Freizeitangebote genutzt werden können. Dazu wird ein Bedarfsplan mit konkreten Umsetzungsschritten mit und von den Freizeiteinrichtungen und -anbietern erarbeitet. Zur Umsetzung werden auch Patenschaften geprüft und einbezogen.

Barrierefreie Veranstaltungsorte und Angebote (FKS 3)

Kommunale Veranstaltungen und Freizeitangebote werden in den Kommunen regelmäßig auf Barrierefreiheit geprüft, für eine Umsetzung der Barrierefreiheit und Inklusion wird geworben und falls erforderlich werden Bauten und Konzepte angepasst bzw. nachgerüstet. Die Kommunen erstellen dazu eine Bestandsaufnahme aller Veranstaltungsorte und Freizeitstätten, die die Umsetzung der Barrierefreiheit sowie Prioritäten und Zeitplanungen für die Weiterentwicklung beschreibt. Berücksichtigt werden müssen hier beispielsweise die Barrierefreiheit von Sportanlagen, Schwimmbädern und die Ausstattung von Bühnen.

Bei der Prüfung und Auflistung der Barrierefreiheit wird nicht nur auf Mobilitäts-, sondern auf alle Einschränkungsarten (z.B. Hör- und Seheinschränkungen, kognitive oder psychische Einschränkungen) geachtet.

Im Zuge der Prüfung der Barrierefreiheit von Veranstaltungsorten ist auch die Barrierefreiheit der Anbindung der Freizeitstätten mit zu prüfen (z.B. Barrierefreiheit der Haltestellen, Barrierefreiheit der Zugangswege). Dies erfolgt unter der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen.

Durch die Verbesserung der Barrierefreiheit einzelner Freizeitziele in Bezug auf die Verbesserung der Barrierefreiheit wird ein Schritt in Richtung eines inklusiven Tourismuskonzeptes gegangen.

Bezüglich bestehender Angebote und Veranstaltungsorte werden Barrieren aufgelistet. Die Informationen zur Barrierefreiheit von Freizeitzielen werden in einer Datenbank zusammengefasst und auf Landkreisebene zur Verfügung gestellt. Die Datenbank selbst ist dabei barrierefrei gestaltet. Auch bei Neu- und Umbauten ist das jeweilige Vorhaben auf die Umsetzung der Barrierefreiheit zu prüfen. In der Gastronomie wird für die Umsetzung barrierefreier Gaststätten geworben. Durch die Barrierefreiheit von Gaststätten können auch Familienmitglieder mit Behinderungen an Familienfesten teilnehmen. Damit wird nicht nur die selbstverständliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung erleichtert, der Gastronom erschließt sich damit auch neue Kundenkreise.

Toiletten für Menschen mit Behinderungen (FKS 4)

Es werden Programme aufgelegt, um die Verfügbarkeit behindertengerechter Toiletten auch in Gaststätten und Versammlungsräumen zu erhöhen. Dabei wird der EU-weit verwendete „Behindertenschlüssel“ als Schließsystem berücksichtigt. Dies beugt einer zweckfremden Nutzung von Behindertentoiletten vor. Das Schließsystem mit dem „Behindertenschlüssel“ kann durch ein Doppelschließsystem bei Hausschließanlagen zusätzlich verbaut werden. In die Überlegungen zur Ausweitung der Verfügbarkeit von Toilettenanlagen, die von Menschen mit Behinderungen nutzbar sind, wird auch das Konzept „Nette Toilette“ einbezogen, bei dem öffentliche Stellen privaten Anbietern (z.B. Gaststätten) eine Aufwandsentschädigung zahlen, wenn diese ihre Toilettenanlagen allen potentiellen Nutzern und nicht nur ihren Gästen zur Verfügung stellen. Die Unterstützung des Projekts „Toilette für alle“ und die Forderung der Ergänzung der entsprechenden DIN-Normen werden begrüßt.

Inklusion in Vereinen, im Bereich kirchlicher, kommunaler und verbandlicher Freizeitangebote sowie bei Angeboten des Kreisjugendrings (FKS 6)

Es werden in Vereinen, von Trägern kirchlicher, kommunaler und verbandlicher Angebote sowie beim Kreisjugendring Initiativen gestartet, Menschen mit Behinderungen verstärkt in die Vereinsaktivitäten einzubeziehen. Hierzu gehören auch aufsuchende Angebote. Dieser Prozess soll durch Multiplikatorenarbeit mit Unterstützung der Offenen Behindertenarbeit (OBA) und der Interdisziplinären Frühförderstelle vorangetrieben werden. Dies wird durch Vorträge, Handreichungen oder passgenaue Beratung, auch in Hinblick auf Haftungsfragen, geschehen.

Im Bereich Sport:

Für Sportvereine werden verstärkt Übungsleiter für inklusive Sportgruppen gefördert. Dazu arbeiten die Sportverbände bzw. Vereine mit den Behindertenverbänden zusammen. Chancen ergeben sich auch durch die Zusammenarbeit mit den Sozialpsychiatrischen Diensten in Bezug auf die Einbeziehung von Menschen mit psychischen Ein-

schränkungen. Der Austausch und das Lernen aus bestehenden Best Practice Beispielen aus dem Sportbereich des Landkreises Starnberg wird gefördert. Er trägt zum Abbau von Hürden bei der Umsetzung bei.

Im Bereich Jugendarbeit:

Die Pfarreien, Pfarrgemeinschaften, Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, Vereine und Verbände sowie der Kreisjugendring entwickeln zusammen mit den OBAs Aktionen zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen in Vereine und Angebote der Jugendarbeit. Bei allen Angeboten des Kreisjugendrings wird die Zugänglichkeit des Angebotes für Menschen mit Behinderungen künftig deutlich ausgewiesen. Die regulären Angebote im Bereich der Jugendarbeit werden zunehmend barrierefrei ausgebaut. Die Kommunen weisen bei der Darstellung ihrer Ferienangebote explizit auf inklusive und barrierefreie Angebote hin.

Im Bereich der Kommunen:

Die Kommunen überprüfen ihre Freizeitangebote, wie z.B. die Ferienprogramme, im Hinblick auf deren Zugänglichkeit, Öffnung und Kommunikation für Menschen mit Behinderung und entwickeln in Zusammenarbeit mit der OBA verstärkt inklusive Angebote.

Im Bereich Vereinsarbeit:

Menschen mit Behinderungen werden gezielt eingeladen, als Teilnehmer aber auch als Mitgestaltende an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Durch Mitwirkung und Tätigkeit von Menschen mit Behinderungen sollen Ehrenämter und Bürgerengagements in Vereinen und Organisationen besonders berücksichtigt und gefördert werden, z.B. Begleitung oder Bereitstellung von Assistenzen, Begleitpersonen oder Gebärdensprachdolmetschern.

Bei der Umsetzung der Inklusion im Bereich der Vereine und Verbände wird die Offene Behindertenarbeit als Partner eingebunden.

In allen Vereinen werden Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderungen benannt.

Schaffung inklusiver Treffpunkte (FKS 9)

In den letzten Jahren ist das Bewusstsein gewachsen, dass neben den traditionellen Angeboten der Vereine auch im ländlichen Raum ergänzende offene Angebote wichtig sind. Dazu wurden an vielen Orten und auch im Landkreis Starnberg Modelle wie z.B. das Mehrgenerationenhaus geschaffen. Allen Angeboten ist gemein, dass man sich ohne große angebotsbezogene Zugangsschwellen (wie z.B. Mitgliedschaft) mit anderen Menschen austauschen kann. Dieser Ansatz kommt auch Menschen mit Behinderungen zugute, die in solchen Angebotsformen niederschwellig mit anderen

Menschen in Kontakt kommen. Auch erweisen sich die Treffpunkte als Entwicklungsstätte für bürgerschaftliches Engagement. Aus der Sicht der Menschen mit Behinderungen wird die Schaffung von offenen Treffpunkten begrüßt. Nach Möglichkeit sollte bei der Ausgestaltung solcher Treffpunkte auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen geachtet werden, um einen Ort zu schaffen, der auch für Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen nutzbar ist.

Engagementförderung: Leistungen von und für Menschen mit Behinderungen (FKS 10)

Menschen mit Behinderungen wollen teilhaben, aber auch ihre Fähigkeiten gezielt einsetzen. Daher wird über die Ehrenamtsförderung das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderungen durch gezielte Aktionen gefördert. Insbesondere ist dabei auch an eine Mitarbeit in der Nachbarschaftshilfe zu denken. Die Angebote der Nachbarschaftshilfen werden – wenn noch nicht erfolgt - auch für Menschen mit Behinderungen geöffnet.

Wahlen (PI 1)

Es wird darauf hingewirkt, dass Menschen mit Behinderungen selbständig an Wahlen teilnehmen können. Wahlzettel müssen daher zumindest mit Schablonen für Menschen mit Sehbehinderung vorgehalten werden. Aus rechtlichen Gründen können Wahlzettel nicht verändert werden. Es wird aber nach Möglichkeit eine Erklärung in Leichter Sprache bereitgestellt. Auch die Wahlinformationen werden in Leichter Sprache zugänglich gemacht.

Die Kommunen fördern die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch den Abbau von Barrieren, die einer selbständigen Teilnahme an Wahlen von Menschen mit Behinderungen entgegenstehen. Wahlhelfer werden für die unterschiedlichen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen für eine selbständige Teilnahme an Wahlen geschult.

Berichterstattung und Darstellung politischer Konzepte in Leichter Sprache und Anpassung des Internetauftritts für Menschen mit Seheinschränkung (PI 2)

Die Kommunen des Landkreises informieren über wichtige politische Ereignisse und Beschlüsse in ihrem Internetauftritt auch in Leichter Sprache. Der Internetauftritt wird in Bezug auf die barrierefreie Nutzung insbesondere für Menschen mit Seh- und Hörbehinderung angepasst (auch durch die Nutzung von Gebärdensprachvideos). Vorliegende Broschüren und Informationsschriften werden auf die Umsetzung in Leichte Sprache hin geprüft. Ferner werden Veröffentlichungen künftig barrierefrei gestaltet werden bzw., falls dies nicht vollständig möglich ist, in einer barrierearmen Version verfügbar gemacht werden.

Um eine angemessene Information über die Programme aller politischen Parteien zu ermöglichen, unterstützt der Landkreis Starnberg die Forderung an alle Parteien, Wahlprogramme und Informationen auch in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

Einrichtung von Inklusionsbeiräten und Inklusionsbeauftragten in Kommunen (PI 3)

Die Kommunen richten – wenn noch nicht erfolgt – Inklusions-/Behindertenbeauftragte sowie Inklusions-/Behindertenbeiräte ein, um die Gestaltung der Lebensumwelt zusammen mit Menschen mit Behinderungen weiter zu fördern. Inklusions-/Behindertenbeiräten wird ein Antragsrecht eingeräumt.

Die Inklusions-/Behindertenbeauftragten und Inklusions-/Behindertenbeiräte werden durch Schulungs- und Beratungsangebote sowie durch die Vernetzung der Inklusions-/Behindertenbeauftragten und Inklusions-/Behindertenbeiräte durch die Behindertenbeauftragte des Landkreises Starnberg in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle des Landkreises unterstützt.

(Offene) Veranstaltungen zum Thema Menschen mit Behinderungen (PI 4)

Durch offene zum Teil dauerhaft angelegte Treffen (z.B. Workshops) wird auf der Ebene der einzelnen Kommunen des Landkreises die Diskussion bezüglich der Belange von Menschen mit Behinderungen gefördert (spezielle Aktionswochen, Diskussionsveranstaltungen, Inklusionscafés etc.). Auch Bürgerversammlungen sind in diesem Sinne barrierefrei zu gestalten. Zusätzlich werden Vereine, die ein Zusammentreffen und Erfahrungsaustausch ermöglichen, gefördert.

Einrichtung/Ausbau von Begehungs- bzw. Auditgruppen (PI 5)

In den Kommunen werden in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen Auditgruppen unter Berücksichtigung bestehender Angebote eingerichtet, die sich aus Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen zusammensetzen. Diese Auditgruppen arbeiten eng mit den Behindertenbeiräten und Behindertenbeauftragten zusammen und beraten die Verwaltungen bei Planungs- und Gestaltungsfragen hinsichtlich einer barrierefreien Infrastruktur.

Schulungen für Verwaltungsangestellte (PI 7)

Die Kommunen stellen sicher, Beschäftigte in den kommunalen Verwaltungen in (haus-internen) Schulungen für die Belange von und die Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und bezüglich des Umgangs mit Menschen mit Behinderungen zu schulen (z.B. Stellen mit Außenkontakt etc.). Dazu können Angebote des

Bayerischen Selbstverwaltungskolleg oder der Evangelischen Staatsakademie in Anspruch genommen werden. Auch müssen Menschen mit Behinderungen (z.B. in Form der Auditgruppe) in die Konzeption und Umsetzung der Schulungen miteinbezogen werden. Darüber hinaus wird das Erlernen der Gebärdensprache durch Verwaltungsmitarbeiter gefördert (vgl. auch Bereich Mobilität und Barrierefreiheit).

Anmeldungen zu Veranstaltungen (PI 8)

Bei Anmeldungen zu Veranstaltungen wird standardmäßig danach gefragt, ob eine Unterstützung (z.B. Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher) oder anderweitig Assistenz benötigt wird. Zusätzlich werden Veranstalter von politischen Zusammenkünften über die Finanzierung der Hilfsmittel informiert. Es wird auf das mögliche Vorhandensein bzw. die mögliche Zugänglichkeit zu einer Behindertentoilette hingewiesen. Ebenso wird auf die mögliche Funktionsfähigkeit von Aufzügen oder ggf. alternative Zugangswege hingewiesen.

Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung (PI 17)

Das Thema Inklusion muss in der Gesellschaft verankert werden. Deswegen erfolgt eine öffentliche Informationsverbreitung und Bewusstseinsbildung über die verschiedenen Bedarfe von Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen. Dabei arbeiten alle gesellschaftlichen Akteure mit den Bürgern zusammen.

Einbindung kommunaler Akteure (PI 18)

Es wird angestrebt, dass sich mindestens ein kommunaler Vertreter jeder Gemeinde am Aktionsplan beteiligt.

Überprüfung tatsächlicher Platzangebote nach Aufnahme von Kindern mit Behinderung und besonderem Förderbedarf (K 6)

Ein großes Problem stellt der Betreuungsschlüssel dar. Es lässt sich eine Tendenz erkennen, dass Plätze für Kinder mit Behinderung und besonderem Förderbedarf schnell durch das Ausstellen von Gutachten besetzt werden und dabei der Grad der Behinderung bzw. die individuelle Eignung für den jeweiligen Platz nicht immer korrekt dargestellt wird. Dadurch sind Plätze für Kinder mit schwerer Behinderung quasi blockiert durch Kinder mit vielleicht geringeren Einschränkungen. Kinder müssen daher in ihrer Individualität betrachtet werden.

Bei der Schaffung von Plätzen für Kinder mit (drohender) Behinderung und besonderem Förderbedarf in Kindertagesstätten wird von den Kommunen darauf geachtet,

dass bei einer durch die Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung und besonderem Förderbedarf eventuell reduzierter Anzahl an Plätzen und Gruppengrößen ausreichend und bedarfsgerecht weitere Betreuungsplätze geschaffen werden.

8.3 Empfehlungen an weitere Beteiligte

Die weiteren Beteiligten sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

8.3.1 Agentur für Arbeit

Runder Tisch für Arbeit - Vernetzung im Bereich Arbeit (A 3)

Die Inhalte der Arbeitsgruppe Arbeit werden kontinuierlich weiterbearbeitet, damit ein Beitrag zu einem zunehmend inklusiveren Arbeitsmarkt geleistet wird. Dabei ist es sinnvoll, den Runden Tisch für Arbeit, einen Zusammenschluss zentraler Akteure (Agentur für Arbeit, Jobcenter, Integrationsamt, Integrationsfachdienst, Sozialversicherungsträger, Landkreis Starnberg etc.) zu reaktivieren und um weitere Akteure zu erweitern (z.B. Schwerbehindertenvertretung, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Offene Behindertenarbeit, Menschen mit Behinderungen etc.). Dazu ist eine Kooperation zwischen der Behindertenbeauftragten und der Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung im Landkreis Starnberg mbH (gwt) sinnvoll, die gemeinsam den Anstoß für die Reaktivierung des Runden Tisches für Arbeit geben. Besondere Herausforderungen ergeben sich bei den Kommunen und deren speziellen kommunalen Perspektive. Diese sollten zielgerichtet bearbeitet werden. Daher schafft sich der Runde Tisch für Arbeit Gremien, um die Kommunen in diesen Diskussionsprozess einzubeziehen. Ein Grundsatz aller Gremien im Bereich Arbeit ist, dass Menschen mit Behinderungen in die Gespräche über die Entwicklung des Themenbereichs Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen einbezogen werden („Nichts über uns – ohne uns“).

Verständlichkeit von Anträgen und Bescheiden – Barrierefreie Kommunikation (A 6)

Anträge und Bescheide werden Erläuterungen in Leichter Sprache beigefügt. Diese Erläuterungen ersetzen nicht den rechtsgültigen Bescheid, helfen aber, dessen Inhalt zu erfassen. Es wird außerdem gefordert, dass in Bezug auf barrierefreie Kommunikation auch für blinde und sehingeschränkte Menschen adäquate Lösungen gefunden werden müssen.

In allen Behörden und Beratungseinrichtungen, die sich mit dem Thema Arbeit befassen, werden technische Hilfestellungen oder Dolmetscherdienste für Menschen mit Sinnes Einschränkungen (z.B. Induktionsschleifen, Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher) und Assistenzangebote bereitgestellt. Dafür werden auch die Mitarbeiter/-innen der verschiedenen Stellen geschult.

Schaffung einer Stelle für Verfahrensassistenz (A 9)

Es wird Verfahrensassistenz gewährleistet (zum Zeitpunkt der Maßnahmenformulierung gibt es das Angebot der Verfahrensassistenz noch nicht). Diese Verfahrensassistenz unterstützt die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt und begleitet das Sozialleistungsverfahren bei Anspruch auf Sozialleistungen in Absprache mit dem Betroffenen.

8.3.2 Bahn AG

Anpassung des ÖPNV - Schaffung barrierefreier Haltestellen für Bahnen, Busse und Taxen (MB 3)

Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, müssen die Haltestellen der Bahnen, Busse und Taxen so angepasst werden, dass sie einen barrierefreien Zugang ermöglichen. Zunächst wird eine Übersicht über Nachrüstungsbedarfe auf Landkreisebene erstellt, um dann die Umrüstung der Haltestellen Stück für Stück betreiben zu können. Zur Unterstützung von Fahrgästen mit Behinderung werden die Daten über die Barrierefreiheit von Haltestellen im Internet verfügbar gemacht (z.B. angeknüpft an die Fahrpläne). Daten zur Barrierefreiheit von Haltestellen können künftig für die Informationssysteme auch von Behinderten-/Inklusionsbeauftragten oder Begehungsgruppen zugeliefert werden und werden dann in die Darstellung einbezogen. Dies ermöglicht z.B. den Behindertenbeauftragten, Behindertenbeiräten und den zu etablierenden bzw. auszubauenden Auditgruppen, sich aktiv an der Datenaufbereitung zu beteiligen.

Neben Notruftelefonen müssen auch Signalisierungsmöglichkeiten im Notfall für hörbehinderte und gehörlose Menschen eingerichtet werden (z.B. per App oder SMS).

Bei Rufbussen muss eine Anforderung über SMS oder Internet ermöglicht werden, um gehörlosen Menschen die Chance zu bieten, einen Rufbus zu bestellen.

An Haltestellen werden die Fahrplaninformationen so angebracht, dass diese auch von Menschen im Rollstuhl lesbar sind.

Verkehr (FKS 1)

Das ÖPNV-Angebot wird in Bezug auf die Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen weiter angepasst, damit diese ihre Freizeitziele eigenständig erreichen können. Insbesondere die Barrierefreiheit von Haltestellen und Bahnhöfen in der Nähe von Freizeitzielen wird dabei bevorzugt weiter barrierefrei ausgebaut. Handlungsvorschläge, die die Erreichbarkeit von Freizeitzielen betreffen, finden sich im Kapitel „Mobilität und Barrierefreiheit“.

8.3.3 Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Ausweitung der Unterstützung der Schulen durch Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (§ 2)

Die Zuweisungen zusätzlicher Unterstützungsstunden durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) werden als unzureichend empfunden. Der Landkreis setzt sich dafür ein, diese Unterstützung auszubauen und allen Schularten zugänglich zu machen. Es wird gefordert, dass beim MSD Mitarbeiter tätig sind, die Gebärdensprache können.

Unabhängige Beratungsstelle Inklusion (§ 3)

Eine ausschließlich auf Schule bezogene Inklusionsberatung ist aus Sicht der Arbeitsgruppe notwendig. Bisher wurde eine solche Stelle für den Bereich der Grund- und Mittelschulen eingerichtet. Diese Stelle soll von den Kompetenzen her dauerhaft personell ausreichend ausgestattet werden. Diese am Schulamt angegliederte Beratungsstelle arbeitet mit den Grund- und Mittelschulen, Schulpsychologen, dem Fachbereich Jugend und Sport, der Jugendsozialarbeit an Schulen und dem Mobilen Sonderpädagogische Dienst (MSD) zusammen. Die Beratungsstelle übernimmt eine Lotsen- und Vernetzungsfunktion. Dabei arbeitet sie auch intensiv mit den Selbstorganisationen und Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen bzw. den Vertretern von Eltern mit Kindern mit Behinderung zusammen.

Es wird eine unabhängige Schulberatungsstelle gewünscht, die für alle Schularten zuständig ist.

Integrationsbegleiter/Schulbegleiter/pädagogische Fachkräfte (§ 6)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt. Dafür setzt sich der Landkreis Starnberg bei den verantwortlichen Stellen ein. Diese Lösung ist dem kindbezogenen Einsatz von Schulbegleitern/Integrationsbegleitern¹²⁶ vorzuziehen. Es wird daher empfohlen, langfristig statt Schulbegleitern eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Bis diese Forderung umgesetzt ist, ist es wichtig, die Schulbegleiter entsprechend zu qualifizieren.¹²⁷ Bei den Verträgen für Schulbegleiter muss eine Flexibilität des Einsatzes realisiert werden können.¹²⁸ Die Leistungen und der

¹²⁶ Als Leistungsträger für Schulbegleiter bzw. Integrationsbegleiter kommen je nach Diagnose das örtliche Jugendamt oder der Bezirk in Betracht.

¹²⁷ Anmerkung des Bezirks Oberbayern (Juni 2017): In den bestehen Verträgen mit den Schulbegleiterdiensten ist die Fortbildung der Mitarbeiter Leistungsbestandteil.

¹²⁸ Anmerkung des Bezirks Oberbayern (Juni 2017): Hier greifen die gesetzlichen Grenzen, denen der Bezirk verpflichtet ist.

Arbeitseinsatz der Schulbegleiter sollen stets an den Entwicklungsprozess des Kindes angepasst werden.¹²⁹ Die Stundendeputate für die Schulbegleitung sind aus diesem Grund fortlaufend zu überprüfen. Dabei ist aber auch eine Verlässlichkeit für das Anstellungsverhältnis des Schulbegleiters nötig. Eine jährliche Verbescheidung ist daher anzustreben. Die Bescheide für Schulbegleitungen an Förderschulen werden in der Regel für ein Jahr ausgestellt. Schulbegleitungen an z.B. Grundschulen werden z.T. über mehrere Schuljahre gewährt, dabei ist eine jährliche Anpassung an den Stundenplan vorgesehen. Schulbegleiter werden intensiv geschult und ihre Mitarbeit in den Schulen überprüft und optimiert.

Personalsituation in den Schulen bzgl. der Inklusionsumsetzung (§ 7)

Im Bereich der Tagesbetreuungseinrichtungen werden Kinder mit besonderem Förderbedarf bereits mit dem Personalschlüssel 4,5 berücksichtigt. Ähnliche Lösungen müssen künftig auch für Schulen umgesetzt werden. Zum Zeitpunkt der Formulierung dieser Maßnahme sind leider keine diesbezüglichen Förderabsichten erkennbar. Die erhöhte Personalzuweisung ist auch in den Ganztagsschulangeboten (z.B. Offene Ganztagschule, Mittagsbetreuung etc.) nötig. Neben den allgemeinen Ressourcen an pädagogischem Personal ist auch der Einsatz von weiteren Fachdisziplinen nötig (Heilerzieher, Psychologen, Sozialpädagogen, Logopäden etc.). Der Landkreis Starnberg setzt sich bei den entsprechenden Stellen dafür ein, dass die Personalsituation zur Inklusionsunterstützung dementsprechend verbessert wird.

Die Lehrerbildung wird kontinuierlich an die Anforderungen inklusiver Schule angepasst. Auf der Grundlage der guten Erfahrungen wird an den bisher umgesetzten Lehrerfortbildungen angeknüpft. Diese werden weiterentwickelt und fortgeführt.

Auch gilt es bei der Inklusion in Regelschulen bestehende Möglichkeiten zur Bildung kleinerer Klassen zu nutzen.

Aktuell gilt es die Schulbegleiter weiter gut in das System Schule einzubinden, damit Inklusion unterstützt wird.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen wird als wichtige Unterstützungsmöglichkeit der Inklusionsbemühungen begriffen. Der Einsatz von Jugendsozialarbeitern wird nicht mehr ausschließlich vom Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund abhängig gemacht, sondern auch für Inklusionskinder eingesetzt. Jugendsozialarbeiter/-innen werden in die Entwicklung der Inklusion einbezogen und unterstützen diese.

Der Bezirk Oberbayern fördert die Inklusive Nachmittagsbetreuung. Dieses inklusive Konzept richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen, die Angebote der verlängerten Mittagsbetreuung

¹²⁹ Anmerkung des Bezirks Oberbayern (Juni 2017): Dies wird gewährleistet durch die Einbeziehung der schulischen Stellungnahmen zur Notwendigkeit der Schulbegleitung, die u.a. den individuellen Bedarf beschreiben.

oder des offenen schulischen Ganztags wahrnehmen möchten. Die Inklusive Nachmittagsbetreuung sichert hier die notwendige heilpädagogische Förderung und unterstützt die soziale Integration. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen die Teilhabe an einem schulischen Ganztagsangebot in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld zu ermöglichen. Der Bezirk Oberbayern fördert für die interessierten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zusätzliches Fach- und Pflegepersonal. Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen teilen damit den gesamten schulischen Alltag – vom Unterricht über das gemeinsame Mittagessen bis hin zur Hausaufgaben- und Spielzeit. Im Sinne gelebter Inklusion profitieren davon alle beteiligten Kinder und Jugendlichen.

Schulungen für Gebärdensprache und Brailleschrift (§ 13)

Die Lehre von Gebärdensprache und Blindenschrift in den Bildungsinstitutionen wird ausgebaut. So werden derartige Fortbildungen für Lehrer und Wahlfächer für Schüler angeboten. Es wird darauf hingearbeitet, dass Gebärdensprache auch an Universitäten und an Volkshochschulen vermittelt wird.

Ausbau von Partnerklassen (§ 14)

Als eine Möglichkeit, das gemeinsame Lernen auf dem Weg hin zu einer inklusiven Schule von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern, wird die Anzahl von Partnerklassen kontinuierlich ausgebaut.

8.3.4 Bezirk Oberbayern

Assistenzleistungen und Dolmetscherdienste im Freizeitbereich (FKS 2)

Manche Menschen mit Behinderungen benötigen zum Erreichen ihrer Freizeitziele neben barrierefreien Verkehrsmitteln auch Assistenzleistungen und/oder können nur mit Dolmetscherdiensten an Freizeitangeboten teilhaben. Assistenzleistungen können z.B. zur Unterstützung von Sprache, Bewegung oder zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden. Die Verfügbarkeit von Assistenzleistungen und Dolmetscherdiensten wird auch im Freizeitbereich vorangetrieben, um zu ermöglichen, dass die Freizeitangebote genutzt werden können. Dazu wird ein Bedarfsplan mit konkreten Umsetzungsschritten mit und von den Freizeiteinrichtungen und -anbietern erarbeitet. Zur Umsetzung werden auch Patenschaften geprüft und einbezogen.

Gestaltung individueller Mobilität – Mobilitätshilfe (MB 5)

Die im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährte Mobilitätshilfe wird durch eine entsprechende Staffelung optimiert, die die Bedürfnislage des jeweiligen Menschen mit Behinderung berücksichtigt. Dabei werden auch Teilhabegesichtspunkte berücksichtigt. Menschen an Wohnsitzen, die weiter von Zentren entfernt sind, werden höhere Mobilitätshilfen zugesprochen. Außerdem wird darauf hingewirkt, dass die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Mobilitätshilfen abgeschafft werden.

Barrierefreie Neubauten, Sanierungen und Umbauten - Auditgruppe (W 1)

Bei Bauvorhaben des Landkreises und der Kommunen wie auch anderer Unternehmen der Wohnungswirtschaft (z.B. Bauträger, Wohnungsbauunternehmen, Baugesellschaften) werden die Beratungsstelle Barrierefreiheit der bayerischen Architektenkammer und Vertreter von Menschen mit Behinderungen in die Planungen in einem frühen Planungsstadium einbezogen (z.B. durch eine Auditgruppe), um Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei zu gestalten.

Das Landratsamt und die Kommunen verpflichten sich, bei öffentlichen Bauten (Neubau und Bestandssanierung), die Behindertenbeauftragte sowie die Behindertenbeauftragten der Kommunen, die Fachstelle für barrierefreies Bauen sowie die Auditgruppe frühzeitig zu beteiligen.

Entwicklung eines Masterplans für die Weiterentwicklung der Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen (W 2)

Aktuell liegt für den Landkreis Starnberg keine verlässliche Prognose bzgl. des Bedarfs an quantitativer und qualitativer Entwicklung der Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen vor. Eine solche Prognose kann nur zusammen mit dem Bezirk Oberbayern und den Trägern der Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen erstellt werden. Für den Landkreis Starnberg und die Kommunen im Landkreis ist eine solche Prognose sehr wichtig, um den Bedarf an speziellen Wohnformen besser abschätzen und die Realisierung von neuen Wohnmöglichkeiten besser unterstützen zu können.

Unterstützung für Menschen, die bei der Wohnungssuche Hilfe aufgrund ihrer Einschränkung benötigen (W 5)

Menschen mit psychischen, seelischen, kognitiven Einschränkungen oder auch Sineseeinschränkungen (z.B. können Menschen mit einer Höreinschränkung angegebene Telefonnummern nicht nutzen) sind teilweise bei der Wohnungssuche auf Assistenz/Begleitung angewiesen. Solche Assistenzdienste werden bereits angeboten, müssen aber noch bekannter gemacht, ausgeweitet und in Bezug auf die Finanzierung abgesichert werden.

Rufbereitschaft für das ambulant betreute Wohnen für Menschen mit Behinderungen (W 8)

Zur Absicherung des ambulant betreuten Wohnens von Menschen mit Behinderungen werden adäquate Rufbereitschaften aufgebaut. Diese müssen sich durch ein Kenntnis der Lebenslage des zu Versorgenden und eine hohe Flexibilität auszeichnen. Ein reiner Notdienst ist in vielen Fällen nicht ausreichend. Die Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Starnberg unterstützt in Kooperation mit lokalen Akteuren (z.B. den Sozialstationen...) die Suche nach Lösungen, die vor Ort zu den jeweiligen Anforderungen passen.

Aufbau von Peer Counselling im Landkreis und Förderung des politischen Engagements (PI 13)

Peer Counselling bedeutet, dass Menschen die selbst Einschränkungen haben, Menschen mit Behinderungen beraten (zum Beispiel Audio-Therapeuten usw.). Beratungsangebote, die in diesem Sinne arbeiten, sind im Landkreis Starnberg noch nicht im ausreichenden Maße verfügbar. Daher wird der Auf- und Ausbau von Peer Counselling im Landkreis in Zusammenarbeit mit dem Bezirk gefördert. Dabei werden auch die künftigen Angebote im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes beim Aufbau von Peer Counselling berücksichtigt.

Um Ängste bezüglich politischen Engagements bei Menschen mit Behinderungen abzubauen, werden vermehrt Aktionen wie beispielsweise „Mut machen“ durchgeführt. In diesem Peer Counselling-Ansatz berichten betroffene Mandatsträger über ihre Erfahrungen.

Finanzbudget zur Unterstützung der politischen Teilhabe von Gehörlosen (PI 16)

Einführung eines persönlichen einkommensunabhängigen Finanzbudgets zur Unterstützung der Teilhabe von Menschen mit Hörbehinderung an politischen Veranstaltungen (ähnlich der Mobilitätshilfe), für z.B. Schrift- bzw. Gebärdensprachdolmetscher. Parteien sollen bei Veranstaltungen auf einen spendenbasierten Pool zurückgreifen können.

Schaffung einer Stelle für Verfahrensassistenz (A 9)

Es wird Verfahrensassistenz gewährleistet (zum Zeitpunkt der Maßnahmenformulierung gibt es das Angebot der Verfahrensassistenz noch nicht). Diese Verfahrensassistenz unterstützt die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt und begleitet das Sozialleistungsverfahren bei Anspruch auf Sozialleistungen in Absprache mit dem Betroffenen.

Förderung der Gebärdensprache und der Brailleschrift (K 11)

Die Gebärdensprache wird in den Kindertageseinrichtungen gefördert. Dies geschieht z.B. durch die Förderung des Erlernens der Gebärdensprache durch das Personal der Kindertagesstätten und durch die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern. Auch die Eltern werden beim Erlernen der Gebärdensprache unterstützt. Ebenso wird das Erlernen der Brailleschrift gefördert. Da sich aktuell kein Akteur für die Umsetzung dieser Maßnahme klar zuständig zeigt, wird das Landratsamt eine Abstimmung möglicher Akteure (z.B. Bezirk Oberbayern, Sozialministerium, Träger, Gehörlosenverband) unterstützen, um entsprechende Maßnahmen realisieren zu können.

Integrationsbegleiter/Schulbegleiter/pädagogische Fachkräfte (§ 6)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt. Dafür setzt sich der Landkreis Starnberg bei den verantwortlichen Stellen ein. Diese Lösung ist dem kindbezogenen Einsatz von Schulbegleitern/Integrationsbegleitern¹³⁰ vorzuziehen. Es wird daher empfohlen, langfristig statt Schulbegleitern eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Bis diese Forderung umgesetzt ist, ist es wichtig, die Schulbegleiter entsprechend zu qualifizieren.¹³¹ Bei den Verträgen für Schulbegleiter muss eine Flexibilität des Einsatzes realisiert werden können.¹³² Die Leistungen und der Arbeitseinsatz der Schulbegleiter sollen stets an den Entwicklungsprozess des Kindes angepasst werden.¹³³ Die Stundendeputate für die Schulbegleitung sind aus diesem Grund fortlaufend zu überprüfen. Dabei ist aber auch eine Verlässlichkeit für das Anstellungsverhältnis des Schulbegleiters nötig. Eine jährliche Verbescheidung ist daher anzustreben. Die Bescheide für Schulbegleitungen an Förderschulen werden in der Regel für ein Jahr ausgestellt. Schulbegleitungen an z.B. Grundschulen werden z.T. über mehrere Schuljahre gewährt, dabei ist eine jährliche Anpassung an den Stundenplan

130 Als Leistungsträger für Schulbegleiter bzw. Integrationsbegleiter kommen je nach Diagnose das örtliche Jugendamt oder der Bezirk in Betracht.

131 Anmerkung des Bezirks Oberbayern (Juni 2017): In den bestehen Verträgen mit den Schulbegleiterdiensten ist die Fortbildung der Mitarbeiter Leistungsbestandteil.

132 Anmerkung des Bezirks Oberbayern (Juni 2017): Hier greifen die gesetzlichen Grenzen, denen der Bezirk verpflichtet ist.

133 Anmerkung des Bezirks Oberbayern (Juni 2017): Dies wird gewährleistet durch die Einbeziehung der schulischen Stellungnahmen zur Notwendigkeit der Schulbegleitung, die u.a. den individuellen Bedarf beschreiben.

vorgesehen. Schulbegleiter werden intensiv geschult und ihre Mitarbeit in den Schulen überprüft und optimiert.

8.3.5 Bundesgesetzgeber

Schaffung einer Stelle für Verfahrensassistenz (A 9)

Es wird Verfahrensassistenz gewährleistet (zum Zeitpunkt der Maßnahmenformulierung gibt es das Angebot der Verfahrensassistenz noch nicht). Diese Verfahrensassistenz unterstützt die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt und begleitet das Sozialleistungsverfahren bei Anspruch auf Sozialleistungen in Absprache mit dem Betroffenen.

8.3.6 Erziehungsberatungsstelle/Schwangerenberatung/ Interdisziplinäre Frühförderstellen

Unterstützung der Eltern mit Behinderungen und der Eltern, die Kinder mit Förderbedarf oder Behinderung haben (K 8)

Die Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg und die interdisziplinären Frühförderstellen im Landkreis stellen sich laufend auf die Bedürfnisse von Eltern mit Behinderung und Eltern, die Kinder mit Einschränkungen haben, ein. Dazu entwickeln sie ihre Konzepte in Bezug auf diese Zielgruppen kontinuierlich weiter. Zusätzlich unterstützen z.B. S 10.

Schwangerenberatungsstellen und die Elternberatung von Eltern für Eltern der Lebenshilfe schwangere Frauen mit einem Kind mit Behinderung.

Öffentlichkeitsarbeit – Information (K 10)

Die Umsetzung der Inklusion wird durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Zentrale Akteure der Kampagne sind der Fachbereich Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport (Erziehungsberatung und die Interdisziplinäre Frühförderstelle, unabhängige Beratungsstelle Inklusion) sowie die Sozialverbände und nicht zuletzt die Kindertageseinrichtungen.

Informationen rund um das Thema Inklusion in Kindertageseinrichtungen werden zentral gebündelt und für den Abruf über das Internet aufbereitet.

8.3.7 Gehörlosenverband

Förderung der Gebärdensprache und der Brailleschrift (K 11)

Die Gebärdensprache wird in den Kindertageseinrichtungen gefördert. Dies geschieht z.B. durch die Förderung des Erlernens der Gebärdensprache durch das Personal der Kindertagesstätten und durch die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern. Auch die Eltern werden beim Erlernen der Gebärdensprache unterstützt. Ebenso wird das Erlernen der Brailleschrift gefördert. Da sich aktuell kein Akteur für die Umsetzung dieser Maßnahme klar zuständig zeigt, wird das Landratsamt eine Abstimmung möglicher Akteure (z.B. Bezirk Oberbayern, Sozialministerium, Träger, Gehörlosenverband) unterstützen, um entsprechende Maßnahmen realisieren zu können.

Förderung der Gebärdensprache - Unterstützung und Befähigung gehörloser Kinder, sowohl Gebärdensprache zu sprechen als auch in der Welt der Lautsprechenden zurechtzukommen (K 13)

Gehörlose müssen nicht notwendigerweise das Sprechen erlernen. Bspw. bringt das Tragen von Cochlea-Implantaten in den meisten Fällen wenig, da diese Kinder nicht automatisch hören, sondern das Hören erst erlernen müssen. Vielmehr kann daher das Erlernen von Gebärdensprache zu einer ersten Unabhängigkeit führen. Dies wird durch den Fokus auf das Erlernen der Lautsprache bloß gehemmt. Für betroffene Familien bedarf es Familiengebärdensprachkurse.

8.3.8 Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung im Landkreis Starnberg mbH (gwt)

Arbeitsstellen für Menschen mit Behinderungen werden durch öffentlichkeitswirksame Aktionen und verstärkte Information von potenziellen Arbeitgebern geschaffen bzw. gefördert (A 1)

Durch öffentlichkeitswirksame Aktionen (Kampagnen) und Coaching von Arbeitgebern wird die Bereitschaft gefördert, den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen zu öffnen. Eine Kooperation der Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkskammer (HWK), der Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung im Landkreis Starnberg mbH (gwt), dem Integrationsfachdienst (IFD) sowie der Politik wird dafür genutzt und wird mit Unterstützung der Behindertenbeauftragten des Landkreises Starnberg fortgeführt.

Es wird eine verstärkte Information bzgl. der Unterstützungsmöglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen realisiert. Gelungene Beispiele der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden dokumentiert und dargestellt. Dies hilft Arbeitgeber zu motivieren, selbst mehr für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu tun.

Runder Tisch für Arbeit - Vernetzung im Bereich Arbeit (A 3)

Die Inhalte der Arbeitsgruppe Arbeit werden kontinuierlich weiterbearbeitet, damit ein Beitrag zu einem zunehmend inklusiveren Arbeitsmarkt geleistet wird. Dabei ist es sinnvoll, den Runden Tisch für Arbeit, einen Zusammenschluss zentraler Akteure (Agentur für Arbeit, Jobcenter, Integrationsamt, Integrationsfachdienst, Sozialversicherungsträger, Landkreis Starnberg etc.) zu reaktivieren und um weitere Akteure zu erweitern (z.B. Schwerbehindertenvertretung, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Offene Behindertenarbeit, Menschen mit Behinderungen etc.). Dazu ist eine Kooperation zwischen der Behindertenbeauftragten und der Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung im Landkreis Starnberg mbH (gwt) sinnvoll, die gemeinsam den Anstoß für die Reaktivierung des Runden Tisches für Arbeit geben. Besondere Herausforderungen ergeben sich bei den Kommunen und deren speziellen kommunalen Perspektive. Diese sollten zielgerichtet bearbeitet werden. Daher schafft sich der Runde Tisch für Arbeit Gremien, um die Kommunen in diesen Diskussionsprozess einzubeziehen. Ein Grundsatz aller Gremien im Bereich Arbeit ist, dass Menschen mit Behinderungen in die Gespräche über die Entwicklung des Themenbereichs Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen einbezogen werden („Nichts über uns – ohne uns“).

Auslobung eines Inklusionspreises für Arbeitgeber (A 10)

Die Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung im Landkreis Starnberg mbH (gwt) verleiht in Absprache mit dem Landkreis Starnberg Unternehmen im Landkreis Starnberg einen Preis für die besonders gelungene Umsetzung des Inklusionsgedankens im Unternehmen.

Barrierefreie Veranstaltungsorte und Angebote (FKS 3)

Kommunale Veranstaltungen und Freizeitangebote werden sowohl auf der Landkreisebene als auch in den Kommunen von Beginn an inklusiv geplant und regelmäßig auf Barrierefreiheit geprüft. Ein positives Beispiel ist das Ferienprogramm der Stadt Starnberg, bei dem auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung mitmachen. Für eine Umsetzung der Barrierefreiheit und Inklusion wird geworben und falls erforderlich werden Bauten und Konzepte angepasst bzw. nachgerüstet. Der Landkreis und die Kommunen erstellen dazu eine Bestandsaufnahme aller Veranstaltungsorte und Freizeitstätten, die die Umsetzung der Barrierefreiheit sowie Prioritäten und Zeitplanungen für die Weiterentwicklung beschreibt. Berücksichtigt werden müssen hier beispielsweise die Barrierefreiheit von Sportanlagen, Schwimmbädern und die Ausstattung von Bühnen.

Bei der Prüfung und Auflistung der Barrierefreiheit wird nicht nur auf Mobilitäts-, sondern auf alle Einschränkungsarten (z.B. Hör- und Seheinschränkungen, kognitive oder psychische Einschränkungen) geachtet.¹³⁴

Im Zuge der Prüfung der Barrierefreiheit von Veranstaltungsorten ist auch die Barrierefreiheit der Anbindung der Freizeitstätten mit zu prüfen (z.B. Barrierefreiheit der Haltestellen, Barrierefreiheit der Zugangswege). Dies erfolgt unter der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen.

Durch die Verbesserung der Barrierefreiheit einzelner Freizeitziele in Bezug auf die Verbesserung der Barrierefreiheit wird ein Schritt in Richtung eines inklusiven Tourismuskonzeptes gegangen.

Bezüglich bestehender Angebote und Veranstaltungsorte werden Barrieren aufgelistet. Die Informationen zur Barrierefreiheit von Freizeitzielen werden in einer Datenbank zusammengefasst und auf Landkreisebene zur Verfügung gestellt. Die Datenbank selbst ist dabei barrierefrei gestaltet. Auch bei Neu- und Umbauten ist das jeweilige Vorhaben auf die Umsetzung der Barrierefreiheit zu prüfen. In der Gastronomie wird für die Umsetzung barrierefreier Gaststätten geworben. Durch die Barrierefreiheit von Gaststätten können auch Familienmitglieder mit Behinderungen an Familienfesten teilnehmen. Damit wird nicht nur die selbstverständliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung erleichtert, der Gastronom erschließt sich damit auch neue Kundenkreise.

Barrierefreie Veranstaltungsorte (PI 10)

Der Landkreis Starnberg unterstützt die Erstellung und Veröffentlichung einer Übersicht barrierefreier Veranstaltungsorte im Landkreis Starnberg. Hierbei wird die Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung im Landkreis Starnberg mbH (gwt) einbezogen.

¹³⁴ Zum Beispiel Erwähnung, ob die App „greta & stars“ für Menschen mit Seh- bzw. Hörbehinderung bei Kinos funktioniert usw.

8.3.9 Industrie- und Handelskammer (IHK) und Handwerkskammer (HWK)

Arbeitsstellen für Menschen mit Behinderungen werden durch öffentlichkeitswirksame Aktionen und verstärkte Information von potenziellen Arbeitgebern geschaffen bzw. gefördert (A 1)

Durch öffentlichkeitswirksame Aktionen (Kampagnen) und Coaching von Arbeitgebern wird die Bereitschaft gefördert, den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen zu öffnen. Eine Kooperation der Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkskammer (HWK), der Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung im Landkreis Starnberg mbH (gwt), dem Integrationsfachdienst (IFD) sowie der Politik wird dafür genutzt und wird mit Unterstützung der Behindertenbeauftragten des Landkreises Starnberg fortgeführt.

Es wird eine verstärkte Information bzgl. der Unterstützungsmöglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen realisiert. Gelungene Beispiele der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden dokumentiert und dargestellt. Dies hilft Arbeitgeber zu motivieren, selbst mehr für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu tun.

Schaffen von inklusiven Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen (A 2)

Bisher gibt es zu wenige Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen. Daher sollten der Landkreis Starnberg und auch alle Kommunen des Landkreises die gegebenen Einsatzmöglichkeiten bezüglich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ausschöpfen. Es wird in der Landkreisverwaltung, den Landkreisbetrieben, den Verwaltungen und Betrieben der Kommunen sowie den mit dem Landkreis bzw. den Kommunen verbundenen Betrieben geprüft, ob Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden können. Das im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes geplante Budget für Arbeit wird begrüßt. Bei der Besetzung von Arbeitsplätzen wird darauf geachtet, dass Menschen mit Behinderungen eine Arbeit finden, die ihren Fähigkeiten entspricht.

Menschen mit kognitiven Einschränkungen bedürfen spezieller Unterstützung bei der Heranführung und Einbindung in den Arbeitsmarkt: Eine beispielhafte konkrete Umsetzungsmöglichkeit von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen ist der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderungen im Mensabereich von Schulen. Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen suchen. Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können zum Beispiel in Kindertagesstätten, in der Gastronomie, in Helferberufen (z.B. Küche, Wäscherei, Werkstatt...), im Bereich der Pflege (hier wäre die Finanzierung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahme als Voraussetzung für die Arbeit mit Senioren nötig), in Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs, in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bibliotheken, Museen...) geschaffen werden. Eine qualifizierte persönliche Begleitung muss bei Bedarf sichergestellt werden.

Anreize und Unterstützungsmöglichkeiten für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten könnten sein:

- Eingliederungszuschuss
- Minderleistungsausgleich (Integrationsamt)
- Vereinbarungen in Betrieben
- Lohnkostenzuschuss
- Unterstützte Beschäftigung (Arbeitsagentur: Begleitung und Förderung bis zu zwei Jahre auch durch das Integrationsamt)
- Verstärkter Aufbau von Integrationsfirmen
- Nachfrage bei Betrieben, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen

Generell sollten bei der Suche nach Strategien zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt alle verschiedenen Einschränkungsarten berücksichtigt werden. Neben den Menschen mit kognitiven Einschränkungen brauchen z.B. auch Menschen mit psychischen Einschränkungen oder Höreinschränkungen spezielle Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Dazu werden Angebote für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und Fördermöglichkeiten zur Unterstützung der Arbeitsaufnahme auf einer Internetplattform dargestellt.

Auch die verstärkte Zusammenarbeit von Schulen und Arbeitgebern kann die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen fördern und ihnen den Einstieg ins Arbeitsleben erleichtern.

8.3.10 Integrationsfachdienst (ifd)

Arbeitsstellen für Menschen mit Behinderungen werden durch öffentlichkeitswirksame Aktionen und verstärkte Information von potenziellen Arbeitgebern geschaffen bzw. gefördert (A 1)

Durch öffentlichkeitswirksame Aktionen (Kampagnen) und Coaching von Arbeitgebern wird die Bereitschaft gefördert, den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen zu öffnen. Eine Kooperation der Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkskammer (HWK), der Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung im Landkreis Starnberg mbH (gwt), dem Integrationsfachdienst (IFD) sowie der Politik wird dafür genutzt und wird mit Unterstützung der Behindertenbeauftragten des Landkreises Starnberg fortgeführt.

Es wird eine verstärkte Information bzgl. der Unterstützungsmöglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen realisiert. Gelungene Beispiele der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden dokumentiert und dargestellt. Dies hilft Arbeitgeber zu motivieren, selbst mehr für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu tun.

Runder Tisch für Arbeit - Vernetzung im Bereich Arbeit (A 3)

Die Inhalte der Arbeitsgruppe Arbeit werden kontinuierlich weiterbearbeitet, damit ein Beitrag zu einem zunehmend inklusiveren Arbeitsmarkt geleistet wird. Dabei ist es sinnvoll, den Runden Tisch für Arbeit, einen Zusammenschluss zentraler Akteure (Agentur für Arbeit, Jobcenter, Integrationsamt, Integrationsfachdienst, Sozialversicherungsträger, Landkreis Starnberg etc.) zu reaktivieren und um weitere Akteure zu erweitern (z.B. Schwerbehindertenvertretung, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Offene Behindertenarbeit, Menschen mit Behinderungen etc.). Dazu ist eine Kooperation zwischen der Behindertenbeauftragten und der Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung im Landkreis Starnberg mbH (gwt) sinnvoll, die gemeinsam den Anstoß für die Reaktivierung des Runden Tisches für Arbeit geben. Besondere Herausforderungen ergeben sich bei den Kommunen und deren speziellen kommunalen Perspektive. Diese sollten zielgerichtet bearbeitet werden. Daher schafft sich der Runde Tisch für Arbeit Gremien, um die Kommunen in diesen Diskussionsprozess einzubeziehen. Ein Grundsatz aller Gremien im Bereich Arbeit ist, dass Menschen mit Behinderungen in die Gespräche über die Entwicklung des Themenbereichs Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen einbezogen werden („Nichts über uns – ohne uns“).

Schaffung einer Stelle für Verfahrensassistenz (A 9)

Es wird Verfahrensassistenz gewährleistet (zum Zeitpunkt der Maßnahmenformulierung gibt es das Angebot der Verfahrensassistenz noch nicht). Diese Verfahrensassistenz unterstützt die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt und begleitet das Sozialleistungsverfahren bei Anspruch auf Sozialleistungen in Absprache mit dem Betroffenen.

8.3.11 Kreisjugendring

Inklusion in Vereinen, im Bereich kirchlicher, kommunaler und verbandlicher Freizeitangebote sowie bei Angeboten des Kreisjugendrings (FKS 6)

Es werden in Vereinen, von Trägern kirchlicher, kommunaler und verbandlicher Angebote sowie beim Kreisjugendring Initiativen gestartet, Menschen mit Behinderungen verstärkt in die **Vereinsaktivitäten** einzubeziehen. Hierzu gehören auch aufsuchende Angebote. Dieser Prozess soll durch Multiplikatorenarbeit mit Unterstützung der Offenen Behindertenarbeit (OBA) und der Interdisziplinären Frühförderstelle vorangetrieben werden. Dies wird durch Vorträge, Handreichungen oder passgenaue Beratung, auch in Hinblick auf Haftungsfragen, geschehen.

Im Bereich Sport:

Für Sportvereine werden verstärkt Übungsleiter für inklusive Sportgruppen gefördert. Dazu arbeiten die Sportverbände bzw. Vereine mit den Behindertenverbänden zusammen. Chancen ergeben sich auch durch die Zusammenarbeit mit den Sozialpsychiatrischen Diensten in Bezug auf die Einbeziehung von Menschen mit psychischen Einschränkungen. Der Austausch und das Lernen aus bestehenden Best Practice Beispielen aus dem Sportbereich des Landkreises Starnberg wird gefördert. Er trägt zum Abbau von Hürden bei der Umsetzung bei.

Im Bereich Jugendarbeit:

Die Pfarreien, Pfarrgemeinschaften, Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, Vereine und Verbände sowie der Kreisjugendring entwickeln zusammen mit den OBAs Aktionen zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen in Vereine und Angebote der Jugendarbeit. Bei allen Angeboten des Kreisjugendrings wird die Zugänglichkeit des Angebotes für Menschen mit Behinderungen künftig deutlich ausgewiesen. Die regulären Angebote im Bereich der Jugendarbeit werden zunehmend barrierefrei ausgebaut. Die Kommunen weisen bei der Darstellung ihrer Ferienangebote explizit auf inklusive und barrierefreie Angebote hin.

Im Bereich der Kommunen:

Die Kommunen überprüfen ihre Freizeitangebote, wie z.B. die Ferienprogramme, im Hinblick auf deren Zugänglichkeit, Öffnung und Kommunikation für Menschen mit Behinderung und entwickeln in Zusammenarbeit mit der OBA verstärkt inklusive Angebote.

Im Bereich Vereinsarbeit:

Menschen mit Behinderungen werden gezielt eingeladen, als Teilnehmer aber auch als Mitgestaltende an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Durch Mitwirkung und Tätigkeit von Menschen mit Behinderungen sollen Ehrenämter und Bürgerengagements in Vereinen und Organisationen besonders berücksichtigt und gefördert werden, z.B. Begleitung oder Bereitstellung von Assistenzen, Begleitpersonen oder Gebärdensprachdolmetschern.

Bei der Umsetzung der Inklusion im Bereich der Vereine und Verbände wird die Offene Behindertenarbeit als Partner eingebunden.

In allen Vereinen werden Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderungen benannt.

8.3.12 Parteien

Schaffung einer Willkommenskultur in den politischen Parteien (PI 15)

Die Parteien setzen sich dafür ein, dass das Engagement von Menschen mit Behinderungen stärker gefördert wird. Auf kommunaler Ebene gehen Politiker aktiv auf Menschen mit Behinderungen zu.

8.3.13 Presse

Information über Verfügbarkeit barrierefreier Wohnungen/Häuser (W 7)

In den Miet- und Immobilienteilen der regionalen Medien wird auf die behindertengerechte Ausstattung der angebotenen Objekte hingewiesen. Dafür werden einheitliche Hinweise und Symbole für die Zeitungen entwickelt. Der Landkreis Starnberg fördert dieses Ziel durch Absprachen mit den Akteuren der Wohnungswirtschaft sowie der Presse.

Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung (PI 17)

Das Thema Inklusion muss in der Gesellschaft verankert werden. Deswegen erfolgt eine öffentliche Informationsverbreitung und Bewusstseinsbildung über die verschiedenen Bedarfe von Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen. Dabei arbeiten alle gesellschaftlichen Akteure mit den Bürgern zusammen.

8.3.14 Regierung Oberbayern

Weiterentwicklung des Summenraumprogramms (K 5)

Es wird angeregt, das Summenraumprogramm¹³⁵ unter Berücksichtigung der Anforderungen, die die Inklusion an Einrichtungen stellt, weiterzuentwickeln.

¹³⁵ Das Summenraumprogramm legt vom Fördergeber (Regierung von Oberbayern) die Raumbedarfe einer Kindertagesstätte fest.

Ausbau von Partnerklassen (§ 14)

Als eine Möglichkeit, auf dem Weg hin zu einer inklusiven Schule das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern, wird die Anzahl von Partnerklassen kontinuierlich ausgebaut.

8.3.15 Rettungsleitstellen

Notruf per SMS und FAX oder per App (MB 16)

Notrufe können auch per SMS und FAX oder App abgesetzt und beantwortet werden (sowohl 112 als auch 110). Das Landratsamt prüft die Umsetzbarkeit mit Sicherheitsbehörden und Rettungsdiensten.

Kommunales Warn- und Informationssystem „KatWarn“ (MB 17)

Das Landratsamt Starnberg unterstützt die Einführung des kommunalen Warn- und Informationssystems „KatWarn“ in der Region Starnberg. Mit diesem System können insbesondere gehörlose Menschen, die Sirenenwarnungen und Radiomeldungen nicht hören können, über Gefahrensituationen wie Großbrände, Stromausfälle, Bombenfunde oder Extremunwetter informiert werden und Handlungshinweise erhalten.

8.3.16 Sachaufwandsträger der Schulen

Barrierefreiheit von Schulgebäuden (§ 10)

Für alle Schulen wird der Anpassungsbedarf der Gebäude in Bezug auf die Barrierefreiheit untersucht und es werden auf dieser Grundlage Anpassungsprioritäten festgelegt. Bei Neubau- und Umbauvorhaben müssen die Belange von allen Menschen mit Behinderungen (nicht nur der Mobilitätseingeschränkten) von Anfang an in den Planungen berücksichtigt werden. Dabei werden auch ergänzende Räumlichkeiten zusätzlich zu den Klassenzimmern berücksichtigt. Bei der Planung und Sanierung von Schulhäusern werden verschiedene Sinnesbehinderungen in die Überlegungen zur Barrierefreiheit einbezogen. So ist dabei z.B. auch auf den Einbau von Induktionsanlagen und Lichtsignalen, die Modernisierung von Mikroportanlagen und die Optimierung der Schallfunktionen, aber auch auf spezielle Farbkonzepte und ausreichende Kontraste für Menschen mit Seheinschränkungen zu achten. Bei der Prüfung der Barrierefreiheit werden auch die Außenanlagen der Schulen berücksichtigt.

Generell muss im Rahmen der Inklusionsbemühungen eine Neubeurteilung des Raumbedarfs (Ruheräume, Größe der Räume) insbesondere unter Berücksichtigung verschiedener Einschränkungsarten erfolgen.

Für die Begutachtung der Barrierefreiheit wird eine Auditgruppe eingesetzt, in der Menschen mit Behinderungen mitwirken.

Zentrale Akteure als Sachaufwandsträger der Schulen sind z.B. die Kommunen bzw. der Landkreis. Insgesamt ist es eine Aufgabe die Fördersysteme so weiterzuentwickeln, dass diese Inklusion intensiv fördern.

Ausbau von Partnerklassen (§ 14)

Als eine Möglichkeit, auf dem Weg hin zu einer inklusiven Schule das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern, wird die Anzahl von Partnerklassen kontinuierlich ausgebaut.

8.3.17 Schulen

Gemeinsame Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung (§ 1)

Gemeinsame bewusstseinsbildende Aktivitäten für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf und Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung (Schulchöre, Theaterprojekte, Ausflüge, Schüleraustausch) werden zunehmend umgesetzt. Solche Kooperationsprojekte zwischen Schulen finden auch am Vormittag statt, da nachmittags nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler teilnehmen kann. Darüber hinaus werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in Freizeitaktivitäten unter Anleitung von Vereinen und Verbänden zusammengebracht.

Schulartübergreifender Austausch über das Thema Inklusion (§ 4)

Beim schulartübergreifenden Austausch wird die Kompetenz von Eltern und Betroffenen vor Ort genutzt. Lehrer von Förder- und Regelschulen erhalten die Möglichkeit, Fortbildungen zum Thema Inklusion zu besuchen und gegenseitig zu hospitieren.

Der Landkreis Starnberg fördert die Weiterführung einer entsprechenden Arbeitsgruppe und die Aufarbeitung von Informationen.

Vernetzung/Qualitätszirkel (§ 9)

Schulen organisieren sich nach ihren Erfordernissen, z.B. unter Zuhilfenahme von Qualitätszirkeln, um die Vernetzung der Akteure der Inklusion zu fördern. Dabei wird auch die JaS (Jugendsozialarbeit an Schulen) intensiv einbezogen.

An den Grund- und Mittelschulen im Landkreis Starnberg gibt es bereits einen sogenannten Inklusionsbeauftragten. Es wird empfohlen, dass jede Schule im Landkreis einen Zuständigen für Inklusionsfragen bestimmt und die nachhaltige Qualitätssicherung und -steigerung der Aufgaben dieses Inklusionsbeauftragten sicherstellt.

Ziel ist es auch, Überlegungen zur Inklusionsumsetzung in die Konzeption der jeweiligen Schule einzubauen.

Fachtag Inklusion (S 11)

Mit Unterstützung des Landkreises wird ein Fachtag Inklusion durchgeführt, der allen Schularten offensteht. Damit soll die Inklusion in Schulen insgesamt gefördert werden. Auch Schulen, die sich bisher wenig mit dem Thema befasst haben, können sich so mit den Schulen austauschen, die schon über umfassende Erfahrung bezüglich der Inklusionsumsetzung verfügen.

Ausbau von Partnerklassen (S 14)

Als eine Möglichkeit, auf dem Weg hin zu einer inklusiven Schule das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern, wird die Anzahl von Partnerklassen kontinuierlich ausgebaut.

Stärkung der Selbstbestimmung von Kindern mit Behinderung (K 16)

Gerade bei Kindern mit Behinderung ist es wichtig, dass diese mit Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen durchs Leben gehen können. Daher werden kontinuierlich in Kooperation mit verschiedenen Organisationen z.B. aus dem Bereich der Behindertenhilfe Veranstaltungen für und mit Kindern mit Behinderung angeboten, um deren Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen und damit auch ihre Teilhabechancen zu stärken.

8.3.18 Selbsthilfegruppen

Stärkung und Emanzipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (S 12)

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen kümmern sich aktiver und selbstbewusster um Inklusion und emanzipieren sich stärker von den Eltern. Dabei kommt Selbsthilfegruppen und Peer Counselling eine entscheidende Rolle zu. Zudem ist unterstützend die Beteiligung von Brückenbauern wie Gebärdensprachdolmetschern bei gehörlosen Kinder und Jugendlichen, Elternbeiräten und Fachkräften wie beispielsweise Schulpsychologen möglich.

8.3.19 Sozialpsychiatrische Dienste (SPDI)

Feststellung der Arbeitsfähigkeit (3 Arbeitsstunden pro Tag) (A 8)

Manche Menschen mit Behinderungen sind aufgrund ihrer Einschränkungen zeitweise nicht in der Lage, 3 Arbeitsstunden pro Tag oder mehr zu arbeiten. Durch eine entsprechende Unterstützung könnten allerdings einige Menschen dieser Gruppe mittel- und langfristig diese Grenze überschreiten. Relevant ist die 3 Arbeitsstunden pro Tag-Grenze, weil nur bei einem Überschreiten dieser Grenze eine Zuständigkeit des Jobcenters bzw. der Agentur für Arbeit bzgl. der Unterstützung der Heranführung an Arbeit gegeben ist. Vor allem Menschen mit psychischen Einschränkungen brauchen manchmal längerfristige Unterstützung, um die Stundenanzahl möglicher Arbeitseinsätze zu steigern.

Es wird vor Ort zusammen mit dem Sozialamt und Beratungseinrichtungen wie z.B. den Sozialpsychiatrischen Diensten in Zusammenarbeit mit den Rentenversicherungsträgern nach Möglichkeiten gesucht, auch für Menschen die aktuell unterhalb einer Arbeitsfähigkeit von 3 Arbeitsstunden pro Tag liegen, Beschäftigungsmöglichkeiten aufzubauen bzw. zu fördern.¹³⁶

Unterstützung von Menschen mit psychischen Einschränkungen (PI 6)

Es werden spezielle Unterstützungsangebote im Landratsamt eingerichtet, um die Teilhabe an Verwaltungs-, Beratungs- und Veranstaltungsangeboten zu ermöglichen (z.B. Begleitungsangebote für Menschen mit psychischen Einschränkungen). Dabei werden bereits bestehende Angebote, wie z.B. die der Sozialpsychiatrischen Dienste oder des gerontopsychiatrischen Fachdienstes sowie der Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen, einbezogen. Die Finanzierung einer von der Bürgerin oder dem Bürger mit Behinderung organisierten Begleitung und Hilfestellung bei allen Unterstützungsarten wird unbürokratisch ermöglicht.

8.3.20 Sozialverbände

Schaffen von inklusiven Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen (A 2)

Bisher gibt es zu wenige Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen. Daher sollten der Landkreis Starnberg und auch alle Kommunen des Landkreises die gegebenen Einsatzmöglichkeiten bezüglich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ausschöpfen. Es wird in der Landkreisverwaltung, den Landkreisbetrieben, den Verwaltungen und Betrieben der Kommunen sowie den mit dem Landkreis bzw. den Kommunen verbundenen Betrieben geprüft, ob Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit

¹³⁶ Im Landkreis Starnberg existiert nach Auskunft des Bezirks Oberbayern (Juni 2017) für diese Zielgruppe ein Anbieter mit Zuverdienst Arbeitsplätzen.

Behinderungen geschaffen werden können. Das im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes geplante Budget für Arbeit wird begrüßt. Bei der Besetzung von Arbeitsplätzen wird darauf geachtet, dass Menschen mit Behinderungen eine Arbeit finden, die ihren Fähigkeiten entspricht.

Menschen mit kognitiven Einschränkungen bedürfen spezieller Unterstützung bei der Heranführung und Einbindung in den Arbeitsmarkt: Eine beispielhafte konkrete Umsetzungsmöglichkeit von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen ist der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderungen im Mensabereich von Schulen. Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen suchen. Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können zum Beispiel in Kindertagesstätten, in der Gastronomie, in Helferberufen (z.B. Küche, Wäscherei, Werkstatt...), im Bereich der Pflege (hier wäre die Finanzierung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahme als Voraussetzung für die Arbeit mit Senioren nötig), in Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs, in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bibliotheken, Museen...) geschaffen werden. Eine qualifizierte persönliche Begleitung muss bei Bedarf sichergestellt werden.

Anreize und Unterstützungsmöglichkeiten für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten könnten sein:

- Eingliederungszuschuss
- Minderleistungsausgleich (Integrationsamt)
- Vereinbarungen in Betrieben
- Lohnkostenzuschuss
- Unterstützte Beschäftigung (Arbeitsagentur: Begleitung und Förderung bis zu zwei Jahre auch durch das Integrationsamt)
- Verstärkter Aufbau von Integrationsfirmen
- Nachfrage bei Betrieben, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen

Generell sollten bei der Suche nach Strategien zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt alle verschiedenen Einschränkungsarten berücksichtigt werden. Neben den Menschen mit kognitiven Einschränkungen brauchen z.B. auch Menschen mit psychischen Einschränkungen oder Höreinschränkungen spezielle Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Dazu werden Angebote für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und Fördermöglichkeiten zur Unterstützung der Arbeitsaufnahme auf einer Internetplattform dargestellt.

Auch die verstärkte Zusammenarbeit von Schulen und Arbeitgebern kann die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen fördern und ihnen den Einstieg ins Arbeitsleben erleichtern.

Verständlichkeit von Anträgen und Bescheiden – Barrierefreie Kommunikation (A 6)

Anträge und Bescheide werden Erläuterungen in Leichter Sprache beigefügt. Diese Erläuterungen ersetzen nicht den rechtsgültigen Bescheid, helfen aber, dessen Inhalt zu erfassen. Es wird außerdem gefordert, dass in Bezug auf barrierefreie Kommunikation auch für blinde und sehingeschränkte Menschen adäquate Lösungen gefunden werden müssen.

In allen Behörden und Beratungseinrichtungen, die sich mit dem Thema Arbeit befassen, werden technische Hilfestellungen oder Dolmetscherdienste für Menschen mit Sinnes Einschränkungen (z.B. Induktionsschleifen, Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher) und Assistenzangebote bereitgestellt. Dafür werden auch die Mitarbeiter/-innen der verschiedenen Stellen geschult.

Vernetzung zur Unterstützung der Inklusion (K 2)

Zur Unterstützung der Inklusion in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten werden auf der Ebene des Landkreises, der Kommunen und auch der einzelnen Kindertageseinrichtungen der Austausch und die Vernetzung weiter ausgebaut. Dazu wird ein Qualitätszirkel Inklusion gegründet, der die Arbeit des Arbeitskreises Frühkindliche Bildung, Schule und Ausbildung weiterführt. In diesen werden auch Eltern/Erziehungsbeauftragte eingebunden. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie stimmt mit den Fachberatungen der Träger der Kindertageseinrichtungen unter Einbezug der Träger heilpädagogischer Kindertageseinrichtungen und ergänzender Dienste die weitere Vorgehensweise der Inklusionsumsetzung ab. Dabei werden auch Standards der weiteren Inklusionsumsetzung besprochen.

Ausreichende Kapazität der Fachberatung (K 7)

Durch kontinuierliche Fortbildungen zur Inklusionsthematik wird die Grundlage geschaffen, Einrichtungen im Einzelfall konkret bei der Umstellung zur Inklusionseinrichtung fachlich (konzeptionell und räumlich) zu unterstützen. Das Thema der Inklusion wird im Rahmen der Treffen der Fachberatungen der Träger mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vertieft, damit ein übergreifender Konsens zur Umsetzung der Inklusion in den Einrichtungen erarbeitet werden kann. Die Fachberatungen übernehmen hierbei eine Multiplikatorenfunktion für die Einrichtungsleitungen. Die Fachberatungen sind personell zur Bearbeitung dieser Angebote ausreichend ausgestattet.

Öffentlichkeitsarbeit – Information (K 10)

Die Umsetzung der Inklusion wird durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Zentrale Akteure der Kampagne sind der Fachbereich Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport (Erziehungsberatung und die Interdisziplinäre Frühförderstelle, unabhängige Beratungsstelle Inklusion) sowie die Sozialverbände und nicht zuletzt die Kindertageseinrichtungen.

Informationen rund um das Thema Inklusion in Kindertageseinrichtungen werden zentral gebündelt und für den Abruf über das Internet aufbereitet.

Mittagsbetreuung, Ganztagschule und Hort (S 5)

Auch Betreuungsangebote am Nachmittag müssen inklusionstauglich gestaltet werden. Inklusion muss sowohl in den verschiedenen Nachmittags- und Ganztagsangeboten als auch in den Horten realisiert werden. Für die Verzahnung von Schule und Hort werden Standards und Rahmenbedingungen benannt, mit denen Inklusion gelingen kann.

Integrationsbegleiter/Schulbegleiter/pädagogische Fachkräfte (S 6)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt. Dafür setzt sich der Landkreis Starnberg bei den verantwortlichen Stellen ein. Diese Lösung ist dem kindbezogenen Einsatz von Schulbegleitern/Integrationsbegleitern¹³⁷ vorzuziehen. Es wird daher empfohlen, langfristig statt Schulbegleitern eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Bis diese Forderung umgesetzt ist, ist es wichtig, die Schulbegleiter entsprechend zu qualifizieren.¹³⁸ Bei den Verträgen für Schulbegleiter

¹³⁷ Als Leistungsträger für Schulbegleiter bzw. Integrationsbegleiter kommen je nach Diagnose das örtliche Jugendamt oder der Bezirk in Betracht.

¹³⁸ Anmerkung des Bezirks Oberbayern (Juni 2017): In den bestehenden Verträgen mit den Schulbegleiterdiensten ist die Fortbildung der Mitarbeiter Leistungsbestandteil.

muss eine Flexibilität des Einsatzes realisiert werden können.¹³⁹ Die Leistungen und der Arbeitseinsatz der Schulbegleiter sollen stets an den Entwicklungsprozess des Kindes angepasst werden.¹⁴⁰ Die Stundendeputate für die Schulbegleitung sind aus diesem Grund fortlaufend zu überprüfen. Dabei ist aber auch eine Verlässlichkeit für das Anstellungsverhältnis des Schulbegleiters nötig. Eine jährliche Verbescheidung ist daher anzustreben. Die Bescheide für Schulbegleitungen an Förderschulen werden in der Regel für ein Jahr ausgestellt. Schulbegleitungen an z.B. Grundschulen werden z.T. über mehrere Schuljahre gewährt, dabei ist eine jährliche Anpassung an den Stundenplan vorgesehen. Schulbegleiter werden intensiv geschult und ihre Mitarbeit in den Schulen überprüft und optimiert.

8.3.21 Träger der Behindertenarbeit

Assistenzleistungen und Dolmetscherdienste im Freizeitbereich (FKS 2)

Manche Menschen mit Behinderungen benötigen zum Erreichen ihrer Freizeitziele neben barrierefreien Verkehrsmitteln auch Assistenzleistungen und/oder können nur mit Dolmetscherdiensten an Freizeitangeboten teilhaben. Assistenzleistungen können z.B. zur Unterstützung von Sprache, Bewegung oder zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden. Die Verfügbarkeit von Assistenzleistungen und Dolmetscherdiensten wird auch im Freizeitbereich vorangetrieben, um zu ermöglichen, dass die Freizeitangebote genutzt werden können. Dazu wird ein Bedarfsplan mit konkreten Umsetzungsschritten mit und von den Freizeiteinrichtungen und -anbietern erarbeitet. Zur Umsetzung werden auch Patenschaften geprüft und einbezogen.

Kursangebote der Volkshochschulen (FKS 5)

Die Volkshochschulen des Landkreises entwickeln ihr Programm unter Berücksichtigung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen weiter. Dazu weisen sie mittelfristig die barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzungsmöglichkeit ihrer Angebote im Programm speziell aus und entwickeln kontinuierlich Inklusionsangebote (Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in „normale“ Kursangebote). Dazu werden auch Kursleiter/-innen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult. Fördermöglichkeiten (z.B. der Aktion Mensch) werden abgerufen.

VHS-Programme werden mittelfristig zumindest in Teilen in Leichter Sprache herausgegeben. Menschen mit Behinderungen werden im Vorwort des Programms ermuntert, sich zu melden, wenn sie Unterstützung benötigen, um an einem für sie interessanten Kursangebot teilzunehmen. Es ist wünschenswert, dass hierfür Ansprechpersonen im

¹³⁹ Anmerkung des Bezirks Oberbayern (Juni 2017): Hier greifen die gesetzlichen Grenzen, denen der Bezirk verpflichtet ist.

¹⁴⁰ Anmerkung des Bezirks Oberbayern (Juni 2017): Dies wird gewährleistet durch die Einbeziehung der schulischen Stellungnahmen zur Notwendigkeit der Schulbegleitung, die u.a. den individuellen Bedarf beschreiben.

Programm genannt werden. Auf Anmeldescheinen wird standardmäßig danach gefragt, ob Unterstützung, auch Begleitpersonen oder Assistenz (z.B. Gebärdensprachdolmetscher, Hund...), benötigt wird. Eine Kooperation der Offenen Behindertenarbeit und der VHS bezüglich der Inklusion wird angestrebt.

Inklusion in Vereinen, im Bereich kirchlicher, kommunaler und verbandlicher Freizeitangebote sowie bei Angeboten des Kreisjugendrings (FKS 6)

Es werden in Vereinen, von Trägern kirchlicher, kommunaler und verbandlicher Angebote sowie beim Kreisjugendring Initiativen gestartet, Menschen mit Behinderungen verstärkt in die Vereinsaktivitäten einzubeziehen. Hierzu gehören auch aufsuchende Angebote. Dieser Prozess soll durch Multiplikatorenarbeit mit Unterstützung der Offenen Behindertenarbeit (OBA) und der Interdisziplinären Frühförderstelle vorangetrieben werden. Dies wird durch Vorträge, Handreichungen oder passgenaue Beratung, auch in Hinblick auf Haftungsfragen, geschehen.

Im Bereich Sport:

Für Sportvereine werden verstärkt Übungsleiter für inklusive Sportgruppen gefördert. Dazu arbeiten die Sportverbände bzw. Vereine mit den Behindertenverbänden zusammen. Chancen ergeben sich auch durch die Zusammenarbeit mit den Sozialpsychiatrischen Diensten in Bezug auf die Einbeziehung von Menschen mit psychischen Einschränkungen. Der Austausch und das Lernen aus bestehenden Best Practice Beispielen aus dem Sportbereich des Landkreises Starnberg wird gefördert. Er trägt zum Abbau von Hürden bei der Umsetzung bei.

Im Bereich Jugendarbeit:

Die Pfarreien, Pfarrgemeinschaften, Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, Vereine und Verbände sowie der Kreisjugendring entwickeln zusammen mit den OBAs Aktionen zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen in Vereine und Angebote der Jugendarbeit. Bei allen Angeboten des Kreisjugendrings wird die Zugänglichkeit des Angebotes für Menschen mit Behinderungen künftig deutlich ausgewiesen. Die regulären Angebote im Bereich der Jugendarbeit werden zunehmend barrierefrei ausgebaut. Die Kommunen weisen bei der Darstellung ihrer Ferienangebote explizit auf inklusive und barrierefreie Angebote hin.

Im Bereich der Kommunen:

Die Kommunen überprüfen ihre Freizeitangebote, wie z.B. die Ferienprogramme, im Hinblick auf deren Zugänglichkeit, Öffnung und Kommunikation für Menschen mit Behinderung und entwickeln in Zusammenarbeit mit der OBA verstärkt inklusive Angebote.

Im Bereich Vereinsarbeit:

Menschen mit Behinderungen werden gezielt eingeladen, als Teilnehmer aber auch als Mitgestaltende an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Durch Mitwirkung und Tätigkeit von Menschen mit Behinderungen sollen Ehrenämter und Bürgerengagements in Vereinen und Organisationen besonders berücksichtigt und gefördert werden, z.B. Begleitung oder Bereitstellung von Assistenzen, Begleitpersonen oder Gebärdensprachdolmetschern.

Bei der Umsetzung der Inklusion im Bereich der Vereine und Verbände wird die Offene Behindertenarbeit als Partner eingebunden.

In allen Vereinen werden Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderungen benannt.

Menschen mit und ohne Behinderungen legen gemeinsam das Sportabzeichen ab (FKS 13)

Gemeinsam mit den Sportverbänden des Landkreises, dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., dem Bayerischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V. und weiteren Akteuren aus der Jugend- und Behindertenhilfe wird die Möglichkeit geschaffen, beispielsweise im Rahmen des jährlich stattfindenden Spiel- und Sportfestes das Sportabzeichen abzulegen.

Beteiligungsformate für Menschen mit kognitiven Einschränkungen (PI 12)

Menschen mit einer kognitiven Einschränkung werden oft nicht ausreichend in Planungen involviert und integriert, da eine umfassende Einbindung in allgemeine Beteiligungsformen oft nicht einfach ist. Um eine ausreichende Beteiligung und Information zu gewährleisten, werden für Menschen mit kognitiven Einschränkungen passende Beteiligungsformate (z.B. Zukunftswerkstatt) durchgeführt. Dabei arbeitet die Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen des Landratsamts mit verschiedenen Trägern der Behindertenarbeit zusammen.

Ausbau von Partnerklassen (S 14)

Als eine Möglichkeit, auf dem Weg hin zu einer inklusiven Schule das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern, wird die Anzahl von Partnerklassen kontinuierlich ausgebaut.

Stärkung der Selbstbestimmung von Jugendlichen mit Behinderungen (S 15)

Gerade bei Jugendlichen mit Behinderung ist es wichtig, dass diese Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen erlangen. Daher werden in Kooperation z.B. mit Institutionen und

Trägern aus der Behindertenhilfe Workshops für Jugendliche angeboten, die unter nachhaltiger Begleitung das Selbstvertrauen, die Selbstbestimmung und die Teilhabe von Jugendlichen mit Behinderungen fördern sollen.

8.3.22 Träger der Kindertagesstätten

Auf- bzw. Ausbau multiprofessioneller Teams in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten und Weiterentwicklung von Kooperationsstrukturen (K 1)

In Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten werden zur Unterstützung der Inklusionsbemühungen zunehmend multiprofessionelle Teams mit einem angemessen hohen Anteil an Fachkräften und dem Einsatz von Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagoginnen, Sozialpädagoginnen sowie z.B. auch Psychologinnen, Logopädinnen, Familientherapeuten und Physiotherapeuten eingerichtet. Dazu werden diese Fachkräfte sowohl Teil des Teams sein als auch als externe Fachdienste, zum Beispiel im Rahmen von Kooperationen mit den Interdisziplinären Frühförderstellen, hinzugezogen werden. Generell schlagen sich inklusionsrelevante Themen in Kindertagesstätten verstärkt in Aus- und Fortbildung nieder. Darüber hinaus gilt es, die Kooperationsformen und -strukturen mit externen Fachdiensten und Fachstellen, wie der Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen beim Landratsamt, den Interdisziplinären Frühförderstellen und dem Beratungsfachdienst für Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der inklusiven Leitvorstellung weiterzuentwickeln.

(Flexiblere) Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen mit Kindern mit besonderem Förderbedarf (K 9)

Es braucht in Verbindung mit dem Betreuungsschlüssel andere Personalausstattungen. Zwar hängt dies von der jeweiligen Einschränkung des Kindes ab, aber es braucht in jedem Fall mehr Personal.

Den Trägern von Kindertageseinrichtungen wird empfohlen, kleinere Gruppen zu bilden, wenn Kinder mit besonderem Förderbedarf die Einrichtungen besuchen. Dabei gilt es auch zu verdeutlichen, dass dann eventuell genehmigte Platzzahlen der Einrichtung nicht ausgeschöpft werden können.

Öffentlichkeitsarbeit – Information (K 10)

Die Umsetzung der Inklusion wird durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Zentrale Akteure der Kampagne sind der Fachbereich Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport (Erziehungsberatung und die Interdisziplinäre Frühförderstelle, unabhängige Beratungsstelle Inklusion) sowie die Sozialverbände und nicht zuletzt die Kindertageseinrichtungen.

Informationen rund um das Thema Inklusion in Kindertageseinrichtungen werden zentral gebündelt und für den Abruf über das Internet aufbereitet.

Förderung der Gebärdensprache und der Brailleschrift (K 11)

Die Gebärdensprache wird in den Kindertageseinrichtungen gefördert. Dies geschieht z.B. durch die Förderung des Erlernens der Gebärdensprache durch das Personal der Kindertagesstätten und durch die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern. Auch die Eltern werden beim Erlernen der Gebärdensprache unterstützt. Ebenso wird das Erlernen der Brailleschrift gefördert. Da sich aktuell kein Akteur für die Umsetzung dieser Maßnahme klar zuständig zeigt, wird das Landratsamt eine Abstimmung möglicher Akteure (z.B. Bezirk Oberbayern, Sozialministerium, Träger, Gehörlosenverband) unterstützen, um entsprechende Maßnahmen realisieren zu können.

Inklusive KITAs weiter ausbauen (K 14)

Alle Kinder werden daher gemeinsam inklusiv in die Kindertagesstätte gehen, da durch unterschiedliche Kinder in einer Gruppe das Bewusstsein füreinander geschärft wird. Es muss stärker herausgestellt werden, dass alle Kinder davon profitieren können.

Stärkung der Selbstbestimmung von Kindern mit Behinderung (K 16)

Gerade bei Kindern mit Behinderung ist es wichtig, dass diese mit Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen durchs Leben gehen können. Daher werden kontinuierlich in Kooperation mit verschiedenen Organisationen z.B. aus dem Bereich der Behindertenhilfe Veranstaltungen für und mit Kindern mit Behinderung angeboten, um deren Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen und damit auch ihre Teilhabechancen zu stärken.

8.3.23 Unternehmen/Arbeitgeber

Schaffen von inklusiven Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen (A 2)

Bisher gibt es zu wenige Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen. Daher sollten der Landkreis Starnberg und auch alle Kommunen des Landkreises die gegebenen Einsatzmöglichkeiten bezüglich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ausschöpfen. Es wird in der Landkreisverwaltung, den Landkreisbetrieben, den Verwaltungen und Betrieben der Kommunen sowie den mit dem Landkreis bzw. den Kommunen verbundenen Betrieben geprüft, ob Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden können. Das im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes geplante Budget für Arbeit wird begrüßt. Bei der Besetzung von Arbeitsplätzen

wird darauf geachtet, dass Menschen mit Behinderungen eine Arbeit finden, die ihren Fähigkeiten entspricht.

Menschen mit kognitiven Einschränkungen bedürfen spezieller Unterstützung bei der Heranführung und Einbindung in den Arbeitsmarkt: Eine beispielhafte konkrete Umsetzungsmöglichkeit von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen ist der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderungen im Mensabereich von Schulen. Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen suchen. Zusätzliche inklusive Arbeitsplätze können zum Beispiel in Kindertagesstätten, in der Gastronomie, in Helferberufen (z.B. Küche, Wäscherei, Werkstatt...), im Bereich der Pflege (hier wäre die Finanzierung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahme als Voraussetzung für die Arbeit mit Senioren nötig), in Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs, in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bibliotheken, Museen...) geschaffen werden. Eine qualifizierte persönliche Begleitung muss bei Bedarf sichergestellt werden.

Anreize und Unterstützungsmöglichkeiten für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten könnten sein:

- Eingliederungszuschuss
- Minderleistungsausgleich (Integrationsamt)
- Vereinbarungen in Betrieben
- Lohnkostenzuschuss
- Unterstützte Beschäftigung (Arbeitsagentur: Begleitung und Förderung bis zu zwei Jahre auch durch das Integrationsamt)
- Verstärkter Aufbau von Integrationsfirmen
- Nachfrage bei Betrieben, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen

Generell sollten bei der Suche nach Strategien zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt alle verschiedenen Einschränkungsarten berücksichtigt werden. Neben den Menschen mit kognitiven Einschränkungen brauchen z.B. auch Menschen mit psychischen Einschränkungen oder Höreinschränkungen spezielle Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Dazu werden Angebote für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und Fördermöglichkeiten zur Unterstützung der Arbeitsaufnahme auf einer Internetplattform dargestellt.

Auch die verstärkte Zusammenarbeit von Schulen und Arbeitgebern kann die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen fördern und ihnen den Einstieg ins Arbeitsleben erleichtern.

8.3.24 Vereine und Verbände

Inklusion in Vereinen, im Bereich kirchlicher, kommunaler und verbandlicher Freizeitangebote sowie bei Angeboten des Kreisjugendrings (FKS 6)

Es werden in Vereinen, von Trägern kirchlicher, kommunaler und verbandlicher Angebote sowie beim Kreisjugendring Initiativen gestartet, Menschen mit Behinderungen verstärkt in die Vereinsaktivitäten einzubeziehen. Hierzu gehören auch aufsuchende Angebote. Dieser Prozess soll durch Multiplikatorenarbeit mit Unterstützung der Offenen Behindertenarbeit (OBA) und der Interdisziplinären Frühförderstelle vorangetrieben werden. Dies wird durch Vorträge, Handreichungen oder passgenaue Beratung, auch in Hinblick auf Haftungsfragen, geschehen.

Im Bereich Sport:

Für Sportvereine werden verstärkt Übungsleiter für inklusive Sportgruppen gefördert. Dazu arbeiten die Sportverbände bzw. Vereine mit den Behindertenverbänden zusammen. Chancen ergeben sich auch durch die Zusammenarbeit mit den Sozialpsychiatrischen Diensten in Bezug auf die Einbeziehung von Menschen mit psychischen Einschränkungen. Der Austausch und das Lernen aus bestehenden Best Practice Beispielen aus dem Sportbereich des Landkreises Starnberg wird gefördert. Er trägt zum Abbau von Hürden bei der Umsetzung bei.

Im Bereich Jugendarbeit:

Die Pfarreien, Pfarrgemeinschaften, Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, Vereine und Verbände sowie der Kreisjugendring entwickeln zusammen mit den OBAs Aktionen zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen in Vereine und Angebote der Jugendarbeit. Bei allen Angeboten des Kreisjugendrings wird die Zugänglichkeit des Angebotes für Menschen mit Behinderungen künftig deutlich ausgewiesen. Die regulären Angebote im Bereich der Jugendarbeit werden zunehmend barrierefrei ausgebaut. Die Kommunen weisen bei der Darstellung ihrer Ferienangebote explizit auf inklusive und barrierefreie Angebote hin.

Im Bereich der Kommunen:

Die Kommunen überprüfen ihre Freizeitangebote, wie z.B. die Ferienprogramme, im Hinblick auf deren Zugänglichkeit, Öffnung und Kommunikation für Menschen mit Behinderung und entwickeln in Zusammenarbeit mit der OBA verstärkt inklusive Angebote.

Im Bereich Vereinsarbeit:

Menschen mit Behinderungen werden gezielt eingeladen, als Teilnehmer aber auch als Mitgestaltende an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Durch Mitwirkung und Tätigkeit von Menschen mit Behinderungen sollen Ehrenämter und Bürgerengagements in Vereinen und Organisationen besonders berücksichtigt und gefördert werden, z.B. Begleitung oder Bereitstellung von Assistenzen, Begleitpersonen oder Gebärdensprachdolmetschern.

Bei der Umsetzung der Inklusion im Bereich der Vereine und Verbände wird die Offene Behindertenarbeit als Partner eingebunden.

In allen Vereinen werden Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderungen benannt.

Benennung von Ansprechpersonen bzw. Anlaufstellen bei Sportvereinen und -verbänden (FKS 11)

Das Angebot der (inkluisiven) Sportgruppen ist Menschen mit Behinderungen nicht hinreichend bekannt. Daher werden Ansprechpersonen bei Sportvereinen bzw. -verbänden benannt bzw. Anlaufstellen geschaffen.

Menschen mit und ohne Behinderungen legen gemeinsam das Sportabzeichen ab (FKS 13)

Gemeinsam mit den Sportverbänden des Landkreises, dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., dem Bayerischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V. und weiteren Akteuren aus der Jugend- und Behindertenhilfe wird die Möglichkeit geschaffen, beispielsweise im Rahmen des jährlich stattfindenden Spiel- und Sportfestes das Sportabzeichen abzulegen.

Gemeinsame Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung (S 1)

Gemeinsame bewusstseinsbildende Aktivitäten für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf und Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung (Schulchöre, Theaterprojekte, Ausflüge, Schüleraustausch) werden zunehmend umgesetzt. Solche Kooperationsprojekte zwischen Schulen finden auch am Vormittag statt, da nachmittags nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler teilnehmen kann. Darüber hinaus werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in Freizeitaktivitäten unter Anleitung von Vereinen und Verbänden zusammengebracht.

8.3.25 Verkehrsverbund (MVV)

Anpassung des ÖPNV - Schulung von Busfahrern (MB 1)

In Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Starnberg und dem MVV werden den im Bereich des Aufgabenträgers Landkreis Starnberg tätigen Fahrerinnen und Fahrern im Regionalverkehr sowie dem Leitungspersonal der betreffenden Verkehrsunternehmen Fortbildungen bzgl. der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angeboten. Konzeptionell werden diese Schulungen durch ein Team aus Menschen mit verschiedenen

Behinderungen begleitet, die von der Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen unterstützt werden.

Anpassung des ÖPNV - auditive und visuelle Signalisierung von Informationen in Bussen und Bahnen und Ausstattung der Busse (MB 2)

Soweit noch nicht geschehen, werden in den Bussen und der Bahn Informationen sowohl auditiv als auch visuell deutlich dargestellt. Ansagen werden langsam und in deutlicher Sprache ausgegeben. Nur so können Menschen mit Seh- oder Höreinschränkung die Busse selbständig nutzen.

Bei optischen Informationen und Signalisierungen wird darauf geachtet, dass diese für Rollstuhlfahrer, die (aus Sicherheitsgründen) gegen die Fahrtrichtung sitzend befördert werden, lesbar sind.

Fahrkartenautomaten sind auch für sehingeschränkte und blinde Menschen sowie Menschen mit anderen Einschränkungen nutzbar zu gestalten.

Mit den Verantwortlichen des ÖPNV wird nach Lösungen gesucht, inwieweit Busse mit mehr als einem Rollstuhlplatz ausgestattet werden können, um gemeinsame Ausflüge von Rollstuhlfahrern zu ermöglichen.

Es werden auch Taxis bereitgehalten, die Rollstuhlfahrer im Rollstuhl sitzend transportieren können (v.a. wenn die Taxis im Rahmen des Rufsystems eingesetzt werden).

Bei künftigen Ausschreibungen und Vergaben des ÖPNV-Verkehrs wird diese Ausrüstung unter Berücksichtigung der jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zur Bedingung gemacht.

Anpassung des ÖPNV - Schaffung barrierefreier Haltestellen für Bahnen, Busse und Taxen (MB 3)

Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, müssen die Haltestellen der Bahnen, Busse und Taxen so angepasst werden, dass sie einen barrierefreien Zugang ermöglichen. Zunächst wird eine Übersicht über Nachrüstungsbedarfe auf Landkreisebene erstellt, um dann die Umrüstung der Haltestellen Stück für Stück betreiben zu können. Zur Unterstützung von Fahrgästen mit Behinderung werden die Daten über die Barrierefreiheit von Haltestellen im Internet verfügbar gemacht (z.B. angeknüpft an die Fahrpläne). Daten zur Barrierefreiheit von Haltestellen können künftig für die Informationssysteme auch von Behinderten-/Inklusionsbeauftragten oder Begehungsgruppen geliefert werden und werden dann in die Darstellung einbezogen. Dies ermöglicht z.B. den Behindertenbeauftragten, Behindertenbeiräten und den zu etablierenden bzw. auszubauenden Auditgruppen, sich aktiv an der Datenaufbereitung zu beteiligen.

Neben Notruftelefonen müssen auch Signalisierungsmöglichkeiten im Notfall für hörbehinderte und gehörlose Menschen eingerichtet werden (z.B. per App oder SMS).

Bei Rufbussen muss eine Anforderung über SMS oder Internet ermöglicht werden, um gehörlosen Menschen die Chance zu bieten, einen Rufbus zu bestellen.

An Haltestellen werden die Fahrplaninformationen so angebracht, dass diese auch von Menschen im Rollstuhl lesbar sind.

Verkehr (FKS 1)

Das ÖPNV-Angebot wird in Bezug auf die Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen weiter angepasst, damit diese ihre Freizeitziele eigenständig erreichen können. Insbesondere die Barrierefreiheit von Haltestellen und Bahnhöfen in der Nähe von Freizeitzielen wird dabei bevorzugt weiter barrierefrei ausgebaut. Handlungsvorschläge, die die Erreichbarkeit von Freizeitzielen betreffen, finden sich im Kapitel „Mobilität und Barrierefreiheit“.

8.3.26 Volkshochschule (VHS)

Kursangebote der Volkshochschulen (FKS 5)

Die Volkshochschulen des Landkreises entwickeln ihr Programm unter Berücksichtigung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen weiter. Dazu weisen sie mittelfristig die barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzungsmöglichkeit ihrer Angebote im Programm speziell aus und entwickeln kontinuierlich Inklusionsangebote (Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in „normale“ Kursangebote). Dazu werden auch Kursleiter/-innen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult. Fördermöglichkeiten (z.B. der Aktion Mensch) werden abgerufen.

VHS-Programme werden mittelfristig zumindest in Teilen in Leichter Sprache herausgegeben. Menschen mit Behinderungen werden im Vorwort des Programms ermuntert, sich zu melden, wenn sie Unterstützung benötigen, um an einem für sie interessanten Kursangebot teilzunehmen. Es ist wünschenswert, dass hierfür Ansprechpersonen im Programm genannt werden. Auf Anmeldescheinen wird standardmäßig danach gefragt, ob Unterstützung, auch Begleitpersonen oder Assistenz (z.B. Gebärdensprachdolmetscher, Hund...), benötigt wird. Eine Kooperation der Offenen Behindertenarbeit und der VHS bezüglich der Inklusion wird angestrebt.

8.3.27 Wohnungsunternehmen

Barrierefreie Neubauten, Sanierungen und Umbauten - Auditgruppe (W 1)

Bei Bauvorhaben des Landkreises und der Kommunen wie auch anderer Unternehmen der Wohnungswirtschaft (z.B. Bauträger, Wohnungsbauunternehmen, Baugesellschaften) werden die Beratungsstelle Barrierefreiheit der bayerischen Architektenkammer und Vertreter von Menschen mit Behinderungen in die Planungen in einem frühen Planungsstadium einbezogen (z.B. durch eine Auditgruppe), um Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei zu gestalten.

Das Landratsamt und die Kommunen verpflichten sich, bei öffentlichen Bauten (Neubau und Bestandssanierung), die Behindertenbeauftragte sowie die Behindertenbeauftragten der Kommunen, die Fachstelle für barrierefreies Bauen sowie die Auditgruppe frühzeitig zu beteiligen.

Inklusive (gemeinschaftliche) Wohnformen (W 4)

Bei künftigen Wohnangeboten werden verstärkt inklusive (gemeinschaftliche) Wohnformen für unterschiedliche Menschen mit besonderen Wohnbedürfnissen (z.B. Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Alleinerziehende...) realisiert. Es wird darauf geachtet, dass solche Wohnmodelle eine kritische Größe (max. 24 Wohneinheiten) nicht überschreiten, damit eine umfassende Einbindung ins Wohnquartier nicht gefährdet wird. Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit begleitenden Assistenzleistungen wird weiter optimiert. Daneben werden die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen in Bezug auf das Thema Wohnen ausgebaut. Der Landkreis Starnberg setzt sich für inklusive Wohnprojekte ein und berät die Kommunen bzgl. der Umsetzung gemeinschaftlicher Wohnformen. Aktuell sind viele Fördermöglichkeiten an die Ausrichtung der Projekte auf bestimmte Zielgruppen (z.B. Senioren oder Menschen mit Behinderungen) gebunden. Ein inklusives Wohnprojekt strebt aber an, Wohnraum für viele verschiedene Zielgruppen zur Verfügung zu stellen. Um auch inklusive Wohnprojekt voranzubringen, müssten daher bestehende Förderrichtlinien, z.B. auf Landesebene, für inklusive Wohnformen geöffnet oder neue Förderprogramme aufgelegt werden.

Informationen zu inklusiven (gemeinschaftlichen) Wohnprojekten werden auf der Landkreisebene gesammelt und z.B. durch Exkursionen zu solchen Wohnprojekten vertieft.

Information über Verfügbarkeit barrierefreier Wohnungen/Häuser (W 7)

In den Miet- und Immobilienanteilen der regionalen Medien wird auf die behindertengerechte Ausstattung der angebotenen Objekte hingewiesen. Dafür werden einheitliche Hinweise und Symbole für die Zeitungen entwickelt. Der Landkreis Starnberg fördert dieses Ziel durch Absprachen mit den Akteuren der Wohnungswirtschaft sowie der Presse.

Information über barrierefreie Wohnungen durch Wohnungsunternehmen (W 11)

Die Wohnungsunternehmen ergänzen ihre Angebote um Hinweise (auch mit Hinweisen über die Barrierefreiheit für sinneseingeschränkte Menschen) auf evtl. vorhandene Barrierefreiheit bzw. -armut der Wohnungen.

8.3.28 Zuständiger Straßenbaulastträger**Gestaltung des öffentlichen Raums – Anpassung von Ampelanlagen (MB 12)**

Die Dauer der Grünphasen von Ampeln wird überprüft und gegebenenfalls angepasst. Hierzu werden alle Zuständigkeiten für die jeweiligen Straßen (Gemeindestraßen, Kreisstraßen, Landesstraßen, Bundesstraßen) einbezogen. Durch eine bedarfsweise Schaltung können die Grünphasen der Ampeln verlängert werden. Auf diese Ausstattung wird durch entsprechende Kennzeichnung hingewiesen. Ampeln werden auch nachts und an Feiertagen nicht abgeschaltet. Sollten Ampeln in der Nacht doch ausgeschaltet werden (müssen), sind Bodenindikatoren an diesen Stellen umzusetzen und es wird eine benutzergestützte Aktivierung der Ampel im Bedarfsfall realisiert. Es ist zu bedenken, dass Menschen mit kognitiven Einschränkungen bei kritischen Überquerungssituationen nur mit einer funktionierenden Ampel wirklich geholfen werden kann.

Mittel- bzw. langfristig werden alle Ampeln blindengerecht mit Signalgebern ausgestattet. Die Schutzzeit von Ampeln wird in das akustische Signal integriert, muss dabei aber als solche erkennbar bleiben.

Bei einer Absenkung von Gehsteigen wird für sehbehinderte Menschen ein Sperrfeld integriert.

Ausgestaltung der Übergänge bei Kreisverkehren (MB 13)

Bei Kreisverkehren werden bei der Gestaltung von Querungshilfen die Bedürfnisse von Menschen mit Sinneseinschränkungen oder kognitiven Einschränkungen besonders berücksichtigt.

9 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Teilnehmende der Auftaktveranstaltung im Christoph-Probst-Gymnasium in Gilching.....	18
Abbildung 2 Teilnehmende des Workshops für Jugendlichen beim Rhythmuspiel.....	23
Abbildung 3 Wünsche und Visionen der Teilnehmenden am Workshop für Kinder und Jugendliche	24
Abbildung 4 Zukunftsvisionen der Teilnehmenden am Workshop für Kinder und Jugendliche	25
Abbildung 5 Situationsbeschreibungen der Teilnehmenden am Workshop für Kinder und Jugendliche	26
Abbildung 6 Stärken, Fähigkeiten und Bedarfe der Teilnehmenden	27
Abbildung 7 Anstehende Aufgaben der Teilnehmenden am Workshop für Kinder und Jugendliche	28
Abbildung 8 Vereinbarte Schritte der Teilnehmenden am Workshop für Kinder und Jugendliche	29
Abbildung 9 Großes Wandbild aus dem Workshop für Kinder und Jugendliche	30
Abbildung 10 Stärken des Landkreises	31
Abbildung 11 Visionen der Teilnehmenden im Workshop	32
Abbildung 12 Wünsche der Teilnehmenden nach Handlungsfeldern	34
Abbildung 13 Konkrete Handlungsschritte von den Teilnehmenden entwickelt	35
Abbildung 14 Querungsstelle mit getrennter Bordhöhe und Bodenindikatoren	38
Abbildung 15 Sitzungsteilnehmende der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen mit Induktionsschleifen-Empfänger.....	44
Abbildung 16 Entwicklung der Anzahl der Menschen mit Schwerbehinderung Landkreis Starnberg.....	49
Abbildung 17 Altersgruppenverteilung der Menschen mit GdB 30plus im Landkreis Starnberg.....	51
Abbildung 18 Ursachen der Behinderungen nach Altersgruppen im Landkreis Starnberg	52
Abbildung 19 Art der Hauptbehinderung Landkreis Starnberg	53
Abbildung 20 Ausgaben für ambulante Hilfen pro Fall in Euro	56
Abbildung 21 Ausgaben für teilstationäre Hilfen pro Fall in Euro.....	56
Abbildung 22 Ausgaben für stationäre Hilfen pro Fall in Euro	57
Abbildung 23 Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern.....	58
Abbildung 24 Prognostizierte Einwohnerentwicklung Landkreis Starnberg bis 2034.....	59
Abbildung 25 Veränderung der Einwohner nach Altersgruppen in Prozent	60
Abbildung 26 Fachkräftestatus in Gesundheits- und Pflegeberufen	62
Abbildung 27 Vorhandensein lokaler Einkaufsmöglichkeiten.....	64
Abbildung 28 Einschätzung barrierefreier Zugang zu öffentlichen Gebäuden	65
Abbildung 29 Einschätzung barrierefreie Nutzung öffentlicher Gebäude	66
Abbildung 30 Aussagen Zugänglichkeit Informationsangebot Top-Box/Bottom-Box..	68

Abbildung 31 Kommuneninterne Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln	69
Abbildung 32 Schwerbehindertenrelation	71
Abbildung 33 Behinderten-/Inklusionsbeauftragte und Behinderten-/Inklusionsbeiräte	73
Abbildung 34 Kennen der Vorschriften des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) absolute Zahlen	75
Abbildung 35 Häufigkeit Fortbildungsmöglichkeiten für Mitarbeiter absolute Zahlen ..	76
Abbildung 36 Altersverteilung in Prozent	79
Abbildung 37 Art der Beeinträchtigung/Behinderung in Prozent	80
Abbildung 38 Pflegestufen Verteilung in Prozent	83
Abbildung 39 Pflegestufe nach Altersgruppen	84
Abbildung 40 Wohnform nach Art der Behinderung in Prozent	88
Abbildung 41 Zufriedenheit Wohnsituation nach Art der Behinderung in Prozent	89
Abbildung 42 Nicht-familiäre Unterstützung in Prozent.....	90
Abbildung 43 Barrierefreiheit in Privathaushalten in Prozent.....	91
Abbildung 44 Zufriedenheit mit Wohnsituation im Privathaushalt nach Barrierefreiheit in Prozent	92
Abbildung 45 Erreichbarkeit/Nutzbarkeit folgender Dinge/Orte im Wohnumfeld in Prozent	93
Abbildung 46 Jobcenter Starnberg bekannter Bildungsabschluss	102
Abbildung 47 Berufstätigkeit in der Erwerbsaltersgruppe in Prozent.....	103
Abbildung 48 Art der Arbeitsstelle in Prozent	104
Abbildung 49 Erwerbstätigkeit nach Art der Behinderung in Prozent	105
Abbildung 50 Art der Arbeitsstelle nach Art der Behinderung	106
Abbildung 51 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Berufstätigkeit in Prozent	107
Abbildung 52 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Art der Behinderung in Prozent	108
Abbildung 53 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Arbeitsplatz in Prozent	109
Abbildung 54 Benötigte Hilfsmittel in Prozent	116
Abbildung 55 Bedarf an Begleitperson zur außerhäuslichen Fortbewegung nach Art der Behinderung in Prozent	117
Abbildung 56 Zufriedenheit mit ÖPNV in der Nähe nach Kommunen in Prozent.....	119
Abbildung 57 Nicht vollkommen selbständige Nutzung des ÖPNV nach benötigten Hilfsmitteln in Prozent	120
Abbildung 58 Vollumfängliche Nutzung des ÖPNV möglich.....	121
Abbildung 59 Fahrdienstangebot ausreichend für Nutzer.....	122
Abbildung 60 Verfügung von Informationen über den ÖPNV in geeigneter Form nach Behinderungsart in Prozent	123
Abbildung 61 Umsetzung eines Kreisverkehrs mit Querungshilfen	130
Abbildung 62 Zufriedenheit Freizeitangebote nach Art der Behinderung	133

Abbildung 63 Engagement nach Behinderungsart in Prozent	134
Abbildung 64 Bekanntheit Freizeitangebote im Landkreis in Prozent	135
Abbildung 65 Nicht-Kennen Angebote von Behindertenorganisationen, Bildungsorganisationen und Kommunen nach Behinderungsart in Prozent .	136
Abbildung 66 Nutzung Freizeitangebote im Landkreis in Prozent	137
Abbildung 67 Uneingeschränkte Nutzung der Freizeitangebote nach Art der Behinderung in Prozent.....	138
Abbildung 68 Zufriedenheit mit Informations- und Beratungsangebot in Prozent	147
Abbildung 69 Zufriedenheit mit Informations- und Beratungsangebot nach Kommune	148
Abbildung 70 Kennen der Behindertenbeauftragten Landkreis/Kommunen (zumindest namentlich) in Prozent.....	149
Abbildung 71 Bekanntheit Ansprechperson für behinderungsspezifische Angelegenheiten nach Kommunen	150
Abbildung 72 Informationen vor Ort verfügbar in Prozent	151
Abbildung 73 Uneingeschränkte Nutzbarkeit von Formularen, Bescheiden und Informationen nach Art der Behinderung in Prozent	153
Abbildung 74 Verfügbarkeit von speziell aufbereiteten Informationen nach Art der Behinderung in Prozent.....	154
Abbildung 75 Verfügbarkeit von speziell aufbereiteten Informationen nach Wohnort in Prozent	155
Abbildung 76 Aussagen über Wohnort in Prozent	157
Abbildung 77 Beeinträchtigungen/Behinderungen in Prozent.....	168
Abbildung 78 Grad der Behinderung (GdB) in Prozent	169
Abbildung 79 Einschätzung Aussagen	170
Abbildung 80 Auswahlgründe Einrichtung	172
Abbildung 81 Spezielle Unterstützungsformen der Einrichtungen für das Kind.....	173

10 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Durchschnittliche Teilnehmerzahl pro Arbeitsgruppentreffen	19
Tabelle 2 Menschen mit Behinderungen Landkreis Starnberg nach Grad der Behinderung 2015	50
Tabelle 3 Merkzeichenverteilung	82
Tabelle 4 Gute Erreichbarkeit/Nutzbarkeit folgender Orte im Wohnumfeld nach Kommunen in Prozent	94
Tabelle 5 Jobcenter Starnberg Art der Behinderung	101
Tabelle 6 Selbständige Fortbewegungsmöglichkeit	118
Tabelle 7 Einschränkungen im öffentlichen Raum	124
Tabelle 8 Einschätzung Verfügbarkeit von Informationen am Wohnort	152
Tabelle 9 Benötigte Unterstützungsform bei öffentlichen Veranstaltungen	156
Tabelle 10 Übersicht Einrichtungen im Landkreis Starnberg mit Kindern mit Förderbedarf (2016)	163
Tabelle 11 Förderschulen im Landkreis Starnberg	181
Tabelle 12 Rechte und Nachteilsausgleiche in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung	277

11 Quellen- und Literaturverzeichnis

- Aktion Mensch (2016): Geplantes Bundesteilhabegesetz – ein zahnlöser Tiger; unter <https://www.aktion-mensch.de/magazin/gesellschaft/bundesteilhabegesetz.html>, abgerufen am 16.12.2016
- Aktion Mensch (2016): Zahlen und Fakten. Der Arbeitsmarkt in Deutschland, unter <https://www.aktion-mensch.de/themen-informieren-und-diskutieren/arbeit/zahlen-und-fakten.html>, abgerufen am 12.12.2016
- Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG) vom 8. Juli 2005, mehrfach geänd. (G v. 11.12.2012, 644).
- Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz - BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419). Zuletzt geändert durch § 1 Nr. 421 V zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 7. 2014 (GVBl. S. 286).
- Bayerisches Landesamt für Statistik (2012): Statistische Berichte. Schwerbehinderte Menschen in Bayern am 31. Dezember 2011. München 2012.
- Bayerisches Landesamt für Statistik (2016): Ende 2015 lebten in Bayern mehr als 1,1 Million Menschen mit einer schweren Behinderung. Pressemitteilung 115/2016/54/K 04. Mai 2016; online verfügbar unter https://www.statistik.bayern.de/presse/archiv/2016/115_2016.php abgerufen am 25.05.2016
- Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst: Die Förderschulen in Bayern; online verfügbar unter <https://www.km.bayern.de/elftern/schularten/foerderschule.html>, abgerufen am 10.08.2016
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2011): Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote, 1. August 2011 (IV.6 – S 8040.5.1 – 4a.107922); online verfügbar unter https://www.km.bayern.de/download/11627_inklusion_2014_dinlang_2014_web_bf.pdf., abgerufen am 10.08.2016
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2012): Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote; online verfügbar unter https://www.km.bayern.de/epaper/inklusion_2011/index.html, abgerufen am 10.08.2016
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen: Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; online verfügbar unter http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuere_UNKonvention_KK.pdf?__blob=publicationFile., abgerufen 09.03.2015
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Was ist Barrierefreiheit?; online verfügbar unter http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Themen/Barrierefreiheit/BaF_node.html, abgerufen am 04.03.2015
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2017): Die UN-Konvention. Barrierefreiheit und Zugänglichkeit; online verfügbar unter http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Koordinierungsstelle/UNKonvention/UNKonvention_node.html, abgerufen am 05.02.2017.
- Behindertenbeirat der Gemeinde Herrsching a.A. (Hrsg.) (2016): Ratgeber für Behinderte in Herrsching am Ammersee. Stand 17. Juli 2016; online verfügbar unter http://www.herrsching.de/files/2016/1.%20Presse/Internet/2016_07/2016_07_18_Ratgeber_fuer_Behinderte.pdf, abgerufen am 31.08.2016

- Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (2010): Alt und behindert. Wie sich der demographische Wandel auf das Leben von Menschen mit Behinderung auswirkt. Berlin 2009.
- Bezirk Oberbayern (2011): Erster Sozialbericht des Bezirks Oberbayern im Rahmen der Gesamtsozialplanung. München 2010.
- Bezirk Oberbayern (2012): Zweiter Sozialbericht des Bezirks Oberbayern im Rahmen der Gesamtsozialplanung. München 2012.
- Bezirk Oberbayern (2014): Information der Zahlungsströme 2013 an kreisfreie Städte und Landkreise, 2014.
- Bezirk Oberbayern (2016): Dritter Sozialbericht des Bezirks Oberbayern im Rahmen der Gesamtsozialplanung. München 2015.
- Bundesagentur für Arbeit (2015): Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung. Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen.
- Bundesagentur für Arbeit (2016): Arbeitsmarkt in Zahlen – Beschäftigungsstatistik. Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX). Kreis Starnberg.
- Bundesagentur für Arbeit (2016): Der Arbeitsmarkt in Deutschland - Fachkräfteengpassanalyse Juni 2016.
- Bundesanzeiger Verlag (2016): Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr 66, ausgegeben zu Bonn am 29.12.2016.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) (2016): Fachlexikon: Lernbehinderung; online verfügbar unter <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/77c3630i1p/index.html>, abgerufen am 30.11.2016
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) GbR (2013): Visuelle Notrufsystem. Entspannter Aufzug fahren. In: ZB Zeitschrift: Behinderung & Beruf, ZB 1/2013; online verfügbar unter <https://www.integrationsaemter.de/Entspannter-Aufzug-fahren/466c5972i1p62/index.html>, zuletzt abgerufen am 14.12.2016
- Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit (BKB) (2012): Kobinet. Visueller Notruf in Aufzügen; online verfügbar unter <http://www.barrierefreiheit.de/news-details/visueller-notruf-in-aufzuegen.html>, zuletzt abgerufen am 14.12.2016
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011): Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, S. 4.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung, Bonn 2013.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Bundesteilhabegesetz verabschiedet, online verfügbar unter <http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2016/bthg-verabschiedet.html>; abgerufen am 16.02.2017.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; online verfügbar unter <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Politik-fuer-behinderte-Menschen/Uebereinkommen-der-Vereinten-Nationen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen.html>, abgerufen am 09.03.2015
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Agentur für Gleichstellung im ESF. Daten und Fakten. Zielgruppen: Menschen mit Behinderung; online verfügbar unter [http://www.esf-gleichstellung.de/96.html?&cHash=32856a0381&tx_ttnews\[cat\]=92](http://www.esf-gleichstellung.de/96.html?&cHash=32856a0381&tx_ttnews[cat]=92), abgerufen am 30.01.2014

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Der Weg zum Bundesteilhabegesetz, Bonn 2014; online verfügbar unter: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a762-bundesteilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 09.03.2015
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland. Vom Bundeskabinett beschlossen am 3. August 2011; online verfügbar unter http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/staatenbericht-2011.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 20.02.2014
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2016): Wohnen. Spezielle Wohnformen. Gemeinsam mit anderen: Gemeinschaftliche Wohnformen, online verfügbar unter: <https://www.serviceportal-zuhause-im-alter.de/wohnen/spezielle-wohnformen/gemeinsam-mit-anderen-gemeinschaftliche-wohnformen.html>, abgerufen am 13.12.2016.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Gesellschaft und Demenz. Informationen Wegweiser Demenz; online verfügbar unter: <http://www.wegweiser-demenz.de/startseite.html>, abgerufen am 05.12.2016
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Aktionsplan zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Laufzeit 2013-2015). BMZ-Strategiepapier 1/2013. Berlin 2013.
- Bundesministerium für wirtschaftlicher Zusammenarbeit und Entwicklung (2017): Lexikon. Partizipation; online verfügbar unter: <https://www.bmz.de/de/service/glossar/P/partizipation.html>; abgerufen am 05.02.2017.
- Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus - autismus Deutschland e.V. (2012): Die sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen bei Kindern, Jugendlichen und ggfs. jungen Volljährigen in Abgrenzung der Vorschriften des SGB XII (Sozialhilfe) und SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe); online verfügbar unter http://www.autismus.de/fileadmin/RECHT_UND_GESELLSCHAFT/Die_sozialrechtliche_Zuordnung_autistischer_Stoerungen_Mai2012.pdf, abgerufen am 07.12.2016
- Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (2016): Teilhabe kontrovers. Zeitgemäße Behinderungsbegriffe; online verfügbar unter <https://www.lebenshilfe.de/de/buecher-zeitschriften/teilhabe/Zeitgemaesse-Behinderungsbegriffe.php>, abgerufen am 07.12.2016
- Bundeszentrale für politische Bildung (2012): Die soziale Situation in Deutschland. Zahlen und Fakten; online verfügbar unter <http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61911/downloads>, abgerufen am 30.11.2016
- Bundeszentrale für politische Bildung (2014) (Hrsg.): Leichte und Einfache Sprache (= Aus Politik und Zeitgeschichte, APuZ 9–11/2014, Jhrg. 64).
- Deutsche Alzheimergesellschaft e.V. (2016): Informationsblatt 1. Die Häufigkeit von Demenzerkrankungen; online verfügbar unter https://www.deutsche-alzheimer.de/fileadmin/alz/pdf/factsheets/infoblatt1_haeufigkeit_demenzerkrankungen_dalzg.pdf, abgerufen am 16.11.2016
- Deutscher Behindertenrat (2010): Schreiben zum Einstieg in Inklusion- und Teilhabestatistiken – Weiterentwicklung statistischer Indikatoren im Bereich Menschen mit Behinderung vom 25.10.2010; online verfügbar unter: <http://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00064322D1302028715.pdf>, abgerufen am 20.02.2015
- Deutscher Behindertenrat (2012): Schreiben zur Neukonzeption Teilhabebereich der Bundesregierung, Verbesserung der Datenlage vom 20. August 2012, online verfügbar unter: <http://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00072241D1346078470.pdf> und <http://www.deutscher-behindertenrat.de/ID118262>, abgerufen am 11.11.2014

- Deutscher Behindertenrat (2014): Für einen behindertenpolitischen Aufbruch 2015. 11 Forderungen des Deutschen Behindertenrates zum Welttag der Menschen mit Behinderung am 03. Dezember 2014.
- Deutscher Behindertenrat (2016): Forderungen des Deutschen Behindertenrates (DBR) zum Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen am 30.11.2016; online verfügbar unter <http://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00097732D1480067663.pdf>, abgerufen am 05.12.2016.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2016): Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention. Inklusiver Arbeitsmarkt statt Sonderstrukturen. Warum wir über die Zukunft der Werkstätten sprechen müssen; online verfügbar unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position__Inklusiver_Arbeitsmarktstatt_Sonderstrukturen.pdf, abgerufen am 29.08.2016
- Europäische Sozialcharta (revidiert), Nichtamtliche Übersetzung. Straßburg/Strasbourg, 3.V.1996.
- Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) vom 27.04.2002, (zuletzt geändert durch Art. 12 G v.19.12.2007 I 3024).
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949, (zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 11.7.2012 I 1478).
- Jobcenter Starnberg (2016): Menschen mit Behinderung als Kunden im Jobcenter Starnberg (Stand: Juli 2016).
- Klie, Thomas; Künzel, Gerd; Hoberg, Thomas (2013): Strukturreform. Pflege und Teilhabe.
- Landratsamt Starnberg (2014): Wegweiser für Menschen mit Behinderung.
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e.V. (2012): Schulbegleitung/Integrationshilfe. Ergebnisse einer Studie; online verfügbar unter https://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdfmuc/schulinformation/inklusion_schulbegleiter___studie_der_lebenshilfe_bayern_2012.pdf, abgerufen am 10.08.2016
- Oberste Baubehörde im Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (2015): Bayern barrierefrei 2023. Die barrierefreie Gemeinde. Ein Leitfadens.
- REHADAT - Berufliche Teilhabe und Rehabilitation - Institut der deutschen Wirtschaft Köln (2016): Integrationsfirmen in Deutschland. 5. Auflage.
- Schäfers, Markus (2009): Behinderungsbegriffe im Spiegel der ICF. Anmerkungen zum Artikel „Geistige Behinderung und Lernbehinderung. Zwei inzwischen umstrittene Begriffe in der Diskussion“ der Fachzeitschrift „Geistige Behinderung“ 2/08, in: Teilhabe 1/2009, Jg. 48; online verfügbar unter <https://www.lebenshilfe.de/de/buecher-zeitschriften/teilhabe/Zeitgemaeße-Behinderungsbegriffe.php>, abgerufen am 07.12.2016
- Schlegel, Annett (2006): Entwicklung kognitiver Funktionen – Hemmungsbezogene Aufmerksamkeitsprozesse bei lernbehinderten Kindern. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades Georg-August-Universität 2006.
- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163). Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 I 2022, (zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 3.5.2013 I 1108).
- Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil - (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), (zuletzt geändert Art. 4 Abs. 1 G v. 15.7.2013 I 2416).

- Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist
- Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – vom 18.08.1980, Neugefasst durch Bek. v. 18. 1.2001 I 130, (zuletzt geändert Art. 38 G v. 23.7.2013 I 2586).
- Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), (zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 7.5.2013 I 1167).
- Staatliche Schulberatung in Bayern (2013): Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz BayEUG Art. 21 Mobile Sonderpädagogische Dienste; online verfügbar unter http://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/einsatz_mobiler_sopaed_dienst.pdf, abgerufen am 10.08.2016
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2011): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Entwicklung der Privathaushalte bis 2030.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2012): Statistik der schwerbehinderten Menschen. Kurzbericht. Wiesbaden 2012.
- Zentrum Bayern Familie und Soziales (2016): Strukturstatistik SGB IX. Landkreis Starnberg, 2015.
- Zentrum Bayern Familie und Soziales (2016): Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Rechte und Nachteilsausgleiche; online verfügbar unter http://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/zbfs_intranet/produktgruppe_iii/sgbix/wegweiser.pdf, abgerufen am 06.12.2016.
- Zentrum Bayern Familie und Soziales: Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zum Signierschlüssel. Schlüsselzahlen für Art und Ursache der Behinderung; online verfügbar unter <http://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/blvf/sgbix/erlaeuterung-schluesselzahlen.pdf>, abgerufen am 04.03.2016
- Zentrum Bayern, Familie und Soziales (2012): Bayerisches Landesjugendamt Mitteilungsblatt. Schulbegleitung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe (Nr. 3 – 4 Juni/Juli/August 2012); online verfügbar unter https://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdfobwest/dienstbesprechungen/db10_11/bay_jugendamt_mttbl_3_und_4_12_schulbegleitung.pdf, abgerufen am 10.08.2016
- Zentrum Bayern, Familie und Soziales (2013): Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Rechte und Nachteilsausgleiche.

12 Anhang

12.1 Rechte und Nachteilsausgleiche

Jeder Grad der Behinderung (GdB) schließt grundsätzlich die mit niedrigeren GdBs verbundenen Rechte und Nachteilsausgleiche ein.

Tabelle 12 Rechte und Nachteilsausgleiche in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung

	Rechte und Nachteilsausgleiche
GdB 30/ GdB 40	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gleichstellung zur Schwerbehinderung möglich ▪ Steuerfreibetrag 310 Euro bzw. Steuerfreibetrag 430 Euro ▪ Kündigungsschutz und andere arbeitsrechtliche Vorteile bei Gleichstellung ▪ Hilfe im Arbeitsleben durch Integrationsfachdienste ▪ Grundsteuerermäßigung bei Rentenkapitalisierung nach BVG ▪ Sonderregelungen für gleichgestellte behinderte Lehrer nach § 8 bayerische Lehrerdienstordnung
GdB 50	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwerbehinderteneigenschaft ▪ Steuerfreibetrag 570 Euro ▪ Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung, Kündigungsschutz ▪ begleitende Hilfe im Arbeitsleben ▪ Freistellung von Mehrarbeit, Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche ▪ Förderung der Anpassung von Miet- und Eigentumswohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung durch Vergabe von Darlehen ▪ Schutz bei Wohnungskündigung ▪ vorgezogene Pensionierung/Altersrente ▪ Sonderregelung für Lehrer nach § 8 bayerische Lehrerdienstordnung ▪ Vortritt beim Besucherverkehr in Behörden ▪ Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für Behinderte in Werkstätten ▪ Besondere Fürsorge im öffentlichen Dienst ▪ Freibetrag bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung: 4.000 € ▪ Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI: 1.200 € ▪ Ermäßigung bei Kurtaxe (je nach Ortssatzung)
GdB 60	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 720 Euro ▪ Reduzierung der Belastungsgrenze für Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen

	Rechte und Nachteilsausgleiche
GdB 70	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 890 Euro ▪ Ansatz der tatsächlichen Kosten oder 0,30 Euro/km für Fahrten zur Arbeitsstätte mit dem Kfz als Werbungskosten ▪ Preisermäßigung bei Erwerb der Bahn Card 50
GdB 80	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 1.060 Euro ▪ Abzugsbetrag für Privatfahrten: bis zu 3.000 km x 0,30 Euro = 900 Euro ▪ Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit i. S. d. § 14 SGB XI: 1.500 Euro
GdB 90	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 1.230 Euro ▪ Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit i. S. d. § 14 SGB XI: 1.500 Euro
GdB 100	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 1.420 Euro ▪ Freibetrag beim Wohngeld: 1.500 Euro ▪ Vorzeitige Verfügung über Bausparkassen- bzw. Sparbeträge nach dem Wohnungsbauprämiengesetz bzw. Vermögensbildungsgesetz

Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (2016)

12.2 Gesetzliche und weitere Grundlagen

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte behinderter Menschen (UN-Behindertenrechtskonvention)

Im Mai 2008 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Kraft getreten, das die Teilhabe (Inklusion) von Menschen mit Behinderung als Ziel fixiert. Damit erkennt die Staatengemeinschaft erstmalig die allgemeinen Menschenrechte aus der besonderen Perspektive von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung verbindlich an. Erklärtes Ziel des Übereinkommens ist die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung sowie ihre umfassende Teilhabe an der Gesellschaft. Auch für ein hoch entwickeltes Industrieland wie Deutschland ist das Übereinkommen ein beachtlicher Meilenstein in der Behindertenpolitik. Obwohl sich die Behindertenhilfe und die Sozialpsychiatrie in den letzten Jahren deutlich weiterentwickelt haben, können Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung ihre durch unterschiedliche Gesetze zugesprochenen Rechte bis heute manchmal nicht umfassend in Anspruch nehmen. Die Konvention würdigt Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens und überwindet damit das noch in vielen Ländern übliche, aber nicht mehr zeitgemäße Prinzip der Fürsorge.

In Deutschland ist die UN-Konvention am 26. März 2009 in Kraft getreten und damit in der Bundesrepublik Deutschland verbindliches, geltendes Recht. Mit der Ratifizierung der UN-Konvention sind alle Formen der Hilfe und der Unterstützung für Menschen mit

Behinderung auf das Oberziel der individuellen Selbstbestimmung bei vollständiger Teilhabe und gesellschaftlicher Inklusion gerichtet. Aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung ergeben sich ein gesellschaftlicher Gestaltungsauftrag zur Überwindung von Ausgrenzung und eine normative Grundlage für den Planungsprozess. Im Zentrum steht der Paradigmenwechsel von der Fürsorge und Versorgung hin zur gleichberechtigten Teilhabe für Menschen mit Behinderung.¹⁴¹

In Artikel 19 „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft“ heißt es: „Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen, indem sie unter anderem gewährleisten, dass...

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) Dienste und Einrichtungen in der Gemeinde für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.¹⁴²

Europäische Sozialcharta

Die revidierte Fassung der Europäischen Sozialcharta bestimmt in Artikel 15 das Recht behinderter Menschen auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. „Um behinderten Menschen ungeachtet ihres Alters und der Art und Ursache ihrer Behinderung die wirksame Ausübung des Rechts auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien insbesondere:

¹⁴¹ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Politik-fuer-behinderte-Menschen/uebereinkommen-der-vereinten-nationen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen.html>

¹⁴² Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen: Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, S. 29f.

1. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für behinderte Menschen Beratung, schulische und berufliche Bildung soweit wie möglich im Rahmen des allgemeinen Systems oder, sofern dies nicht möglich ist, durch öffentliche oder private Sondereinrichtungen bereitzustellen;
2. ihren Zugang zur Beschäftigung durch alle Maßnahmen zu fördern, mit denen ein Anreiz für Arbeitgeber geschaffen werden kann, behinderte Menschen in der normalen Arbeitsumwelt einzustellen und weiterzubeschäftigen und die Arbeitsbedingungen an die Bedürfnisse dieser Menschen anzupassen, oder, wenn dies aufgrund der Behinderung nicht möglich ist, durch Gestaltung oder Schaffung von geschützten Arbeitsplätzen entsprechend dem Grad der Beeinträchtigung. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls den Rückgriff auf besondere Arbeitsvermittlungs- und Betreuungsdienste rechtfertigen;
3. ihre vollständige soziale Eingliederung und volle Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu fördern, insbesondere durch Maßnahmen, einschließlich technischer Hilfen, die darauf gerichtet sind, Kommunikations- und Mobilitätshindernisse zu überwinden und ihnen den Zugang zu Beförderungsmitteln, Wohnraum, Freizeitmöglichkeiten und kulturellen Aktivitäten zu ermöglichen.“¹⁴³

Barrierefreiheit

Das 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG) betrifft im Zusammenhang mit dem Benachteiligungsverbot "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" (Art. 3 Absatz 3 Satz 2 GG) die Herstellung umfassender Barrierefreiheit (§ 4 BGG): "Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind."

Bundesteilhabegesetz

Die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD haben im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode vereinbart, die Menschen mit Behinderung aus dem „Fürsorgesystem“ herauszuführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Deswegen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Frühjahr 2014 mit der Erarbeitung eines „Bundesteilhabegesetzes“ begonnen. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden. Dabei soll auch

¹⁴³ Vgl. <http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/163.htm>

die Einführung eines Bundesteilhabegeldes geprüft werden. Die Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes erfolgt nach dem im Koalitionsvertrag niedergeschriebenen Grundsatz „Nichts über uns – ohne uns“. Verbände von Menschen mit Behinderung, Sozialversicherungsträger, Vertreter von Länder, Kommunen und Sozialpartnern sowie weitere betroffenen Akteure sind am Gesetzgebungsprozess beteiligt und in der konstituierten „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ vertreten. Bis April 2015 diskutierte die "AG Bundesteilhabegesetz" in neun Arbeitsgruppentreffen unter der Leitung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die zentralen Punkte und Ziele eines Bundesteilhabegesetzes.¹⁴⁴

Am 1. Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag in zweiter und dritter Lesung das kontrovers diskutierte Bundesteilhabegesetz verabschiedet.¹⁴⁵ Das Gesetz wurde vom Bundespräsidenten am 23. Dezember 2016 unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.¹⁴⁶

Das Bundesteilhabegesetz soll in vier Stufen von 2017 bis 2023 in Kraft treten. Die erste Stufe ist Anfang 2017 in Kraft getreten, 2018 soll die zweite Reformstufe, 2020 die dritte Reformstufe und 2023 die vierte und letzte Reformstufe (neue Kriterien zur Ermittlung der Leistungsberechtigung, Neufassung des § 99 SGB IX) in Kraft treten.¹⁴⁷ Die Neuregelungen 2017 betreffen z.B. Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII, Änderungen im Schwerbehindertenrecht, Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes oder die Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von SGB-XII-Leistungen.¹⁴⁸ In der zweiten Reformstufen (2018) geht es um die Reform des Vertragsrechts der Eingliederungshilfe oder auch vorgezogene Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe im SGB XI.¹⁴⁹

Sozialgesetzbuch Neunter Teil

Eine grundlegende sozialrechtliche Definition findet sich im Neunten Teil des Sozialgesetzbuches (SGB IX). In § 2 Absatz 1 ist der Begriff "Behinderung" definiert. Danach sind „Menschen mit Behinderungen (...) Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit

144 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Der Weg zum Bundesteilhabegesetz http://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a762-bundesteilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile

145 Zu einzelnen Positionen in der Diskussion um das Bundesteilhabegesetz vgl. zum Beispiel Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2016): Deutscher Bundestag verabschiedet Bundesteilhabegesetz, unter http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/PM25_2_3_Lesung_BTHG.html;

oder auch Aktion Mensch (2016): Geplantes Bundesteilhabegesetz – ein zahnloser Tiger ? unter <https://www.aktion-mensch.de/magazin/gesellschaft/bundesteilhabegesetz.html> usw.

146 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2016.

147 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Bundesteilhabegesetz verabschiedet, unter <http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2016/bthg-verabschiedet.html>

148 Ebd. oder vergleiche auch <http://www.teilhabeGesetz.org>

149 Alle Reformstufen sind nachzulesen z.B. beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“¹⁵⁰ In § 4 SGB IX sind die Leistungen zur Teilhabe beschrieben: Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung...

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Leistungen zur Teilhabe werden zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele nach Maßgabe dieses Buches und der für die zuständigen Leistungsträger geltenden besonderen Vorschriften neben anderen Sozialleistungen erbracht. Die Leistungsträger erbringen die Leistungen im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften nach Lage des Einzelfalles so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden.

Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können. Dabei werden Kinder mit Behinderungen alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.¹⁵¹

¹⁵⁰ Vgl.: Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG, in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2016.

¹⁵¹ Vgl.: Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG, in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2016.